

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL } X.
ANNÉE }
JAHRGANG }

IANUARIE }
JANVIER } 1932.
JÄNNER }

NUMĂRUL }
NUMÉRO } 1
NUMBER }

Ștatușul Romano-Catolic din Transilvania.

Ștatușul Romano-Catolic din Transilvania este o instituție diecezană (epherială) sui generis și se cheamă autonomie diecezană, în care adunându-se clericii și cu laicii (mirenii) sub conducerea și aprobarea ordinarului (episcopului) hotărăsc și administreză unele cauze școlare și economice ale diecezei (eparhiei).

Cum privitor la Ștatușul acesta Catolic s'au ivit nedumeriri păgubitoare activității, ba chiar și existenței lui, vom dovedi legalitatea sa după legile civile, apoi personalitatea-i juridică și în cele din urmă vom arăta, că Ștatușul acesta Catolic e o instituție bisericească canonic constituită. Iar pentru ca toate acestea să fie cât mai bine pricepute, vom începe prin a-i arăta rădăcinile adânc înfipte în trecutul catolicismului ardelean și dezvoltarea lui istorică.

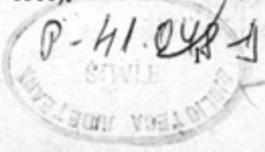
I.

Obârșia Ștatușului Catolic și evoluția-i istorică.

Inceputul autonomiei Catolicilor ardeleni se găsește în faptul, că nobilii ardeleni încă pe vremuri se considerau ca patroni ai bisericii catolice din Ardeal și astfel și procedau. Așa în 1446 la adunarea (conventus) din Turda, nobilii, împreună cu voevozii, cari erau locșii regelui, judecă și hotărăsc despre niște cauze disputate între arhidiaconul (protopopul) din Cluj și parohii lui.¹ Concepția această specifică ardeleană despre patronat și despre drepturile lui s'a desvoltat din ce în ce mai mult sub principii Transilvaniei² (1540-1690), mai ales de când episcopii catolici au fost izgoniți și surghiuniți din Ardeal (1556-). Despre ace-

¹ Bochkor Mihály: Az erdélyi katolikus autonómia, Kolozsvár 1911 pp. 41., 208 urm. (Autonomia catolică ardeleană, Cluj, 1911).

² Ibidem p. 47., nota 44.



astă autonomie, ce-i drept, rudimentară, ne dă un semn istoric decretul principelui Ștefan Báthory (totodată și rege al Poloniei), din 28 Ian. 1583, prin care, scutind pe catolici de jurisdicțiunea sectarilor, parochilor le-a dat facultatea de a-și alege jude bisericesc (protopop, arhidiacon) de confirmat de către principe, care jude să conducă cauzele bisericești și să judece cu preoții și mirenii mai învățați la sinodul (soborul) de convocat în fiecare an, sau la ședința tribunală de ținut după necesitate.³

În ce privește numele de „Ștatuș”, cu care această autonomie se poreclește, explicarea se găsește în modul acela special, după care s’au obișnuit a se ținea pe vremuri dietele (parlamentele) Principatului Ardelean. Pentru că la aceste diete „Ordines” celor trei națiuni și „Status” celor patru religii recepte sfătuirile lor le țineau „seorsim” sau „curiatim” (deosebit). Așa dar „Ordines” celor trei națiuni (adică ai Maghiarilor, Secuilor și Sașilor) și „Status” celor patri religii (ai celor reformate sau calvine, luterane, catolice și unitariane), își formau deosebit deșideratele lor și le prezentau plenului dietei, care din deșideratele astfel prezentate înjgheba „nuncia” la principele țării și din răspunsurile primite, în cele din urmă, redacta legile.⁴ Va să zică acești Ordines et Status erau, ca să ne servim de un termen modern, dar puțin potrivit, oarecum ceva asemănător cu formațiunile parlamentare și anume „Ordines” cu cele politice naționale, iar cei 4 „Status” cu cele întrunite în vederea apărării și ocrotirii în viața publică a cauzelor religioase. Din acești „Status”, potrivit cerințelor vremurilor, s’au dezvoltat, în mod firesc și necesar, autonomiile celor patru religii recepte (recunoscute) în Principatul Ardelean. Aceste autonomii religioase în decursul timpului își schimbau — în afară de cea catolică — numele lor original („Status”), dar chiar și azi încă se mai numesc adesea „Status” și autonomiile calvină și unitariană. Autonomia Catolicilor își păstra neschimbat numele

³ Ibidem pp. 153, 213, 248, 251.

⁴ Cf. pe cele spuse despre acestea de Al. Szilágyi în ziarul „Nemzet” (Națiunea) din 23 Maiu 1889, ceace se citează și în cartea: Az erdélyi katolicizmus múltja és jelene. Dicsőszentmárton 1925. pp. 261 urm. (Trecutul și prezentul Catolicizmului Ardelean, Târnavașânmartin, 1925). Ardeleanul Szilágyi (1827—1899) este un istoric protestant (calvin) cu renume mondial, unul dintre cei mai buni cunoscători ai-trecutului Transilvaniei, care a redactat și scos, în 21 de volume, monumentele dietelor Principatului Ardelean: Monumenta Comitialia Regni Transilvaniae (Erdélyi Országgyűlési Emlékek E. O. E.).

strămoșesc (rostindu-se : Ștatuș) și se cheamă îndeobște : Ștatușul Romano-Catolic din Transilvania.

Cum cauzele catolice se discutau de către Principii aproape totdeauna calvini și de către dietele Principatului, „Ștatușul“ domnilor (boerilor) catolici își câștigă din ce în ce mai mare vază și autoritate și în dieta Principatului ținută în Sept. 1615 se cheamă deja „Status Catholicorum Dominorum“.⁵

În anul 1618 vestitul principe Gavril Bethlen, a admis și numit un vicar catolic (Martin Fejérdi).⁶ Prin aceasta i se dă și Ștatușului Catolic o organizare rudimentară oarecare, deoarece vicarii aceștia, dela 1640 încoace aleși liber de către Ștatușul Catolic,⁷ i se așezau – prin dreptul ce îndeobște li s'a recunoscut spontan – Ștatușului Catolic organizat în frunte și, împreună cu domnii catolici, membri ai dietelor (unii chiar și sfetnici ai Principilor), începeau a isprăvi în numele lor cauzele Catolicilor. „Status Catholicus“ existând așa de fapt și cu numele-i propriu, își obținuse, prin legea din 1653, chiar și legitimitatea fundamentală, pentru că în baza legilor cunoscute sub numele de „Approbatæ Constitutiones Regni Transsylvaniae et Partium Hungariæ eidem adnexarum“, Catolicii, la fel cu cei necatolici, își puteau isprăvi ei înșiși afacerile lor religioase (P. I., titl. I., art. 3.). În anii 1665 – 1668 „Universus in Transsylvania Status Catholicus“ ca corp juridic și deosebit, institue acțiuni formale cu Principele, cu „Statibus“ Necatolicilor și cu dietele țării.⁸

În documentele istorice ale timpului se pomenesc mai multe congrese (adunări) ale Ștatușului Catolic. Așa :⁹

Cluj, 5 Martie 1695 ;

Șumuleu-Ciuc, 4 Iulie 1697, sub președinția Episcopului Andreiu Ilyés.

Ibidem, 21 Sept. 1710, sub preș. vicarului Ioan Antalfi ;

Mediaș, 1711. (La această adunare s'a ales, din clerici și mireni, un consiliu permanent, pentru că și în afară de congrese să conducă și să isprăvească afacerile catolice.)¹⁰

⁵ Ibidem.

⁶ După Iuliu Szekefi (Bethlen Gábor, Budapest, 1929. p. 194) Bethlen l-a numit la cererea nunciului apostolic din Viena. Fejérdi avuse jurisdicțiunea prescrisă de Conciliul Tridentin.

⁷ Bochkor, o. c. p. 168.

⁸ Monumenta Comitalia Regni Transsylvaniae (E. O. E), XIX. pp. 498. urm.

⁹ Veszely Károly : Erdélyi egyháztörténelmi adatok. II. (1893), 2. p. 7.

¹⁰ Veszely : o. c. II. 1, p. 15 : „Liber actorum, tractatum et expeditionum Status Catholici Transsylvaniae inchoatus a. 1711.

Sibiu, 1716.¹¹

În 1690, sistându-se Principatul Ardelean (calvin), Transilvania a ajuns sub sceptrul Habsburgilor. Prin această schimbare însă Ștatușul Catolic nu-și pierdu de loc rațiunea sa de existență, deoarece Transilvania a ajuns și a stat (până la 1867) sub sceptrul acesta, ca o țară deosebită de Regatul Ungariei. Constituțiunea țării făcută sub principii ardeleni, în esență a rămas în vigoare și sub Habsburgi, așa că Catolicii încă un sfert de veac nu puteau avea episcop. Andreiu Ilyés, numit în 1696 episcop, a sosit în mijlocul turmei sale, a început visitațiunea canonică, a ținut și presidat adunarea Ștatușului Catolic (Șumuleu-Ciuc, 4 Iulie 1697, v. mai sus). Însă încă în 1697 a fost somat de Guberniul însuși, ca, potrivit legilor ardeleni, să părăsească țara.¹² Ceeace s'a și întâmplat. În primele decenii ale imperiului Habsburgic starea bisericii catolice totuș se îndulci și se ușură din ce în ce mai mult, grație stăruințelor depuse de Ștatușul Catolic. Cu toate astea catolicismul nu-și putu redobândi situația, drepturile și bunurile sale pierdute când cu reforma religioasă și în decursul celor 150 de ani ai Principatului Ardelean. Religia catolică n'a ajuns să fie religie dominantă de stat, în Ardeal, precum a fost în mai toate țările Habsburgilor, pentrucă în Transilvania, precum s'a spus, a rămas și mai departe în vigoare vechea constituțiune (cu 3 națiuni și 4 religii recepte). În astfel de împrejurări Ștatușul Catolic, (sau cum se mai zicea unele ori pe atunci: „Clerus et Status“) a fost acel factor, care a tratat în numele tuturor Catolicilor ardeleni despre chestiile lor disputate cu „Statibus A catholicorum“ și bunurile bisericesti și bisericile (de cari catolicismul a fost despoiat cu forța în sec. XVI.), din cari acum Necatolicii restituiseră mai multe, le-a luat el dela dieta țării în primire, ca proprietăți de ale Catolicilor.¹³ Vaza și autoritatea, de care el se bucura deja pe atunci, ni-o dovedește faptul, că din 1695 a avut deja un sigil al lui cu inscripție latină.¹⁴

Nici dupăce episcopia din Alba-Iulia s'a restabilit și episcopul (G. Mártonfi) și-a ocupat scaunul episcopesc (1716), Ștatușul Catolic n'a devenit de prisos, ci din contră un factor stăruitor al catolicismului restabilit; nu numai că n'a fost im-

¹¹ Bochkor, o. c. p. 300.

¹² Bochkor o. c. p. 110.

¹³ E. O. E. XXI. p. 147.

¹⁴ Bochkor o. c. p. 279.

pedecat în activitatea sa de către episcopi, ci chiar episcopii sau vicarii lor au presidat adunările (congresele) lui. Dintre adunările Ștatușului Catolic ținute în timpul acesta, cunoaștem pe cele următoare :

1717 la Șumuleu-Ciuc, președinte fiind episcopul G. Mártonfi ;

1722, 1726, 1727, 1728, 1732, 1739 ; 1740 la Mediaș. La această din urmă adunare Ștatușul Catolic a prezentat trei preoți-candidați Regelui pentru episcopia văduvită ;

1746, 1747, 1748, 1750, 1751, 1759 ; la cea din 1760 Ștatușul Catolic, iar a prezentat pentru episcopia din nou vacantă ;
1790, 1791, 1792, 1810, 1811, 1848.

În acest timp (1690—1869) cârma locală a Ardealului era încredințată de Habsburgi Guberniului. (Habsburgii aceștia totodată erau și regii Ungariei și, până la 1806, și împărații Germaniei.) Între cei 12 membri — consilieri ai acestui Guberniu 3 erau catolici, cari fiind cei mai cu vază bărbați și membri ai Ștatușului Catolic, împreună cu Gubernatorul (dacă era catolic și el) formase, sponte, în sânul Guberniului un Consiliu Catolic¹⁶ încă din 1694, ceea ce Necatolicilor nu le-a fost deloc pe plac. Gubernatorul și cu cei 3 consilieri catolici însă nu erau încă întreg Ștatușul Catolic, ci numai o parte, firește cea mai cu vază, a lui, din cauza cărora (a consilierilor acestora) intrându-se lângă ei și restul Ștatușului, adunările Ștatușului se țineau câte odată chiar și în casa gubernatorului. Vaza Ștatușului Catolic din acest timp o mai învederează și faptul, că unele ori i-a prezentat chiar proiecte de legi (pentru ușurarea Catolicilor) dietei țării.¹⁷

Consiliul acesta catolic din sânul Guberniului a fost necentenit combătut de cei necatolici, cari vedeau în el un avantaj mare în favorul Catolicilor și între altele și din motivul, că consiliul acesta promova unirea religioasă a Românilor ardeleni

¹⁵ Ibidem p. 338.

¹⁶ Veszely, o. c. II. 1. p. 118. (Acest Consiliu Catolic al Guberniului, format în mod spontan, să nu se confunde cu cel permanent al Ștatușului Catolic, ales din clerici și mireni, la adunarea din Mediaș în 1711. V. mai sus p. 3.).

¹⁷ V. exemplul adus de Fr. Teutsch: *Geschichte der evangelischen Kirche in Siebenbürgen*, Hermannstadt 1922. II. p. 59, citând din 1748: „Statuum A catholicorum considerationes circa proiectatum a Statu Romano-Catholico novum generalem articulum“.

cu Roma,¹⁸ ceea ce Necatolicii o priveau cu neliniște, ca o înțărare mijlocită a religiei catolice.

Maria Teresia înființând fondul religios rom. cat. ardelean din bunuri catolice bisericești (ale lezuiților), administrarea lui a încredințat-o (1767) unei comisii speciale create, — pe cale de decret — în sânul Guberniului. Această Comisie pe urmă s'a numit cu numele de Commissio Catholica, ai cărei membri numai catolici erau, între ei de drept și episcopul diecezei ardelene.¹⁹ (Episcopii diecezei ardelene din 1719 erau și așa numiți cu toții membri consilieri ai Guberniului). Totalitatea organizată a catolicilor, va să zică Ștatușul Catholic, n'a putut admite legalitatea acestei Comisii și n'a pregetat a-o combate,²⁰ pentrucă, potrivit legilor țării, Șt. C. se considera pe sine însuși de îndreptățit la administrarea bunurilor bisericești și afacerilor școlare, la fel, precum se considerau și Necatolicii, în baza aceluiași legi, pe sine înșiși de îndreptățiți la administrarea afacerilor similare ale lor.

Temeiul erijării acestei comisii se află în așa zisul drept de patron suprem (asupra bisericii catolice) al regilor Ungariei. Dreptul acesta existent în Ungaria a fost din nou introdus, via facti, de regii apostolici ai Ungariei (după 1690 totodată și principii ai Transilvaniei) în veacul al XVIII-lea și în Ardeal. În sensul acesta afirmaseră și vestiții cardinali Simor, Haynald și Samassa, că Comisia Catholică n'a fost un organ al statului, ci al regelui ca patron suprem. Iată de ce avea Comisia aceasta numai membri catolici. În cei câțiva ani ai absolutismului anti-constituțional al lui Iosif II (după care s'a denumit și cunoscutul iosefinism) au fost aduși, intruși în Comisia Catholică și membri

¹⁸ S. Dragomir: Istoria Desrobirei Religioase a Românilor din Ardeal în secolul XVIII. vol. I. Sibiu 1920, p. 80, 95. urm.; p. 101 dovedește, că ședințele Consiliului Catholic erau deosebite de ale Guberniului, ținând Consiliul Catholic sessiones catholicas. Din acestea se mai vede, că Consiliul acesta catholic n'a fost identic cu Ștatușul Catholic însuși.

¹⁹ Fr. Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk. II. (1907). pp. 169—171, unde se vede și aversiunea Necatolicilor față de Comisia Catholică, care nu se considera de ei legală.

Rosturile acestei Comisii și raporturile ei față de Guberniu, față de episcopul (care, într'un timp a fost chiar președintele ei) etc. le descrie în baza actelor originale, prețioasa cârtică a unui anonim (care însă este identic cu Carol Éltés): „A volt erdélyi királyi főkörmányszék kebelében fennállott katholikus bizottság hatásköréből”. Gyulafehérvár, 1876. (Despre sfera de competență a Comisiei Catolice, care a existat în sânul fostului Guberniu Reg. Ardelean. Alba-Iulia.)

²⁰ Bochkor, o. c. p. 366. urm.

necatolici când cu concentrarea – contra legilor – în Guberniu și a administrației chestiunilor școlare și bunurilor fundamentale ale Necatolicilor. Pristăvindu-se însă Iosif II, s'a restabilit caracterul pur catolic al Comisiei Catolice, dându-li-se îndărăt Necatolicilor administrarea școlilor și bunurilor lor. Acestei Comisii i-a mai dat spre administrare Maria Teresia și pe celelalte 2 fonduri mai mari ardelene romano-catolice (de studii și stipendii) create de ea din bunurile călugărilor iezuiți, cari bunuri erau catolice în cele mai vechi timpuri și pe care regina le-a destinat spre scopurile școlare și bisericești romano-catolice.²¹ (V. și ordinele ei Nr. 162 – 1776 și 1181 – 1780.) Ștatușul Catolic – considerându-se, precum s'a spus mai sus, în baza legii din 1653, pe sine însuși de administratorul legal al acestor fonduri – a rugat să i se dea în administrarea lui școlile și fondurile cu pricina. Aceste rugări ale Catolicilor, fiind ele potrivite constituției țării, au fost sprijinite chiar de Necatolici la dietele țării. Decretul regal emanat la 1792 li-a recunoscut (punând unele condiții) dreptatea rugării lor; nici dreptul lor asupra numitelor fonduri (pe lângă neștirbirea dreptului de Patron Suprem și Inspector Suprem al Regelui) nu s'a tras la îndoială vreodată nici de Rege, nici de Guberniu. Cu toate acestea nu li s'a îndeplinit rugarea, n'au putut intra în posesiunea drepturilor lor.

Făcându-se unirea Transilvaniei cu Ungaria (1848, respectiv 1867) Ștatușul Catolic și-a putut dobândi vechile sale drepturi, când cu ivirea necesității de a se hotărî despre Comisia Catolică, care, dimpreună cu Guberniul, avea a se sista cu prilejul acestei uniri.

Episcopul de atunci, Michael Fogarasy, a convocat adunarea Ștatușului Catolic la Cluj, pe ziua de 10 Ian. 1866. S'au prezentat, dimpreună cu episcopul-președinte, 77 de membri. Adunarea, trecând în revistă istoria strămoșească a Ștatușului, a stabilit noua-i organizare, care era identică cu cea stabilită de adunarea Ștatușului Catolic, ce s'a ținut (tot la Cluj) la 27 Aug. (și zilele următoare) 1848 sub președinția episcopului de atunci, Nicolae Kovács.

Răsboiul din 1848 – 1849, absolutismul subsequent (1849 –

²¹ Faptul, că aceste fonduri nu erau de stat, ci pur catolice diecezane, îl dovedește cu prisosință între altele și acel contract, cu care țara („provincia”) Ardealului a cumpărat pe bani dela fondul de studii acel loc din Cluj (1829), pe care mai târziu Statul Maghiar a ridicat ciădirea centrală a Universității.

1861) și reînființarea fostului Guberniu (împreună cu Comisia Catolică 1861 – 1869), explică de ce a trebuit să se hotărască din nou, la 1866, organizarea fixată la 1848.

Adunarea (congresul) din 1866 a supus un memoriu Regelui Francisc Iosif I, în care memoriu erau cuprinse următoarele rugări:

a) să binevoiască a permite ca, sistându-se Comisia Catolică, cauzele aparținătoare sferei de competență a ei, să se administreze și să se conducă de adunarea Ștatușului Catolic și de un Consiliu de 24 membri de ales din sânul adunării;

b) să binevoiască a permite ca bunurile bisericesti, școlare și fundamentale administrate până atunci de Comisia Catolică să fie predate în administrarea adunării Ștatușului Catolic.

Rugarea aceasta a Ștatușului Catolic, Guberniul a sprijinit-o călduros, referindu-se la drepturile de autonomie stabilite prin legi.²² Baronul Iosif Eötvös, ministrul cultelor și al instrucțiunii publice, ca mandatarul Patronului Suprem, cu data de 12 Sept. 1867 sub Nr. pres. 896, referindu-se la preainalta hotărîre a regelui din 19 Aug. 1867, comunică episcopului M. Fogarasy, că regele a binevoit a permite preagrațios, ca sistându-se Comisia Catolică „afacerile aparținătoare până acum sferei de competență a ei să fie administrate și conduse cu influința adunării de alcătuirea (constituția) circumscrisă în procesul verbal al adunării Ștatușului romano-catolic ardelean ținută la 10 Ianuarie 1866 în Cluj și a Comitetului de ales din sânul acesteia după modalitățile acelea, pe cari guvernul ungar al Maiestății Sale le va stabili în coînțelegere cu toți interesații fără știrbirea drepturilor celor mai înalte de patron și de inspector suprem și le va supune deciziei celei mai înalte.”²³

Această hotărîre a Regelui Apostolic – Patron Suprem, constituie documentul fundamental și de cea mai mare însemnătate al Ștatușului reorganizat, pentru că prin el Patronul Suprem a aprobat acele părți din statutele stabilite ale autonomiei diecezane (statute compuse de adunarea din 1848 și primite din nou, fără nici-o schimbare, de cea din 1866, prezidate amândouă aceste adunări de episcopii diecezani), cari privesc și regulează alcătuirea (constituirea) adunării Ștatușului Catolic. Sfera de

²² Bochkor o. c. p. 380; Forster Gyula: A katholikusok autonómiajáról, Budapest 1897, pp. 59. urm. (Despre autonomia Catolicilor.)

²³ V. Apendicile I.

competință incuviințată de preînalta hotărîre pentru Ștatușul Catolic este cea exercitată până atunci de Comisia Catolică.

Pentruca să nu se răstălmăcească cumva cuvintele mai sus citate ale ministrului I. Eötvös despre modalitățile din chestiune, trebuie să știm și să cumpănim, că guvernul maghiar de pe atunci avuse de gând să întocmească autonomia regnicolară (pentru toată țara) a Catolicilor, în care urma să fie încadrată și autonomia diecezei ardelene (Ștatușul Catolic). De aceea, pentruca prin stabilirea încă de pe atunci a modalităților autonomiei diecezane ardelene, să nu i se aducă vreun prejudiciu celei regnicolare ce avea a se constitui, stabilirea lor (de către guvern) s'a amânat până după constituirea autonomiei regnicolare. Această autonomie regnicolară maghiară însă n'a luat ființă. Autonomia diecezei ardelene având rădăcini așa de vechi, cu aprobarea Patronului Suprem (respectiv a mandatarului său, ministrul de culte și instrucțiune) s'a desvoltat totuși din ce în ce mai mult, chiar și sub raportul sferei de competență.

Așa, ca să păstrăm firul cronologic, prin rescriptul din 1873 al ministrului de culte, mandatarul Patronului Suprem, s'a aprobat Consiliul Direcțional (cu 24 membri), care a fost ales de adunarea prezitată de episcopul M. Fogarasy la Alba-Iulia în zilele de 12–14 Mai 1873. Adunarea aceasta i-a mai dat și instrucțiuni amănunțite de organizare acestui Consiliu (de al cărui înaintaș putem considera pe acel consiliu permanent, pe care adunarea Ștatușului din 1711 l-a ales în Mediaș, v. mai sus p. 3.). Mandatarul Patronului Suprem, ministrul de culte Aug. Trefort, după primirea proceselor verbale, cu rescriptul lui Nr. pres. 1008 din 16 Iunie 1873 a recunoscut legalitatea adunării și constituirea Consiliului Direcțional, precum și hotărîrea adunării, prin care ea a stabilit, că chestiunile aparținute la sfera de competență a Comisiei Cătolice în viitor le va conduce și isprăvi Șt. C. cu influința (concursul) acelu Consiliu Direcțional.²⁴ Mai departe se vede lămurit din actul acesta legătura organică proiectată între dieceza ardeleană și plănuita autonomie regnicolară.

La 1883 drepturile Ștatușului Catolic la școlile sale secundare s'au recunoscut și întărit prin lege. Art. XXX. §. 41. din legea 1883 spune verbal: „În părțile ardelene privitor la școlile secundare susținute și conduse de statusul catolic, se

²⁴ V. Apendicele II.

lasă neatinsse toate drepturile, pe cari le exercita până acum statusul catolic“.²⁵

Acest articol de lege el singur este baza și cheazăia suficientă a existenței Ștatușului Catolic și a drepturilor lui la școli. Ceeace o recunoaște chiar și adversarul Ștatușului Catolic: Iuliu Forster,²⁶ din scrierile căruia (și a lui Fr. Csorba) s'au preluat în cea mai mare parte motivele și materialul luptelor pornite în vremea din urmă în contra Ștatușului Catolic. Este de observat că scrierile maghiare cu pricina au rămas fără efectul dorit asupra guvernelor maghiare.

La 1893 s'a definit lămurit printr'o învoială făcută între Guvern și Ștatușul Catolic sfera de competență a Ștatușului Catolic privitor la școlile acestea. Învoiala aceasta²⁷ s'a aprobat de Regele Apostolic – Patron Suprem prin decretul lui din 5 Noembrie 1893 și de ministrul de culte, ca mandatarul Patronului Suprem, prin rescriptul Nr. 54061 – 1893.²⁸

Iar la 1913 Adunarea Ștatușului Catolic a stabilit un statut (regulament) despre administrarea bunurilor („Vagyonkezelési Szabályzat“), pe care adunarea din 1914 l-a modificat.²⁹ Statutul acesta – în baza decretului regal emanat în Viena la 24 Apr. 1915 – s'a aprobat cu Nr. 44918 – 1915 de ministrul de culte, mandatarul Patronului Suprem.

Iată deci cum erau stabilite – prin lege, decrete regale, rescripte ministeriale și uzul statornic – modalitățile activității neîmpiedecate a Ștatușului Romano-Catolic din Transilvania atunci, când Transilvania a ajuns în cadrele României Întregite.

(Va urma.)

²⁵ 1883 : XXX. t. c. 41. §.: „Az erdélyi részekben a katolikus státus által fenntartott és vezetett középiskolákra vonatkozólag mindazon jogok, melyeket eddig a katolikus státus gyakorolt, érintetlenül hagyatnak.“

²⁶ Forster: A katolikus autonómia törvényhozási rendezésének kérdéséről, Budapest, 1914. p. 54; (Problema regulării legislative a autonomiei catolice.)

²⁷ „Hatásköri Szabályzat“. („Regulament despre sfera de competență“).

²⁸ Magyar Rendeletok Tára, 1893, nr. 2880; Forster: A katolikusok autonómiájáról, pp. 62. urm., 68.

²⁹ Protocolul adunării 1914. p. 22.

Die Minderheitspolitik der Iorga-Regierung und die Schweizer Presse.

Die bereits dreivierteljährige Iorga-Regierung legt Wert darauf, vor dem Ausland ihre Taten in günstiges Licht zu rücken. Wie dieser linkshändigen Regierung dieses Vorhaben gelang, beweisen am besten jene Zeitungsausschnitte, die wir nachstehend im Wortlaut wiedergeben und welche die auf die ungarische Minderheit bezüglichen Verfügungen der Regierung bekanntgeben.

Das Blatt „**Basler Nachrichten**“ schreibt vom 8. Juli 1931 unter dem Titel *Iorga und die Minderheiten* Folgendes: Ministerpräsident Professor Iorga hat in letzter Zeit zwei für die Minderheiten günstige Gesetzentwürfe eingereicht. Der eine Entwurf hätte den Minderheiten die Möglichkeit gegeben, eigene Hochschulen zu errichten, der andere hätte das Baccalaureat in für die Minderheiten günstigem Sinne reformiert. Bei der Verhandlung in der Kammer und im Senat sind jedoch die bezüglichen Paragraphen ohne Widerspruch von seiten Iorgas aus den beiden Vorlagen gestrichen worden.

Dasselbe Blatt schreibt vom 13. Juli 1931 unter dem Titel *Mehrheits- und Minderheitsschüler*. Ministerpräsident Iorga hat in seiner Eigenschaft als Unterrichtsminister gegen den Direktor des rumänischen Lyceums in Maramaros-Sziget eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet, weil in einer Klasse dieses Lyceums fünf rumänische Schüler durchfielen, fünf Minderheitsschüler hingegen die Prüfung mit Auszeichnung bestanden. Iorga gab ferner den telegrafischen Befehl, die fünf rumänischen durchgefallenen Schüler einer neuen Prüfung zu unterziehen. Man kann sich vorstellen, wie nach einer solchen Verfügung die Prüfungen der Mehrheits- und Minderheitsschüler in der Zukunft ausfallen werden.

Das Blatt „**La Patrie Valaisanne**“ schreibt vom 21. Juli 1931 unter dem Titel *Une lutte de deux mondes séparés par un gouffre*. Une lutte de deux mondes, séparés par un gouffre, s'est déroulé, au cours des dernières dix années, entre la Transylvanie et la vieille Roumanie réunies depuis la „paix“ sous le sceptre des Hohenzollern roumains. L'âme de la Transylvanie, formée pendant mille ans sous le règne de la Hongrie, et, pendant l'époque de la principauté indépendante de la Transylvanie, sous des princes hongrois, est marquée par toutes les

qualités de l'Europe occidentale, tandis que l'âme de la vieille Roumanie s'est développée sous une domination byzantine, dont elle a reçu ses empreintes désastreuses. Rome et Byzance, deux mondes séparés par des antagonismes profonds, moraux et confessionnels, depuis la division de l'Empire romain et depuis le schisme orthodoxe qui fut la conséquence de cette séparation, représentent deux centres qui se heurtent à la frontière située entre la Transylvanie et l'ancienne Roumanie. Ainsi la Transylvanie devenait, pendant de longs siècles, le bastion de la civilisation et de la culture occidental-romaine de l'Europe contre l'Orient.

Les Roumains de la Transylvanie ont négligé cette frontière séculaire et les différences dont elle fixe les limites dans cette partie de l'Europe. Le rêve de l'unité nationale leur troublait la vue. En possession de leur culture, supérieure en tout point à celle de la vieille Roumanie, culture spécifiquement transylvanienne, développée sous le soi disant „joug madjar“, ils rêvaient de former la vieille Roumanie d'après leur idéal et d'après la forme de vie occidentale.

Peut-on imaginer la déception cruelle qui les attendait ? Car ce sont les formes de vie de Bucarest qui s'infiltrèrent depuis 12 années en Transylvanie dont l'aspect se modifie de jour en jour. On comprend aisément que M. Maniu, le leader des Roumains de la Transylvanie, après avoir été pendant deux ans président du Conseil de la Roumanie, ait perdu le goût de la politique et préfère planter ses choux dans le petit village qui l'a vu naître.

M. Vaida-Voevod, un Roumain de la Transylvanie, ancien ministre des affaires intérieures de la Roumanie, a prononcé, il y a quelques jours, un discours dont les plaintes contre les frères de la vieille Roumanie ont ému profondément ses auditeurs. Les Roumains de la Transylvanie, dit-il, se sont formés jadis librement dans un pays civilisé. C'est ainsi que le Roumain de la Transylvanie devenait un homme ayant la conscience de soi-même, et des sentiments de droit et de liberté développés. Ce peuple avait ses héros, ses hommes d'Etat, ses politiciens, ses livres, ses journaux, sa culture. On ose aujourd'hui pourtant traiter ce peuple d'esclave et d'étranger, qui serait venu en mendiant au sein de la mère patrie. Dans l'ancienne Hongrie, lors des élections, on ne connaissait ni les terreurs d'aujourd'hui,

ni les voleurs d'urnes électorales. Le juge hongrois causait amicalement avec le paysan roumain, tandis que l'employé roumain venu de Bucarest le traite de manière grossière. Sous le règne hongrois les Roumains de la Transylvanie avaient à Budapest un plus grand nombre de hauts juges et de directeurs de finances qu'ils n'en ont aujourd'hui à Bucarest. „Amour pour amour, haine pour haine!“ sont les paroles de ce Roumain de la Transylvanie, désespéré de l'état de sa patrie. La *Gazeta Voluntarilor* ajoute que le cœur d'un bon Roumain se serre quand il est obligé d'entendre dire par le paysan roumain de la Transylvanie que tout allait mieux sous le sceptre hongrois.

Nous laissons le soin au lecteur de tirer les conséquences des paroles prononcées par M. Vaida-Voevod, par la *Gazeta Voluntarilor* et par beaucoup d'autres Roumains de la Transylvanie qui voient envahir leur patrie par une armée de frères, employés, précepteurs, soldats et gendarmes venant de l'autre côté des Carpathes.

Si les Roumains de la Transylvanie ont des griefs si douloureux contre la domination des frères roumains de la vieille Roumanie, on peut aisément imaginer les plaintes des Hongrois, Souabes et Saxons, peuples d'Occident, catholiques, réformés et évangéliques contre le règne orientalo-byzantin de Bucarest.

Das „**Basler Volksblatt**“ schreibt vom 14. August 1931 unter dem Titel *Der Skandal der nicht ausbezahlten Minderheitspensionen* Folgendes: Die deutschen und ungarischen Pensionisten des rumänischen Staates sind, da ihnen die Pensionen seit Monaten nicht bezahlt worden sind, in unglaubliches Elend geraten. Da keine Abhilfe zu schaffen war, kam es in Temesvar zu Demonstrationen. Die auf der Strasse versammelten 800 Pensionisten begaben sich, nachdem sie von den Behörden zurückgewiesen wurden, zu den ausländischen Konsulaten, um dort ihre Misère zur Schau zu stellen und die „Aufmerksamkeit des Auslandes auf sich zu lenken“, wenn schon keine Hilfe aus Bukarest zu erreichen ist. Einer der Demonstranten, ein Oberstleutnant der österreichisch-ungarischen Armee stürzte sich in die Bega. Die Tochter einer Witwe, die nichts zu essen hat, ist ertappt worden, als sie aus der Schüssel des Haushundes das Essen stahl. Die kranke Frau eines pensionierten Eisenbahners liegt auf dem Boden, nachdem sie alle Möbel und zuletzt das

Bett verkaufen musste. Viele Temesvarer Pensionisten kamen um Bettelscheine ein, die ihnen verweigert worden sind, während in Klausenburg solche an Pensionisten verteilt wurden. In Temesvar mussten die Behörden Militärschutz gegen die Pensionisten aufmarschieren lassen. Aus Satmar, Grosskarol, Torda und anderen Städten Siebenbürgens laufen ähnliche Meldungen über das unsagbare Elend der deutschen und ungarischen Pensionisten ein. Pensionisten telegraphieren an den König um Hilfe. Im Namen des Vollzugsausschusses der deutschschwäbischen Volksgemeinschaft hat Senator Muth ein Telegramm an den Minderheitsunterstaatssekretär Brandsch gerichtet, das um die Auszahlung der Pensionen an die verelendeten und verzweifelten Leute „bittet.“ Das Blatt Iorga's „Neamul Românesc“ erhöht die Verzweiflung der Pensionisten, da es sich über ihre grosse Zahl beklagt und eine Überprüfung der Pensionsrechte in Aussicht stellt, ohne zu bedenken, dass alle diese Pensionisten die Abzüge aus ihren Gehältern jahrzehntelang einbezahlt haben und dass es sich durchwegs um alte Leute handelt, deren Pension durch Tod in einigen Jahren sowieso erlischt.

Es ist zu staunen, dass den wohldotierten Herren Ministern in Bukarest, sowie den vielen hohen Beamten im rumänischen Finanzministerium das erhaltene Geld nicht die Finger verbrennt, wenn sie die Gelder der armen Pensionisten nicht auszahlen wollen. Die schwerste Verantwortung trifft aber den Ministerpräsidenten Professor Iorga, der nicht fähig ist, in dieser Angelegenheit Ordnung zu schaffen und in seinem Blatte ausserdem noch mit der Revision der Pensionsberechtigung dieser armen Teufel droht.

Das Blatt „**Der Schweizer Bauer**“ schreibt vom 26. August 1931 unter dem Titel *Die Angelegenheit der 25.000 Széklerbauern vor der Septembersession des Völkerbundes* Folgendes: Unsere Zeitung hat sich wiederholt mit der Angelegenheit der 25.000 ungarischen Széklerbauernfamilien befasst, deren Gemeinschaftsgut von der rumänischen Regierung ohne jede Entschädigung genommen und wodurch diese Familien in das grösste Elend gebracht worden sind. Es handelt sich durchwegs um ungarische Kleinbauern; beträgt doch der Wert des Bodens pro Familie nur zirka 4000 Schweizer Franken. Daraus, dass die Güter der rumänischen Kompossessoriate den rumänischen Bauern belassen worden sind, ist ersichtlich, dass die rumänische

Regierung den Székeln den Boden nur darum nahm, weil sie Ungaren sind.

In der letzten Session des Völkerbundes hätte diese Angelegenheit verhandelt werden sollen. Da die rumänische Regierung die Schwäche ihres Standpunktes kannte, beugte sie einen für sie ungünstigen Beschluss vor, indem sie anmeldete, dass sie in direkte Verhandlungen mit den Bauern, beziehungsweise mit deren Vertrauensmännern, treten wollte und sie bat den Völkerbund, den Erfolg dieser Verhandlungen abzuwarten. Jeder, der die rumänischen Verhältnisse kennt, war sich von vornherein im Klaren, dass dieser Beschluss die Bauern der Regierung auslieferte, weil für die Verhandlungen kein Termin ausgesetzt wurde.

Nun berichten die ungarischen Zeitungen Siebenbürgens, dass die rumänische Regierung während der drei seitdem verfloßenen Monate ausser einer belanglosen Sitzung nichts unternahm, um die ungarischen Bauern zu entschädigen, obschon sie dies leicht tun könnte, da sie einen bedeutenden Teil der bei der Agrarreform genommenen Güter nicht unter Bauern verteilte, sondern als Staatsgüter zurückbehalten habe.

Der Völkerbund wird sich in der kommenden Session nun neuerdings mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen haben. Voraussichtlich wird die rumänische Regierung sich bei jeder Session von neuem auf die „begonnenen“ direkten Verhandlungen mit den Bauern berufen, deren Ergebnisse abzuwarten seien und diese Taktik so lange fortsetzen, so lange der Langmut des Völkerbundes es erlaubt. Doch was unterdessen mit den nun seit nahezu einem Jahrzehnt darbenden Bauern geschieht, darum bekümmert sich niemand und die Frage dürfte nach und nach durch das Zugrundegehen dieser Leute sich selbst lösen.

Das „**Basler Volksblatt**“ schreibt vom 1. September 1931 unter dem Titel *Der Kalvariengang des Prämonstratenser-Ordens in Rumänien* Folgendes: Im Turns al des Prämonstratensergymnasiums in Grosswardein ist eine Autogarage eingerichtet und die Aufschrift vom Gebäude heruntergeholt worden. Das sind die äusseren Zeichen des Kalvarienganges des Prämonstratenserordens, der unter ungarischer Herrschaft auf heute Siebenbürgischem Gebiete so grosse Verdienste in der Erziehung der ungarischen Jugend des heutigen Grossrumäniens erwarb

Die Schikanen gegen den Orden begannen im Jahre 1922, als der damalige Direktor des Gymnasiums zum Anlass der Krönung König Ferdinands, als Herrscher Grossrumäniens eine besonnene, loyale Rede hielt, die auch vom rumänischen Standpunkt aus nur gelobt werden konnte. Die Rede für die ungarischen Schüler in einem Gymnasium mit ungarischer Unterrichtssprache konnte freilich nur ungarisch gehalten werden. Dieser Umstand genügte den neuen Herren des Staates zum Vorwand für einen Kampf gegen die Tätigkeit des Ordens.

Man verlangte vom Gymnasium zuerst zwei Säle für den Studentenverein der rumänischen Rechtsakademie, dann die Räumung des halben Gebäudes innerhalb 8 Tage. Es gelang dem Orden die juristischen Grundlagen dieser Ansprüche zu entkräften.

Hierauf kam man mit einer neuen falschen Angabe und beschuldigte den Orden wertvolle Gegenstände nach Ungarn geschmuggelt und damit die rumänische Kultur beschädigt zu haben. Gleichzeitig schloss der Staat das Gymnasium am 13. 3. Januar 1923.

Als auf die Appellation des Ordens, der die Unwahrheit dieser Anschuldigung bewies und die Wiedereröffnung des Gymnasiums forderte, keine Antwort kam, begaben sich die Patres nach Bukarest, um der Sache nachzugehen. Sie bekamen im Unterrichtsministerium die Antwort, dass ihre Appellation verloren gegangen sei. So zog sich die Sache dahin, bis das Konkordat zwischen Rumänien und dem hl. Stuhl abgeschlossen wurde.

Die guten Patres verfassten nun ein neues Gesuch um die Wiedereröffnung des Gymnasiums zu erreichen und beriefen sich dabei auf die Paragraphen, dass den katholischen Orden das Recht zur Errichtung von Schulen zugesagt. Die Antwort war ein Verbot gegen den Orden überhaupt Schulen zu unterhalten. Das Verbot wurde damit begründet, dass der Orden im geheimen eine Volksschule mit ungarischer Hauptsprache eröffnet hätte. Auch diese Behauptung konnte der Orden als unwahr zurückweisen, worauf er vage Versprechungen, die nicht erfüllt wurden, erhielt.

Widerrechtlich konfiszierte ausserdem der Staat das Gut der Prämonstratenser in Wardein, St. Martin, auf welchem eine Schule mit Gratisunterricht bestand, zugunsten einer staatlichen

Schule und beliess dem Orden von seinen sonstigen Gütern im Ausmass von 3000 Hektaren, deren Ertrag Schulen diene, bloss 34 Hektaren Acker und 650 Hektaren Wald.

Den Prozess, den der Orden dagegen auf Grund der Gesetze führte, wies das Gericht mit der Begründung zurück, dass der Orden keine juristische Person sei, was auch nach rumänischen Rechtsbegriffen ein Unsinn ist.

Seit 1922 hat Rumänien Brătianu-, Averescu-, Maniu- und Iorga-Regierungen gehabt. Den Prämonstratensern, sowie den konfessionellen und nationalen Minderheiten gegenüber waren alle gleich ungerecht.

Das Blatt „**La Patrie Valaisanne**“ schreibt vom 3. September 1931 unter dem Titel *L'Etat roumain contre les Pères Prémontrés et leurs écoles* Folgendes: Le Calvire des Pères Prémontrés de la Roumanie commence en 1922 à l'époque du couronnement du Roi Fernand. Pour fêter cet événement le Père directeur du lycée de la ville de Nagyvárad (Grosswardein, Oradea-Mare), habitée, aujourd'hui encore sous la domination roumaine, par une population en majorité hongroise, rassemble ses élèves et prononce un discours loyal et sage, incriminé pourtant par les autorités parce qu'il était tenu en hongrois, c'est-à-dire dans la langue maternelle des élèves et aussi dans la langue officielle de l'enseignement du lycée.

Le préfet de la ville, M. Popovici, ordonne tout de suite l'évacuation de la moitié du bâtiment du lycée, pour le mettre à la disposition de la Faculté du Droit roumanisée de la ville. Cet attentat sans fondement juridique échoue forcément. Mais on trouve vite une nouvelle accusation. Les Pères Prémontrés auraient transféré, des installations de valeur, de leur école en Hongrie; ils auraient donc amoindri, par ce fait, la culture de la Roumanie. L'accusation est naturellement fausse et peut être facilement réfutée par l'Ordre. Une ordonnance ministérielle ferme néanmoins le lycée le 13 janvier 1923. Un recours bien fondé ne sert à rien contre la mauvaise volonté de Bucarest qui tient de se débarrasser à tout prix des Prémontrés et de leurs écoles. Après avoir vainement attendu une réponse, les bons Pères se mettent en route pour convaincre personnellement M. le Ministre à Bucarest. On s'excuse poliment au ministère: La réponse ne pouvait être donnée, car le recours des RR. Pères a été perdu dans les bureaux.

Le concordat passé entre le Saint-Siège et la Roumanie donne aux Pères Prémontrés de nouvelles espérances. Appuyé sur le concordat qui donne le Droit aux ordres catholiques de la Roumanie d'établir et soutenir les écoles catholiques, l'Ordre sollicite la permission de recommencer l'enseignement dans leur lycée. En 1930, résultat inattendu : une ordonnance ministérielle interdit définitivement aux Prémontrés tout enseignement en Roumanie, sous la fausse accusation, qu'ils auraient tenu en cac'ette une école primaire. On proteste contre l'accusation. Un employé du ministère envoyé en Transylvanie pour enquête, fait des promesses et se retire de Bucarest. Le résultat est tout naturellement nul.

Est également nul le résultat d'un procès intenté par l'Ordre contre l'Etat roumain, car la réforme agraire a procédé à la confiscation d'une grande partie de ses terres. Un jugement du tribunal de première instance refuse toute restitution, et prononce la sentence absurde : l'Ordre des Prémontrés ne constitue pas une personne juridique et ne peut en conséquence intenter aucun procès contre l'Etat. Une nouvelle appelation auprès de la cour de Cassation de Bucarest, réclamations auprès du ministère suivent. On s'étonne, on promet. On promet et on s'étonne depuis dix ans, et depuis dix ans les Prémontrés de la Roumanie sont empêchés d'accomplir la belle tâche évangélique d'enseignement de la jeunesse selon les principes catholiques romains.

Das Blatt „**Neue Zürcher Nachrichten**“ schreibt vom 7. September 1931 unter dem Titel *Die 25.000 enteigneten Széklerbauerfamilien vor der Septembersession des Völkerbundes* Folgendes : Nachdem die rumänische Regierung in der letzten Völkerbundsession sah, dass sie die Entschädigung der klageführenden widerrechtlich enteigneten 25.000 Széklerbauerfamilien nicht mehr hintertreiben kann, bat sie nach altem Rezept die Vertagung der Angelegenheit auf die Septembersession. Sie begründete ihren Antrag damit, dass sie die Frage in direkten Verhandlungen mit den Klageführenden erledigen will. Ausser einer Sitzung fanden seitdem keine meritorische Verhandlungen der Bauern mit der rumänischen Regierung statt, womit die Angelegenheit unerledigt blieb. Es ist zu hoffen, dass diese Verzögerung nicht mit neuen Vertagungen ins Unendliche fortgesetzt werden kann, denn, wenn der Völkerbund dazu Hand

bietet, werden die zugrundegerichteten Bauern in ihrem Elend umgekommen sein. Das wäre eine automatische Erledigung, die weder dem Völkerbund, noch der rumänischen Regierung zur Ehre dienen würde.

Das Blatt „**Der Protestant**“ schreibt vom 26. November 1931 unter dem Titel *Aus Rumänien* Folgendes: Aus Rumänien vernehmen wir die Nachricht von der Verschärfung der Lage der protestantischen Kirche. Ein berufener Augenzeuge meldet die katastrophale Auswirkung der Agrarreform, der Schulpolitik und der Minoritätenfragen. Um die deutschstämmige Sachsenkirche in Siebenbürgen mühen sich deutsche Landeskirchen, Gustav Adolf-Verein und Evangelischer Bund.

Die Notlage der evangelischen Pfarrer in Siebenbürgen wird eindrucksvoll illustriert durch nachstehenden Brief in Nr. 17.508 des „Siebenbürgisch-Deutschen Tagblattes“ :

„Mit Recht beschwerten sich die Ruhegehaltsempfänger darüber, dass ihre Ruhegehälter nicht pünktlich ausbezahlt werden. Was sollen aber wir Pfarrer sagen, die wir unsere „Kongrua“ (Staatszuschuss) nicht einmal für Januar (am Ende August) erhalten haben. Wer's nicht glaubt – unglaublich ist es schon – frage den nächstbesten Pfarrer, dann wird er's bestätigt finden. . . Doch es kommt noch besser. Jeder Kongruaempfänger muss seine Globalsteuer vierteljährlich im vornehin zahlen . . . Aber nun folgt das Komische . . ., dass einer seine Globalsteuer für September zahlen muss, ohne sein Gehalt auch nur für Januar erhalten zu haben . . .

Eines möchte ich doch gerne wissen: Ob nämlich der Herr Ministerpräsident und Kultusminister, der Finanzminister, die Staatssekretäre, Direktoren und Chefs usw. ihre Gehälter auch auf diese Weise beziehen, d. h. ob sie ihre Globalsteuer für September schon bezahlt und ihre Gehälter für Januar noch nicht erhalten haben? Aber, ein Narr wartet auf Antwort.

Felmern, 22. August 1931.

Sam. Hutter, Pfarrer.“

Das Blatt „**Neue Zürcher Nachrichten**“ schreibt vom 7. Dezember 1931 unter dem Titel *Ein Angriff des rumänischen Ministerpräsidenten gegen die kath. Autonomie Siebenbürgens*. Appell der Katholiken an den Hl. Stuhl und an die gesamte kath. Welt. Ein auch im Tone unzulässliches Schreiben des Ministerpräsidenten Prof. Iorga an den greisen Bischof von Siebenbürgen, Majláth, hat bei den Katholiken Siebenbürgens

ungeheure Empörung und Bestürzung hervorgerufen. Das Schreiben bedeutet einen Angriff gegen den „römisch-katholischen Status Siebenbürgens“ (Status Romano-Katholicus Transilvanicus), der zur Zeit der Reformation, als der Katholizismus Siebenbürgens bedroht war, gegründet worden ist und ein autonomes Gebilde mit eigenem Vermögen darstellt, in welchem neben der Geistlichkeit auch Gläubige Mitglieder sind. Der „Status“ ist bisher von allen Regierungen Siebenbürgens, von den ungarischen Regierungen sowie von Rumänien anerkannt worden. Da das Konkordat das weitere Bestehen aller bestehenden kathol. Institutionen Rumäniens sichert, ist hierin auch der Status mitbegriffen. Somit bedeutet der Angriff des rumänischen Ministerpräsidenten gegen den Status auch einen Angriff gegen das Konkordat. Das Schreiben hat die Generalversammlung des römisch-katholischen Status, die bisher jedes Jahr stattfand, verboten, die Existenz der Jahrhunderte existierenden Körperschaften in Zweifel gezogen und alle Entscheidungen des Status, die nicht im vornherein von der Regierung genehmigt werden, als nichtig erklärt. Dieses gänzlich unerhörte Eingreifen Iorgas ist die Folge der gehässigen Propaganda des Universitätsprofessors Dr. Ghibu Onişifor gegen die altbewährte katholische Organisation.

Nach Eingreifen des Erzbischofs von Bukarest hat die rumänische Regierung zwar das Verbot gegen die Generalversammlung aufgehoben, aber weder die Autonomie des Status anerkannt, noch die Annullierung ihrer Beschlüsse zurückgezogen. Es hat sich also dieselbe Komödie wiederholt, die beim Katholikerkongress in Székelyudvarhely inszeniert worden ist.

In seiner Eröffnungsrede betonte Bischof Majlath, dass das Konkordat die Freiheit der kath. Institutionen sichert und dass die Kirche und nicht der Staat kompetent ist, den Wirkungskreis der Institutionen zu sichern. Bischof Majlath berief sich auf das Gespräch, das er vor kurzem mit dem Hl. Vater hatte, der seine Freude über die katholische Tätigkeit in Siebenbürgen ausdrückte.

Die Generalversammlung hat beschlossen, im Interesse des Fortbestehens und der ungehinderten Tätigkeit des römisch-katholischen Stuhls einen Appell an den Hl. Stuhl und an die gesamte katholische Welt zu richten.

Das „**Basler Volksblatt**“ schreibt vom 17. Dezember 1931 unter dem Titel *Ein Gendarmeriemord vor dem Parlament*

Folgendes: Der Abgeordnete der rumänischen Kammer Dr. Willer richtete an den Justizminister eine Interpellation, in welcher er die Ermordung des ungarischen Landwirtes Szakali auf dem Gendarmerieposten zu Karcfalva darlegte. Szakali stand unter dem Verdacht, gestohlen zu haben und gestand infolge der Misshandlungen, einen Kassenschrank mit Beilhieben geöffnet und das Geld aus dem Kassenschrank genommen zu haben. Szakali zog sein Geständnis später zurück und erklärte, dass er durch Folterungen gezwungen worden ist, sich zu einer Tat zu bekennen, die er nicht begangen hat. Aus den Akten geht hervor, dass am Kassenschrank keine Beilhiebe, sondern 28 Bohrlöcher vorhanden waren, die der Landwirt gar nicht fähig war anzubringen. Am 14. Oktober nachts war Szakali im Gendarmerieposten. Die Einwohner des Dorfes wurden in dieser Nacht vom Schrei und Lärm, der aus dem Posten drang, erweckt. Der Dorfrichter, der Einlass im Gendarmerieposten verlangte, wurde dort verjagt. Am folgenden Tag rief der Gendarmeriekommandant einen Dorfrichter der Umgebung zu sich, gab ihm Befehl, allein zu kommen, um eine Fuhr Holz abzuführen. Als der Richter im Gendarmerieposten erschien, erhielt er den Befehl, den Leichnam Szakalis ohne bemerkt zu werden, in sein Dorf zu bringen. Da er jedoch die Ausführung des Befehls verweigerte, mussten die Gendarmen die Überführung des Leichnams selbst besorgen. Bauern drängten sich zum Karren und merkten an der Leiche die Spuren der Gewalt. Die Sektion ergab Tod durch Erstickung. Die Gendarmen, die zuerst von Tod durch Herzschlag sprachen, erklärten hierauf, dass Szakali sich erhängte. Der Arzt des Dorfes bezeichnet als Todesursache Herzschlag, bekennt jedoch später, dass er diese Feststellung „auf höheren Befehl“ in die Papiere eintragen musste. Der Rechtsanwalt Dr. Sandory, der eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattete, wird vom Staatsanwalt Sorin Banciu aufmerksam gemacht, dass gegen ihn im Zusammenhang mit dem Fall, eine Anklage wegen Aufreizung erhoben werden wird und dass er, der Richter, es war, der dem Arzt Befehl gab, die falsche Feststellung des Herzschlages ins Protokoll zu tragen, da der Pastor ohne diese die Beerdigung verweigerte. Die Journalisten, die hierüber berichteten, sind vom Untersuchungsrichter auf Grund des Ordnungsgesetzes vorgeladen worden. Zeugen sagen aus, dass der Untersuchungsrichter Ovidius Creanga bei

der Folterung Szakalis zugegen war und daran teilnahm, und dass die Gendarmen von ihm angehalten wurden, mit dem Verhafteten „energischer“ vorzugehen. Diese Weisung wird von den Gendarmen erhärtet. Eine ernste Untersuchung des Falles fand bis jetzt nicht statt.

Weiters schreibt das Blatt in derselben Nummer unter dem Titel *Eine Lawine von staatlichen Presseprozessen gegen Minderheitszeitungen* Folgendes: Vor kurzem ist in Klausenburg der ungarische Journalist Béla Hexner zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden, weil er bei der Volkszählung die ungarischen Juden Siebenbürgens in einem Aufsatz aufforderte, sich auch weiter als Ungarn zu bekennen. Zu Anlass der Verhandlungen dieses Prozesses drückten die drei ungarischen Zeitungen Klausenburgs ihr Befremden über die ungarfeindliche Rede des Staatsanwaltes Colfescu in gemässigtem Tone aus. Infolge dieser Aufsätze ist gegen die drei Verfasser und die drei Schriftleiter der Zeitungen vom Staatsanwalt ein Pressprozess eingeleitet worden.

Das Blatt „**Freiburger Nachrichten**“ vom 21. Dezember 1931 schreibt unter dem Titel *Rumänien bricht das Konkordat* Folgendes: Der Abschluss des Konkordates zwischen dem Hl. Stuhl und Rumänien, der vor drei Jahren erfolgte, hat die Katholiken Siebenbürgens nicht beruhigt, da es nahe lag, dass Rumänien seine aus dem Konkordat fliessenden Pflichten ebensowenig einhalten werde, wie die Minderheitsklauseln der Friedensverträge.

Dass diese Befürchtungen berechtigt waren, zeigen folgende Fälle: Paragraph 2 des XIII. Kapitels des Konkordates bestimmt, dass der Staat gemäss der im Gesetz bestimmten Höhe die Bezüge des Klerus zahlen wird, falls das zu konstituierende „Patrimonium sacrum“ nicht ausreicht. Trotz dieser Bestimmung erhält der Klerus seit einem halben Jahre keine Bezüge vom rumäinischen Staat, so dass manche Geistliche in Not leben.

Laut § I des XVI. Kapitels des Konkordates unterstehen die Priesterseminarien ausschliesslich dem Bischof. Trotzdem will der Staat Professoren in den Seminarien ernennen. Laut § 4 des XIX. Kapitels sollten die konfessionellen Schulen Oeffentlichkeitsrecht besitzen. 3 Jahre sind verflossen, ohne dass das Oeffentlichkeitsrecht allen diesen Schulen gegeben worden wäre.

§ I des XX. Kapitels bestimmt, dass der Religionsunterricht in der Muttersprache der Schüler erfolgen muss. Trotzdem ist Geistlichen der Staatszuschuss entzogen worden, die in Grosskarl und Satmar den Religionsunterricht in der ungarischen Muttersprache der Kinder gaben.

Nach allendem ist es nicht zu staunen, dass der rumänische Staat nun auch einen Feldzug gegen die Existenz des über eigenes Vermögen verfügenden autonomen kath. Gebildes, genannt „Röm. kath. Status Siebenbürgens“, die ebenfalls im Konkordat festgelegt ist, begonnen hat.

Die „**Schaffhauser Zeitung**“ schreibt vom 22. Dezember 1931 unter dem Titel *Die Ungerechtigkeiten Rumäniens gegen die Kirche* Folgendes: Der ungarische Abgeordnete der buka-rester Kammer führte in einer der letzten Sitzungen aus, dass der rumänische Staat die Kirchen ungerecht behandle. Es kommt einer Säkularisation nahe, wenn die Einkünfte der Geistlichen um 80 Prozent herabgesetzt werde, wo die Gehaltsherabsetzung der Beamten 25–30 Prozent beträgt.

Gross sind die Unterschiede im Staatszuschuss der Kirchen, die ungleich unterstützt werden. Vorrang geniesst die Orthodoxie, die pro Kopf ihrer Gläubigen 34 Lei (100 Lei = 3 Schweizerfranken) bekommt, während dieselbe Quote bei den Katholischen bloss 30, bei den Evangelischen 32, bei den Reformierten 21, bei den Reformiert-Unitariern 11 Lei beträgt. Es ist dabei nicht in Betracht gezogen worden, dass von dem Besitz der ungarischen Minderheitskirchen mehr als 300.000 Joch genommen wurden. Während die orthodoxe Kirche bei der Bodenverteilung Güter bekam, bekamen Minderheitskirchen kaum etwas. Die Staatsunterstützung der kath. Kirche ist von 65 auf 30, der ref. Kirche von 69 auf 14 Millionen, der ref. Unitarier von 14 Millionen auf 700.000 Lei herabgesetzt worden. So erhält ein orthodoxer Pope monatlich 3–4000 Lei (90–120 Schweizerfranken) Staatszuschuss und der Minderheitsgeistliche desselben Dorfes 700 Lei = 21 Schweizerfranken.

Dies geschieht zu einer Zeit, wo die Kirchen den wichtigsten Faktor gegen den Bolschewismus bilden.

Das Blatt „**Basler Nachrichten**“ schreibt vom 23. Dezember 1931 unter dem Titel *Ein Manifest des Ministerpräsidenten* Folgendes: Ministerpräsident Professor Iorga richtete an das rumänische Volk ein Manifest, worin er die Leiden Rumä-

niens in Folge der Weltwirtschaftskrise erklärt und die im Budget vorgenommenen Reduktionen als wegen des schlechten Steuereinganges notwendig geworden erklärt werden. Infolgedessen könnten keine Versammlungen gestattet werden, die die notleidenden Bürger aufreizen könnten. Auch die Presse müsse dies verstehen. Bis Verfügungen getroffen werden, die den Missbrauch des gesprochenen und geschriebenen Wortes vereiteln, ersucht er die öffentliche Meinung, Leuten mit vergifteten Seelen keinen Glauben zu schenken. — Der Inhalt des Manifestes steht im Widerspruch mit einem Interview Iorgas in Paris, in welchem er erklärte, dass Rumänien von der Weltwirtschaftskrise kaum getroffen worden ist.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

Seton-Watson : „La dictature yougoslave.“

Sous le titre : „La dictature yougoslave“, M. R. W. Seton-Watson, professeur à l'Université de Londres, et une autorité bien connue en ce qui concerne la question yougoslave, a publié un article dans le numéro de janvier 1932 de la „Contemporary Review“, de Londres.

Nous nous proposons de publier quelques extraits de cet article :

„ . . . Mais, le 3 septembre 1931, un nouveau décret royal proclama que la tâche principale de la dictature était accomplie et que le roi avait décidé de revenir à un régime constitutionnel.

„La première nouvelle fut reçue avec soulagement par les amis de la Yougoslavie, mais leurs espoirs s'évanouirent très rapidement lorsque le texte exact des nouvelles lois fut connu. Le but de cet article est d'analyser les traits principaux de cette prétendue „constitution“ et de montrer que, dans presque tous détails, elle est une parodie crue et amateuriste des principes de la liberté politique. Cependant, avant d'examiner ses clauses principales, il faut relever le fait essentiel que la restauration apparente des „libertés politiques“ est rendue inopérante par la clause qui maintient en vigueur toutes les lois existantes jusqu'à ce que le nouveau parlement décide de les supprimer ou de les modifier. Toute la signification de ce fait apparaît quand on réalise qu'il n'existe à présent aucune liberté quelconque de parole, de presse, d'association et de réunion ; que la presse est

complètement jugulée, que tous les anciens partis politiques, sans exception, ont été déclarés illégaux et supprimés, et leurs chefs soumis à un espionnage permanent et à de fréquentes menaces et qu'il n'y a réellement pas de limite à l'activité de la police. En un mot, la Yougoslavie est devenue un Etat policier, qui gouverne par la suppression de toute opinion, et par l'intimidation de ses adversaires.

„Une si grave affirmation demande à être prouvée, et nous nous proposons de la prouver par une énumération aussi brève que possible des pires incidents de la dictature, comme un arrière-plan nécessaire à notre étude de la constitution et de ses auteurs.”

Après avoir passé en revue les pires méfaits commis par les organes de la dictature M. Seton-Watson continue :

„En un mot, la dictature dispose de tribunaux et les emploie sans pitié à terroriser la population et paralyser toute opposition ; et maintenant, personne ne peut prétendre que c'est là l'œuvre de forces cachées ou irresponsables. Au contraire, ces méthodes ont l'approbation délibérée du roi et de son premier ministre, et ce sont eux que la nation rendra un jour responsables. Les Yougoslaves eux-mêmes sont solidement jugulés — le régime a éliminé, l'un après l'autre, les correspondants étrangers indépendants, peu nombreux, qui pouvaient endurer l'atmosphère politique étouffante — et le corps diplomatique étranger s'est soumis servilement à ce système de suppression. Il incombe donc aux amis de la Yougoslavie à l'étranger de parler d'autant plus clairement.”

L'auteur examine ensuite les dispositions de la constitution et des lois promulguées par le roi en exécution de la constitution. Parlant de la loi électorale, il dit : „Nous avons un système qui ne peut être décrit ni comme „électoral” ni comme „représentatif” au véritable sens de ces mots, et qui combine et exagère la plupart des plus mauvaises particularités des droits de vote d'avant-guerre et d'après-guerre de Hongrie et de Roumanie — qui, jusqu'ici, avaient détenu le record . . .”

„Telle étant la nouvelle constitution, il n'est pas surprenant que l'opposition ait décidé de boycotter les „élections.”

Ayant décrit le traitement inouï infligé aux chefs des partis politiques dissous, l'auteur poursuit :

„ . . . La fausse constitution rallie rapidement tout le pays contre le roi dictateur et ses collaborateurs, et tandis que la

théorie monarchique est toujours maintenue, le courant républicain procède par bonds. Les manifestations prolongées des étudiants de l'Université de Belgrade, qui, tout en criant „Vive le roi“ comme une sage précaution, manifestèrent ouvertement contre le roi et le général Givkovitch et son régime — et contre la France qui le soutient — n'est pas le présage le moins caractéristique du changement. D'après „Le Populaire“, organe du parti socialiste français, le cri de „A bas la France“ s'est fait entendre avec une fréquence croissante dans les rues de Belgrade ces derniers mois. Il est notoire que même le Paris officiel est visiblement agacé et ennuyé de ce que le dictateur n'ait pas suivi ses conseils de modération.

„Le simple fait est que nous retournons à l'ancienne ère des Obrénovitch de 1902-3, et, par une ironie du sort, nous avons un roi qui porte le même nom que l'infortuné Alexandre et un Premier qui joua un rôle secondaire dans la conspiration finale. Il est vraiment tragique que le roi Alexandre, dont la belle attitude pendant la guerre est bien connue et qui possède beaucoup des qualités d'un grand roi, se soit aventuré dans une impasse dont il lui devient de plus en plus difficile de sortir. Il a malheureusement hérité les penchants autocratiques de son grand-père maternel, le roi Nicolas de Monténégro, plutôt que les sentiments démocratiques de son père, le roi Pierre. Dans ces dernières années, son appétit pour le gouvernement personnel et son mépris des institutions populaires ont marché de pair avec une incapacité croissante d'entendre des critiques et une tendance à tenir à l'écart les hommes politiques de caractère ferme et indépendant. Il a assumé une tâche qui aurait même été trop lourde pour un Joseph II, et lui et son entourage non seulement vivent en un âge moins favorable à l'autocratie monarchique, mais ils ont fait preuve d'un défaut surprenant de force constructive. Non seulement la nouvelle constitution est extrêmement critiquable; elle est „amateuriste“ au dernier degré, et il nous est totalement impossible de comprendre la mentalité de ceux qui ont pu la supposer capable de faire impression sur l'opinion européenne un seul instant. Ou bien l'intelligence politique de ses auteurs est médiocre, ou bien ils sont tout à fait indifférents à l'opinion étrangère, et cela est difficile à croire en présence du besoin urgent de prêts de l'étranger pour empêcher l'effondrement du régime.“

STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

«Rumäniens gegenwärtige Bevölkerung.»

Von : **Dr. Ladislaus Fritz**

Referent der Sektion für Minderheiten in der Ungarischen Landespartei.

Die „Interparlamentarische Union“ hielt im Jahre 1931 in Bukarest ihre 27-te Konferenz. Aus diesem Anlasse bot die Generaldirektion für Volkszählung den Abgesandten ein Heft in französischer Sprache dar, welches den Titel führt: „Rumäniens gegenwärtige Bevölkerung. Präliminäre Daten der Volkszählung vom Jahre 1931.“¹

Das kostspielig ausgestattete Heft zieren zahlreiche Lichtdrücke², das Vorwort aber schrieb der Generaldirektor für Volkszählung, Dr. Sabin Manuila selbst. Ausserdem, dass es Propagandakarakter an sich trägt, macht das Heft den Eindruck, als ob es gleichzeitig dazu dienen sollte, alle jene „böswilligen“ Gerüchte zu widerrufen, welche über die rumänische Volkszählung vom Jahre 1930 in der Auslandspresse verbreitet wurden.

Im ersten meritorischen Kapitel befasst sich die Broschüre mit der Geschichte der rumänischen Volkszählungen und bringt in Facsimile einige Blätter aus der Vollzugsverordnung betreffend der Konstriktion vom Jahre 1851. Dann gibt sie das am 20. März 1930 erschienene Volkszählungsgesetz und dessen Grundprinzipien bekannt.

Dem folgend beschreibt sie die innere und äussere Organisation der Volkszählung.

Ein separates Kapitel ist ferner den Volkszählungskommissionen gewidmet, hervorhebend, dass man diese von den Intellektuellen der Städte und Dörfer auserwählte, „ohne ihre nationale

¹ „La population actuelle de la Roumanie. Chiffres préliminaires du recensement général de 1930.“ Publié par la Direction du Recensement général de la population. Bucureşti, 1931., pag. 45.

² So: Die Blätter der ersten Constriptionsverordnung; die Bukarester Räumlichkeiten des Volkszählungsdirektorates; das königliche Decret bezüglich der Anordnung der Volkszählung vom Jahre 1851; Landkarte der Bevölkerung Rumäniens vom Jahre 1860 und 1900; Constriptionsdrucksorten vom Jahre 1930; Darstellung der territorialen Verteilung der Bevölkerung auf Grund der Volkszählung vom Jahre 1930; Darstellung der 20 grössten Städte Rumäniens ebenfalls den präliminären Daten vom Jahre 1930 entsprechend; einige Druckbilder für Propaganda; Archiv für Volkszählungsmaterial; innere Aufnahme und Maschinensaal des Amtes für Demografie; Postmarken und Abzeichen der Kommissäre für Volkszählung.

Abstammung, Religion oder Muttersprache in Anbetracht zu ziehen (Rumänen, Ungarn, Juden, Russen, Deutsche, Ukrainer, Armenier, Griechen, Bulgaren).“ Sie weist darauf hin, dass nach Vollführung der Volkszählung eine spezielle Enquête die Nationalität der in den neuen Provinze Rumäniens zur Volkszählung herangezogenen Kommissäre feststellte. „Bei dieser Gelegenheit konnte erwiesen werden, dass von den 29.399 Volkszählungskommissären die in den neuen Gebieten wirkten,³ 68·8% Rumänen waren und 31·2% den Minderheiten angehörten; in 10 Komitaten von 37 gehörte die absolute Mehrheit der Volkszählungskommissäre zu den Minderheiten. In jenen Komitaten aber, deren Einwohner massenhaft zu den Minderheiten gehören, erreichte das Zahlenverhältnis der Volkszählungskommissäre 80%. Diesen, den Minderheiten angehörenden 10.000 Volkszählungskommissären war es ermöglicht zu kontrollieren, ob die Volkszählung in jeder Beziehung vollkommen objektiv stattgefunden hat.“

Dem folgend führt dann die Broschüre das Zahlenverhältnis der den Minderheiten angehörenden Volkszählungskommissäre in jenen Komitaten an, in welchen die Bevölkerung der Minderheiten in namhaften Massen lebt, und zwar:

In Siebenbürgen:	im Komitat Ciuc	67·8 %
	„ Odorheiu	79·6 „
	„ Drei-Stühle	70·0 „
	„ Temes-Torontal	50·1 „
In der Bukovina:	„ Csernovitz	51·3 „
	„ Storojineț	50·5 „
In Bessarabien:	„ Cetatea-Albă	70·5 „
	„ Hotin	55·1 „
	„ Ismail	53·0 „

Ein separates Kapitel befasst sich mit den Daten Bukarest's. Nach kurzer Skizzierung geschichtlicher Entwicklung deutet sie auf die Weiterentwicklung hin, welche die Hauptstadt Rumäniens aufweist. Um dies zu beleuchten, führt sie die Daten der Volkszählung vom Jahre 1912 vergleichend mit jenen vom Jahre 1930 an und weist nach, wie die Zahl der Häuser, der Familien und der Bevölkerung in diesem 18-jährigen Zeitraume sich gestaltete:

³ Im ganzen Lande wirkten 51.249 Volkszählungskommissäre.

H ä u s e r

Jahr	bewohnte	unbewohnte	Familien	Bevölkerung
1912	32.041	792	80.570	341.321
1930	72.319	620	158.043	631.288

Die Bevölkerungszahl Bukarest's vom Jahre 1930 bezieht sich auf die mit den Nachbargemeinden erweiterte Hauptstadt. Diese Gemeinden bildeten im Jahre 1912 noch separate Verwaltungseinheiten. In den letzten 18 Jahren entspricht die Zunahme 85 %.

In diesem Kapitel finden wir noch zwei Tabellen. Die eine registriert auf Grund der Volkszählung vom Jahre 1930 die Häuser und Bevölkerung jener 12 benachbarten Gemeinden – jetzt Vorstadt, „suburbana“, welche die Seelenzahl Bukarest's um 66.713 vermehren. Demgegenüber zeigt die andere Tabelle die Daten Bukarest's ohne die mit ihm verwaltungsmässig vereinten Nachbargemeinden. Die Daten beider Tabellen sind präliminäre.

Eines aber klären selbst diese Daten. Sie machen jener, in sagenhaften Nebel gehüllten Ungewissheit ein Ende, mit welcher die rumänische Statistik die Seelenzahl der Hauptstadt umschleierte. Wir vermögen uns zu erinnern, welche fantastische Daten von Zahlen in amtlichen Ausgaben über die Seelenzahl Bukarest's das Tageslicht erblickten und einen selbst Amerika wahrhaftig überflügelnden Aufschwung darstellen. So lässt man bereits im Jahre 1922 Bukarest als eine Stadt von 800 Tausend Einwohnern erscheinen.

Die Daten der auf Bukarest bezugnehmenden Volkszählung vom Jahre 1930 bleiben aber so lange ziemlich problematisch, bis man die beständige und die zeitweilige Bevölkerung nicht ausweist. War doch der Zeitpunkt der Volkszählung der 29. Dezember, als die Fluktuation der Bevölkerung am grössten war.

Das Heft enthält noch zwei kurze Angaben. Die eine berichtet unter dem Titel „Kleine Statistik der Volkszählung“ über die Anzahl der Drucksorten, die andere bringt unter dem Titel „Bevölkerungsstatistik in Rumänien“ Daten der Populationsbewegung und bietet eine kurze geschichtliche Entwicklung über die Ausbildung der statistischen Organisation der rumänischen Demografie.

Den interessantesten Teil des Heftes bilden die als Beilagen mitgeteilten 4 Ausweise.

Die erste Beilage umfasst die provisorischen Zahlendaten *der geschichtlichen Teile des Landes* laut folgendem Ausweise (für 1930):

Geschichtliche Teile des Landes	Zahl der bewohnten Häuser	Bevölkerungs- zahl
I. Oltenien	318.100	1,516.472
II. Muntenien	751.376	4,026.005
III. Dobrudscha	143.648	811.332
IV. Moldau	505.009	2,413.123
V. Bessarabien	555.179	2,865.506
VI. Bukovina	176.220	845.903
VII. Siebenbürgen	647.842	3,217.149
VIII. Banat	198.104	942.072
IX. Kreischgau-Marmarosch	274.921	1,387.675
<i>Rumänien</i> .	3,570.399	18,025.237

Addieren wir die Daten Siebenbürgens, des Banates, des Kreischgaus und Marmarosch', so macht in 1930 auf den von Ungarn zu Rumänien gelangten Gebieten die Zahl der bewohnten Häuser 1,120.867, die der Bevölkerung aber 5.546.896 aus. (In 1910 war daselbst die Zahl der Bevölkerung 5,242.024.)

Die zweite Beilage veröffentlicht die provisorischen Ergebnisse der Volkszählung in den geschichtlichen Teilen und Komitaten, die Komitaten aber den Bezirken und den Städten gemäss detailliert.

Von diesen Daten bringen wir die auf Siebenbürgen bezuziehenden am Schlusse unserer Besprechung.

Die dritte Beilage enthält den Komitaten gemäss die Daten der Seelenzahlen des Altreichs von 1860, 1900 und 1930.

Schliesslich umfasst die vierte Beilage die Daten der Populationsbewegung von 1921 - 1930 (Ehebündnisse, Scheidungen, Geburten und Todesfälle detailliert).

Bevor wir die Daten der sich auf Siebenbürgen beziehenden Seelenzahl detaillieren, muss noch bemerkt werden, dass die Broschüre die Verteilung der Bevölkerung hinsichtlich der Nationalität nicht ausweist und dass die auf das Gross okler Komitat bezüglichen Daten die ersten Ergebnisse aufweisen, welche noch nicht beglaubigt wurden.

Wir gruppieren die auf die Bevölkerung Siebenbürgens bezüglichen Daten vom Jahre 1930 in zwei Teile. In einem Aus-

weis gruppieren wir die Seelenzahlen der siebenbürgischen Komitaten, im andern aber jene der siebenbürgischen Städte.⁴

A) Die Häuser- und Bevölkerungszahl der Komitaten Siebenbürgens in 1930 (mit den Daten der Städte zusammen):

Komitat	Zahl der bewohnten Häuser	Gesamtzahl der Bevölkerung ⁵	
1. Weissenburger . . .	44.327	213.795	(221.618)
2. Nösner	29.362	145.423	(127.843)
3. Kronstädter	29.911	164.946	(101.199)
4. Ciuc	30.655	146.584	(145.720)
5. Fogarascher	19.245	86.461	(95.174)
6. Drei-Stühle	30.980	136.358	(148.080)
7. Hunyader	69.555	331.650	(340.135)
8. Kleinkokler	30.638	148.340	(116.091)
9. Klausenburger . . .	56.973	333.545	(290.547)
10. Mierescher	58.905	289.717	(219.589)
11. Grosskokler	30.924	148.493	(148.826)
12. Hermannstädter . .	36.682	193.309	(176.921)
13. Someşer	44.949	220.353	(248.076)
14. Thorenburger . . .	37.113	181.953	(174.375)
15. Oderhellen	29.176	130.646	(124.173)
16. Arader	91.440	423.754	(419.120)
17. Biharer	95.905	508.159	(488.465)
18. Karascher	43.811	201.390	(467.031)
19. Severiner	49.362	240.266	(145.481)
20. Maramaroscher . .	31.321	162.050	(308.365)
21. Sathmarer	56.255	293.712	(230.140)
22. Sălaj	68.447	345.576	(505.055)
23. Temes-Torontaler .	104.931	500.416	(5,242.024)
Total	1,120.867	5,546.896	

B) Häuseranzahl und Gesamtbevölkerung der Städte Siebenbürgens in 1930:

Stadt	Zahl der bewohnten Häuser	Gesamtzahl der Bevölkerung ⁶	
1. Temesvar	7.765	91.866	(72.555)
2. Grosswardein	8.543	82.355	(64.169)
3. Klausenburg	10.598	98.550	(60.808)
4. Arad	10.037	77.225	(63.166)
5. Neumarkt a. M. . . .	4.567	38.116	(25.517)
6. Kronstadt	6.484	56.234	(41.056)

⁴ Unter Siebenbürgen soll der von Ungarn zu Rumänien gelangte sämtliche Gebietenkomplex, nicht aber nur das geschichtliche Siebenbürgen verstanden sein.

⁵ Die eingeklammerten Daten sind die der Volkszählung vom Jahre 1910.

⁶ Siehe die Bemerkung unter 5.

Stadt	Zahl der bewohnten Häuser	Gesamtzahl der Bevölkerung	
7. Sathmar	5.734	49.914	(34.892)
8. Hermannstadt . . .	4.933	48.013	(33.489)
9. Karlsburg	1.885	12.457	(11.616)
10. Gross-Schlatten (Abrud)	472	2.456	(2.938)
11. Strassburg (Aiud) .	1.490	9.478	(8.663)
12. Mühlbach	1.795	9.213	(8.504)
13. Mercurea-Ciucului .	803	5.014	(3.701)
14. Niklasmarkt	1.462	10.948	(8.905)
15. Banffy-Hunyad . . .	852	5.469	(5.194)
16. Fogarasch	1.060	7.928	(6.579)
17. Deva	1.768	10.593	(8.654)
18. Hotzing	664	3.401	(3.124)
19. Hunedoara	1.064	4.629	(4.520)
20. Broos	1.372	6.857	(7.672)
21. Petroszen	2.069	15.377	(12.193)
22. Sächsisch-Reen . . .	1.531	9.182	(7.310)
23. Bistritz	1.907	13.251	(13.236)
24. Nussdorf	562	3.527	(3.501)
25. Székely-Udvarhely .	1.424	8.592	(10.244)
26. Waltenberg (Zălău)	1.535	8.154	(8.062)
27. Grosskarol	2.281	16.085	(16.078)
28. Soimus	1.194	7.496	(6.885)
29. Deusch	2.214	15.311	(11.452)
30. Gerla	1.099	6.659	(6.857)
31. Schässburg	2.273	13.096	(11.587)
32. Mediasch	2.427	15.244	(8.626)
33. Diciosánmartin . . .	935	6.355	(4.417)
34. Blasendorf	650	4.716	(2.204)
35. Elisabethstadt . . .	765	3.827	(4.408)
36. Sanct-Georg	1.826	10.942	(8.665)
37. Târgu-Săcuiesc . . .	930	5.147	(6.079)
38. Thorenburg	3.215	20.057	(13.455)
39. Oravitza	2.392	9.646	(4.079)
40. Reschitza	2.649	20.008	(17.384)
41. Lugos	3.454	23.674	(19.818)
42. Karansebes	1.525	8.828	(7.999)
43. Orsova	1.377	8.428	(5.795)
44. Lippa	1.499	6.069	(7.864)
45. Marmarosch	3.737	27.646	(21.370)
46. Baia-Mare	2.704	13.882	(12.877)
47. Baia-Sprie	892	4.149	(4.422)
48. Salonta-Mare	3.561	15.176	(15.943)
49. Beiuş	658	4.294	(4.223)
Total	126.633	955.534	(752.755)

Klausenburg, im Dezember 1931.

Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen.

1919 – 1929.

Verfasser : **Dr. Andreas Balázs**

Prälat-Domherr.

XI.

XXI.

Gegenstand : **Meldung über das Memorandum des siebenbürger röm. kath. Status, der reformierten und unitarischen Konfessionen an den Völkerbund.**

Hochlöblicher Direktionsrat !

Zur Abwehr der, im „Privatunterrichtsgesetzentwurf“ enthaltenen Gefahr hat unser Direktionsrat, vereint mit den Führern der übrigen Konfessionen, alles Erdenkliche versucht. Als der Unterrichtsminister den Entwurf vor den Senat brachte, baten wir Ministerpräsident Brătianu und den Präsidenten des Senats telegrafisch um Aufschub der Verhandlung desselben. (12. Mai.)

Da dies nicht geschah, brachten wir im Namen der röm. kath., reformierten und unitarischen Konfessionen eine Deklaration vor den Senat, welche Senator Prälat Stefan Pál, bei der Senatsverhandlung vorlas. Der Entwurf wurde vom Senat auf Antrieb der Regierung am 15., 16., 18. und 19. Mai verhandelt und mit unwesentlichen Änderungen angenommen. Unser Oberhirt, der von der Statusversammlung mit dem reformierten Bischof Karl Nagy gemeinsam zur Senatssitzung eilte, tat vergebliche Versuche, der Gesetzentwurf werde nur auf die Privatschulen beschränkt, das Rechtsverhältnis der konfessionellen Schulen aber mit einem separaten Gesetz geregelt.

Durch die Votierung des Entwurfes vom Senat war die Gefahr für die konfessionellen Schulen nur noch drohender. Wenn der Gesetzentwurf vor die Kammer gelangt und diese ihn ohne wesentliche Änderung votiert – was berechtigterweise zu befürchten ist – so gelangen unsere Schulen unter solch gesetzmässige Massregeln, denen gegenüber es schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein wird, ihren Schutz – von deren Autonomierecht gar nicht zu sprechen – zu sichern.

Am 14. Mai, den vorhergehenden Tag der Senatsverhandlung, hielt unser Status eine ausserordentliche Generalversamm-

lung ab, welche gegen den Schulgesetzentwurf protestierte und zugleich mit Zustimmung die beim Völkerbund getanen Schritte unseres Direktionsrates zur Kenntnis nahm. Durch diese lenkten wir, vereint mit den übrigen Konfessionen die Aufmerksamkeit des Völkerbundes auf jene drohende Gefahr, die im Anschluss des neuen Gesetzentwurfes dem Minderheitsschulwesen erwächst und mit dem Pariser Minderheitsvertrag im Gegensatz steht.

Diese Umstände haben uns bewogen, vereint mit den übrigen Konfessionen, zur Ergänzung der am 6. Mai eingereichten Petition, uns in einem Gesuchsanhang an den Rat des Völkerbundes zu wenden, worin die Mai-Petition detailliert erläutert und dokumentiert wäre. Der Gesuchsanhang war nach dreiwöchentlicher angestrenzter Arbeit von den drei Konfessionen gemeinsam verfasst und man beschloss, ihn durch Delegierte vor den Völkerbundsrat zu bringen. Die drei Konfessionen, (röm. kath., ref., unitar.) entsandten zu diesem Zweck Dr. Andreas Balázs, Vertreter des Status, Universitätsprofessor a. D. Dr. Arthur Balogh und Graf Arthur Teleky Gutsbesitzer, welcher Letzterer aber verhindert war, nach Genf zu reisen. Doch begab sich Stefan Ugron, Präsident der Ungarischen Partei ebenfalls nach Genf, um die Petition der Kirchen zu unterstützen.

Die Delegierten liessen die französische Übersetzung des Gesuchsanhanges in Genf drucken. Nachdem aber Druck und Übersetzung des umfangreichen Werkes längere Zeit beanspruchte und mittlerweile am 2. September die Herbstsitzungen des Völkerbundes begannen, bat Dr. Andreas Balázs zweimal schriftlich beim Sekretariat des Völkerbundrates um Aufschub zur Einreichung des Gesuchsanhanges. Ausserdem verfasste er einen Auszug aus dem Gesuchsanhang, den er zur vorherigen Orientierung des Sekretariates und zur Erwirkung des Aufschubes am 7. September einreichte. Nachdem endlich der Druck des Gesuchsanhanges fertig war, reichten Dr. Andreas Balázs und Dr. Arthur Balogh am 17. September das erste Prachtexemplar mit 10 gewöhnlichen Exemplaren – am 18. September noch 100 gewöhnliche Exemplare – zum Rat des Völkerbundes im Sekretariatsbüro ein, worauf sie vom Direktor des Obersekretariates Erik Colban unterfertigte Quittung erhielten. Bei den Vertretern der 10 Nationen, die zusammen den Völkerbundrat repräsentieren, hinterliessen sie ebenfalls je ein Exemplar. Diese

sind: Brasilien, Grossbritannien, Frankreich, Italien, Spanien, Uruguay, Belgien, Japan, Tschechoslowakei und Schweden.

Der Titel des umfangreichen Gesuchsanhanges ist französisch: „Mémoire Supplémentaire à la petition adressée par les Représentants légaux des Églises minoritaires hongroises, catholique-romaine, réformée (calviniste) et unitaire en Transylvanie au Conseil de la Société des Nations au sujet du projet de loi concernant l'enseignement privé Genève, 1925“. Deutsch: „Ergänzungsmemorandum zum Gesuch, welches die siebenbürger Minderheitskonfessionen (röm. kath., ref. und unit.) bezüglich des Privatunterrichts-Gesetzentwurfes zum Rat des Völkerbundes einreichen“.

Den Inhalt des Gesuchsanhanges – nennen wir ihn Ergänzungsmemorandum – erläutern wir in Folgendem kurzgefasst:

Das Memorendum besteht aus zwei Hauptteilen. Der erste Hauptteil bildet den eigentlichen Text des Memorandums und zerfällt in drei Hauptpunkte. Der erste Hauptpunkt dieses Abschnittes zählt die Umstände auf, unter welchen das Einreichen der Petition vom 6. Mai und dieses Ergänzungsmemorandums geschah. Diese Umstände sind: die erste Petition war äusserst dringend, weshalb es unmöglich war, die Argumente und Beilagen erschöpfend auszuarbeiten. Die Konfessionen baten von der Regierung zum Studium des Gesetzentwurfes Aufschub der ihnen aber nicht gewährt wurde. Ferner geschahen zwar am Original-Gesetzentwurf Änderungen, diese sind aber belanglos. Die Bittsteller sind wahrhaftig die gesetzmässigen Vertreter des gesamten ungarischen Gläubigenvolkes. Die Behandlung der Regierung den ungarischen Konfessionsschulen gegenüber ist viel schonungsloser, wodurch die Schritte der ungarischen Kirchen Erklärung finden. Vergebens versuchten die Kirchen gegen die vielen Schulgravamen in Bukarest rechtliche Abhilfe zu erreichen, besonders trachteten sie unmittelbar mit Minister Anghelescu Verständigung bezüglich des Gesetzentwurfes anzubahnen, sie sahen sich jedoch gezwungen, die Beratung abubrechen. Während der Senatsverhandlung des Entwurfes nahmen, ausser den Vertretern der Ungarischen Partei, der Bischof der sächsischen Kirche, ja sogar von rumänischer Seite Elias Daian Stellung gegen den Gesetzentwurf. Schliesslich wollen die Kirchen mit ihren Petitionen nicht gegen Rumänien hetzen, sondern ihre gesetzlichen Rechte mit gesetzlichen Mitteln verteidigen.

Im zweiten Hauptpunkt stellt das Memorandum die rechts-historische Lage der ungarischen konfessionellen Schulen dar, indem sie die Behandlung hervorhebt, welcher sie infolge des Regierungswechsels, besonders während der liberalen Regierung zuteil wurden. Und zwar berührt es kurzgefasst die Tatsache, dass in Siebenbürgen die ungarischen Schulgesetze de jure noch heute gültig sind, die staatliche Schulung dort bloss 50 Jahre besteht, der konfessionelle Unterricht vom Rassenstandpunkt betrachtet für die Ungarn, Sachsen und Rumänen immer von besonderer Bedeutung war. Dieselbe Bedeutung besitzt sie heute für das Ungartum, diese ist von einem höheren Gesichtspunkt, der religiös-sittlichen Erziehung noch mehr hervorgehoben. Das Memorandum beruft sich ferner auf Grund des Pariser Sondervertrages auf die, den siebenbürger Konfessionen gebührenden autonomen und schulerhaltenden Rechte. Danach sind die, seit dem Imperiumwechsel erduldeten Schulgravamata angeführt: die gänzliche Abschaffung der ungarischen Hochschulen, das Schliessen der ungarischen Staatsschulen, wodurch die Errichtung von konfessionellen Schulen notwendig wurde. Die Schulpolitik des Consiliul Dirigent bot auch die Möglichkeit hiezu. Erwähnt ist die aggressive Haltung der, dem Consiliul Dirigent folgenden Regierungen den Schulen der Minderheitskonfessionen gegenüber, die Wegnahme der Elementarschulgebäude, welche der ungarische Staat zur Benützung übergab, die Zahl der gesperrten konfessionellen Schulen, die Begründung, unter der sie gesperrt, oder eingestellt wurden (Mangel an Erlaubnis, Mängel der Schulräumlichkeiten, Unkenntnis der rumänischen Sprache, Einschreiben von Schülern anderer Religion usw.). Die verletzenden Sprachverordnungen und andere verletzende Verfügungen (ministerielle Erlaubnis zur Anstellung von Lehrkräften, die Verpflichtung unserer Lehrkräfte zum Ablegen rumänischer Sprachprüfungen), die aus den Absolventenprüfungen entstandenen Plackereien, das Verbot der Aufnahme von Privatschülern, gegen manche Schulen angewandte unrechtmässige Massregeln, der den Schulen zugefügte materielle Schaden, Wegnahme der Gebäude, die Expropriation der Schulimmobilien, Rückgang der schulerhaltenden Kraft der Gläubigen. Hingewiesen ist ferner auf den statistischen Rückgang in den letzten Jahren infolge der Schulpolitik, auf die stufenweise Rumänisierung der staatlichen Schulen mit ungarischer Lehrsprache, auf die den unga-

rischen konfessionellen Schulen entzogene Staatssubvention, auf die Gefahren, die aus dem staatlichen Volksunterricht und dem Baccalaureat entspringen werden.

Der dritte Hauptpunkt des ersten Hauptteiles stellt die aus dem sogenannten Privatunterrichtsgesetz sich ergebenden Gefahren und die darin enthaltenen Rechtsübergrieffe, mit Rücksicht auf den Pariser Sondervertrag. Er stellt fest, dass nachdem das Verfassungsgesetz nicht für die Sicherung der im Pariser Vertrag enthaltenen Minderheitsrechte Sorge trug, es Aufgabe der Fachgesetze ist, diese Rechte detailliert anführend zu sichern. Das Schulgesetz müsste derart die konfessionelle Schulung und die daraufbezüglichen Rechte nicht nur schützen, sondern auch mit Rechtsgarantien bestärken. Das Anghelescu'sche Schulgesetz jedoch beschützt nicht nur den konfessionellen Unterricht und die Schulautonomierechte der Kirchen in keiner Weise, sondern verwischt oder vernichtet dies gänzlich. Namentlich sind durch dieses nicht nur die neueren, sondern auch die älteren Schulen der Kirchen bedroht, auch das Recht der Kirchen zur didaktischen Leitung ihrer eigenen Schulen hört damit auf, es erschwert, ja vereitelt sogar deren moralische Lenkung. Es beraubt die Minderheitsschulen des freien Gebrauches ihrer eigenen Unterrichtssprache, indem der Unterricht zweisprachig gemacht wird. Hinsichtlich der Erhaltungsquellen und Möglichkeiten der Schulen erwachsen daraus fast unüberwindliche Schwierigkeiten.

Dieser Textabschnitt des Memorandums schliesst mit der in 4 Punkte zusammengefassten Bitte: Wir bitten den Rat des Völkerbundes, er möge, sollte sich die Notwendigkeit ergeben, ein Rechtsgutachten vom internationalen Gerichtshof einholen über die im Gesetzentwurf enthaltenen Rechtsverstösse. Er möge feststellen, dass den Kirchen auf Grund der §§ 9 und 11 des Minderheitsvertrages das Recht der Schulautonomie zusteht. Er möge von der rumänischen Regierung erwirken, diese solle das Schulerhaltungsrecht der Kirchen legislativ sichern, ebenso wie jene Rechte, die ihnen bezüglich der Leitung, Verwaltung, Bestimmung der Unterrichtssprache, des Lehrplanes und der Lehrbücher gebühren. Endlich möge er bewirken, dass die weggenommenen Schulimmobilien, Gebäude, expropriierten Güter zurückgegeben werden, oder, falls dies unmöglich wäre, entsprechender Schadenersatz geleistet werde.

Der zweite Hauptteil des Memorandums enthält die zur Beweisführung des ersten Hauptteiles angeführten Daten, Dokumente, Beilagen, Beweise, zusammen 36 Hauptbeilagen und einige Nebenbeilagen.

Wir müssen hervorheben, dass wir an die Spitze des Memorandums in Genf ein kurzes Begleitschreiben verfassten, worin wir den Völkerbund raten, bisdahin, als die, gründliches Studium der Angelegenheit erfordernde Verhandlung stattfindet, er bei unserer Regierung dahin wirken möge, dass der status quo ante 1924, das heisst, der Zustand vor Erscheinen der ministeriellen Verordnungen No. 100.088 und 100.090 von 1923 wiederhergestellt werde.

Die ungarischen Lutheraner gesellten sich auch unserer Petition an, die daraufbezüglichen zwei Originalschreiben legten wir also ebenfalls bei. Der genfer Aufenthalt hat nicht nur infolge der Petition, sondern der dort angebahnten Besprechungen und Begebenheiten Bedeutung. Von diesen ist jedenfalls unsere Aufwartung bei Herrn Aussenminister Duca zu nennen, der bei Gelegenheit der Völkerbund-Versammlung das Haupt der rumänischen Delegation war. Wir begaben uns unter Führung Stefan Ugron's vor den Minister, der uns in höflicher Weise empfing und Gelegenheit zu Besprechungen bot. Nachdem Stefan Ugron dem Minister den Zweck unserer Reise bekanntgab, der keinesfalls Stimmungmachen gegen Rumänien sein wollte, sondern vielmehr zum Schutz unserer Schulen geschah, tat der Minister ausser Anderem die Bemerkung, die Kirchen fänden in Bukarest viel eher Abhilfe, als in Genf. Darauf entgegnete ich, die Kirchen versuchten in Bukarest es nun schon sieben Jahre hindurch, den Schutz ihrer Rechte, Abhilfe ihrer Beschwerden zu erreichen, doch vergebens. Ich betonte, es sei nicht unsere Passion, nach Genf zu kommen, sondern ultima ratio. Wir zögen es vor, unsere Klagen in Bukarest erledigen zu können. Der Minister erwähnte, wir hätten bei unserer Beschwerde den provisorischen Gesetzentwurf angewendet, und nicht den, welchen der Unterrichtsminister dem Senat vorlegte, den der Senat dann weitergehend änderte.

Demgegenüber bemerkte ich, das Gesuch konnte nur auf Grund jenes Textes verfasst werden, den wir kannten, also der am 30. April veröffentlicht wurde. Den später abgeänderten Text konnten die Konfessionen, bei der Urgenz des einzureichenden

Gesuches nicht kennen. Der im Senat angenommene Text änderte am vorherigen Gesetzentwurf nichts für uns wesentlich Günstigeres, er brachte uns nur in zwei Punkten einige Milderung. Darin, dass es uns erlaubt ist, dort, wo staatliche Kindergärten bestehen, solche zu errichten und dass wir auch ohne ministerielle Erlaubnis Schulgelder beheben können. Ugron betonte dem Minister gegenüber, wir kämpften für unsere Sprache und Rasse, weshalb wir eher sterben, als unsere Rasse zu verlassen und unsere Sprache rumänisieren zu lassen. Der Minister protestierte lebhaft gegen das Ansinnen, als habe die Regierung, oder Angheliescu selbst solche Absichten. Er hält auch jede derartige Regierungspolitik für unmöglich, die das mehr als anderthalb Millionen zählende Ungartum rumänisieren wollte. Hier zeigte ich auf das auch pädagogisch arg verwerfliche Kuriosum hin, dass bei der Belastung der ungarischen Schüler ausser ihrer Muttersprache noch vier andere Sprachen zu erlernen, sie vier Gegenstände in fremder Sprache lernen müssen, wobei dann die Erfolglosigkeit ihrer Studien unvermeidlich ist. Wir erwähnten die Subvention, indem wir auf die Subventionierung der sächsischen und deutschen Schulen hindeuteten. Der Minister nannte daraufhin die Subvention eine aussergewöhnliche und ermahnte uns nachdrücklich, wir sollen auch loyal sein, wie die Sachsen, die mit dem Minister nicht nur über den Gesetzentwurf verhandelten, sondern ihn auch im Senat annahmen. Die Aussage des Ministers über die Annahme des Gesetzes konnten wir nicht schlankweg widerlegen, doch deuteten wir an, die Sachsen seien ebenso unzufrieden wie wir, wozu die im Senat gehaltene Rede Schullerus bezüglich der Schulangelegenheit und die unzufriedenen Zeitungsartikel der Sachsen den Beweis liefern.

Nach der fast einstündigen Besprechung entliess der Minister uns freundlich und zu Ugron gewandt sagte er, seine Türe stünde uns immer offen.

Nun ergibt sich die Frage: welche Aussichten können wir hegen bezüglich des Schicksals unserer eingereichten Bitten? Dies ist nicht leicht zu beantworten, da die Frage von vielen und verzweigten Auffassungen beeinflusst wird. Massgebend ist in jedem Falle der politische Gesichtspunkt, dessen Wandlungen unberechenbar sind, besonders wenn wir beachten, dass unsere Regierung zur Bestärkung ihres Standpunktes weder Mühe, noch

ein Übriges scheut, um die Presse und die kompetenten Faktoren für sich, gegen uns zu gewinnen. Ein weiteres, beachtenswertes Moment ist eine gewisse Nervosität, die bei einigen Faktoren des Völkerbundes in Minderheitsfragen bemerkbar ist und welche die kleine Entente nicht versäumt, geschickt gegen die Minderheiten auszunützen.

Der Form nach gehört, wie ich oben erwähnte, die Erledigung der Angelegenheit zum Conseil, das heisst zum Rat der Zehn, wohin das Dreierkomitee sie befördert, dem das Generalsekretariat sie zugeteilt hatte. Das Los unserer Angelegenheit hängt also erstens davon ab, ob das Dreierkomitee sie als gewichtig genug betrachten wird, um sie vor den Rat der Zehn zu bringen, mit welchem Gutachten sie vorgebracht und, nachdem sie zum Rat gelangt ist, wie sie dort verhandelt wird. Nachdem im Rat die klageführende Minderheit nicht zu Worte kommen kann, der Vertreter des interessierten Staates aber mit einem ganzen Arsenal gegen die Minderheitsgesuche aufmarschieren kann, so erschwert diese Art der Verhandlung erheblich die vollends gerechte Erledigung der Angelegenheiten. Diese Umstände gereichen auch uns zur Orientierung hinsichtlich des Schicksals unseres Gesuches.

Trotz dieser nachteiligen Umstände aber, muss die Begründung unserer Klage, die Kraft unseres Rechtes trotz Politik und aller Machenschaften sich den Weg zum Gerechtigkeitsgefühl des Völkerbundes bahnen. Wir können uns einigermaßen zugute schreiben, dass die Angelegenheit nicht während der Herbstsession zur Tagesordnung gelangte. Die Ratsmitglieder werden also hinreichend Zeit und Gelegenheit besitzen, um sich von dessen gerechten Gründen zu überzeugen.

Unser genfer Schritt gab der ernststen Erwägung der Minderheitsfrage beim Völkerbunde jedenfalls den Anstoss und es ist zu hoffen, dass die Minderheitsfrage solange an der Tagesordnung bleibt, bis die Berufenen einigermaßen beruhigende Lösung gefunden haben. Wenn auch nichts anderes, so ist schon dies allein der Mühen und Kämpfe der siebenbürger Konfessionen wert. Der genfer Schritt war also nicht überflüssig und unnütz, sondern überaus notwendig.

Sehen wir den Ereignissen aus dem Fenster mit banger, verhärmter Seele zu, so haben wir wenig Gutes zu hoffen. Wenn wir aber die begonnene Arbeit mit Umsicht und Tatkraft unentwegt fortsetzen, so wird Gott uns beistehen in unserem ehrlichen Kampfe. Unserer Schule, unserem Volk, unserer Rasse wird eine bessere Zukunft dämmern!

Klausenburg, den 10. November.

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL }
ANNÉE } X.
JAHRGANG }

FEBRUARIE - MARTIE
FÉVRIER - MARS
FEBER - MÄRZ 1932.

NUMĂRUL }
NUMÉRO } 2-3
NUMMER }

Die „Geheiligten Rechte“ der Nationalitäten.

Zum Genfer Ratsfiasko.

Von: **Dr. Ewald Ammende**

Generalsekretär der europäischen Nationalitätenkonferenz.

Genf, 3. Februar 1932.

Während der letzten Session des Völkerbundsrates haben sich in Genf Vorgänge zugetragen, die das Versagen des Völkerbundes im Minderheitenschutz geradezu schlaglichtartig beleuchten. Es handelte sich um das Schicksal der ukrainischen Petitionen in Sachen der berüchtigten „ostgalizischen Pazifikation“. Mit Recht heisst es in einer Erklärung, die von den Vertretern und Senatoren Polens kurz vor der Ratssitzung in Genf abgegeben wurde, dass der Behandlung dieser Petitionen durch den Völkerbund eine grosse grundsätzliche Bedeutung zukomme, da es „so gut wie das erste Mal wäre, dass Minderheitenpetitionen dank eines einmütigen Beschlusses des betreffenden Dreierkomitee's zur Behandlung vor dem Plenum des Völkerbundsrates gelangten“, so dass die Augen von Angehörigen der Minderheiten in allen Teilen Europa's heute auf das Vorgehen des Rates in Sachen der ukrainischen Klagen gerichtet wären. (Bekanntlich wird in diesen Petitionen wegen der Misshandlung und Vergewaltigung vieler Hunderten von unschuldigen Menschen durch die polnischen Militärabteilungen Klage geführt).

Was hat sich nun in Genf anlässlich der Behandlung der ukrainischen Frage vor dem Völkerbundsrate zugetragen? Um es gleich herauszusagen, der Rat und das Sekretariat des Genfer Bundes haben in einer geradezu einzigartigen Weise versagt. Berichterstatte für die Frage vor dem Rate war Herr *Sato*, der

Vertreter Japans, ein Mann, der jetzt Tag und Nacht nur an die Regelung des mandschurischen Konfliktes zu denken hat. Mit Recht hat denn auch *Dr. William Martin* im *Journal de Genève* darauf hingewiesen, dass diesem Vertreter Japans im Augenblick jede Eignung und jede Autorität zur Vertretung wichtiger Angelegenheiten vor dem Rate fehlen. Es liegt auf der Hand, dass Herr Sato, mit Rücksicht auf seine Stellung in der mandschurischen Diskussion vor dem Rate nur darauf bedacht sein musste, im Interesse seines Staates weder Herrn Zaleski, noch irgend ein anderes Mitglied zu irritieren. Was gingen ihn als Vertreter der japanischen Interessen in diesem Zusammenhange die Rechte der abwesenden Ukrainer Polens an. Ein guter Beweis dafür, wie sinnlos es ist, den Vertreter der besonderen Interessen ihrer Staaten, d. h. staatlichen Delegierten, die Funktion eines generellen Schutzes fremder Minderheiten zu übertragen einer Aufgabe, die in vielen Fällen die Beziehungen der durch sie vertretenen Länder zu den in Frage kommenden beklagten Staaten auf's schwerste belasten müssen.

Charakteristisch für die Art der Behandlung der ukrainischen Klagen, überhaupt der Minderheiten-Petitionen vor dem Rate, war vor allem der Umstand, dass es sich bei der Annahme des Sato'schen Berichtes gewissermassen um eine Ueberrumpelung – man kann es nicht anders ausdrücken – handelte, denn dieser Bericht wurde den einzelnen Mitgliedern des Rates am letzten Tage der Session unmittelbar vor der Abstimmung über den Antrag übermittelt. Gegen dieses Vorgehen protestierte denn auch auf das energischste der Delegierte Irlands. Er erklärte, dass ein Studium des 18 Seiten langen Berichts zum Teil überhaupt nicht möglich gewesen wäre. Dieser ironische Protest ist für die Methoden des Völkerbundes und seines Sekretariates bei Behandlung der Minderheitenfragen ganz allgemein bezeichnend.

Nach dem Vertreter des irischen Freistaates ergriffen nacheinander Lord Robert Cecil und der Gesandte E. Colban, ehemaliger Direktor der Minderheitenaktion beim Völkerbunde das Wort, also die Vertreter derjenigen beiden Staaten, die als Mitglieder des in Frage kommenden Dreierkomitee's mit Rücksicht auf die Tragweite der ganzen Sache diese vor das Plenum des Rates zu bringen beschlossen hatten. Sie distanzierten

sich in der nachdrücklichsten Weise vom Bericht und hoben besonders hervor, dass dieser so gut wie überhaupt nicht auf die Frage der Wiedergutmachung der Schäden der unschuldigen Opfer der Pazifikation eingehe. Lord Cecil regte an, dass die Frage der Wiedergutmachung der Schäden noch vermittelt eines besonderen Berichtes zur Behandlung vor den Rat gelangen solle. Es ist mehr als bezeichnend, dass diese Anregung Lord Cecils von keinem der übrigen Ratsmitglieder — wohl mit Rücksicht auf die Beziehungen ihrer Länder zu Polen — aufgegriffen wurde. Selbst der deutsche Vertreter, Gesandter Baron von Weitsaeker, stellte nur fest, dass die öffentliche Meinung der Welt, die sich für diese ukrainische Frage bereits in einem so hohen Masse interessiert hätte, auch das entsprechende Urteil über den japanischen Bericht fällen würde. Dem gewandten Vorsitzenden des Völkerbundsrates und Ex-Sozialisten, Paul Boncour, fiel es daher leicht, die englische Anregung unter den Tisch fallen zu lassen, dieses umsomehr, da er auch hierin vom Berichterstatter, Herrn Sato, unterstützt wurde.

Doch durch die Reden Lord Cecils, E. ich Colbans und besonders Baron Weitsaekers, trat klar zu Tage, wie sehr die Ansichten eines grossen Teiles der Ratsmitglieder mit den Schlussfolgerungen des ihnen vom japanischen Berichterstatter und seinen Sekretariatsmitarbeitern aufoktroierten Berichtes divergierten. In dieser Beziehung stellt die Diskussion vor dem Rate daher zweifellos einen moralischen Erfolg der petitionierenden Minderheitsvertreter dar.

Welches ist nun der Inhalt des für die Minderheiten gewissermassen historischen Berichtes? Von den vier Schlussfolgerungen, zu denen er kommt, sind drei offensichtlich so abgefasst, dass sie dem politischen Standpunkte Rechnung tragen und damit die wahren Zusammenhänge einfach negieren.

Im ersten Punkte wird die alte unwahre Behauptung von der Propaganda, der die Petitionen der Minderheiten ausschliesslich dienten, wiederum aufgefrischt, dieses zu einer Zeit, wo die ganze Welt sich über die Wahrheit der ukrainischen Behauptungen über die polnischen Gewalttaten einig ist, ja der Bericht selbst an einer anderen Stelle dieses Vorgehen nachdrücklich verurteilt. Die richtige Antwort wurde den Verfassern des Berichtes von Lord Robert Cecil erteilt, der in seinen Ausführungen u. a. feststellte, dass die Meldungen über die Vor-

gänge in den polnischen Gefängnissen u. s. w. die ganze öffentliche Meinung der Welt in Erregung versetzt, „shocked“ hätten. Was hat gegenüber dieser Feststellung die – gegen die Minderheiten gerichtete – Erklärung des Herrn Sato und seiner Mitverfasser vom Völkerbunds-Sekretariate zu bedeuten? Allerdings, die offizielle Gazeta Polska schreibt triumphierend, dass endlich, nach zwölf Jahren, die Minderheiten-Propaganda gegen ihre Staaten durch die Petitionen vom Rate anerkannt und verurteilt worden seien.

Auch die unnütze und an den Haaren herbeigezogene Behauptung der zweiten Schlussfolgerung, dass ein jeder Gedanke, es könne sich in Polen um eine konsequente Politik der Unterdrückungen, sowie Vergewaltigungen somit nicht nur um einen vorübergehenden „passagèren“ Zustand handeln, müsse zurückgewiesen werden, stellt nichts anderes, als eine direkte Stimmungsmache dar, und zwar soll dadurch, wie es im Bericht selbst steht, erzielt werden, dass „die wahre Tragweite der konkreten Tatsachen“, – soll wohl heissen Gewalttaten – von den Mitgliedern des Rates nicht überschätzt werden dürfen.

Das gleiche trifft übrigens auch für die dritte Schlussfolgerung des Berichtes zu. Hier wird von den Terrorakten gewisser nationalistischer ukrainischer Organisationen gesprochen, und dann der Ansicht Ausdruck gegeben, „dass eine Aktion dieser Art mit dem Schutze einer Minderheit durch den Völkerbund vermengt worden wäre“. Wieso diese Behauptung wo es sich bei den Petitionen doch nur um die Anrufung des Völkerbundes zum Schutze der unschuldigen und mit den zweifellos zu verurteilenden Terrorakten: Brandstiftung, u. s. w. in keiner Weise in Verbindung stehenden Opfern der Pazifikationen handelt?

Somit wird eine Vermengung der Frage vom Schutze der Minderheitsangehörigen mit den zu verurteilenden terroristischen Aktionen nationalistischer Organisationen nicht von den Petenten, sondern von den Verfassern des Berichtes selbst vorgenommen. Warum wohl? Um die erfolgten Gewalttaten während der „Pazifikationen“, wenn auch nicht direkt, so doch wenigstens indirekt zu entschuldigen. Trotzdem sehen die Verfasser des Berichtes sich zum Schlusse gezwungen, die Unzulässigkeit der Gewaltmassnahmen festzustellen, um dann allerdings gleich ihrem Optimismus bezüglich der künftigen Entwicklung der Dinge in Polen Ausdruck zu geben.

Vielleicht am bezeichnendsten für den vom Rate angenommenen Bericht, wie überhaupt für das Vorgehen des Völkerbundes in den Minderheitenfragen ist aber die Tatsache, dass Herr Sato zum Schlusse seiner Ausführungen seinem „Bedauern Ausdruck gibt, dass die polnische Regierung eine Wiedergutmachung für die Schäden der unschuldigen Opfer der Pazifikationen nicht möglich gemacht hat“. Mit anderen Worten: Herr Sato und seine Mitarbeiter vom Sekretariate sprechen den unschuldigen Opfern der Pazifikationen gewissermassen ihr Beileid aus. In diesem Zusammenhange erhält die Ablehnung der Anregung Lord Robert Cecil's bezüglich einer weiter vom Rate vorzunehmenden Behandlung der Wiedergutmachungsfrage eine besondere Bedeutung. In der Tat, wozu diese Entschädigung, wenn den Opfern der Pazifikationen seitens Herrn Sato's und seiner Kollegen nunmehr das Beileid ausgesprochen wird!

Was beweist die ganze hier geschilderte Entwicklung? Sie besagt, dass die im Rate sitzenden Vertreter der Interessen ihrer Staaten, – und dieses trifft nicht nur für den von Sorgen geplagten Herrn Sato zu – an die Erfüllung ihrer Mission zum Schutze der fremden Minderheiten, soweit diese ihr Verhältnis zu dem in Frage kommenden Staate belasten, überhaupt nicht denken. Hier haben wir es eben mit jenem grundsätzlichen Übel in der Struktur des Genfer Minderheitenschutzes durch den Rat zu tun. Nur Minderheiten, die im Rate stammverwandte Vertreter sitzen haben, können dank dem Eingreifen dieser letzteren allenfalls mit einem gewissen Erfolge rechnen. Die Entwicklung hat aber auch noch erwiesen, dass die Beamten des Sekretariates beinahe gänzlich dem Einfluss der interessierten Staaten und ihrer Vertreter unterliegen; dieses desto mehr, da in den weitaus meisten Fällen Vertreter der Minderheiten überhaupt nicht vorhanden sind. Statt der reichlichen Gesichtspunkte überwiegen bei den Mitgliedern des Völkerbundsrates immer wieder die politischen Interessen, daran haben eben auch die Madrider Verfahrensverbesserungen nichts ändern können. Dieses wird auch durch den Umstand bestätigt, dass in der Klage der ungarischen Székler Rumäniens der Rat soeben nicht, wie mehrfach von ihm selbst grundsätzlich empfohlen, die Anrufung des Haager Schiedsgerichtshofes, sondern statt dessen die Einsetzung eines Juristenkomitee's in Genf beschlossen hat. (Alle Erfahrungen mit den Genfer Juristenkomitee's besa-

gen, dass diese einen mehr politischen als rechtlichen Charakter tragen.)

Aus diesem Grunde muss in jedem Falle seitens der in den Nationalitätenkongressen verbundenen europäischen Minderheiten die von Stresemann in die Wege geleitete Aktion zur Erreichung eines permanenten Minderheiteausschusses in der Art der Mandatskommissionen — diese hätte gewissermassen ex officio vorzugehen — fortgesetzt werden. Bis dieses Ziel erreicht ist, wäre praktisch bereits vieles erzielt, wenn die volle Publizität durch eine grundsätzliche Veröffentlichung nicht nur der Petitionen selbst, sondern gleicherweise der „Observationen“ der Regierungen und schliesslich auch der Rückäusserungen der Minderheiten auf diese letzteren im Verfahren erzielt werden könnten. Wichtiger als alle Ratsbeschlüsse — und gerade dieses hat die beinahe zwei Jahre dauernde Auseinandersetzung über die ukrainische Petition erwiesen — ist die Möglichkeit, die gesamte europäische Öffentlichkeit in den Dienst der Wahrheit, in den Minderheitenfragen zu stellen. Das Urteil der Weltöffentlichkeit — und hierin wird man dem Gesandten von Weitsaeker zweifellos Recht geben müssen — ist heute bedeutsamer, als ein auch im günstigsten Falle nur faules Kompromiss der im Rate sitzenden Staatenvertreter. Dieses Urteil wird festzustellen haben, ob die Petitionen der Minderheiten in der Tat nur Propagandazwecken entsprechen, oder ob es sich bei ihnen um nicht zu widerlegende Tatsachen handelt.

Dank dem Eingreifen der öffentlichen Meinung sind die ostgalizischen Pazifikationen auch ohne den Ratsspruch von der ganzen zivilisierten Menschheit verurteilt worden.

Ștatușul Romano-Catolic din Transilvania.

II.

Legalitatea Ștatușului Catolic.

Arătându-se astfel ceva mai pe larg dezvoltarea istorică a Ștatușului Romano-Catolic din Transilvania, legalitatea lui acum se poate dovedi mai concis :

Legalitatea lui este necontestată în Principatul Transilvaniei

potrivit legii fundamentale din 1653 (Approbatæ Constitutiones P. I., Tit. I., Art. 3.), din care derivă și autonomiile legale și valabile ale Protestanților ardeleni.

Legalitatea Ștatușului Catholic s'a confirmat prin Diploma lui Leopold I. (1690), prin care s'au confirmat autonomiile religioase bazate în locul citat al Approbatæ-lor, recunoscându-se și stabilindu-se în mod solemn prin această Diplomă status-quo-ul.³⁰

Legalitatea Ștatușului Romano-Catholic Ardelean reorganizat o dovedesc lămurit documentele mai sus amintite ale miniștrilor de culte I. Eötvös (din 1867) și Aug. Trefort (din 1873).

Ștatușul Catholic existent în mod legal nici nu s'a împiedecat în activitatea-i legală nici de guvernele maghiare, nici de puterea legislativă a fostului stat maghiar. (Cele câteva cazuri controversate privitor la sfera de competență au fost trecătoare.)

Ba prin legea citată din 1883 i-s'a sancționat chiar legalitatea în mod cât se poate de hotărît, așa că chiar și adversarii lui sunt siliți să o recunoască (v. nota 26). Iar d-l Coloman Melichár declară categoric: „... prin amintitul articol de lege (Ștatușul Catholic) a obținut recunoașterea de lege.”³¹

Dar legalitatea Ștatușului Catholic s'a mai recunoscut și confirmat și prin aprobarea regală a regulamentului despre sfera lui de competență (din 1893) asupra școlilor secundare susținute și conduse de el și prin aprobarea regală a celuilalt regulament (din 1915) despre administrarea bunurilor, precum acestea mai sus s'au arătat mai cu deamănuntul.

Acestea, ca să ne mărginim numai la acestea, dovedesc cu prisosință că Ștatușul Catholic a fost legitim atât în sensul legilor civile ardeleni, cât și în al celor maghiare și că și-a desfășurat constanta și legitima activitate a sa cu știrea și consimțământul tuturor factorilor competenți din fostul Stat Maghiar.

Cumcă Ștatușul Catholic e legitim și în cadrele României, potrivit legilor civile astăzi în vigoare ale Statului Român, aceasta se dovedește în modul următor: Din cele de mai sus e cert că

³⁰ Diploma Leopoldinum prius, 16. Oct. 1690: E. O. E. XX. pp. 47 urm.; Diploma sollemnius 4. Dec. 1691: E. O. E. XX. p. 76; suppletorium de negotio religionis 9 Apr. 1693; Szász: Sylloge, Claudiopoli 1833, pp. 389. urm.

³¹ Melichár: A katholikus autonomia Magyarországon, Budapest, 1907' p. 154 (Autonomia catolică în Ungaria.)

Ștatușul Catolic a existat legal în baza legilor cari erau în vigoare când cu estinderea Imperiului Român asupra Transilvaniei. Iar legile atunci în vigoare s'au menținut neschimbate până azi, măcar cele privitoare la cazul nostru, prin decretul-lege din 1918³² și chiar prin art. 137 al Constituțiunii din 1923.³³

La acestea se mai adaugă, că până la sfârșitul anului acum trecut (16 Nov. 1931) nici un guvern al României Întregite n'a oprit activitatea Ștatușului Catolic.

Ori, guvernul regal din 1921 a recunoscut chiar prin fapt soiemn și cert legalitatea Ștatușului Catolic. Episcopii celorlalte dieceze catolice s'au prezintat numai ei singuri la actul de depunerea jurământului de fidelitate față de Suveranul Român, pe când episcopul diecezei ardeleno — la propunerea Consiliului Direcțional al Ștatușului Catolic și cu consimțământul d-lui Al. Averescu, președinte al Consiliului de Miniștri și al d-lui Oct. Goga, ministru al Cultelor — a fost însoțit și asistat la acest act mare de doi reprezentanți ai Ștatușului Catolic și anume de d-nii Dr. Elemér Gyárfás (actualul președinte mirean al Ștatușului Catolic) și Dr. Andrei Balázs (referentul Ștatușului Catolic), reprezentând anume, în mod deosebit, Ștatușul Catolic diecezan. Va să zică chiar precum reprezentanții autonomiei Protestanților au fost de față la actul de jurământ respectiv. Reprezentanții aceștia ai Ștatușului Catolic, după ce au asistat la actul solemn al jurământului, reprezentând Ștatușul Catolic (19. III. 1921), au mai avut onoarea de a fi invitați și retinuți la masă de Maj. Sa Regele Ferdinand I.

III.

Personalitatea juridică a Ștatușului Catolic.

Ștatușul Romano-Catolic Ardelean: în Ungaria era înzestrat cu personalitatea juridică, de care se bucură și astăzi în România.

Înainte de a dovedi acestea, trebuie să lămurim noțiunea de persoană juridică, pentru că tot miezul problemei disputate de unii, dacă Ștatușul este persoană juridică sau nu, constă în aceea, că alta este concepțiunea privitoare la origina și recu-

³² Decret-lege din 11 Dec. 1918. (Mon. Oficial 13 Dec. 1918.)

³³ Constituțiunea din 29 Martie 1923, art. 137.

noașterea personalității juridice în fostul Principat al Transilvaniei și Statul Maghiar pe de o parte, și pe de altă parte alta este această concepțiune în Vechiul Regat Român și (parte și) în România Întregită.

Deosebirea aceasta iată cum se explică în jurisprudență :

a) După sistemul realității al persoanelor juridice, persoanele juridice se crează liber de către fondatori, împlinind niște condiții minimale prescrise pe lângă exprimarea lămurită a voinței lor de a înființa persoanele juridice respective, arătându-se scopurile și modalitățile activității lor. Astfel, satisfăcând acestor condiții, înșiși fondatorii crează persoanele juridice, neavând nevoie de nici o autorizare sau permisiune din partea autorităților sau a guvernului.

b) După sistemul concesiunii personale juridice nu se pot crea decât obținându-se autorizarea formală a organelor competente ale puterii de stat și numai în baza acestei autorizări își capătă personalitatea și dreptul lor de existență.

Prin urmare, după sistemul realității înșiși creatorii înființează persoana juridică ; puterea de stat cel mult ia la cunoștință și înregistrează faptul, însă nu colaborează la el. Pe când după celălalt sistem, al concesiunii, înșiși puterea de stat creiază persoana juridică prin acordarea autorizării sau a recunoașterii, activitatea fondatorilor mărginindu-se la preparati-vele, petiționările etc. lipsite de orice efect de drept.

Dintre aceste două sisteme jurisprudența de azi se declară din ce în ce mai pronunțat pentru cel al realității, afirmând, că persoanele juridice sunt realități juridice, create nu de puterea de stat, efectivă și creativă, ci de energia creativă a indivizilor.³⁴

În Vechiul Regat Român și chiar în România Întregită nu se admitea până la 1924 decât numai sistemul exclusiv al concesiunii, potrivit căruia din partea statului nu se considera ca persoană juridică, decât acea corporație, căreia personalitatea juridică i-s'a acordat prin lege separată, deci cu votul parlamentului și cu sancțiunea Suveranului.

Legea persoanelor juridice din 1924 a părăsit întrucâtva sistemul acesta, însă nu cu totul. Legea aceasta deosebește

³⁴ M. Michoud : *La théorie de la personnalité morale* 1924; R. Saleilles : *De la personnalité juridique*, 1910 ; la fel și la noi dl. prof. universitar : Ioan H. Vermeulen : *Teoria persoanelor juridice*, București, 1931.

două categorii de persoane juridice: cea dintâi e cea a persoanelor juridice de drept public, a doua a celor de drept privat. În cea dintâi intră acele persoane juridice, cărora personalitatea juridică li se acordă de către puterea legislativă prin lege specială; pe când la categoria a doua aparțin acelea, cari fără nici o lege specială, împlinind condițiile prescrise, se recunosc ca persoane juridice de către tribunalele competente și se trec în registrul persoanelor juridice.

Va să zică principiul concesionării s'a menținut în esență și prin legea din 1924; deși cu concesioni remarcabile, totuși și în sensul legii acesteia, crearea personalității juridice e un fapt constitutiv al puterii de stat, neputându-se înființa persoanele juridice de către indivizi, pentru că ele nu-și obțin existența lor, decât prin hotărîrea tribunalului și trecerea în registru.

Legile însă din fostul Principat Ardelean și Stat Maghiar stăteau în baza sistemului realității și pornind din punctul de vedere, că fiecare e liber să treacă altuia drepturile sale, recunoșteau în baza fundării calitatea de persoană juridică tuturor acelor corporațiuni, fondațiuni, etc. în privința cărora s'a putut dovedi din documentul de fundare voința fondatorilor de a înființa bunuri destinate în scopuri fixate.³⁵

În acelaș sens dispune și art. 26 din Codul Civil Austriac (care-i în vigoare în Ardeal), care expressis verbis numai societăților oprite denegă personalitatea juridică și unul dintre interpretatorii specialiști ai acestei legi, Dr. Kirchstetter (Wien 1882) condițiunile înființării și activității persoanelor juridice le supune cu totul hotărîrii înființatorului („Willkür des Stifters“).

Va să zică privitor la judecarea și rezolvirea chestiunii persoanelor juridice cele două puncte de vedere din Ardeal și Vechiul Regat Român sunt diametral opuse și diferite. Iată de ce domnii juriști și bărbați de stat din Vechiul Regat cer recunoaștere documentară și autorizare scrisă dela reprezentanții persoanelor juridice existente de fapt și cum dela cele din Ar-

³⁵ Curtea de Casație, Secția I-a. Deciziunea Nr. 1564 din 30 Sept. 1924. „după dreptul în vigoare în părțile Ardelene în sensul articolului de lege LXX din anul 1723, al articolului de lege XXVI. din anul 1790—91 fondațiunile pioase (piae causae), de binefacere, prin dispozițiunile fondatorilor, iau ființă, iar înființarea lor nu este dependentă de prezentarea prealabilă a literelor fondationale și aprobarea acestora de guvern.“

deal nu s'au pretins astfel de recunoașteri scrise, producerea lor formală în unele cazuri se lovește în greutate mari.

Acum, după ce am arătat pe cele două concepțiuni privitoare la persoanele juridice, vom dovedi, că Ștatușul Romano-Catolic Ardelean e persoană juridică în sensul legilor în vigoare azi în România.

Cumcă Ștatușul Catolic în fostul Principat Ardelean a fost persoană juridică, se dovedește în mod cert prin faptul istoric, că Ștatușul acesta încă pe vremuri era subiect al dreptului de a avea bunuri. Așa d. p. Regele Leopold I. la 14 Dec. 1694 a aprobat donațiunea prin care principele și palatinul Ungariei, Pavel Eszterházy și cu soția lui, Eva Thököly casa lor („domus curialis“) din Hațeg au dăruit-o Ștatușului Catolic.³⁶ În 1727 Ștatușul Catolic a cedat iure perpetuo tagmei călugărești a franciscanilor colegiul și biserica din Cetatea Veche a Clujului, ca proprietar al acestora.³⁷ Documentul acestei donațiuni (din 18 Dec. 1727) se termină în felul următor: „Ex congregatione Status Romano-Catholici Transilvanici“. Iar la 1791, când cu mutarea Guberniului din Sibiu la Cluj, negăsindu-se case potrivite în Cluj, în ședința a 97-a a dietei țării (la 4 Sept.) Ștatușul Catolic a oferit spre acest scop vechiul și noul colegiu al iesuiților, cu condiția ca Guberniul să-i plătească aceeași chirie Ștatușului Catolic spre folosul școlilor, pe care a plătit-o pentru casele închiriate în Sibiu.³⁸

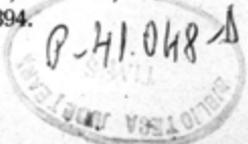
Nici nu s'a tras la îndoială, precum nici nu se putea, că Ștatușul Catolic sub fostul imperiu maghiar se bucura de dreptul deplin de a proceda juridic, de a avea bunuri imobile trecute în cărțile funduare pe numele său propriu, de a dispune de bunurile sale mobile și imobile, înlăuntrul cadrelor stabilite de Regulamentul despre administrarea bunurilor și de a sta în instanță, în chestiuni judecătorești, etc. prin urmare că a fost persoană juridică.

Cum prin citatul decret-lege al fostului Consiliu Dirigent, legile atunci în vigoare în Ardeal s'au menținut neschimbate,

³⁶ Arhiva Capitulului din Alba-Iulia, Cista Eccl. Dioec., Fasc. 4., num. 3.

³⁷ Ibidem, Cista Kolos, Fasc. I., num. 21.

³⁸ Bochkor, o. c. p. 394.



starea juridică a Ștatușului Catolic s'a menținut și ea până la legea din 1924 a persoanelor juridice.

Prin urmare se ivește întrebarea cum s'a format situația lui juridică în urma acestei legi? Răspunsul depinde de punctul de vedere, dacă Ștatușul se consideră de persoană juridică de drept privat, sau public. Răspunsul însă este afirmativ în amândouă cazurile.

1. Chiar dacă nu s'ar lua în considerare, că Ștatușul Catolic a obținut recunoașterea puterii legislative (1653, 1883) și astfel îndeplinește condițiunile cerute (de legea din 1924) persoanelor juridice de drept public și s'ar presupune (posi'o, sed non concessio), că era numai persoană juridică de drept privat, situația-i juridică, potrivit art. 2, 25 și 94 din legea persoanelor juridice (1924), s'ar forma în modul următor:

a) în sensul art. 2 Ștatușul Catolic putea fi trecut în registrul tribunalului ca persoană juridică, deoarece înainte de 1924 se bucura de dreptul personalității juridice și de acela de a proceda juridic și documentele lui fundamentale satisfac prescripțiunilor legii;

b) Omiterea trecerii în registru în cele 6 luni socotite dela promulgarea legii, potrivit art. 94 al legii, n'are alt efect juridic, decât acela, că în cazuri de controverse juridice cu o a treia persoană bonae fidei, va să zică în cazuri concrete, nu se poate produce faptul înscrierii;

c) iar în sfârșit în sensul art. 25, din cauza omiterii trecerii (înscrierii) în registru, nu se pierde personalitatea juridică, putându-se face înscrierea în orice timp ulterior.

În acelaș sens a și luat sentința on. Curte de Apel din Cernăuți într'un caz concret.³⁹

³⁹ Curtea de Apel, Cernăuți, Secțiunea I-a, deciziunea din 10 Martie 1928:

„Având în vedere că, în privința aceasta, art. 2. din legea menționată prevede ca persoanele juridice de drept privat existente la data promulgării legii de față, vor continua să funcționeze potrivit dispozițiunilor legilor, hotărârilor sau actelor care le-au constituit și care nu ar fi contrarii dispozițiunilor de ordine publică ale acestei legi, obligate fiind însă ca în termen de 6 luni dela promulgarea legii să comunice Grefei Tribunalului în circumscripțiunea căreia funcționează administrațiunea lor principală, titlurile, pe temeiul cărora au dobândit personalitatea juridică, statutele sau actele constitutive, precum și informațiunile ce se vor cere prin regulamentul de aplicare al acestei legi, grefa fiind îndatorată a înscrie organizațiunea sau așezământul în registrul persoanelor juridice.“

La fel s'a declarat în privința aceasta și dăunăzi răposatul ministru de justiție al guvernului actual în adresa-i Nr. 39773 din 12 Mai 1931, trimisă PSS. P. Sfințitului episcop de Satu-mare – Oradea, Ștefan Fiedler.⁴⁰

Așa dar Ștatușului Catolic nu i-se poate abiudica personalitatea juridică, chiar și dacă se presupune, că n'ar fi decât persoană juridică de drept privat.

2. Dar Ștatușul Catolic e persoană juridică nu de drept privat, ci de drept public.

a) E atare și în sensul legii din 1924. Satisface doar pe deplin prescripțiunile legii acesteia prin personalitatea-i juridică, izvorită din P. I., tit. I., art. 3. al *Approbatae*-lor (1653) și re-

„Se respectă drepturile câștigate și simplul lucru pe care-l cere legea prin art. 2, este de a le cunoaște și de a ști unde și cum funcționează.

Considerând că aceasta fiind formalitatea pe care legea o cere dela o persoană juridică de drept privat deja existentă, pentru a putea funcționa și care s'a conformat în totul cerințelor art. 2 din lege, care va fi soarta și ce soluțiune se impune atunci, când o atare persoană juridică din motive bine-cuvântate a depășit termenul de 6 luni dela promulgarea legii — înăuntrul căruia trebuia să facă comunicarea, la care legea o obligă, și a îndeplinit aceasta formalitate mai în urmă.“

„Considerând că într'o asemenea eventualitate, *nu se poate susține*, așa cum se pretinde de D. reprezentant al Ministerului Public, *ca persoana juridică deja existentă*, care a funcționat în trecut, care-și are statutele și toată așezarea ei temeinică, să piardă *beneficiul legii*, în ceea ce privește înscrierea și să fie obligată a parcurge filiera impusă tuturor acelor societăți, cari solicită recunoașterea personalității lor juridice după promulgarea legii citate numai pentru singurul fapt de a fi făcut comunicarea tardivă, întrucât o asemenea măsură nu rezultă de nicăieri, nici din lege, nici din întreaga economie a ei, nici din regulament și mai puțin din expunerile mai sus pomenite ;

Ca singura consecință a acestei observări este aceea prevăzută de art. 2. al. ult. din lege, după care contravenienții la această dispozițiune cad sub prevederile art. 94 din lege.“

⁴⁰ Fundațiunile create și organizate de particulari și administrate conform actelor de fundație de diferite părți constitutive ale cultelor istorice, constituiesc persoane juridice de drept privat, supuse în totul legii persoanelor juridice din 1924. Cele existente la data promulgării acestei legi erau datoare să se înscrie în termen de 6 luni în registrul tribunalului sub sancțiunea unei amenzi.

Chiar cele neînscrise, nu își pierd personalitatea juridică și se pot înscrie și azi. Este vorba, bine înțeles, de acelea, cari existau ca persoane juridice distincte, aprobate de guvern, conform legilor atunci în vigoare, cu patrimoniu distinct de al bisericii, în administrația căreia erau încredințate.“

cunoscută de legea din 1883 (art. XXX. § 41). În acelaș sens a și luat sentință definitivă într'un caz concret on. Curte de Apel — Cluj, la 6 Dec. 1926.⁴¹

b) Dar persoană juridică de drept public mai e și în sensul legii Cultelor (1928), al cărei art. 11 spune: „Organizațiile cultelor istorice, create și reprezentate în conformitate cu sistemul lor de organizare și prevăzute în statute... sunt persoane juridice“. Ștatușul Catholic e doar tocmai o astfel de organizație a diecezei ardelene, care s'a creat, aprobat și recunoscut de ordinariu (episcop), a cărui jurisdicție și putere în sensul can. 100. § 1. din C. I. C. e în măsură să o facă. Nu mai puțin e sigur, că Ștatușul Catholic în timpul legiferării (1928) exista, făcând parte din administrațiunea diecezei ardelene și-și desvolta activitatea sa ca atare.

c) În sfârșit Ștatușul Catholic mai e persoană juridică de drept public și în sensul art. IX. al Concordatului încheiat între Sftul Scaun și Regatul României și care s'a și ratificat în 1929 printr'o lege specială.

În cele de mai sus s'a dovedit, că Ștatușul Catholic a fost legal și legitim în sensul legilor civile ale fostului Stat Maghiar și ca atare trebuie considerat și în sensul legilor României. În cele următoare vom dovedi, că Ștatușul acesta s'a constituit canonic, deci e instituție ecleziastică.

IV.

Ștatușul Catholic e Instituție Bisericească.

Deși Ștatușul Catholic Ardelean e o instituție sui generis în Biserica Catholică, totuși e instituție bisericească și canonică, întru câtva, ce-i drept, deosebită de obișnuitele instituții bisericesti, dar deosebirea aceasta nu-i contrarie canoanelor și se explică prin evoluția-i istorică și prin nevoile speciale ale diecezei ardelene.

În afară de Protestanți, ceva asemănător s'a mai produs de istoria și tradițiunile Ardealului și la Românii ortodocși. Însuși marele mitropolit A. Șaguna a desvoltat principiile acestei instituții în opera sa „Anthonismos“. Cu toate că aceste principii nu se potrivesc pe deplin cu ale Bisericii Orientale (A. Vering: Lehrbuch des Kirchenrechtes, Freiburg 1881, pp. 664

⁴¹ V. Apendicile VI.

urm. si Radics: Die orthodox-orientalischen Partikularkirchen in den Ländern der ungarischen Krone, Budapest 1886), totuși statutele Bisericii Ortodoxe Române Ardelene s'au fixat după ele în congresul ținut la Sibiu (1868), în baza legii maghiare din 1868 (art. IX) și s'au aprobat de rege la 28 Mai 1869. Aceste statute admit o colaborare a laicilor (mirenilor) în administrațiunea bisericească și anume cu jurisdicție cu mult mai largă, decum se admite în Ștatușul Catolic

*

Ștatușul Catolic e instituție bisericească. Începuturile lui se datorează mirenilor stăruindu-se în modul cât se poate de eficace întru apărarea drepturilor bisericii și întru ocrotirea intereselor catolice, în lipsa episcopului izgonit, surghiunit din țară. Instituția astfel creată în decursul timpului s'a aprobat și recunoscut și de către ordinari (episcopi). Așa, ca să ne mărginim la date puține, s'a recunoscut de episcopii Andrei Ilyés (1697) și G. Mártonfi (1717), cari au convocat și prezidat adunările (congresele) Ștatușului Catolic. Iar noua-i organizație s'a dat și constituit de episcopii N. Kovács (1848) și M. Fogarasy (1866). Ștatușul acesta astfel reorganizat cu autoritatea numiților episcopi, l-au recunoscut și aprobat cât se poate de lămurit și episcopii Fr. Lőnhart și G. C. Majláth prin faptul, că decenii de-a rândul au convocat și prezidat adunările-i anuale. La acestea se mai adaugă, că Ștatușul Catolic este o formă anume specială — îndeobște cunoscută — a administrației diecezane ardelene, cunoscută și Sfântului Scaun. Din toate acestea se vede lămurit, că Ștatușul Catolic e instituție diecezană bisericească.

Faptul, că Ștatușul Catolic nu-i amintit pe nume în C. I. C. nu înseamnă nici o greutate, deoarece numitul Codex nu determină decât dreptul universal al Bisericii Catolice, lăsând neschimbat, servatis servandis, pe cel particular. Mai departe trebuie să se considere, că în C. I. C. nu se enumeră toate instituțiunile bisericești, mai ales în ce privește pe cele diecezane. Și se mai pot erija și înființa, praeter Codicem, chiar și instituții nouă de Sftul Scaun — așa Associationes Dioecesanae Gallicae la 18 Ian. 1924 — și de episcopi. Mai departe, că e de competența și puterea episcopului — de exercitat firește sub autoritatea papală — de a înființa și aproba astfel de instituții.

Dar organizația Ștatușului nu-i deloc potrivnică lui C. I. C.,

pentru că episcopii ardeleni erau totdeauna atenți și păzitori în privința asta. Căci nu se tăgăduiește, că se iveau uneleori chiar și între membrii Ștatușului Catolic niște tendințe părunse de asanumitele idei raționaliste și francmasonice, vrând să decline organizația Ștatușului în anume sens protestant. Acestor tendințe însă episcopii le-au rezistat cu succes. Exemplu clasic ne dă în privința aceasta marele episcop M. Fogarasy prin scrisoarea-i memorabilă adresată (5 Apr. 1868) ministrului de culte I. Eötvös, declarând, el, neobositul campion al autonomiei catolice și reorganizatorul Ștatușului Catolic, ca Ștatușul Catolic mai bine să rămână deocamdată fără statute definitive, decât să se străcoare în ele ceva „liberalism“ osândit de biserică.

Și dacă s'ar găsi – cu toate acestea – ceva puțin potrivit cu canoanele Bisericii în Ștatușul Catolic, la semnul Sftului Scaun se va putea elimina, schimba și corija de episcop și de însuși Ștatușul Catolic.

E îndeobște cunoscut, că această instituție specială a diecezei ardelenene e cunoscută și Sftului Scaun și că până azi nu s'a obiecționat de el nimic în organizația aceasta. Ca să nu ne întindem asupra altor dovezi, nu cităm decât adresa No. 2500 din 17 Noemvrie 1895 a Nunciului Apostolic din Viena către episcopul de atunci, care adresă începe astfel: „Iamdiu innotescit Sancte Sedi in Tua diocesi vigere eam administrationis formam, quam vocant autonomiam ecclesiasticam“. Și cere informații amănunțite, prin întrebări puse, despre această autonomie. Episcopul i-a trimis cu Nr. 4120 din 5 Dec. 1895 un studiu întreg, cuprinzând peste 40 coloane lat ne. Și studiul acesta despre Ștatușul Catolic s'a mai înserat, drept cap. IX. și în Relațiunea trimisă în 1903 Sftului Scaun de episcopul actual, Gustav Carol Majláth, cu puține și neînsemnate schimbări. La studiul din 1895 trimis Sftului Scaun prin mijlocirea Nunciaturii din Viena, n'a venit nici un răspuns. Relațiunea din 1903 (cuprinzând și studiul din 1895) a fost cercetată și în întregime aprobată de Sacra Congregatio Concilii prin răspunsul dat din 1 Iunie 1904, care este iscălit de însuși cardinalul V. Vannutelli, prefect al zisei Congregațiunii și de secretcrul Caietan de Lay, – cercetători și judecători foarte sèveri ai relațiunilor din chestie.

Prin urmare ne putem resuma în următoarele constatări:

1. Începuturile Ștatușului Catolic sunt vechi de tot și se

datoresc mirenilor grupați în vederea apărării bisericeii lipsite de episcop, pentru scop religios, bisericesc, catolic, nu politic;

2. Ștatușul Catolic a devenit instituție bisericească obținând recunoașterea autorității bisericești competente, ceea ce, chiar și dacă facem abstracție dela vicarii din veacul al XVII-lea, s'a întâmplat la 1697, când episcopul Andreiu Ilyés a presidat congresul Ștatușului Catolic. (Pe cât știm acesta este cel dintâiu caz de felul acesta.)

3. Cea dintâi formă de organizație a Ștatușului Catolic se poate dovedi în 1711, când cu alegerea la congresul din Mediaș a unui consiliu permanent. Forma de organizare mai dezvoltată la 1848, respectiv la 1866 s'a dat și aprobat de către episcopii legitimi ai diecezei.

4. Ștatușul Catolic e legitim în sensul legilor civile din 1653; legitimitatea formală trebuie să i se recunoască cel puțin dela 1867 încoace (decretul regal din 19. VIII. 1867, comunicat prin rescriptul ministrului Eötvös din 12 Sept. 1867.) E legitim și în România în sensul decretului-legi din 1918 și al Constituției din 1923;

5. E și persoană juridică;

6. În sfârșit Ștatușul acesta Catolic e instituție bisericească începând dela obținerea celei dintâiu recunoașteri bisericești sigure (1697), iar formal cel puțin dela reorganizarea făcută de către episcopii diecesani (1848, 1867.)

Din toate acestea se vede lămurit, că nedumeririle ivite în jurul și în contra Ștatușului se pot explica prin necunoașterea istoriei Transilvaniei, din noțiunile și concepțiunile confuze privitor la personalitatea juridică și prin nesocotirea tuturor factorilor istorici.

Se vede deci din cele de mai sus, că Ștatușul Catolic din Transilvania este o foarte veche instituție bisericească a diecezei ardeleno romano-catolice, care s'a constituit legal, în sensul legilor civile și că are și personalitatea juridică-civilă.*

* Precum se zvonește, mai mulți domni profesori de religie rom. cat. ai Universității din Cluj s'ar fi plâns Ștutului Scaun (pe la finele lui Mai 1931), că prin nouăle statute ale Ștatușului Catolic dmiile lor au fost eliminați dintre membrii acestui Ștatuș. Iată care-i starea de fapt:

a) Nouăle statute, stabilite de congresul Ștatușului din 30 Noembrie 1930, declară în punctul p. din §-ul 5, că membrii Ștatușului sunt: „profesorii

titulari (ordinari) ai școlilor superioare din diecesă“. Din care se vede că nu numai că nu se exclud dnii profesori rom. cat. ai Universității din Cluj, ci chiar se cuprind ca membri și dnii profesori ai celorlalte școli superioare din diecesă (Academia de Comerț și Academia de Agricultură), dacă sunt cetățeni români și credincioși romano-catolici aparținători diecesei ardelene. (Ș-ul citat.)

b) Cum dintre dnii profesori rom. cat. ai Universității din Cluj nu s'a anunțat niciunul ca credincios romano-catolic la parohia competentă din Cluj și cum toți membrii Ștatușului se înscriu mai întâiu la parohiile competente și se notifică episcopiei de către parohii, nu știm care anume sunt romano-catolici dintre dnii profesori ai Universității din Cluj.

c) Îndată ce vom fi aflat, cari anume dintre dnii profesori titulari ai Universității din Cluj sunt cetățeni români de religie rom. cat. : îi vom invita cu toată plăcerea la congresul Ștatușului Catolic.

Die Angelegenheit der Székler Gütergemeinschaft vor dem Völkerbund.

Von : **Arthur von Balogh.**

Die am 29. Jänner dieses Jahres abgehaltene Sitzung des Völkerbundesrates befasste sich nun schon zum viertenmale mit der, seitens der Interessenvertreter vor anderthalb Jahren eingereichten Petition gegen die Wegnahme der Székler Gütergemeinschaftskomplexe durch den rumänischen Staat. Vortragender der Angelegenheit war das japanische Ratsmitglied Sato. Mit grosser Vorliebe überträgt man in Genf das Referat von Minderheitsangelegenheiten im Rat den Vertretern aussereuropäischer Länder, obzwar diese zum Vortrag derartiger Angelegenheiten nicht allzu geeignet sind. Bei der Ratssitzung im Jänner wirkte es nachgerade grotesk, dass die Angelegenheit der Verletzung eines Minderheitsvertrages, also eines internationalen Vertrages, durch den Vertreter eines solchen Staates referiert wurde, welcher Staat eben damals den glänzendsten Beweis dessen lieferte, wie sehr er selbst die internationalen Verträge, den Pakt des Völkerbundes selbst respektiert, indem er gleichzeitig Krieg führt, ohne vorher die Intervention von Genf in Anspruch genommen zu haben.

Der Rat nahm den Antrag des Vortragenden an, wonach mit Rücksicht darauf, dass die rumänische Regierung gegen die Kompetenz des Rates Einwand erhob, denn ihrer Ansicht nach wären in der grundlegenden Frage der Debatte, in der Frage des Eigentumsrechtes die inländischen Rechtsinstanzen zu entscheiden berufen, welcher Weg den Klageführenden noch immer offen steht, demzufolge solle der Rat in dieser präjudiziellen Rechtsfrage juristisches Gutachten erbitten. Dieses juristische Gutachten zu erteilen, wäre auch nach Meinung des Vortragenden der Internationale Gerichtshof im Haag berufen. Im Interesse je baldigerer Erledigung der Klage schiene es aber zweckdienlicher, hinsichtlich der vom rumänischen Staat aufgeworfenen präjudiziellen Frage, die Meinung eines, vom Rat zu entsendenden Juristenkomitees einzuholen.

Wie aus Obengesagtem ersichtlich, handelt es sich um eine solche prinzipielle Frage, die nicht nur hinsichtlich der Erledigung der, dem Rat vorliegenden konkreten Klage, sondern auch darüber hinaus überhaupt für das Beschwerdeverfahren eine aussergewöhnliche Wichtigkeit besitzt. Eine unrichtige Erledigung dieser Frage würde das ganze System des durch die Verträge geschaffenen internationalen Minderheitenschutzes illusorisch machen, es auch seines heutigen geringen Wertes berauben, ja sogar – wie das eben in der Angelegenheit der Székler Gütergemeinschaft der Fall ist – die Minderheit in den Zustand völliger Schutzlosigkeit versetzen und sie der, über die Macht des Staates verfügenden Mehrheit ausliefern.

Die Vertreter von 25.000 ehemaligen Székler Grenzwächterfamilien reichten gegen die Wegnahme ihres in Friedenszeiten auf 105,820.000 Goldkronen bewerteten Vermögenskomplexes der sogenannten Széklerischen Privatgüter im Komitat Csik, durch den rumänischen Staat, am 29. Juni 1929 beim Völkerbund eine Klage ein. Diese Klage wurde im Jänner vorigen Jahres auf die Tagesordnung des Rates gesetzt, wodurch im Sinne der Verfahrensregeln die ganze einschlägige Dokumentation bekannt wurde, welche das Obersekretariat in einer amtlichen Ausgabe von 82 Druckseiten, samt Beilagen und Nachträgen und den Bemerkungen des rumänischen Staates veröffentlichte. Auf Grund dieser amtlichen Ausgabe können wir die Phasen dieser, infolge des Ratsbeschlusses vom Jänner dieses Jahres ganz sonderbare Wendung erhaltenen Angelegenheit von Anfang an verfolgen.

Die rumänische Regierung antwortet auf die, ihr mitgeteilte Klage zum erstenmale am 2. Oktober 1929. Am 9. Jänner 1930 erscheint ihre zweite, ausführlichere Antwort. Mittlerweile langen Nachträge zur Klage an, worauf die rumänische Regierung zum drittenmal, am 8. Mai 1930 Bemerkungen abgibt. Am 19. Juni 1930 sucht Azcarate, im Auftrage des zur Prüfung der Angelegenheit entsendeten Komitees um Aufklärungen seitens der rumänischen Regierung an. Diese erteilt die rumänische Regierung mit ihrer Note vom 3. September 1930. Bis zu diesem Zeitpunkt gab die rumänische Regierung also dem Völkerbundrat nicht weniger als viermalige Antwort, worin sie aber nichts weiter tat, als das Eigentumsrecht der Klageführenden zu bestreiten, infolgedessen die unterschiedliche Behandlung der Székler Gütergemeinschaft gegenüber den rumänischen Vermögen gleichen Ursprunges und ähnlicher Rechtsbeschaffenheit in Naszód und Karánsebes, ihrer Meinung nach nicht besteht. In diesen vier Antworten fiel es ihr keinmal ein, die Kompetenz des Rates zu bezweifeln. Erst anderthalb Jahre nach Einreichen der Klage, am 20. Dezember 1930 verfällt sie auf diesen Gedanken, also offenbar ein bischen verspätet, denn die Einrede der Unzuständigkeit muss in jeder Rechtsfrage in limine litis und nicht nach anderthalb Jahren erhoben werden.

Das Minderheitskomitee scheint selbst gefunden zu haben, es bestehe kein Grund sich mit der Entgegnung der rumänischen Regierung zu beschäftigen, wonach die Klageführenden nur vor dem inländischen Gericht Rechtsschutz suchen können, umso mehr, als das Komitee die Klage doch schon seit anderthalb Jahren behandelt. Das aus persischen, englischen und norwegischen Ratsmitgliedern bestehende Komitee wünschte nämlich, ungeachtet der rumänischen Entgegnung, in ihrer Note vom Jänner 1931, die Frage auf die Tagesordnung des Rates zu setzen. Während der nachfolgenden Maisession verschob der Rat jedoch die Verhandlung der Klage, da die rumänische Regierung in ihrem Schreiben vom 15. Mai 1931 dem Rat meldete, sie wolle im Interesse der friedlichen Regelung der Angelegenheit mit den Signatären der Klageschrift Besprechungen einleiten. Dies war also völliges Abweichen vom Standpunkt, die Klageführenden mögen sich an das inländische Gericht wenden. Ernstliche Absicht die Verständigung herbeizuführen,

ist schwerlich vorauszusetzen, da das von der Regierung entsandte Komitee von der Anerkennung des Eigentumsrechtes der Klageführenden nichts hören wollte, im Gegenteil nur den grossmütigen Vorschlag machte, der Staat werde die Gebäude instandhalten. Schön, dass der Staat nicht noch forderte, diejenigen sollten sie instandhalten, denen sie weggenommen wurden. Während der Septembersitzungen des Rates verlangte die rumänische Regierung um neuerlichen Aufschub, mit Betonung der erhofften Verständigung, wozu nach dem vorhin Gesagten wenig Grund vorlag. Nachdem infolge der nicht ernst zu nehmenden Vorschläge des Komitees ein Ausgleich nicht zustandekommen konnte, kam die rumänische Regierung gelegentlich der Ratssitzung im Jänner auf den im Vorjahr gefassten Standpunkt zurück, dass in dieser Klage allein das rumänische Gericht zu entscheiden berufen sei, da von der Eigentumsfrage die Rede ist, und für die Entscheidung dieser Frage auch nach der Entscheidung des Agrarkomitees der regelmässige Gerichtsweg noch immer offen steht.

Da die rumänische Regierung die Unzuständigkeit des Rates geltend machte, so hätte sich eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des rumänischen Minderheitsvertrages ergeben, hätte auch nur ein Ratsmitglied einer von der Meinung der rumänischen Regierung abweichenden Meinung Ausdruck gegeben. In diesem Falle hätte im Sinne Artikels 12 Abschnitt 3 des rumänischen Minderheitsvertrages die Streitfrage vor den Internationalen Gerichtshof im Haag zur Entscheidung gebracht werden sollen, wie dies in der Angelegenheit der deutsch-polnischen Schulklage infolge des Auftretens des deutschen Ratsmitgliedes geschah. Die Angelegenheit der Székler fand im Rat keinen solchen Anwalt. Statt dessen liess der Rat sich herbei, anderthalb Jahre nach Einreichen und Behandlung der Klage die Kompetenzfrage aufzuwerfen. Dieser Beschluss ist jedenfalls überraschend, besonders in diesem Stadium der Angelegenheit.

Auf Seite 82 der obengenannten amtlichen Ausgabe ist in der Note des, aus persischen, englischen und norwegischen Ratsmitgliedern bestehenden Komitees zu lesen, dass die Vertreter der genannten Länder im Rate „in der, am 26. Jänner 1931 stattgehabten Zusammenkunft beschlossen haben, die Aufmerksamkeit des Rates im Sinne des zweiten Abschnittes vom Artikel 12 des rumänischen Minderheitsvertrages auf die Frage zu lenken, welche den Ge-

genstand der obengenannten Dokumentation bildet. Zu diesem Zweck bitten sie den Generalsekretär, er möge die nötigen Verfügungen treffen, damit diese Frage an die Tagesordnung der nächsten Sitzungen gelangen könne, sowie dass er die rumänische Regierung von diesem Beschluss verständigen möge."

Die angeführte Stelle des rumänischen Minderheitsvertrages räumt jedem Ratsmitglied das Recht ein, „die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Verletzung irgendeiner der Verpflichtungen . . . zu lenken.“ Der ständige Internationale Gerichtshof hat in Angelegenheit der deutschen Siedler in Polen in seinem Rechtsgutachten No. 6 ausgesprochen, es sei vollkommen einerlei, ob das Minderheitskomitee in seiner Meldung die Aufmerksamkeit des Rates auf eine Verletzung der Vertragsbestimmungen lenkt, oder dies seitens eines anderen Ratsmitgliedes geschieht, da die Mitglieder des Minderheitskomitees zugleich Ratsmitglieder sind. Dies nahm der Rat in seinem Beschluss vom 5. September 1923 auch an.

Hieraus kann festgestellt werden, dass die Aufmerksamkeit des Rates auf die in Angelegenheit der Székler Gütergemeinschaft verübte Rechtsverletzung im Sinne des rumänischen Minderheitsvertrages und im Sinne der Verfahrensregel gelenkt wurde. Dadurch ergab sich die Möglichkeit, dass im Sinne der genannten Stelle des rumänischen Minderheitsvertrages: „der Rat in einer Weise vorgehen und solche Weisungen erteilen könne, welche im gegebenen Falle geeignet und wirksam erscheinen.“ Das geschah aber nicht. Es trug sich jedoch zu, dass der Rat zu untersuchen begann, ob er sich wohl mit einer Klage befassen könne, womit er sich schon seit anderthalb Jahren beschäftigte. Und dies beschloss er in dem Zeitpunkt, als die Aufmerksamkeit des Rates schon längst regelrecht auf die Angelegenheit gelenkt war. Diesen Beschluss kann der Minderheitsjurist nur als unbegreiflich, jeder Anhänger des Minderheitsschutzes aber als gefährlich und beängstigend betrachten.

Vom allgemein prinzipiellen Standpunkt aus betrachtet, kann bei der aufgeworfenen Frage unzweifelhaft festgestellt werden, dass der Standpunkt der rumänischen Regierung sämtlichen bisherigen Antezedenzen dieser prinzipiellen Frage aufs entschiedenste widerspricht. Er widerspricht der Absicht der Schöpfer der Verträge, wie dies pragmatisch festgestellt werden kann, ebenso wie allen bisher diesbezüglich gefassten Reso-

lutionen des Rates. Die Annahme dieses Standpunktes wäre also nichts anderes, als eine Abweichung von der Intention der Verträge und die Verleugnung des bisher vom Rat eingenommenen Standpunktes. Dies ergibt sich klar aus Folgendem.

Bei Verhandlung des tschechoslowakischen Minderheitsvertrages unterbreitete die tschechoslowakische Delegation der Friedenskonferenz den Antrag, laut dessen von einer Verletzung der Vertragsbestimmungen solange nicht die Rede sei, bis irgendeine Minderheitsangelegenheit vor die höchste Instanz gebracht werden kann, oder bis die tschechoslowakischen Gerichte in der Angelegenheit ein endgültiges Urteil gefällt hatten. Diesen Antrag nahm die Friedenskonferenz jedoch nicht an und liess den einschlägigen Artikel 14 des tschechoslowakischen Minderheitsvertrages unverändert. Der mit allen übrigen Verträgen übereinstimmende Artikel enthält im zweiten Abschnitt hinsichtlich des vertraglich verpflichteten Staates die Bestimmung: „(er) stimmt zu, dass jedes Mitglied des Völkerbundes das Recht haben soll, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Verletzung irgendeiner dieser Verpflichtungen zu lenken, ferner dass der Rat in einer Weise vorgehen und solche Weisungen geben könne, welche im gegebenen Falle geeignet und wirksam erscheinen.“ Dieses Recht und diese Pflicht der Ratsmitglieder ist hiemit, laut der Verträge nicht an die Bedingung geknüpft, dass die Minderheit vorerst die inländischen Instanzen erschöpfen solle, was ja bei drohender Gefahr gar nicht durchführbar wäre. Dies Recht und diese Pflicht des Rates ist absolut, denn es kann auch dann ausgeübt werden, wenn die Minderheit keine Klage eingereicht hat. Die Minderheitsklage ist wieder geeignet, die Ausübung dieses Rechtes und dieser Pflicht der Ratsmitglieder zu erleichtern. Woraus sich von selbst ergibt, dass auch die Minderheitsklage nicht an die Bedingung gebunden werden kann, vorher die inländischen administrativen oder gerichtlichen Wege zu begehen. Als die Friedenskonferenz den oben erwähnten tschechoslowakischen Antrag verwarf, tat sie dies gewiss nicht ohne Ursache. Es trat ihr klar zutage, dass im Falle eines Minderheits-Rechtsverstosses auch die Entscheidung des höheren behördlichen Forums mit den Verträgen im Gegensatz sein kann und zwar umsomehr, weil wie dies aus zahllosen Beispielen erhellt, die Gesetze und Verordnungen selbst oft die Verträge nicht berücksichtigen, mithin

würde die Annahme des tschechoslowakischen Antrages bloss die Rechtsausübung der Ratsmitglieder einschränken. Bezüglich dieses tschechoslowakischen Antrages ist folgendes zu bemerken von Interesse. Gegen die tschechoslowakische Agrarreform erhoben die Minderheiten in 1925 Klage, welcher die tschechoslowakische Regierung Bemerkungen zufügte, zugleich mit dem juristischen Gutachten des Professors der Rechte an der Prager Universität Krcmar. Letzterer erwähnt die Zurückweisung des obenangeführten tschechoslowakischen Antrages zur Betonung dessen, dass die internationale öffentliche Meinung der inneren Kontrolle hinsichtlich der Anwendung der Minderheitsverträge bloss relativen Wert zuspricht.

Dass die Abhilfe an den Minderheitsbeschwerden vonseiten des Rates nicht an die Bedingung geknüpft werden kann, die Minderheit möge erst die inländischen Instanzen erschöpfen, erhellt auch aus Nachfolgendem. Im auf Oberschlesien bezüglichen deutsch-polnischen Vertrag ist hinsichtlich der Erledigung der Klagen besonderes Verfahren vorgeschrieben, es wurden Minderheitsämter, eine gemischte Kommission und ein Schiedsgericht zu dem Zwecke geschaffen. Trotzdem spricht der Artikel 147 des Vertrages aus, die Minderheiten können auch mit Umgehung der inländischen Foren, unmittelbar an den Rat des Völkerbundes Klage richten. Der ständige Internationale Gerichtshof im Haag aber sprach in seinem Urteil vom 26. April 1928 aus, dass diese Bestimmung nicht im Gegensatze mit dem polnischen Minderheitsvertrag steht. Nachdem der polnische Minderheitsvertrag den übrigen Verträgen zum Muster diene, so sind auch die Minderheitsverträge im allgemeinen nicht im Gegensatz mit obiger Bestimmung. Der Internationale Gerichtshof hat hiemit zugleich mit dem Gewicht seines Ansehens mittelbar ausgesprochen, die Abhilfe an den Minderheitsklagen vonseiten des Völkerbundes sei nicht an die Bedingung geknüpft, dass diese die inländischen behördlichen Instanzen erschöpfen müssen, bevor sie sich mit ihrer Klage an den Rat wenden.

Eine derartige Einschränkung der Rechte der Ratsmitglieder und der Minderheiten, wie sie die rumänische Regierung gegenwärtig zu erreichen versucht, um von den Folgen der denkbar eklatantesten Verletzung des Minderheitsrechtes befreit zu sein, hat bis nun auch der Rat selbst nicht zugelassen.

Die polnische Regierung beantragte in ihrer Note vom

22. August 1923 dem Rat: dieser möge bestimmen, dass jegliche Klage, sei sie persönlicher oder kollektiver Art, durch die Vermittlung jener Regierung an den Völkerbund gerichtet werden solle, der die betreffende Minderheit angehört. Sie begründete ihren Vorschlag direkt damit, die Beschwerden der Minderheiten gelangen auf diese Weise zur Kenntnis der betreffenden Regierung, wodurch sie dann im Inland gutgemacht würden und somit die Zahl der Klagen bei dem Völkerbund verringert werde. Der Rat lehnte diesen Vorschlag jedoch ab. Der vom Rat angenommene Bericht betont, derartige Hemmung des Beschwerderechtes nicht als zulässig zu betrachten. Einen Antrag ähnlichen Sinnes tat der Vertreter Kanadas gelegentlich der jüngst eingeleiteten Änderung der Verfahrensregeln während der Märzsession des Rates in Madrid in 1929, dem auch die deutsche Regierung in ihrem gleichzeitig eingereichten Memorandum zustimmte. Der Rat nahm aber den Vorschlag auch diesmal nicht an. Der angenommene Bericht des Komitees deutet darauf hin, dass das beantragte Vorgehen die Abhilfe an den Minderheitsbeschwerden erschweren würde und gibt ihrer Meinung Ausdruck, selbst die Minderheiten und die Regierungen würden die beantragte Änderung nicht günstig aufnehmen. Aus alldiesem geht klar hervor, dass der Rat selbst, bei jeder Gelegenheit, als die Frage aufgeworfen wurde, es für ausgeschlossen hielt, die Verfahrensregeln in solcher Weise abzuändern, die erfordert, dass die Minderheiten die inländischen Instanzen erschöpfen müssen, bevor sie sich an den Völkerbund wenden. Darin erblickte er nur die Hemmung des Beschwerderechtes, einen unnötigen Zeitverlust, der die Verzögerung der Abhilfe am Rechtsverstoss durch den Rat herbeiführen würde.

Eine derartige Bedingung der Beschwerdeführung hätte nur dies zur Folge. Die Erledigung der Beschwerden vor den inländischen höheren Behörden könnte sich ja Jahre hindurch verzögern, was den Minderheiten unersetzlichen Schaden zufügen würde. Doch ein noch viel wichtigerer Gesichtspunkt als dieser spricht gegen eine derartige Einschränkung des Klagerechtes. Wären diejenigen, die den Staaten die Minderheitsverträge aufzwangen, der Überzeugung gewesen, dass die Rechtsverletzungen der Minderheiten im Inland Abhilfe finden werden, so hätten sie sicherlich nicht mit solcher Bestimmtheit auf der Annahme der Verträge bestanden,

wie dies der Fall war. Die Minderheitsverträge verfolgen eben den Zweck, Garantien dagegen zu bieten, was zu kommen drohte. Garantien für die Eventualität, dass die inländischen Rechtsnormen mit den Bestimmungen der Verträge widersprechen werden und Garantien für jene Eventualität, dass die, mit den Verträgen nicht divergierenden inländischen Rechtsnormen von den administrativen und gerichtlichen Behörden mit Benachteiligung der Minderheiten für diese angewandt werden.

Die zum Aufwerfen der oben angeführten prinzipiellen Frage Anstoss gebende Klage, die Angelegenheit der Székler Gütergemeinschaft betreffend muss endlich festgestellt werden, dass die Annahme des Standpunktes der rumänischen Regierung die völlige Beraubung jedweden Rechtsschutzes bedeuten würde. Der Anforderung, die Interessenten sollten sich in der Frage des Eigentumsrechtes vorerst an das inländische Gericht wenden, könnte eben infolge der eigentümlichen Lage nicht Genüge geleistet werden. Die rumänische Regierung hatte schon bei der Übernahme im Jahre 1923, auf Grund der Entscheidung des Agrarkomitees, wonach die Gütergemeinschaft der Székler Staatseigentum ist, deren ganze Organisation aufgelöst. Das Komitee sprach auch aus, diese Organisation habe ihre Existenzberechtigung verloren, da die Verwaltung der Güter auf den Staat übergehe. Auch das Mandat des Direktionsrates ist seither abgelaufen. Also existiert keine prozessfähige Person, keine Aktionsfähigkeit. Und wenn auch ein Prozess möglich wäre, würde die dahin lautende Aussage des rumänischen Gerichtes, dass der in Frage stehende Vermögenskomplex Staatseigentum bildet, vor dem Rat *res judicata* bedeuten, wogegen er keine Stimme erheben kann? Laut Artikel 1. des Minderheitsvertrages kann auch kein behördlicher Akt den Bestimmungen des Vertrages widersprechen. Es ist noch niemanden eingefallen zu bezweifeln, dass unter den im Vertrag erwähnten „behördlichen Akt“ auch die Akten der Gerichtsbehörden gemeint sind.

Der ständige Internationale Gerichtshof hat doch in seinem Urteil vom 25. Mai 1926 in Angelegenheit einiger oberschlesischen Interessen (*Arrêt No. 7*) den Grundsatz der unbedingten Überlegenheit des Völkerrechtes mit den Worten ausgesprochen: „Vom Standpunkte des Völkerrechtes sind die nationalen Gesetze, sowie die administrativen Massnahmen und die gerichtlichen Entscheidungen blosse Tatsachen.“ Das heisst sie können

gegenüber völkerrechtlichen Verpflichtungen keine Geltung haben, wie dies auch Art. 1 des rumänischen Minderheitenvertrages anerkennt.

Die aussergewöhnliche Wichtigkeit der behandelten Frage hinsichtlich der Klage, sowie in gleicher Weise des Minderheitenschutzes ergibt sich aus dem Gesagten von selbst. Der Rat kann nicht das Prinzip sanktionieren, der Staat könnte auf Grund seines vermeintlichen Rechtes das Vermögen der Minderheit wegnehmen, denn das wäre totale Negation des Rechtsstaates, ja sogar die Statuierung rechtlicher Anarchie und würde die völlige Auslieferung der Minderheit an die, mit der Staatsmacht verfügenden Mehrheit bedeuten. Der Rat kann weder solches bestimmen, was den Verträgen widerspricht, er kann die Rechte der Ratsmitglieder nicht einschränken, weil dies die Verträge nicht zulassen, noch kann er sich selbst widersprechen. Als in der Klageangelegenheit der deutschen Siedler in Polen die polnische Regierung behauptete, nicht die Minderheitskommission müsse die Aufmerksamkeit des Rates erwecken, sondern eines der Ratsmitglieder, wies der Rat diesen ganz unhaltbaren Standpunkt der Polen zurück und sprach in seiner Resolution vom 5. September 1923 aus, es sei ganz einerlei, ob ein Ratsmitglied oder mehrere vereint, also ebenso auch die Minderheitskommission die Aufmerksamkeit des Rates erweckt. Die Resolution spricht aus: „Der Rat kann die Rechte der im Rat vertretenen Regierungen nicht durch Verfahrensmassregeln oder durch die Vorschrift solcher Formalitäten einschränken, welche nicht in den Verträgen enthalten sind.“ Wenn der Rat nicht einmal „Formalitäten“ nicht vorschreiben kann, die nicht in den Verträgen enthalten sind, umsoweniger kann er solche wesentliche Dinge bestimmen, die nicht in den Verträgen enthalten sind. Das kann nun aber wirklich nicht bezweifelt werden, dass eine dahin lautende Resolution des Rates, dass die Minderheiten die inländischen Rechtsinstanzen erschöpfen müssen, bevor sie mit ihrer Klage vor den Völkerbund treten, mit einer solchen Beschränkung des gesamten Minderheitenschutzes gleichbedeutend wäre, wovon die Verträge nichts wissen.

The „equitable share“ of the Hungarian National Minority.

by **Ladislaus Fritz.**

The Minority Pact, formed at Paris, on December 9-th, 1919, has been ratified by the Roumanian Parliament in the Act of September 20-th, 1920, this Act was promulgated in No. 140 of the Monitorul Oficial (Official Gazette) 1920.

In consequence of this Pact, Roumania has laid herself under the international and political obligation that her minorities will be awarded an *«equitable share»* in the enjoyment and application of the sums which may be provided out of public funds under the State, municipal or other budget, *«for educational, religious or charitable purposes.»*

Let us now examine how Roumania is answering these obligations with regard to the Budget of 1932.

Going through the Budget of the Ministry of Education, Religion and Fine Arts,¹ it is impossible to discover the *«equitable share»* awarded to the Hungarian Minority out of „sums provided... for educational, religious or charitable purposes”. The reason for this is simply that the régime is unwilling to discharge this international and political obligation; therefore it has not provided for the „equitable share” either in the regular or in the extraordinary part of the Budget of 1932.

On the other hand, we may discover a number of headings – totalling the sum of Lei 180,000.000 – which show how deficiently the measure of fair and just dealing has been employed by the Government:

In Chapter III. of Part IV, under Art. III.² there is a sum of Lei 1,200.000, which – out of the total Lei 3,259.000 summarized under the heading of „State Grants for 1932” – is intended to be given to the following Roumanian Educational (Cultural) Societies: Astra, Society of Roumanian Authors, Free University, Society of Dramatic Authors, Syndicate of Dramatic Artists, Journalists' Syndicate. No mention is made of the cultural Societies of the Hungarian Minority.

¹ Ministerul Instrucțiunii, al Cultelor și Artelor. Proiectul de buget ordinar pe exercițiul 1932. (București, Imprimeria Națională, pag. 186.)

² *ibid.* p. 29.

In Chapter III. of Part VI.³ Heading I. under Art. 18. the sum of Lei 40,685.000 (under the name of State Grants) is divided as follows: Lei 5,835.000 to the Roumanian Academy of Science (Head. 1-4) Lei 2,000.000 to the Roumanian Schools in Paris and Rome (Head. 6., subvențiunea celor două școli românești din Paris și Roma, din care 1,100.000 Lei pentru școala din Paris); Lei 10,441.000 to the Prince Michael Society (Head. 8.); a grant of Lei 4,500.000 to 126 German („Suabian“) and 623 Saxon teachers in Transylvania (Head. 11.); Lei 700.000 to the „Teachers' Homes“ in Transylvania (Head. 12.); a grant of Lei 1,000.000 to the Church Fund of the Greek Oriental Church in Bucovina (Head. 14.); Lei 200.000 (equalling the sum of 30.000 French Francs) to the Roumanian Philological Institute at the University of Paris (Head. 23.). What about the „equitable share“ to the schools of the Hungarian Minority?

In Art. 20. of the same part, a sum of Lei 1,066.000 is given under the heading of „Scholarships and Grants“; out of this sum, not more than Lei 216.000 are appropriated for home scholarships. Among the scholarships for abroad (burse in străinătate), amounting to Lei 850.000, let us refer to the following: Lei 96.000 to the Roumanian Schools of Historical and Philological Research in Paris and Rome (burse pentru școlile românești de studii istorice și filologice dela Paris și Roma); and then Lei 418.000 (Lei 118.000+150.000+150.000), including the travelling expenses and scholarships of 2 Polish and 4 Czechoslovakian University Students (Head. 4-6).

Art. 26. gives full details of the salary of Elementary School teachers; at the end of this summary there is a sum of Lei 3,600.000, under the heading «50% surplus to those Government teachers who are employed in the so called «zona eteroglotă» (i. e. the non Roumanian parts of Transylvania).

It will be interesting, furthermore, to examine the items of Art. 30., in which there is a detailed account of the «*personal and material expenses of the Cultural Department of Roumanians outside of Roumania*» (Secțiunea culturală a românilor de peste hotare); the details are as follows:

1. *Personal expenses*:⁴

1. 62 Elementary School teachers,

³ ib. p. 42.

⁴ ib. p. 168-169.

2. 41 Secondary School teachers,
 3. 10 Secondary School employees (admin.),
 4. 20 Priests employed at the Roumanian Churches throughout the Balcan Peninsula,
 5. 73 subaltern employees,
 6. 92 retired officials,
- 298 persons alltogether, representing a sum of Lei 11,433.610 for salaries, rent money, family allowance . . . Lei 2,821.400 for the exchange and daily allowance fund.

II. Material expenses :⁵

Rent of Elementary and Secondary Schools . . .	Lei	780.000
Restoration of Schools and Churches	"	154.000
Heating of Elementary Secondary Schools	"	169.000
Preservation of School premises and supply of furniture	"	90.000
Sustenance of the Boarding Schools of Saloniki, Grevena and Janina and 8 scholarships to the High School in Sophia, Lei 5000 each . . .	"	2,758.000
Scholarships to foreign pupils of Roumanian Schools . . .	"	3,600.000
Aid fund in case of official transfers	"	60.000
Aid fund for the poor pupils of Macedonian Schools and other communications	"	52.760
Mail expenses and office equipments	"	100.000
Various subsidies	"	90.000
Fire Insurance of the 3 buildings	"	45.000
Unforeseen expenses	"	100.000
Total of material expenses . . .		Lei 8,000.000

The total of the expenses of the Cultural Department of Roumanians outside of Roumania, then amounts to Lei 22,255.000, if we add to this the grants of Lei 2,000.000 to the two Roumanian Schools in Rome and Paris, Lei 2,000.000 to the Roumanian Philological Institutes at Paris and Rome, and finally, the scholarships amounting to Lei 96.000 given to the Roumanian Schools of Historical and Philological Research in Paris and Rome, then we get a total of Lei 24,545.000 : this is the sum sent abroad to further the cultural purposes of foreign subjects ; to the paying of this sum the minorities are also contributing with enormous difficulties under the present conditions.

⁵ *ib.* p. 173.

Yet, where is the „equitable share” to which the Hungarian Minority were entitled ?

But let us continue our investigation. In the column of „funds for special purposes”⁶ there is also a sum of Lei 111,259.000 under the heading of „grants.”

Taking only the millions :

To the National Theatre in Bucarest	Lei 25,000.000
” ” ” ” ” Cluj	” 7,000.000
” ” ” ” ” Iași	” 5,850.000
” ” ” ” ” Craiova	” 5,850.000
” ” ” ” ” Chișinău	” 6,500.000
” ” ” ” ” Cernaut	” 5,850.000
” ” Roumanian Operahouse in Bucarest	” 30,000.000
” ” ” ” ” Cluj	” 15,000.000
Other grants and repairs	” 8,000.000

In the same column the following sums may be found besides : Lei 360.000 to the Roumanian Orthodox Church in Paris, Lei 144.000 to that in Sophia, and a grant of Lei 450.000 to the Roumanian School in Rome.

At the same time, it would be in vain to look for the „equitable share” to be awarded to the poverty-stricken Hungarian actors in Transylvania who are facing utter ruin.

Continuing our investigation of the Budget of the Ministry of Education, Religion and Fine Arts, the only point on which faint signs of the Government's wish to observe the principle of „equitable share” are visible is the column of grants to the Minority Churches in Roumania, including also the Hungarian Minority Churches.

But even here there are obvious incongruities, as will be seen from the following.

a) The first of these incongruities is shown by the division of State Grants given — in conformity with Par. 31. of the Religion (Church) Act to the ministers and to the employees of the administrative and theological institutions of the different Churches.⁷

⁶ ib. p. 176.

⁷ According to Par. 31 of the Religion Act (promulgated in No. 89. of the Monitorul Oficial, April 22-th 1928.): „The State Grants given to the different Churches will be in accordance with their number of parishioners of Roumanian nationality as compared to the total number of the population, as well as with their financial resources and their actual requirements.

Let us collate the sums of these State Grants as defined by Order in Council (No. 1762/1931) on the basis of the Budget estimates :⁸

No.	Churches	Number of parishioners	State Grant for the year		
			1930, Lei	1931, Lei	1932, Lei
1.	Orthodox Church	12,638.081	742,128.101	592,917.671	426,611.543
2.	Greek Catholic Church	1,341.631	127,432.015	102,362.769	31,118.465
3.	Roman Catholic Church	1,087.037	65,784.404	52,493.732	30,823.771
4.	Reformed Church	655.685	69,009.354	52,811.767	14,069.698
5.	Lutheran Church	370.681	22,397.074	17,637.696	11,830.531
6.	Unitarian Church	71.294	11,497.503	9,054.284	786.385
7.	Mohamedan Church	155.036	14,633.400	11,523.808	5,071.245
8.	Jewish Church	—	10,125.000	10,125.000	8,606.250
Total :		16,319.445	1,063,006.851	848,926.727	528,917.888

Taking the number of parishioners, the State Grant for the year 1932 is divided (according to the first scheme) among the parishioners as follows :

In the Orthodox Church . . .	Lei 34 per head
" Greek Catholic Church . . .	23 " "
" Roman Catholic Church . . .	28 " "
" Reformed Church	21 " "
" Lutheran Church	32 " "
" Unitarian Church	11 " "
" Mohamedan Church	33 " "

In consequence of the protests manifested by the Churches concerned, the following modifications have been made by Order in Council — founded mainly on the basis of the amendments proposed in course of the debate in Parliament :⁹

1. Orthodox Church . . .	Lei 402,949.557 (Lei 31 per head)
2. Greek Catholic Church . . .	42,771.196 (" 31 " ")
3. Roman Catholic Church . . .	34,654.739 (" 31 " ")
4. Reformed Church	20,903.237 (" 31 " ")
5. Lutheran Church	11,817.510 (" 31 " ")
6. Unitarian Church	2,272.852 (" 31 " ")
7. Mohamedan Church	4,942.547 (" 31 " ")
8. Jewish Church	8,606.250 (" ? " ")
Total . Lei 528,917.888.	

⁸ Mon. Of. Part. I., No. 282, 2-th Dec. 1931. Pag. 9676—77.

⁹ Mon. Of., Part. I., No. 291, 16-th Dec. 1931. Pag. 10.040.

Apart from the Jews – where the number of parishioners is not stated by the Government – the State Grant is divided on the basis of the number of parishioners in each Church. Even so, the Minority Churches are still at a disadvantage, as the Orthodox Church enjoys further subsidies and various other advantages.

b) The total of State contribution to the *material expenses* of the different Churches is – according to Part III. B., Chapter II. Head. I. of the Budget Proposal – Lei 12,963.714, which is divided as follows :

Orthodox Church	Lei 10,792.623
Greek Catholic Church	970.266
Roman Catholic Church	170.000
Protestant Churches	238.000
Mohamedans	792.000
	Total Lei 12,963.714

The incongruity of this division is at once obvious from the fact that the Orthodox Church receives 83·2 % of the State Grant, while the Greek Catholic Church receives only 7·5 %; the Roman and Armenian Catholic Churches, and the Protestant Churches receive even less: 1·3 %, and 1·8 % respectively. The comparatively large percentage (6·2 %) of the Mohamedan Church Grant is explained by the expenses of the Mohamedan Seminary.

This, then, is actually the way how the Hungarian Minorities in Roumania are given an *«equitable share»* of the sums turned to educational, religious, or charitable purposes.

(Transl. by Joseph Willer, M. A.)

Zu dem neuen Staatsbürgergesetz in Rumänien.

Der Entwurf des vom Justizminister Valer Pop vorgelegten neuen Staatsbürgergesetzes hat in der demokratischen Presse Rumäniens mit Recht einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen. Wohl enthält der Entwurf eine wichtige Modifikation des ehemaligen Staatsbürgergesetzes der Liberalen, indem jene das Staatsbürgerrecht erwerben können, welche am 1. Dezember 1918 auf rumänischem Territorium gewohnt haben und wohnen. Das Bürgerrecht wird sonach nicht mehr an die ausschliesslichen Voraussetzungen der Geburt oder des Besitzes des Heimatscheines gebunden sein. Aber was der Gesetzentwurf sonst vorschreibt, ist völlig widersinnig und widerspricht den Friedensverträgen und der gesunden Vernunft. Der Justizminister will das Gesetz nur für Rumänien de origine, für Rumänien dem Blute nach, gemacht haben, wo doch die Verfassung keinen Unterschied zwischen den rumänischen Staatsbürgern kennt. Mit Recht fühlen sich die National-Minderheiten wie vor den Kopf geschlagen, denn von der Regierungsbank aus wird ihnen gesagt, dass Rumänen nur jene sind, in deren Adern rumänisches Blut rollt. Es handelt sich um ein grundlegendes Recht all' jener Bewohner Rumäniens, welche auf Grund der Friedensverträge und namentlich des Minoritätenschutzvertrages ipso jure und ohne jede Formalität Bürger Neu-Rumäniens geworden sind.

Iorga gegen das Renegatentum.

Der Abgeordnete Serdici von der Lupu-Partei brachte eine Interpellation vor die Kammer, in der die Auflösung des Unterstaatssekretariats für Minderheiten gefordert wurde. Ministerpräsident Professor Iorga erwiderte auf diese Interpellation in den folgenden Ausführungen: Dies Unterstaatssekretariat für Minderheiten muss bestehen bleiben. Es muss bestehen bleiben, weil seine Gründung eine Notwendigkeit war und es muss bestehen bleiben, weil wir, in dem Zusammenarbeiten mit unserem Kollegen Brandsch sehr befriedigt sind von der Art, wie

er tätig gewesen ist, um die Minderheiten mit der rumänischen Regierung und durch sie mit der rumänischen Gesellschaft in Fühlung zu bringen. Niemals hat Herr Brandsch uns andere, als berechnete Ansuchen vorgetragen. Was Herr Brandsch geleistet hat, hat uns von vielen Schwierigkeiten in Verbindung mit bestimmten Unzufriedenheiten befreit. Dieses Unterstaatssekretariat ist ein wahrer Reinigungsquell gewesen. Ich bitte Sie eine glückliche Einrichtung bestehen zu lassen, die uns soviel Lob von überall gebracht hat... Im Verlaufe dieser Ausführungen hob Ministerpräsident Iorga noch besonders hervor: Ich halte es für notwendig hier eine Erklärung abzugeben... Wir haben keinerlei Wunsch, die ethnischen Gruppen historischen Charakters zu vernichten, die wir in den Provinzen vorgefunden haben. Wir haben keine Neigung einen guten Deutschen oder einen guten Ungarn – ich spreche von den wichtigsten Nationen – in einen erheuchelten Rumänen zu verwandeln, da derjenige, der seine ganze Vergangenheit verlässt oder seine Seele für gewisse Vorteile verkauft, für die Nation, die ihn übernimmt, kein Vorteil, sondern Gift ist. Der nationale Druck wendet sich gegen denjenigen, der ihn ausübt...

Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen.

1919 – 1929.

Verfasser: **Dr. Andreas Balázs**

Prälat-Domherr.

XII.

XXII.

No. 344 – 1926.

Gegenstand: **Kurze Bekanntgabe¹ des vonseiten der rumänischen Regierung am 1. Dezember 1925 datierten Memorandums, welches in Beantwortung des Gesuchsanhanges der siebenbürger ungarischen Konfessionen zum Völkerbund eingereicht wurde.**

Die königliche Regierung befolgt nicht das Beispiel der Bittsteller vom 15. September, weder im Geiste noch in buch-

¹ Vorgelegt vom Verfasser gelegentlich der Sitzung des Direktionsrates des Siebenbürger röm. kath. Status.

stäblichem Sinne. Demnach lässt sie die tendenziösen Feststellungen unbeantwortet und umgeht jedwede Polemik.

Sie ignoriert sprachliche Entgleisungen, unklare Äusserungen und bössartige Insinuationen, womit jene in ganz anderer Absicht, als auf der Suche nach Gerechtigkeit, Verwirklichung des Rechtes, argumentieren und arbeiten.

Dies tut die Regierung umso bereitwilliger, da einzelne Unterfertiger des Gesuches, ihren Irrtum einsehend, manche wörtlich, manche schriftlich ihrem Bedauern (der Regierung) Ausdruck gaben.

A)

Prinzipielle Fragen:

I. Die Minderheitsbürger Rumäniens sind keine Ausnahmegbürger.

Abschnitt 9 des Minderheitsvertrages schafft keine Ausnahmegbürger, die den anderen Staatsbürgern gegenüber Privilegien besitzen.

II. Gleichheit der Minderheiten mit dem Staat in Schulfragen.

Die Minderheiten sind der Meinung, als hätten sie das unbedingte Recht, mit separatem Programm vollkommen unabhängige Schulen zu gründen, ohne sich um jenes Minimum der Erziehung und des Unterrichtes zu kümmern, welches die Ansprüche des Staates erfordern. Ihnen sei es gestattet, das Minimum der notwendigen Kenntnisse vorzuschreiben, dabei seien aber ihre Schulen mit den öffentlichen (staatlichen) in jeder Hinsicht gleich.

III. Staatliche Kontrolle. Dieses Recht entfällt in folgende Bestandteile.

1. Kontrolle der hygienischen Bedingungen, Kontrolle der Schulräume hinsichtlich ihrer Eignung.

2. Kontrolle der moralischen Bedingungen der Schulinstitutionen.

3. Kontrolle des Unterrichtspersonals mit Rücksicht auf dessen nötige Befähigung.

4. Aufsicht der Schulen hinsichtlich der Ordnung und Staatssicherheit, damit diese keine Gefahr für die Staatssicherheit bringen.

5. Das Recht, ein gewisses Minimum der Studien in der Staatssprache zu verlangen.

IV. Die Staatssprache und der Unterricht in den Minderheitsschulen.

Die Minderheiten hegen die Meinung, im Sinne der Minderheitsverträge sei der Unterricht der Staatssprache nur für die staatlichen Minderheitsschulen obligat, für die konfessionellen Schulen aber nicht obligat. Diese These ist irrig. Denn die Artikel 8, 10 und 11 des Vertrages verhindern den Staat nicht daran, den Unterricht der rumänischen Sprache in den Minderheitsschulen als obligat einzuführen. Demnach ist es auf Grund des Staatsrechtes die Pflicht eines jeden im Lande lebenden Bürgers ausnahmslos, die Staatssprache zu erlernen. Der Minderheitsvertrag will zwischen dem rumänischen Mehrheitsvolk und den Minderheiten keine ewige Scheidewand errichten. Die Regierung will aus praktischen Rücksichten zum Erlernen der Sprache der jungen Generation den Unterricht erleichtern und anstatt den abstrakten täglichen Unterricht von rumänischer Sprache und Literatur anzuordnen, ist in wöchentlich 3 Stunden Grammatik und Literatur vorgeschrieben, die hiebei erlangten Kenntnisse werden dann beim Lernen von Geschichte und Geographie erweitert.

B)

Die rechtliche Lage der konfessionellen Schulen und deren Behandlung seit dem Wechsel des ungarischen Regimes in das rumänische.

Bei der Vereinigung Siebenbürgens und der angegliederten Gebiete waren die politischen und kulturellen Daseinsbedingungen der verschiedenen Völker überhaupt keine normalen. Die ehemalige Mehrheit, die heutige ungarische Minderheit hatte alle Rechte für sich konfisziert und hielt die rumänische Minderheit in erniedrigender Inferiorität. Die Ungarn allein besaßen Rechte, die Rumänen hatten nur Pflichten. Die Ursache dessen ist nicht in den Minderheiten zu suchen, sondern im ganzen System extremer Gesetze, deren einziges Ziel war, den poliglotten Charakter des damaligen Ungarn zu verwischen. Es wäre ein unverzeihlicher geschichtlicher Fehler gewesen, diese Situation unberührt zu lassen und nicht auszubessern. Die rumänischen Regierungen trachteten also ihre Pflicht der rumänischen Nation gegenüber zu erfüllen, ohne aber mit den neuen, nicht-rumänischen Untertanen ungerecht zu sein. Z. B. waren die

2583 Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache unter ungarischem Regime alle ungarische Staatsschulen, keine einzige der staatlichen Schulen besass rumänische Unterrichtssprache. War es der rumänischen Regierung erlaubt, diese fremden Schulen zu behalten? Befand sich doch ein Grossteil derselben inmitten der rumänischen Zentren. (Das Memorandum zählt hierauf 30 solche Orte auf, wo die ungarische Bevölkerung sehr gering an der Zahl gegenüber der rumänischen ist und dennoch ungarische Staatsschulen bestanden.) In diesen Schulen war die Unterrichtssprache ausschliesslich die ungarische. War es zulässig, die Arbeit der Magyarisierung fortzusetzen? — fragt das Memorandum. Nein. Demnach verschwanden auch diese Schulen. Die Regierung liess aber in fast allen Gemeinden, wo die Bevölkerung ungarisch ist, als Unterrichtssprache der staatlichen Schulen die ungarische, oder eröffnete bei den rumänischen Schulen Abteilungen mit ungarischer Lehrsprache.

Das Memorandum debattiert des Weiterem über unsere, auf die ungarischen Schulgesetze bezüglichen Ausführungen, die wir als mild und liberal bezeichneten. Es führt viel Zitate aus dem magyarisierenden Schulgesetz von 1879 an, spricht von der Apponyi-schen Kulturzone, wonach in den Grenzgebieten alle rumänischen Schulen aufgehoben und statt deren 1600 Elementarschulen und 800 Kindergärten, alle ausschliesslich mit ungarischer Lehrsprache errichtet wurden. So sieht das milde und liberale Regime aus — ruft das Memorandum, welches unsere Schmäher (*détracteurs*) so nennen. Mehreremale wiederholt das Memorandum, dass die Rumänen in Ungarn keine einzige Schule mit rumänischer Unterrichtssprache besaßen, sie durften nur konfessionelle Schulen haben, von denen die ungarischen Behörden in mehreren Hunderten ausschliesslich ungarischen Unterricht einführten. Demgegenüber unterhält der rumänische Staat für die Minderheiten 762 Elementarschulen, 22 Bürgerschulen und 9 Gymnasien mit der Sprache der ungarischen Minderheit. Die Zahl der vom Staat bezahlten ungarischen Lehrer und Professoren ist 1586. Es gibt keine einzige konfessionelle Schule, worin der Unterrichtsminister die rumänische Sprache als Lehrsprache eingeführt hätte, ausser in den Ordenschulen. Die Regierung besitzt Beweise dafür, dass in vielen konfessionellen Schulen häufig Lehrkräfte mit bolschevistischen Gefühlen angestellt sind. Sie behauptet, das Bukarester Proto-

koll vom 6. November habe den Standpunkt angenommen, der Hochschulunterricht sei Aufgabe des Staates.²

Des Weiterem befasst es sich mit jenem Teil unseres Memorandums, worin wir die Schulpolitik des Consiliul Dirigent besprechen und behaupten, dass während er die staatlichen Schulen rumänisierte, er zugleich inaugurierte und die Kirchen dahin brachte, statt der aufgehobenen Staatsschulen konfessionelle Schulen zu gründen. Diese unsere Feststellung bezeichnet es als unwahr, da die Regierung die ungarischen staatlichen Schulen in ungarnbewohnten Gebieten bestehen liess. Die Verfügung des Consiliul Dirigent, womit er einige Schulgebäude den Konfessionen überliess, gilt ja nur 1–2 Jahre. Die konfessionellen Schulen wurden als Konkurrenz- und feindliche Schulen errichtet, besaßen keine Geldmittel, keine entsprechenden Räumlichkeiten, kein Schulgerät. Es war ein Attentat gegen den Staat, eine unnütze Belastung des Volkes, ein Attentat gegen die Erziehung der unglücklichen ungarischen Kinder sowohl wie gegen die Hygiäne. Diese Schulen kreierte der Hass gegen die neue Ordnung. Die Vermehrung der Anzahl dieser Schulen ist dem Grossmut der rumänischen Regierung zuzuschreiben. Es ist wohl wahr, dass zu Beginn der rumänischen Herrschaft die ungarischen Gesetze noch gültig blieben, das konnte aber nicht ewig so bleiben. Die gegen die Interessen des Unterrichtes und der allgemeinen Ordnung abzielenden Vorgehen und Tendenzen mussten mittels ministerieller Verordnungen geregelt werden. So entstanden die beanständeten ministeriellen Verordnungen, so das Baccalaureatsgesetz und die übrigen Schulgesetze. Die Konfessionen tragen Schuld daran, dass einige, auf die staatlichen Schulen bezüglichen Vertragspunkte nicht eingehalten wurden, sie verhinderten deren Beobachtung. Die konfessionellen Kirchengemeinden agitierten gegen die neuen staatlichen Schulen. Die konfessionellen Schulen wurden nämlich darum errichtet, um die rumänische staatliche Konsolidation zu behindern und um den öffentlichen Staatsschulen Opposition zu machen. Man wollte die Wiederherstel-

² Welch sachliche, verlässliche Daten das rumänische Memorandum enthält, beweist auch diese Behauptung. Das genannte Protokoll enthält nicht den rechtlichen Standpunkt der Konfessionen, sondern ein vonseiten Anghelcus diktiertes Kompromiss wurde unter den verhandelnden Delegierten besprochen, welches die Konfessionen als nicht zufriedenstellend erachteten.

lung der alten Herrschaft, darum benützte man in Budapest gedruckte Klassenbücher, Atlasse, Handbücher. Demgegenüber will die staatliche Schule dem neuen Vaterland loyale Bürger erziehen. Darum erklärten die ungarischen Führer den staatlichen Schulen den Krieg. Die Folge dessen war das Sinken des Niveaus der Mittelschulen, die Schüler waren schlecht vorbereitet, indem sie nicht das Minimum des Lehrplanes wussten. Die staatliche Kontrolle hat bewiesen, dass fast keine der Schulen jene gesetzlichen Bedingungen erfüllte, welche der Consiliul Dirigent bei der Errichtung der konfessionellen Schulen gestellt hatte. Danach ist angeführt, sogar das Wirkungserlaubnis habe diesen Schulen gefehlt, obwohl auch den ungarischen Gesetzen gemäss der Besitz einer solchen Bedingung war und dem Consiliul Dirigent das Recht zustand, diese Erlaubnisbedingungen festzustellen. Es bestand Mangel an Räumlichkeiten, viele Schulen wurden in unreinen Lokalen, in Küchen, Ställen errichtet. Unkenntnis der rumänischen Sprache. 7 Jahre sind vergangen und die Lehrer können noch immer nicht rumänisch. Einschreiben andersgläubiger Schüler. Das Privatunterrichtsgesetz wendet nur hinsichtlich der Muttersprache Einschränkungen an, sozwar, dass die Schüler frei in Schulen mit der gleichen Unterrichtssprache eingeschrieben werden können. Diese sprachliche Einschränkung ist notwendig, um der Tendenz gewisser ungarischer Führer, die Kinder der übrigen Völker Siebenbürgens zu denationalisieren, sowie es in der Vergangenheit geschah, ein Ende zu bereiten. Das Memorandum bekämpft des Weiteren abschnittsweise unser Memorandum. Daraus sei das Argument gegen unseren 16. Abschnitt angeführt. Unser Memorandum beanstandet, dass das Privatunterrichtsgesetz zur Tätigkeit der Lehrkräfte die vorherige ministerielle Genehmigung fordert. Darauf antwortet die Regierung: nach dem Kriege warfen sich viele ohne jeglichen Beruf und ohne Diplom auf die vakanten Lehrer- und Professorenstellen, darunter auch solche, die nicht einmal rumänische Staatsbürger sind. Der rumänische Staat muss für entsprechende Fachleute mit gebührender Befähigung sorgen, darum ist diese vorherige Kontrolle notwendig. Übrigens gestattete die Regierung provisorisch auch diesen zu unterrichten. Dem Punkt 25 gegenüber, worin wir bezweifeln, dass gegenwärtig mehr konfessionelle Schulen seien, als unter dem ungarischen Regime, stellt es unser Register entgegen, demgemäss 428 Elementar-

schulen der Vergangenheit den heutigen 647 verglichen sind, ausserdem noch die Bürgerschulen. Auch unsere Aussage wird bekämpft, laut welcher die ungarischen Sektionen der rumänischen Staatsschulen gesperrt wurden, wodurch die Schulen rumänisiert sind. Dass in Wirklichkeit in den Schulen mit ungarischer Lehrsprache und ungarischen Sektionen der Unterricht zweisprachig ist und ungarische Schüler auch zu den Zeremonien andersgläubiger gezwungen werden. Darauf sagt das rumänische Memorandum: in den ungarischen Sektionen ist jeder Gegenstand, mit Ausnahme von rumänischer Sprache und der rumänischen Nationalgegenstände ungarisch. In manchen Gemeinden wurde die ungarische Sektion darum eingestellt, weil die Kirchengemeinden diese boykottierten. Ferner hätten wir, in massloser Böswilligkeit eine ganze Menge ungarische Schulen als geschlossen bezeichnet, die niemals zu unterrichten aufhörten und deren Lehrer Ungarn sind, die ausschliesslich ungarisch sprechen. Über die Staatssubvention behauptet die Antwort, es genüge, wenn der Staat 762 ungarische Elementarschulen, 22 Bürgerschulen, 9 Gymnasien unterhält. Man könne den rumänischen Staat nicht verpflichten, noch obendrein unnützen Schulen Subvention zu geben, zumal diese nur dazu errichtet wurden, um sein Ansehen zu untergraben.

Unseren Tadel am 8. Abschnitt des Privatunterrichtsgesetzes gibt das Memorandum folgendermassen wieder: die Minderheiten erheben sich besonders gegen den 8. Abschnitt, der feststellt, dass Kinder rumänischer Herkunft, die ihre Muttersprache vergassen, ebenso wie die magyarisierten deutschen Kinder ihre Studien rumänisch oder deutsch absolvieren sollen. Gegen diesen Einwand erinnern wir an die magyarisierende Politik der gewesenen Herrschaft. Den weiteren Bestand dieser Situation können wir nicht zulassen. Die restitutio in integrum, die Wiederherstellung rechtlich und tatsächlich musste geschehen, jedermann muss seine verlorene Nationalität zurückerlangen. Dieser Standpunkt – sagt das Antwortschreiben – wurde von den Kirchenvertretern angenommen, die denselben in Punkt 4 des Protokolls vom 6. November auch voll anerkannten.

Der rumänische Staat erlangte durch seine Toleranz die Bewunderung der Welt. Die verschiedenen Kirchen werden im rumänischen Staat ebenso regiert und geleitet, wie unter der Herrschaft der Romanoffs, der Habsburgs. Jede Kirche besitzt ihre unbedingte Autonomie.

C)

Das Verhältnis der Minderheitsverträge zu dem Privatunterrichtsgesetz untersuchend, schickt das rumänische Memorandum voraus, im XVIII – XIX. Jahrhundert kämpften die Menschen um die Freiheit, heute kämpfen die Millionen um Gleichheit. Doch eine verschwindend geringe Minderheit Rumäniens, 1 Million Ungarn, urgiert für sich, einzig für sich, eine privilegierte Situation gegenüber den übrigen Völkern. Aus mehrhundertjährigem Schlaf noch immer nicht erwacht, – währenddessen alle Rechte ihnen gehörten, den anderen nur die Pflichten oblagen, – können die Herren von gestern ihrer Macht, ihren Klassen- und Rassenprivilegien nicht entsagen! Aus diesem Seelenzustand der ungarischen Minderheit Rumäniens ergibt sich dann, dass sie sich nicht entschliessen kann, mit den Diener und Leibeigenen von gestern gleich zu sein, dasselbe Los zu tragen. Das ist die Erklärung, warum sie es tadeln, dass Rumänien im Jahre 1922 in den Text seiner Verfassung nicht ausdrücklich den Minderheitsvertrag aufnahm. Die geistigen Führer der Minderheiten wollen, aus der falschen Auffassung ausgehend, dass die Minderheitsverträge ihnen eine Ausnahmestellung sichern, aus Minderheitsbürgern Überbürger werden (surcitoyen) und wollen die Minderheiten ausser, ja über die Gesetze stellen.

Nach diesem grundlegenden Gedankengang sucht dann das Memorandum die Ausführungen des Gesuchsanhanges der Konfessionen bezüglich der Minderheitsverträge zu widerlegen. In oben angegebenem Tenor, mit derselben Sachlichkeit versucht es dies zu erledigen, manchmal in falscher Einstellung, manchmal die Tatsachen umgehend.

Dem Memorandum gemäss ist das Privatunterrichtsgesetz im vollen Einklang mit den im Minderheitsvertrag garantierten Schulrechten und während die Kirchen auf ihren konfessionellen Schulen bestehen, wünschen sie eigentlich die Fortsetzung der alten bevorzugten Behandlung herbei. Der Gesetzentwurf sichert das Fortbestehen der Minderheitsschulen, Erziehungsanstalten, ebenso wie den Gebrauch der Minderheitssprachen in ihren Schulen. Die Erregung einiger Führer des Ungartums ist daher unverständlich. Glücklicherweise teilen nicht alle Minderheiten diese Gefühle, nicht alle Führer der ungarischen Minderheit, am wenigsten teilt sie die grosse Mehrheit des ungarischen Volkes

in Siebenbürgen. Die konfessionellen Schulen werden häufig von den Bischöfen und Geistlichen dem entgegengesetzten Wunsche des Volkes aufgezwungen, Letzteren sind diese Schulen eine überflüssige Last. Den Unterrichtsminister rührten die Klagen, welche über den Druck, die Gewaltsamkeit der ungarischen Geistlichen auf das ungarische Volk zu ihm gelangten. Der Anspruch der Konfessionen bezüglich des Öffentlichkeitsrechtes der seit 1918 errichteten Minderheitsschulen ist unzulässig. Die ungarischen Kirchen werfen den Kirchenbann auf jeden Ungarn, der die rumänischen Behörden zurzeit des Wandels der ungarischen Herrschaft in die rumänische unterstützte. Die Intellektuellen zettelten Komplote, Verschwörungen gegen die neue Ordnung an.

Auch die neuen Schulen errichteten die Kirchenoberhäupter nur zum Schaden der Staatsschulen.

Von den Lehrkräften verlangt die Gesetzbildung aus rumänischer Geschichte, Geografie, Verfassungslehre nach dem Muster des ungarischen Gesetzes XVIII von 1879 Prüfungen. Dieses Gesetz schrieb den Professoren ebenfalls Prüfungen aus ungarischer Sprache, Literatur und Kulturgeschichte vor, worin die Materie der Geschichte, Geografie und Verfassungslehre enthalten ist. Die Prüfung der Privatschüler, also auch deren Aufnahme kann der Staat den Minderheitsschulen nicht gestatten. Manche Privatschulen würden zu wahrhaften Diplomfabriken.

Auf den Einwand, die Gesetzbildung verletze die Gleichheit und Lehrfreiheit, indem sie die Aufnahme anderer, als die eigene Sprache sprechender Schüler in die Minderheitsschule verbietet, antwortet das Memorandum, die ungarischen Schulen hätten immer getrachtet, die Völker Siebenbürgens zu denationalisieren, auch unter der rumänischen Aera möchten sie dies fortsetzen, darum haben auch ein Grossteil der ungarischen Schulen neuerdings viele hundert rumänische Kinder mit Vorzug behandelt. In manchen Fällen haben ungarische Lehrer griechisch-katholische und griechisch-orientalische Kinder sogar verleitet, die Sprache und Religion ihrer Väter abzulegen. Darauf, dass in den Ordensschulen, obwohl die Schüler den Minderheiten angehören, der Unterricht rumänisch sein sollte, ist die Erklärung diese: In sämtlichen Staaten Europas unterrichten die Ordensmitglieder in der Sprache des betreffenden Staates. Rumänien ist das einzige Land, wo sich aus Bayern kommende

Ordensmitglieder unterfangen, als Agenten einer fremden Propaganda und Agitation gegen die Staatssicherheit zu arbeiten.

D)

Das Memorandum betont, während es das Protokoll³ des Unterrichtsministers und der siebenbürger Konfessionen vom 6. November 1925 analysiert, dass die Regierung gegen niemand gesetzliche Massnahmen anwandte, obwohl einige Oberhäupter der siebenbürger ungarischen Konfessionen zur Regierung feindliche, manchmal sogar unehrerbietige Haltung bezeugten und obwohl die Regierung gegen alle jene rumänische Untertanen strenge Massregeln hätte gebrauchen können, die vor dem Ausland die staatsverkörpernden Faktoren absichtlich und böswillig verleumdeten.

Das 163 Seiten umfassende Memorandum bemüht sich mehrere Abschnitte hindurch grösstenteils, die in den 36 Beilagen des Gesuchsanhangs enthaltenen Daten zu widerlegen, zu schwächen. Es würde zu weit führen, die diesbezüglichen Details des rumänischen Memorandums zu erläutern, da deren objektive Behandlung erheischte, dass wir auch die einschlägigen Abschnitte der Konfessionen-Petition bekanntgeben. Dies allein beanspruchte eingehendes Studium und ein Buch für sich. Bloss zur Kennzeichnung der Methode und Sachlichkeit des Memorandums, die ja auch schon aus dem Obenangeführten ersichtlich ist, erwähnen wir, dass darin die Aussagen der petitionierenden Konfessionen häufig zynisch, unzähligmale absichtliche, böswillige Entstellung genannt sind, wobei die ungarische Vergangenheit und die ungarischen Konfessionen fortwährend geschmäht und gedemütigt werden. Von Anfang an wird der Schritt der ungarischen Kirchenoberhäupter so dargestellt, als hätten sie ihn aus Böswilligkeit, aus Hass gegen den Staat unternommen.

³ Siehe Dokument No. XXIV.

GLASUL MINORITĂȚILOR

LA VOIX DES MINORITÉS

DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG } X.

APRILIE - MAI
AVRIL - MAI
APRIL - MAI } 1932.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER } 4-5

Es schmerzt, wenn Versprechungen nicht erfüllt werden.

Würde jemand hier in Rumänien alle Versprechungen sammeln, welche Regierungspersonen den Minderheiten gegenüber amtlich taten und würde er dann, der Feststellung eines geistreichen Schriftstellers gemäss, als Wahrheit bekennen, dass jede Politik soviel wert ist, so viel Resultate sie nach Abzug der nicht eingehaltenen Versprechungen aufweisen kann: so erhielte Dieser hinsichtlich der Ergebnisse der rumänischen Politik ein sehr trauriges Bild.

Die rumänischen Politiker sind irgendwie der Meinung, ihre, den Minderheiten bezüglich getanen Versprechungen dienen bloss dazu, um sich vor dem Ausland auf diese zu berufen und ihre gute Absicht derart bezeugen zu können.

Besinnt sich jedoch ein rumänischer Staatsmann, dass eine andere Staatsregierung ihn mit einer nicht eingehaltenen Versprechung zum Besten hatte, so posaunt er dies mit Entrüstung aller Welt aus, wie etwas mit den Kulturbegriffen ganz Unvereinbares.

Das sprechendste Beispiel hiefür ist jene anklagende Äusserung des gewesenen Gesandten *Simion C. Mândrescu*, welche in der Zeitschrift «*Graul Românesc*» (Das rumänische Wort) in den Nummern 3-4-5 erschienen ist. Diese lautet wie folgt:

Als ich die Gründe angegeben habe, die mich veranlassten, den mir von König Ferdinand I. anvertrauten Vertrauensposten aufzugeben, habe ich einige genaue Angaben weggelassen, so dass meine Tätigkeit als Gesandter sowie meine Amtsniederlegung noch heute von denen, die sich für das Schicksal unserer

Brüder in Albanien interessieren, in verschiedenster Weise ausgelegt wird.

Ich schreibe das Folgende, damit man einmal klar sieht, wie ich es verstanden habe meine Pflicht zu erfüllen, und warum ich mein Amt niedergelegt habe. Allen irrigen und tendenziösen Auslegungen meiner Amtsniederlegung soll dadurch ein Ende bereitet werden.

Der von den Vätern ererbte Glaube und die nationale Kultur unserer Brüder in Albanien, ihre Kirche und ihre Schule, waren der Gegenstand fast aller meiner Bemühungen seit meiner Ankunft in Tirana am 10. März 1925 bis zu meiner Abreise am 1. April 1926.

Das Verlangen des albanischen Ministeriums des Äusseren in meiner Empfangsrede, den auf die in Albanien wohnenden Rumänen bezüglichen Teil umzuändern, hat mir von Anfang an die Augen über die Lage und die Schwierigkeiten, mit denen ich zu kämpfen haben werde, geöffnet.

Und ich hatte mich nicht getäuscht!

In ganz Albanien gab es bei meiner Ankunft nur drei rumänische Volksschulen, trotzdem die rumänische Bevölkerung 10% der albanischen Gesamtbevölkerung betrug und zwei oder drei Kirchen, in denen der Gottesdienst auch in rumänischer Sprache abgehalten wurde.

Alle meine Bemühungen diese Zustände mit Hilfe des rumänischen Staates zu bessern, Schulen und Internate zu gründen, in denen der albanische Staat unbestritten die Vorherrschaft behalten sollte und die auch den Albanern von Nutzen gewesen wären, haben als Resultat nur Versprechungen und wieder Versprechungen von seiten des damaligen Präsidenten Ahmed Zogu und den zuständigen Behörden gehabt.

Heute wurde eine Entscheidung getroffen und morgen diese selbe Entscheidung widerrufen. Das Höchste in dieser Hinsicht war aber die Angelegenheit des rumänischen Gymnasiums in Coritza.

In der Besprechung, die ich am 1. Februar 1926 im Ministerium des Äusseren mit dem Senatspräsidenten Herrn Pandele Evanghele, dem Minister des Äusseren Herrn Vrioni und dem Generaldirektor des albanischen Unterrichtswesens Herrn Pogoni gehabt habe, wurde die sofortige Gründung der I. Klasse des zukünftigen rumänischen Gymnasiums in Coritza beschlossen.

Diesem Beschlusse gemäss habe ich die nötigen Massnahmen getroffen, damit die erste Gymnasialklasse sofort zu funktionieren anfangen könne. Am 6. Februar erhielt ich aus Coritza die Benachrichtigung, dass das rumänische Gymnasium am 8. Februar eröffnet wird, aber am festgesetzten Tage teilt mir der zukünftige Direktor mit, dass die albanischen Behörden die Eröffnung der Schule auf Befehl der Regierung untersagt haben.

Eine Stunde vor Empfang dieser Nachricht hatte ich dem rumänischen Ministerium des Äusseren die erfreulichen Abmachungen sowie die Eröffnung der Schule telegraphiert.

Auch die anderen Punkte der in der Besprechung vom 1. Februar getroffenen Abmachungen haben dasselbe Schicksal gehabt wie die Eröffnung des Gymnasiums.

Diese Vorgänge hatten meine unwiderrufliche Amtsniederlegung zur Folge.

Die wenig loyale Haltung der albanischen Führer in den mit mir gehaltenen Verhandlungen sowie der arumänischen Bevölkerung jenes Landes gegenüber tritt deutlich zu Tage; und unter meinen beiden Nachfolgern ist seit 6 Jahren, die seitdem verflossen sind, nichts, aber auch garnichts, zur Besserung in der Schul- und Kirchenfrage unserer Brüder in dem kleinen Königreich am Adriatischen Meer getan worden.

Auf diese Zeilen hin wenden wir uns nur mit einer Bitte an Herrn Simion C. Mândrescu. Wir bitten, er möge sich hier zuhause umsehen und uns zeigen, welche Besserung sich im Laufe der letzten sechs Jahre in Rumänien hinsichtlich der Minderheitenfrage wahrnehmbar machte.

Seit zehn Jahren verspricht man uns das Minderheitengesetz, welches wir noch immer erwarten. Uns verspricht man seit zehn Jahren, dass im Sinne der unterfertigten Verträge den Minderheiten der freie Gebrauch ihrer Muttersprache vor den Behörden erleichtert wird, doch gibt es keine rein ungarische Gemeinde, deren Vorstand ein dreizeiliges ungarisches Gesuch annehmen würde.

Seit zehn Jahren verspricht man uns, unserer Kultur werde, gemäss der im Budget vorgesehenen Summen, ein geziemender Teil zugewendet, statt dessen wird das Geld eher nach Bulgarien oder Albanien geschickt, weil diese Regierungen es zulassen, dass die dortigen rumänischen, tatsächlich bestehenden

Schulen von einer fremden Regierung materiell unterstützt werden.

Seit zehn Jahren verspricht man uns Versammlungsfreiheit, das hängt aber heute noch davon ab, in welcher Laune ein Kleinbeamter des Innenministeriums erwachte.

Herr Simion C. Mândrescu und die übrigen „aromanschen“ Verteidiger mögen endlich einsehen, dass alle ihre Aktionen so lange wirkungslos bleiben, solange alle ausländischen Regierungen sich einfach darauf berufen, dass die den Minderheiten gegebenen Versprechungen von der rumänischen Regierung noch weniger eingehalten werden.

Die Abgeordneten *Dr. Hans Otto Roth* und *Dr. Kräuter* sprachen am 8. April beim Ministerpräsidenten vor und unterbreiteten ihm in 12 Punkten die dringlichen Forderungen der Deutschen Partei. Sie mussten darauf verweisen, dass die Regierung Jorga bislang keinerlei Verbesserungen in der bisherigen Minderheitengesetzgebung gebracht, im Gegenteil mancherlei Verschlechterungen zugelassen habe. Es wurde als dringlich gefordert die Abänderung des Privatschulgesetzes und des Kulturgesetzes, des Gesetzes und der Ausführungsverordnung zum Bakkalaureat, die Einstellung von deutschen parallelen Klassen an Staatsschulen an allen Orten, wo deutsche Konfessionsschulen bestehen. Ferner wurde gefordert die Abänderung der letzten Verordnung über die Verwendung der 14^o/_o aus den Gemeindebudget zugunsten der konfessionellen und der staatlichen Schulen. Dringlich sei die endliche und gesetzliche Lösung der Frage der sächsischen Nations-Universität bei gleichzeitiger Wiedergutmachung der ungesetzlichen Enteignung der „Siebenrichter Waldungen“. Für die Bukowina sei die Wiedererrichtung der deutschen Sektion am Czernowitzer Gymnasium zu fordern. Klage wurde geführt gegen die ungerechte Zusammensetzung der Zwischenkommissionen nach Auflösung der Selbstverwaltungskörper in den von Deutschen bewohnten Siedlungen und Städten. Der alte Rechtszustand müsse wieder hergestellt werden. Nach den tatsächlichen Kräfteverhältnissen der Bevölkerung müssten die Verwaltungskörper gewählt werden können. Schliesslich verwies die Abordnung auf die Ungerechtigkeiten in der Steuerbelastung der deutschen Bevölkerung und forderte strenge Untersuchung aller dieser Fälle von Ungerechtigkeiten. Auch die

Frage der Doppelbesitzer an der rumänisch-südslawischen Grenze und die Verhängung ungerechter Geldstrafen wurde berührt.

Jorga verwies demgegenüber lediglich auf seinen guten Willen. Er werde nach Schliessung des Parlaments in denjenigen Fragen zur Verfügung stehen, die sein Ressort angingen. Neue Gesetzentwürfe konnten in dieser Tagung nicht mehr eingebracht werden. Im übrigen seien die Ressortminister zuständig.

Die Deutschen sagen: Vederemo.

Wir Ungarn hingegen erinnern uns des Citatates: Lasciate ogni speranza!

Die Kirchenverfolgung in Rumänien und die Schweizer Presse.

Die „**Schaffhauser Zeitung**“ schreibt vom 7 März 1932: Rumänien, das seit der Annexion Siebenbürgens im Pariser Frieden alles daran gesetzt hat, die katholische Kirche in den neuerworbenen Provinzen zu unterdrücken, hat sich nach Beschlagnahme der katholischen Kirchengüter und einer grossen Zahl von Schulen bemüsstigt gefühlt, mit dem Heiligen Stuhl ein Konkordat abzuschliessen und darin die Aufrechterhaltung aller bis dahin nicht konfiszierten – Rechte und Einrichtungen der katholischen Kirche feierlich zu verbürgen. Schon damals warnten Erfahrene vor einer zu gutherzigen Hochschätzung der erreichten Versprechungen, und tatsächlich zeigen die neuesten kirchenpolitischen Ereignisse Rumäniens vollauf, wie begründet dieses Misstrauen war.

Rumänien kann und will nicht tolerant sein; es will nicht dulden, dass neben dem staatlich begünstigten, innerhalb hohlen und lebenslosen Schisma auch dem Katholizismus wahre Freiheitsrechte zustehen sollen. Dabei kommt ihm der Umstand immer wieder gelegen, dass die Katholiken Siebenbürgens, man kann sagen: fast ganz Rumäniens, mit geringen Ausnahmen aus Ungarn und Deutschen bestehen. Es ist der Regierung deshalb leicht, jede Regung katholischen Lebens lediglich als eine nationale Betätigung der Minderheiten hinzustellen und sie als eine staatsgefährliche Mache gewaltsam zu unterdrücken. Juristen, die für

die Gewaltmassregeln jedesmals die erwünschten juristischen Formeln finden, gibt es ja überall!

Der neueste Gewaltstreich der rumänischen Regierung war ein förmlicher Angriff auf den sogenannten „Römisch-katholischen Status Siebenbürgens“. So heisst seit der Türkenherrschaft die historisch gewordene autonome Organisation der Katholiken Siebenbürgens, die seit Jahrhunderten als das Rechtssubjekt aller kirchlichen Einrichtungen, Schulen, Internate und Liegenschaften gilt und staatlich wie kirchlich anerkannt wurde. Die Katholiken Siebenbürgens haben nämlich von 1556 an, da ihnen die Protestanten und die mit diesen verbündeten Türken selbst das Recht benommen hatten, einen Bischof zu besitzen, einen aus Priestern und Laien bestehenden Ausschuss gebildet, dem es oblag, für alle Interessen der Katholiken zu sorgen. Als nach der Vertreibung der Türken (Ende des 17. Jahrhunderts) die Katholiken wieder einen Bischof erhalten hatten, wurde die seither eingebürgerte Organisation auch fernerhin beibehalten, aber kirchlich dem Diözesanbischof unterstellt. Diese Organisation heisst der „Römisch-katholische Status“, wobei das Wort „Status“ geschichtlich und rechtlich nichts weiter bedeutet als den „Stand“, die „Organisation“.

Nun hat sich ein rumänischer Regierungsjurist namens Ghibu hinter dieses Wort gemacht und den Römisch-katholischen „Stand“ zu einem „Staate im Staate“ gestempelt. Die ganze Einrichtung sei nichts weiter, als eine nationale Geheimorganisation der Magyaren, und da der „Römisch-katholische Status“ alle seine Rechte und Besitztümer seinerseits vom ungarischen Staate erhalten habe – was eine glatte Unwahrheit ist – so sei heute der eigentliche Eigentümer all dieser Rechte, Gebäude, Einrichtungen und Liegenschaften der Nachfolger des ungarischen Staates: der rumänische Staat. Auf Grund dieses offenbar gestellten juristischen Geschreibsels hat die rumänische Regierung kurzerhand die Einberufung der Jahresversammlung der genannten Organisation erst verboten, später zwar erlaubt, aber unter strengster Polizeikontrolle gestellt und sie wandte sich direkt an Rom, damit der Heilige Stuhl selbst die Rechtsenteignung gutheisse. Damit würden eine Anzahl katholischer Kirchen, Gymnasien und anderer Immobilien mit einem Federstrich in die Hände der Orthodoxen fallen.

Die Katholiken Siebenbürgens zittern um ihre letzten Bur-

gen; wenn der „Status“ fällt, so sind ihre letzten Schulen hin und Siebenbürgen wird in wenigen Jahrzehnten widerstandslos dem Schisma zum Opfer fallen.

Die „**Schaffhauser Zeitung**“ schreibt von 12. März 1932 unter dem Titel »*Einige rumänische Kulturmästerchen*« folgendes: Die katholische Geistlichkeit erhielt schon seit dem Juni vorigen Jahres vom Staate keine Kongrua mehr ausbezahlt. Und es besteht auch keine Hoffnung, dass sie noch ausbezahlt wird.

Als der orthodoxe Geistliche Pope über dieselbe missliche Behandlung der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit den Finanzminister Argetoianu (der übrigens eine führende Persönlichkeit der Freimaurerei ist) darüber interpellierte, erklärte der Minister ganz unverfroren, im Falle noch ein Geistlicher diese Angelegenheit zur Sprache bringe, so werde er immer einen Monat später den Gehalt der Geistlichen auszahlen lassen.

Wie man auf einfachste Weise Eigentümer wird, ist soeben von der rumänischen Grundbuchverwaltung herausgefunden und praktiziert worden. Der Kreisrichter benachrichtigte die Gemeinde Kaszonimper, dass 32 Joch Waldung, welche bisher der katholischen Schule gehörten, von nun an Eigentum der staatlichen Schule seien. Als der katholische Kirchenstuhl der Angelegenheit nachging, stellte es sich heraus, dass das Grundbuch einfach gefälscht worden war, indem man den Namen der katholischen Schule als Eigentümerin einfach gestrichen und den Namen der staatlichen Schule darüber geschrieben hatte.

Iorga's sonderbare Rolle, des Ministerpräsidenten Haltung gegenüber den Katholiken wird immer sonderbarer. In der Gemeinde San Martin bemächtigten sich die Orthodoxen mir nichts dir nichts der griechisch-katholischen Kirche. Der Abgeordnete Man wandte sich an den Ministerpräsidenten Iorga, er möge auf administrativem Wege die Kirche den Griechisch-katholischen zurückgeben lassen. Iorga versprach dies, hielt aber sein Versprechen nicht, sondern verwies die Katholiken auf den gerichtlichen Weg. Als der Abg. Man den Ministerpräsidenten Iorga an sein Wort erinnerte, antwortete Iorga höhnisch, er sei nicht geneigt, die Gendarmen gegen die Orthodoxen zu kommandieren.

Der Bischof von Siebenbürgen: bettelarm. Graf Gustav Majlath, Bischof von Siebenbürgen, besass, als er zum Bischof ernannt wurde, vor 33 Jahren ein ungeheures Privatvermögen.

Mit diesem Vermögen unterstützte er ununterbrochen die katholischen Institutionen und die Notleidenden, die sich mit Vertrauen an ihn wandten. Die letzten 10 Jahre, die Verfolgung seitens des rumänischen Staates, die allgemeine wirtschaftliche Notlage, nahmen das Privatvermögen des Bischofs besonders in Anspruch. Die Folgen blieben nicht aus. Soeben erschien ein rührender Hirtenbrief des Bischofs, in welchem er kundgibt, dass er von nun an zu seinem tiefsten Leidwesen niemanden mehr helfen kann, weil er all sein Hab und Gut bereits verteilt habe.

Das „**Basler Volksblatt**“ schreibt von 22. April unter dem Titel »*Kirchenverfolgung in Rumänien*« folgendes: In Siebenbürgen und den angrenzenden an Rumänien neu angeschlossenen Ländern leben eineinhalb Millionen Katholiken des orientalischen Ritus, in der Metropole Alba-Iulia, mit dem Sitz des Erzbischofs in Blasendorf und Diözesanbischöfen in Gross Wardein, Klausenburg, Lugosch und Baia-Mare. Die Vorfahren dieser treuen Katholiken waren in ihrem Hauptstamme römische Kolonisten, die nach der Eroberung Dakiens durch den Kaiser Trajan aus allen Teilen des römischen Reiches einwanderten. Neun Jahrhunderte hindurch blieben diese Ansiedler treue Katholiken, bis sie durch ihre Zugehörigkeit zum bulgarischen Reiche in das Schisma des Photius hineingezogen wurden. Priestern, die noch die heilige Messe lateinisch feierten, wurde die Zunge herausgerissen.

Am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts vereinigten sich die Rumänen Siebenbürgens, mit dem Bischof Athanasius an der Spitze, wieder mit der katholischen Kirche unter Beibehaltung ihres Ritus und ihrer kirchlichen Ordnung, welche besonders unter dem Drucke der Calviner stark gelitten hatte.

Unter Pius IX. wurde die alte Kirchenprovinz Alba-Iulia wiederhergestellt. Bedeutende Männer waren aus der Mitte der katholischen Rumänen hervorgegangen, besonders Clain, Schinkai, Major, Zöglinge der Propaganda in Rom hatten die Jahrhunderte lang erstorbene rumänische Literatur wieder ins Leben gerufen, und aus dem Katholischen Gymnasium in Blasendorf ging, nach den Worten des rumänischen, nichtkatholischen Schriftstellers Eliade-Radulescu. dem rumänischen Volke die Sonne auf. Das ganze Erwachen der Rumänen zum nationalen Leben ist der Union der Siebenbürger mit Rom zu verdanken. Seitens bedeutender rumänischer Schriftsteller wird dies ohne weiteres anerkannt. Im vorigen Jahrhundert waren die Domherren des Ka-

pitels von Blasendorf Moldovan, Cipariu und Bunca Mitglieder der rumänischen Akademie; der Verfasser des beliebten Volksliedes „Erwach, erwach, Rumäne, aus deinem Todesschlaf“, Andreas Mureschan, war Katholik, ebenso der Schriftsteller Koschbuk.

Bei der Vereinigung Siebenbürgens mit Altrumänien wurden den Katholiken schöne Versprechungen gemacht, das Kultusgesetz und das Konkordat gewährleisteten den rumänischen Katholiken des orientalischen Ritus alle schicklichen Rechte. Doch bald brach der Sturm gegen sie los. Wie einstens die zaristische Regierung Russlands, wollten viele Kreise Rumäniens die rumänischen Katholiken mit allen Mitteln zum Schisma drängen. Als schöne Worte nichts halfen, schritt man zur Gewalt. Einige Kirchen wurden den Unierten entrissen, andere konnten nur durch ständige Bewachung vor der Besetzung durch Schismatiker geschützt werden. Wochenlange Debatten in den Kammern waren nötig, um den ruhigen Besitz der unierten Kirchen gegen etwaige Ansprüche der Gegner zu schützen. Der Anschluss an die Union wurde dennoch durch bürokratische Formalitäten erschwert, welche den Übertretenden einfach heroische Geduldsoffer auferlegen und sie der weitesten Willkür unterer Beamten preisgeben. In geschlossenen katholischen Gegenden wurden schismatische Pfarreien hineingelegt, obwohl nur künstlich versetzte Nichtkatholiken daselbst wohnten. Alles half nichts – unter den Unierten gab es einige Abfälle, andererseits kamen dafür doch manche Nichtunierte zur katholischen Kirche. Ein gewaltiger Schlag für die Unierten war die gewaltsame Verstaatlichung der ihnen in Autonomie früher, selbst von der ungarischen Regierung, belassenen Volksschulen. Die hier wirkenden Lehrer wurden mitunter selbst ohne Pension entlassen und mussten bei ihrer Mittellosigkeit oft zu Fuss in die Kreisstadt gehen, um ihre Rechte zu verfechten.

Der schwerste Schlag war den Unierten bis auf die letzte Zeit aufgespart. Das für das kommende Jahr vorhergesehene Budget bietet den unierten Priestern ein völlig ungenügendes Monatsgehalt. Der infolge einer notwendigen Operation eines Fusses beraubte unierte Metropolit der katholischen Rumänen, Herr Suciü, machte die mühevollere Reise nach Bukarest, um bei König Karl wegen einer Gehaltsaufbesserung vorstellig zu werden – leider jedoch umsonst. Das amtliche Organ des hochw. Herrn unierten Bischofs von Grosswardein, Vestitorul, gibt in

seiner Nummer 4 vom 15. Februar eine Zusammenstellung der für den unierten Klerus allseitig verletzenden Gehaltstabelle. Hier-nach erhält ein unierter Priester mit dem Abitur, mit akademischen Studien und 20 Dienstjahren 1770 Lei monatlich, d. h. 600 Lei weniger als ein lutherischer Geistlicher und 730 Lei weniger als ein nichtunierter Priester am Anfange seiner Tätigkeit und ohne amtlichen Dienstgrad. Ein nichtunierter Priester ohne Abitur und ohne Dienstgrad erhält 530 Lei mehr als ein unierter mit Abitur und vier Dienstgraden, ja der glückliche Nicht-unierte erhält 30 Lei mehr als ein unierter Doktor der Theologie mit vier Dienstgraden. Mit Recht fügt das Organ des unierten Bischofs hinzu: Das ist die zivilisatorische Tätigkeit der herrschenden Orthodoxie! Der unbefangenste Beurteiler sieht sofort, dass alles auf die Vernichtung der Union abzielt – ja auf die Vernichtung des Katholizismus im Lande; daher der Angriff auf den „status catholicus“ der lateinischen Katholiken, daher die Schädigung der unierten Priester, die einfach zum Hungern gezwungen werden.

Und das wird der katholischen Kirche geboten, trotzdem das rumänische Konkordat die Regierung verpflichtet, den katholischen Klerus zu erhalten. Die „Unirea“ (po itisches Organ der Unierten) berichtet im Nr. 8 vom 20. Februar, dass seit acht Monaten überhaupt kein unierter Priester Gehalt bekam.

Ein solcher Kulturkampf verdient der ganzen Welt enthüllt zu werden.

Der rumänische Staat und die Pensionisten.

Die bereits einjährige Iorga-Regierung legt Wert darauf, vor dem Ausland ihre Taten in günstiges Licht zu rücken. Wie dieser linkshändigen Regierung dieses Vorhaben gelang, beweist am besten der hier wiedergegebene Zeitungsausschnitt aus der 24. April-Nummer der *«Basler Nachrichten»*.

In einem mit „Die Pensionäre warten vergeblich“ vertitelten Leitartikel schreibt das Bukarester Blatt „Dimineata“:

„Ausgehungert und erschöpft, warten die Staatspensionäre vergebens darauf, dass ihnen die Pensionen, so erbärmlich sie sind, ausbezahlt werden, und dass das ihnen zugefügte grosse

und unabstreitbare Unrecht gutgemacht werde, das Unrecht, das durch das bekannte „Journal“ des Ministerrates im Januar begangen wurde. Man zahlt ihnen die rückständigen Ruhegehälter nicht aus und man kommt nicht auf die willkürlichen und offenkundig unrechtmässigen Anordnungen des berüchtigten „Journal“ zurück, und doch hat die Regierung durch Erklärungen von seiten ihrer kompetentesten Mitglieder feierliche Verpflichtungen übernommen; sie hat sich dafür verbürgt, dass die rückständigen Pensionen ausbezahlt und dass die Verfügungen des „Journal“ dringlich abgeändert werden. Bis jetzt hat sie weder das eine noch das andere getan. Aus verschiedenen Gebieten und Ortschaften des Landes erhält die Redaktion täglich Zuschriften, in denen pensionierte Staatsangestellte ihre Verzweiflung kundtun und über die ihnen auferlegten Leiden klagen. Gleichweise vergeht kein Tag, an dem nicht auf der Tribüne des Parlamentes genaue Tatsachen und Fälle von Pensionären – von ganzen Kategorien von Pensionären – angeführt werden, die seit vielen Monaten nicht ausbezahlt wurden, seit fünf, seit sechs, nein sogar seit acht Monaten. Indessen vergeht die Zeit, die Pensionen werden weiter nicht ausgerichtet, aber das Leben der alt gewordenen und körperlich erschöpften und aller Existenzmittelbaren Staatspensionäre ist eine ununterbrochene Tragödie, eine Tragödie in der grausamsten Bedeutung des Wortes.

Während die Dinge so liegen, steht das Parlament vor seiner Schliessung, aber das Gesetz über die Regelung der Pensionen, das das vertrackte „Journal“ des Ministerrats aufheben sollte, liegt noch irgendwo in einem Kartonumschlag und Aktenbündel. Und doch liess die Regierung durch den Unterstaatssekretär im Finanzministerium Zamfir Bratescu kategorisch und so klar als nur möglich erklären, dass sie das Gesetz über die Regelung der Pensionen dringlich werde votieren lassen, um auf diese Weise jenes „Journal“ ausser Kraft zu setzen, das mit den in ihm enthaltenen Unbilligkeiten tiefe Unzufriedenheit und Unruhe in die Reihen der Pensionierten getragen hat. Es wurden sogar Versicherungen abgegeben, dass jedenfalls die durch das „Journal“ getroffenen Anordnungen gründlich geändert würden. Und nun sieht man, dass bisher auch nicht das geringste im Sinne jener Erklärungen und Zusicherungen geschehen ist. Dadurch bleibt die Lage der Staatspensionäre so, wie sie im Monat Januar durch das „Journal“ des Ministerrats festgelegt wurde.

Damit man noch besser das Unrecht und die Ungesetzlichkeit erkenne, deren Opfer diejenigen sind, die dem Staate ihre ganze Arbeits- und Tatkraft gegeben haben, muss man des weiteren noch daran erinnern, dass das in Frage stehende „Journal“ sowohl unter dem Gesichtspunkte des elementaren Rechts als auch unter dem der Gesetzlichkeit durchaus verfehlt ist. Einmal wurde durch das Finanzgesetz für 1932 die Gesamtsumme der Reduktionen beim Kapitel „Pensionen“ auf 400 Millionen Lei festgesetzt, während laut dem „Journal“ des Ministerrats die Reduktionen diese Summe um mehr als das Dreifache übersteigen, und sodann wird auf Grund dieses „Journals“ an den grossen Pensionen ein relativ geringer Abstrich vorgenommen, während die kleinen Pensionen unverhältnismässig hohe Abzüge erleiden. Nicht gering an Zahl sind übrigens auch die Fälle, wo eine empörende Ungerechtigkeit vorliegt, zum Beispiel die ungleiche Einreihung von Pensionierten, die im aktiven Dienst den gleichen Grad bekleideten und den gleichen Gehalt bezogen. Dieser Stand der Dinge dauert an. Die Leiden der beiseite gesetzten Staatspensionäre nehmen zu, aber die Tatsache, dass sie monatelang keine Pensionen bekommen, ist nicht dazu angetan, diese Leiden zu mindern“.

Minderheitenfragen in Jugoslawien.

Aus einer parlamentarischen Aussprache.

In der Grazer „Tagespost“ findet sich ein Leitaufsatz mit der Überschrift „Minderheitenpolitik in Südslawien“, in welchem ausgeführt ist: In dieser bisher grundsätzlich ablehnenden Haltung der südslawischen Öffentlichkeit gegenüber dem Problem der nationalen Minderheiten scheint nun eine Wandlung eingetreten zu sein, und es hört sich ziemlich paradox an, dass gerade unter der gegenwärtigen Regierung der „nationalen Einheit“ die Ansätze einer parlamentarischen Aussprache über Minderheiten-Fragen festzustellen sind. Es blieb dem Senat vorbehalten, die ersten Anregungen in dieser Hinsicht zu geben. Im Senat waren es drei Serben, die aus eigenem Antrieb zu dem Problem der nationalen Minderheiten Stellung nahmen, und zwar in einer Weise, die das keimende Verständnis für die Wichtig-

keit des Problems gerade auch vom nationalen jugoslawischen Standpunkt aus verrät.

Senator Jovo Banjanin zog den notwendigen Trennungsstrich zwischen dem staatsrechtlichen und dem ethnischen Begriff des Jugoslawentums vor, indem er es ablehnte, die Angehörigen der nationalen Minderheiten als „nationale Jugoslawen“ in Anspruch zu nehmen, und wenn er hinzufügte, dass ihnen in der Pflege der Muttersprache und der eigenen kulturellen Entwicklung volle Freiheit gewährt werden müsse, solange sie nur ihre staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen, so hat er damit zugegeben, dass die nationalen Minderheiten als solche ausserhalb der „nationalen Einheit“ der Südslawenstämme stehen.

Senator Milan Gavrilic stellte an die Spitze den Satz, dass die Minderheitenrechte schon darum geachtet werden müssen, weil nur auf diesem Wege die nationalen Minderheiten zu loyalen Staatsbürgern werden, und verwies auf die Lage der südslawischen Minderheiten im Auslande, namentlich in Italien, für die Jugoslawien nur dann wirksam eintreten können werde, wenn es den nationalen Minderheiten innerhalb seiner eigenen Grenzen Gerechtigkeit widerfahren lasse.

Senator Milan Popovici griff die soziologische Seite des Problems auf, indem er die nationalen Minderheiten als „Komponenten unseres gesamten öffentlichen Lebens“ bezeichnete, die ohne Schaden für die Gesamtheit nicht vernachlässigt oder gar unterdrückt werden dürfen.

Nach Wiedergabe dieser grundsätzliche Äusserungen der drei serbischen Senatoren über die Bedeutung und Auswirkung der Minderheitenfrage für den Staat, ist in dem selben Aufsätze abschliessend verwiesen: Selbst die besten Absichten der Regierung, die bei Beratung des Voranschlages des Unterrichtsministeriums durch den Kultusminister Kojic zum ersten Male eine Statistik der Minderheitenschulen bekanntgab, stossen auf erhebliche Widerstände bei der Schulbürokratie der unteren Instanzen. Die jugoslawischen Politiker, die einsichtige Worte über die Behandlung der nationalen Minderheiten gefunden haben, werden einen Schritt weitergehen und es sich angelegen sein lassen müssen, dafür zu sorgen, dass die in den jüngsten Schulverordnungen (den Deutschen gegenüber) gemachten Zusicherungen gewissenhaft eingelöst werden.

Die Bulgaren der Dobrudscha.

„Nicht eine einzige bulgarische Elementarschule in Dörfern.“

Der Sofiaer „Izgrev“ befasst sich mit der Lage der Bulgaren in der Dobrudscha ausgehend von Äusserungen in dem Bukarester „Curentul“, die zum Teil richtig, zum Teil falsch seien. Die kulturelle Entwicklung der Bulgaren der Dobrudscha wird durch den rumänischen Staat beeinträchtigt, führt der „Izgrev“ aus. Es genüge darauf hinzuweisen, dass in der Neu-Dobrudscha keine einzige bulgarische Elementarschule in den Dörfern bestehe, selbst dort wo die Bulgaren in kompakten Massen siedeln.

(Anm.: Von derselben bulgarischen Seite wird der Bukarester „Curentul“ als eines der ernstesten Blätter der rumänischen Hauptstadt bezeichnet, welches versuche den Minderheiten-Fragen Verständnis entgegenzubringen. In diesem Zusammenhange sei wieder darauf hingewiesen, wie eine Reihe nationalistischer rumänischer Zeitungen – mit dem lärmenden „Univerzul“ an der Spitze – in einer systematischen Kampagne gegen die Bulgaren und die Ungarn Rumäniens insbesondere ihre völkerverhetzende Betätigung fortsetzen).

Das Dobritscher „Novo Edinstvo“ wird Erscheinen einstellen müssen.

Der Herausgeber des in Dobritsch erscheinenden bulgarischen Minderheiten-Blattes „Novo Edinstvo“ Kapitanow teilt mit, dass wegen der Wirtschaftsnot die Zeitung ihr Erscheinen einstellen werden müsse.

(Anm.: Es wäre zu hoffen, dass es in letzter Stunde doch noch gelingen möge, Mittel für ein Weiterbestehen des „Novo Edinstvo“ zu beschaffen, damit die bulgarische Minderheit Rumäniens ihr Organ, das unablässig für die Verteidigung ihrer Rechte eintrat, behält).

Der VIII. Europäische Nationalitäten-Kongress

vom 28 - 30. Juni in Wien.

Der Ausschuss der Europäischen Nationalitäten-Kongresse, der unter Vorsitz von Dr. Josip Wilfan, ehemaligen slowenischen Abgeordneten im italienischen Parlament, soeben getagt hat, fasst endgültig den Beschluss, den diesjährigen Nationalitäten-Kongress angesichts der schweren wirtschaftlichen Verhältnisse ausnahmsweise nicht in Genf, sondern in Wien abzuhalten. Dadurch soll den aus den mittel- und osteuropäischen Staaten kommenden Delegierten die Teilnahme am Kongress finanziell erleichtert werden. Mit Rücksicht auf die Änderung des Tagungs-ortes ist der Kongress diesmal auf die Zeit vom 28-30. Juni, statt wie bisher auf Ende August, festgesetzt worden.

Im Mittelpunkt der diesjährigen Beratungen wird eine Frage stehen, die nicht nur die Nationalitäten selbst, sondern in einem hohen Masse auch die heute an die Genfer Minderheitenschutz-Verträge gebundenen Staaten direkt interessiert: Die Frage von der allgemeinen Gültigkeit der Grundsätze des Nationalitätenrechtes im europäischen Raum. (Bekanntlich ist an diese Grundsätze nur eine Reihe von Staaten, die nach dem Kriege neu errichtet resp. vergrößert wurden, rechtlich gebunden). Zu diesem Punkte besteht bereits ein Vorschlag, der die Vorbereitung einer Konvention zwischen allen europäischen Staaten betreffend die Anerkennung und Einhaltung der Nationalitätenrechte vorsieht.

Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung stellt dann die Behandlung der Frage von den Ergebnissen der Völkerbund-Tätigkeit auf dem Gebiete der Minderheiten-Beschwerden seit Annahme der Madrider Verfahrens-Veränderungen dar. Hier soll vor allem die Frage einer „Selbsthilfe“ der Nationalitäten auf dem Gebiete des Genfer Petitionswesens behandelt werden.

Einen bedeutsamen Gegenstand der Tagesordnung werden ferner noch kompetente Äusserungen zur Frage der Anerkennung der Volkstumsrechte im Wirken der Kirchen bilden, die von hervorragenden und besonders dazu eingeladenen Vertretern der einzelnen Konfessionen kommen sollen.

Schliesslich wird auf dem Kongress auch noch die Frage: „wissenschaftliche Forschung und Nationalitätenpolitik“, d. h. die

Frage von den Aufgaben, die der wissenschaftlichen Forschung – in ihren einzelnen Zweigen – auf dem Gebiete des Nationalitätenproblems und Lösung derselben zu stellen sind, behandelt werden.

Dem Europäischen Nationalitäten-Kongress gehören heute über 40 verschiedene Minderheiten an, die in allen Teilen Europas siedeln und den verschiedensten Völkern angehören. Durch den Kongress werden heute die Interessen von cca. 40 Millionen Europäer im Kampfe um ihre Volkstumsrechte vertreten.

Interparlamentarische Union und Minderheitenfragen.

In Wien hat vor wenigen Tagen der Minderheiten-Ausschuss des Komitees für ethnische und Mandatsfragen der Interparlamentarischen Union unter dem Vorsitz des Schweizers Dr. Studer getagt. An den Beratungen nahmen teil ausser dem Präsidenten und geschäftsführenden Sekretär Dr. L. Boissier (Genf) und zwei Vertretern der Mehrheiten, als Vertreter der Minderheiten Abgeordneter W. Hasselblatt (Reval) und Abgeordneter Dr. Rosmarin (Warschau). Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Frage, wie die Interparlamentarische Union dazu beitragen könnte, dass auf Grund der von ihr auf dem Gebiete des Nationalitätenproblems bereits angenommenen Entschliessungen, auch in der Praxis eine Regelung erfolgen könnte. Die Kommission gelangte zur einstimmig angenommenen Entschliessung, für sich um die Gewährung von Vollmachten sowie Krediten nachzusuchen, damit sie resp. ihr Präsident künftig an Ort und Stelle in den einzelnen in Frage kommenden Staaten in Verhandlungen mit den örtlichen Gruppen der Interparlamentarischen Union wegen einer Regelung der Minderheitenfragen in Praxis treten könnte.

Über das Minderheitenschutz-Verfahren des Völkerbundes

ist ein Werk von Rudolf Ramlow „Das Minderheitenschutz-Verfahren des Völkerbundes“ (Verlag Ebering, Berlin, Wissenschaftliche Beiträge zu aktuellen Fragen, Heft II., 1931) erschienen,

von dem Professor E. Bovet (Lausanne) erklärt, dass es, trotz der Fülle von Schriften zu dieser Frage, eine geradezu einzigartige Orientierungs-Möglichkeit für die Entwicklungsgeschichte des Genfer Verfahrens und allen mit diesem in Verbindung stehenden Anwendungs-Modalitäten, vorstellt. In Anbetracht des Vorschlages, auf der nächsten Tagung des Europäischen Nationalitäten Kongresses eine umfassende Kritik an dem Minderheitenschutz-Verfahren des Völkerbundes, wie solcher seit Madrid besteht, zu üben, dürften die Ausführungen von Ramlow für viele Delegierte und Freunde des Nationalitäten-Kongresses und seiner Bestrebungen von Interesse sein.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

Über Volkstum und Kirche.

In Buchform sind jetzt die Ausführungen des Reichstags-Mitgliedes Prälaten Professors Dr. Georg Schreiber zur Frage Volkstum und Kirche, Ein Beitrag zum Ethos der Minderheiten (Gilde-Verlag, Köln, Schriften zur deutschen Politik, II. Reihe, Heft 27, 1932) erschienen. Den Ausgangspunkt zu dieser Arbeit bot der s. Z. viel beachtete Vortrag von Professor Schreiber auf dem Nürnberger Katholikentage über das deutsche Volkstum und die Kirche. Dr. Schreiber legt überzeugend dar, dass die Bedeutung des andersnationalen Volkstums in den europäischen Staaten weit darüber hinausgeht, was man landläufig als das Wesen der sogenannten Minderheitenfrage zu erkennen meint. Er prägt u. a. den folgenden Satz: „Vom Standpunkt der abendländischen Idee aus müsste Europa eine neue Regelung seiner völkerrechtlichen Haltung erfahren“. Die Volksgruppe als kulturelle Persönlichkeit – erklärt Dr. Schreiber – müsste ganz allgemein neben den Staaten Trägerin völkerrechtlicher Bestimmungen und Freiheiten sein. Diese Notwendigkeit – fügt Dr. Schreiber hinzu – hat niemand deutlicher betont, als die Europäischen Nationalitäten-Kongresse. Der Verfasser der Ausführungen schildert weiter ausführlich, wie auch der Vatikan, in letzter Zeit insbesondere, an der Lösung des Nationalitätenproblems tätig mitzuwirken bedacht sei, u. a. indem er den Bischof Dr. Berning von Osnabrück und Kardinal Dr. Schulte von

Köln bevollmächtigte, die Betrauung der auslanddeutschen Katholiken in bestimmten Gebieten zu übernehmen. Besonders wertvoll erscheint ebenfalls die Wiedergabe der ausgezeichneten These, die der französische Professor Pater Delos in Lille bezüglich einer Berücksichtigung der Volkstumsrechte für die katholische Union in der internationalen Frage formuliert hat. Der erste Punkt dieser These lautet: Die Union anerkennt, getreu den Grundsätzen der Naturphilosophie und der Gesellschaftlehre, die die vernunftmässige Grundlage der christlichen Lehre bilden, dass die durch das Volkstum geschaffene Kultur- und Sittengemeinschaft, besondere Rechte und Pflichten der Einzelpersonen, der Volksgruppen, der Staaten und der organisierten Volksgemeinschaft, erzeugt. Es müsste dieser Grundsatz heute für sämtliche Kirchen und Konfessionen der Welt seine Gültigkeit besitzen, dabei nicht nur in der Theorie, sondern vor allem in der Praxis. Diese Frage wird gleichfalls während der nächsten Tagung des Europäischen Nationalitäten-Kongresses im Mittelpunkt der Diskussion stehen.

Die Autonomie in Religions- und Schulfragen der széklerischen und sächsischen Gemeinschaften in Siebenbürgen.

In der Mai-Nummer der Zeitschrift *«Nation und Staat»*, Leitorgan des europäischen Minoritätenproblems, können wir eine ausserordentlich interessante Studie lesen, welche unter dem Titel „Die Autonomie in Religions- und Schulfragen der széklerischen und sächsischen Gemeinschaften in Siebenbürgen“ der hervorragende Jurist von europäischem Ruf, Professor *Dr. Arthur von Balogh*, verfasste.

Der einleitende Teil dieser Studie bespricht jene theoretischen Gesichtspunkte, welche zur Ausbildung des Minoritätenrechtes führten, und auch jene Auslegung, welche der Autonomie das englische Staatsrecht gibt. Dann zitiert er den § 11 des von Rumänien unterschriebenen Pariser Minderheitenvertrag, laut welchem „Rumänien zustimmt, den Gemeinschaften der Székler und Sachsen in Siebenbürgen unter der Kontrolle des rumänischen Staates eine lokale Autonomie in Religions- und Schulfragen zu bewilligen.“

Seine weitere Erörterungen erachten wir von solch grosser Bedeutung, dass wir selbe hier wörtlich wiedergeben :

Hinsichtlich des rumänischen Vertrages wissen wir schon aus den diesbezüglichen Ausführungen von Temperley soviel, dass im Laufe der Vorbereitung des Vertrages davon die Rede war, man solle den ungarischen, széklerischen und deutschen oder anderen Minderheiten in Angelegenheiten der Lokalverwaltung eine Autonomie gewähren (A History of the Peace Conference, Bd. V. S. 128). Wie wir aus dem D. Hunter-Millerschen Werk erfahren, richtete der Ausschuss für neue Staaten und Minderheitenschutz am 24. Mai 1919 an den Vertreter Rumäniens, Bratianu, einen Brief, in welchem ihm folgendes mitgeteilt wurde : Der Ausschuss hat die nach seinen Informationen auch durch die rumänische Regierung gebilligte Erklärung der siebenbürgischen Regierung zur Kenntnis genommen ; laut dieser Erklärung sichert die siebenbürgische Regierung der ungarischen, „széklerischen“, deutschen Minderheit und den anderen Minderheiten die völlige Selbstverwaltung in Angelegenheiten der lokalen Verwaltung, der Erziehung und der Religion. Dazu müssen wir bemerken, dass unter dem Ausdruck : „die siebenbürgische Regierung“ der zur Verwaltung Siebenbürgens provisorisch organisierte Siebenbürgische Regierungsrat (Consiliul Dirigent) zu verstehen ist. Letzterer hat aber keine Erklärung betreffend die Minderheiten abgegeben. Die „Erklärung der siebenbürgischen Regierung“ kann daher nur die Resolutionen der Karlsburger rumänischen Nationalversammlung vom 1. Dezember 1918 bedeuten, die aber weder von Bratianu noch von der rumänischen Regierung gebilligt wurden.

In der am 7. Juni stattgefundenen Sitzung legte der britische Delegierte den Entwurf der széklerischen und sächsischen Autonomie in Religions- und Schulangelegenheiten vor, welcher am 10. Juni ohne grössere Debatte auch angenommen wurde. Bezüglich der Autonomie heisst es in dem Bericht, den der Ausschuss dem Obersten Rat unterbreitete : Das Vorhandensein von sächsischen und széklerischen Enklaven in Siebenbürgen macht es wünschenswert, dass ihnen die kulturelle Autonomie eingeräumt werde, wenn ihre gemeinsame Tradition und das starke Lokalgefühl mit dem weiteren Patriotismus in Einklang gebracht werden können. Der betreffende Artikel sichert diesen kompakten Minderheiten in gewissem Masse die Selbstverwaltung in

Schul- und Religionsangelegenheiten; diese Rechte sollen selbstverständlich unter der Kontrolle des rumänischen Staates ausgeübt werden.

Es kann angenommen werden, dass rumänischerseits darauf hingewiesen wurde, dass in den gewesenen ungarischen Gebieten nur die Sachsen und Székler grössere kompakte Minderheiten bilden, es könne also höchstens eine gewisse Autonomie dieser Minderheiten in Betracht gezogen werden. Der Ausschuss war wahrscheinlich auch darüber informiert, dass diese Minderheiten in Religions- und Schulangelegenheiten seit alters eine Selbstverwaltung besaßen. Diese Umstände konnten massgebend sein für die Anerkennung der Autonomie, die die Schwaben nicht erhielten, obgleich sie eine an Zahl die Sachsen übertreffende Minderheit bilden (die Zahl der Sachsen beträgt 240.000, die der Schwaben 360.000) und auch nur in zwei Massen geteilt leben.

Sowohl die Székler wie die Sachsen hatten bis 1848 eine territoriale Autonomie. Vom Jahre 1630 an bildeten sie neben den Ungarn die vereinigten Nationen Siebenbürgens. Die Sachsen besaßen ein eigenes Recht, eine Nationalversammlung (die sächsische Universität, *Universitas*), Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Sie können demnach als die älteste organisierte Minderheit betrachtet werden.

Die Selbstverwaltung der Gemeinschaften der Székler und Sachsen in Religionsfragen ist hinsichtlich der Székler durch die römisch-katholische Kirche (die in Siebenbürgen in der Form des römisch-katholischen Status – *Status romano-catholicus* – auch auf die Beteiligung der Laienelemente, also auf Selbstverwaltung beruhende Verfassung hat), durch den siebenbürgischen reformierten und durch den unitarischen Kirchendistrikt, hinsichtlich der Sachsen aber durch die evangelische Landeskirche seit Jahrhunderten verwirklicht. Es ist also nur die Autonomie in Schulfragen zu verwirklichen.

Dies geschieht dadurch, dass der rumänische Staat die völkerrechtliche Verpflichtung durch innere Rechtsnormen verwirklicht. Es ist durchaus nötig, dass die Erteilung der Autonomie durch Gesetze, die den Charakter von Verfassungsgesetzen haben, erfolgen soll. Die Nationalität muss gegenüber späteren Abänderungen Garantien haben. Die einseitige Aufhebung der Autonomie durch den Staat muss ausgeschlossen sein, da dies zum Wesen

der Autonomie gehört, und auch die völkerrechtliche Verpflichtung kann nicht einseitig aufgehoben werden.

Durch die Erteilung der Autonomie erscheint die Nationalität als Subjekt des öffentlichen Rechtes; sie hat ein subjektives Recht auf seine Funktionen und auf seinen Wirkungskreis, die gegenüber der Regierung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschützt werden müssen. Der rumänische Staat ist nach der Erteilung der Autonomie nicht berechtigt, Schulen für die Székler und Sachsen zu errichten und zu unterhalten. Die bestehenden Staatsschulen müssen den autonomen Körperschaften übergeben werden. Der rumänische Staat kann Schulen nur für die dort lebenden Rumänen unterhalten, mit den Kosten solcher Schulen dürfen aber die Székler und Sachsen nicht belastet werden. Die Selbstverwaltung bildet ein Recht und eine Verpflichtung der betreffenden Gemeinschaft. Daraus folgt ihr absolutes Recht auf die Errichtung und Unterhaltung der Schulen. Die Errichtung der Schulen kann nicht von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht werden. Die Autonomie bedeutet, dass der Staat einen Teil der öffentlichen Aufgaben an die in der betreffenden Gemeinschaft zusammengefassten Staatsangehörigen übergibt. Die Autonomie übt also eine öffentliche Gewalt aus. Ihre Organe sind öffentliche Organe und die gesamte Tätigkeit der Autonomie in Schulaangelegenheiten hat denselben Charakter und dieselbe rechtliche Wirkung wie die diesbezügliche Tätigkeit der Staatsorgane. Kinder der széklerischen und sächsischen Nationalität, die die Schulen der Autonomie besuchen, können zum Besuche staatlicher Schulen nicht verpflichtet werden. Die Schulen der Autonomie sind mit den staatlichen Schulen in jeder Hinsicht gleichwertig. Die durch die Autonomie ausgeworfenen Beiträge sind öffentliche Abgaben, die in gleicher Weise wie die Staatssteuern einzutreiben sind.

Die Autonomie in Schulfragen wurde „den Gemeinschaften der Székler und Sachsen in Siebenbürgen“ („aux communautés des Székler et Saxons en Transylvanie“) zugesichert. Das Wort „communautés“ kommt in den Verträgen mehrmals vor. In Artikel 10 des Minderheitsvertrages mit Polen bedeutet „communautés juives“ die jüdischen Kultusgemeinden. Im Artikel 12 des griechischen Minderheitenvertrages bedeutet „communautés“ ebenfalls die Kirchengemeinden der Pindusrumänen. Laut Artikel 148 des nicht in Kraft getretenen Friedensvertrages von

Sèvres werden die Summen, die den ethnischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten für Erziehungs- und Wohltätigkeitszwecke aus den öffentlichen Budgets zugesichert sind, den zuständigen Vertretern der interessierten Gemeinschaften („des communautés intéressées“) ausbezahlt. Communautés bedeutet hier nicht nur die religiösen, sondern auch die ethnischen und sprachlichen Gemeinschaften.

Auch in Artikel 11 des rumänischen Minderheitenvertrages kann das Wort „communautés“ nicht bloss die religiösen Gemeinschaften bedeuten. Eine abweichende Auslegung könnten wir auch dann nicht annehmen, wenn wir zugeben, dass der Vertrag die bestehende Situation bestätigen will, weil in Siebenbürgen die Schulen nicht nur durch die Konfessionen, sondern auch durch die Gemeinden unterhalten wurden. Die betreffende Bestimmung des Vertrages spricht von einer Autonomie in Religions- und Schulfragen. Es handelt sich um religiöse und sprachliche Rechte. Wir müssen also das Wort „communautés“ so auslegen, dass Subjekte der religiösen Rechte die religiösen Gemeinschaften der Székler und Sachsen sind, Subjekt der sprachlichen Rechte, das heisst der Autonomie in Schulfragen hingegen die (nicht religiöse) Gemeinschaft der Székler und die (nicht religiöse) Gemeinschaft der Sachsen. Wir können keinesfalls annehmen, dass die Subjekte der Autonomie die Gemeinden sind, wie dies Fauchille (Traité de droit international, Bd. I. S. 810) und Auerhan (Die sprachlichen Minderheiten in Europa, S. 123) behaupten. Das Wort Gemeinde (commune) kommt in der Bestimmung überhaupt nicht vor, ein Gebiet wird im Vertrage nicht erwähnt.

Subjekte der Autonomie sind mithin die Gemeinschaften, das heisst die Gesamtheit der Székler und die Gesamtheit der Sachsen. Es handelt sich um Nationalitätenrechte, weil der Schutz der Nationalität nicht durch Individualrechte der zur Nationalität angehörenden Personen, sondern durch Rechte der Nationalität, als Gesamtpersonlichkeit, gesichert wird. Diese Rechte entstehen nicht durch die Summierung der Rechte der der Nationalität angehörenden Personen, wie dies z. B. bei der Bildung eines Vereines geschieht, sie bilden ein ungeteiltes Recht der Gesamtheit. Sie bilden eine Ausnahme vom Rechtssystem der Verträge, die die Minderheiten als juristische Personen in der Regel nicht anerkennen.

Die Székler sind nicht als ein von den übrigen Magyaren verschiedenes Volk zu nehmen. Ein solches bildeten sie auch in der Zeit bis 1848 nicht, wo sie eine besondere staatsrechtliche Situation hatten. Es handelt sich um sprachliche Rechte. Székler und sonstige Magyaren weisen aber keine sprachliche Verschiedenheit auf. Die Autonomie der Gemeinschaft der Székler müssen wir daher so auslegen, dass sie sich auch auf die mit den Székclern zusammenwohnenden Magyaren erstreckt. Die Teilnahme an der Autonomie kann nicht von dem Nachweis der Abstammung durch den Stammbaum abhängig gemacht werden. Unter der Gemeinschaft der Székler müssen wir alle jene Magyaren verstehen, die in den früheren Székler Stühlen wohnen.

Das Nationalitätenrecht weist personale Begrenzung auf, es ist auf die zur Volksgruppe gehörenden Individuen begrenzt. Auch die Autonomie der Székler und Sachsen in Schulfragen kann nicht als territoriale Autonomie verwirklicht werden. In letzterem Falle müsste sie auch andere Nationalitäten umfassen, was mit dem Wesen dieser Autonomie, mit dem Zweck der Rechtsinstitution unvereinbar wäre. Es befindet sich nämlich in den széklerischen und sächsischen Gemeinden auch eine, wenn auch nicht beträchtliche, rumänische Bevölkerung. Die „örtliche Autonomie“ bedeutet nicht eine territoriale Autonomie, wie dies von Mandelstam (*La protection internationale des minorités*, S. 129 und 130) und Strupp (*La situation juridique des Macedoniens en Yougoslavie*, S. 13), Fauchille und Auerhan (l. c.) angenommen wird.

Die Durchführung des Personalprinzips erfordert die Feststellung derjenigen Personen, die der Nationalität angehören. Dies geschieht durch das Nationalregister. Die Zugehörigkeit zur Nationalität ist auf Grund des freiwilligen Bekenntnisses festzustellen, wie dieses Grundprinzip bereits vom Verwaltungsgerichtshof im früheren Österreich folgerichtig geltend gemacht wurde. Die diesbezügliche Erklärung darf von der staatlichen Behörde weder nachgeprüft noch bestritten werden. Das Nationalregister ist durch die Autonomie zu führen. Die Eintragung soll auf Ansuchen des sich zur Nationalität Bekennenden erfolgen, da die Autonomie nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten enthält. Die Inanspruchnahme der Verwaltungsklage soll sowohl gegen die Eintragung (z. B. wenn die betreffende Person die

Sprache der Nationalität nicht beherrscht) als gegen die Versagung zugesichert werden. Zur Erhebung der Klage soll im ersten Falle die zuständige staatliche Behörde, im zweiten Falle die betreffende Person berechtigt sein.

Es fragt sich, für Schulen welchen Grades das Recht der Autonomie zugesichert wurde. Beachten wir den Zweck der Autonomie, so müssen wir sagen, dass die Autonomie sich auf Schulen aller Art, also auch auf den höheren Unterricht, erstreckt, weil die Kulturautonomie alle Bedürfnisse der Nationalität in bezug auf den Unterricht zu befriedigen hat. Sie muss eben deshalb nicht nur die Schulen, sondern auch alle jene Anstalten, die die Pflege der kulturellen Güter und der geistigen Bildung zum Zweck haben, umfassen. Unter Schulfragen sind sämtliche Angelegenheiten der Schulen und anderen Kulturanstalten zu verstehen. Hieher gehört die Feststellung der Schultypen, die allgemeinen Vorschriften ergänzende Bestimmung des Lehrplanes und der Qualifikation des Lehrpersonals. Da die Kulturautonomie die Förderung der nationalen Kultur zum Zweck hat, so muss das eigensprachige Lernen im strengsten Sinne genommen werden. Es muss daher völlig ausgeschlossen sein, dass Lehrgegenstände in der Staatssprache unterrichtet werden. Die Bestimmung des rumänischen Gesetzes vom 22. Dezember 1925, wonach die rumänische Sprache, die Geschichte der Rumänen und die Geographie Rumäniens von der dritten Klasse der Elementarschule an in rumänischer Sprache vorzutragen sind, widerspricht übrigens auch der in Artikel 8 des Minderheitenvertrages enthaltenen Bestimmung, was sogar aus dem mit diplomatischen Redewendungen redigierten Bericht des Minderheitenausschusses über die Beschwerde der siebenbürgischen katholischen, reformierten und unitarischen Kirchen (*Journal Officiel de la Société des Nations*, Nr. 6, Juin 1926, S. 742) zu entnehmen ist. Die Staatssprache darf nur als Lehrgegenstand gelernt werden. Zu den Schulfragen gehört ferner die Abhaltung staatsgültiger Prüfungen und die Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse, die Anstellung und Disziplinierung des Lehr- und sonstigen Personals.

Die Autonomie umfasst sämtliche Funktionen, die im Begriff der Selbstverwaltung enthalten sind. Sie ist befugt, im Wirkungskreise der Autonomie für die der Nationalität angehörenden Staatsbürger verbindliche Verordnungen zu erlassen. Die Verordnungen können sich auf alle Angelegenheiten der Auto-

nomie erstrecken und haben die gleiche Kraft wie die staatlichen Verordnungen; es kann daher zu ihrer Geltendmachung die Mitwirkung der staatlichen Organe in Anspruch genommen werden. Sie dürfen den Bereich der Autonomie nicht überschreiten und müssen die allgemeinen Rechtsregeln (z. B. betreffend den minimalen Lehrplan, die Qualifikation des Lehrpersonals) respektieren.

Die Autonomie ist befugt, ihre Organisation, die Tätigkeit der Organe, innerhalb der gesetzmässigen Schranken selbst zu bestimmen. Die Organisation soll sich auf die ganze Gemeinschaft der Nationalität erstrecken. Die „lokale Selbstverwaltung“ bedeutet nur den Gegensatz zur Zentralverwaltung, das englische Central und Local Government. Bei der Auslegung soll nicht vergessen werden, dass die Aufnahme der betreffenden Bestimmung von englischer Seite vorgeschlagen wurde. Jeder Grundlage entbehrt die Annahme, dass mit der Autonomie die schon bestehenden Organisationen ausgestattet wurden. Duparc stellt fest, dass im Vertrage kein Organ bestimmt wurde, welches die Minderheit zentralisiere und sie gegenüber dem Staate vertrete (La protection des minorités, S. 260). Auch Bruns hebt hervor, dass durch den Vertrag keine Verpflichtung des Staates zur Schaffung einer öffentlich-rechtlichen kulturellen Zentralorganisation geschaffen wird (Minderheitenrecht als Völkerrecht, S. 35). Daraus folgt aber durchaus nicht, dass der Vertrag eine Gesamtorganisation ausschliessen wollte. Der Vertrag enthält betreffend die Organisation keine Bestimmung. Eine Gesamtorganisation der Autonomie ist jedoch unbedingt notwendig. Es müssten ein leitendes Zentralorgan (Kulturrat) und ein verwaltendes Zentralorgan gebildet werden, während die örtliche lokale Verwaltung den örtlichen Schulausschüssen anvertraut werden kann. Rechte und Pflichten des leitenden Zentralorgans sind folgende: Erlass verbindlicher Verordnungen, Organisation der Selbstverwaltungskörperschaft, die Feststellung des Voranschlages, die Feststellung der öffentlichen Steuern, die den Angehörigen der Nationalität auferlegt werden. Sämtliche Organe müssten gewählt werden. Wahlberechtigt sind die volljährigen Mitglieder der Nationalität, die ins Nationalregister eingetragen sind. Bei der Errichtung der Autonomie müsste die Mitwirkung der Verwaltungsorgane in Anspruch genommen werden.

Die Kosten der Autonomie sind durch den Staat zu tragen, zudem muss auch die Autonomie das Recht haben, die Ange-

hörigen der Nationalität zu besteuern. Laut Artikel 10 des Vertrages ist der Staat verpflichtet, zu den Erhaltungskosten der durch die Minderheiten unterhaltenen Schulen beizutragen. Der Staat unterstützt dadurch eine mit der staatlichen Tätigkeit konkurrierende Tätigkeit der Minderheiten. Bei der Autonomie handelt es sich jedoch um eine, die Tätigkeit des Staates ersetzende, sie ausschliessende Tätigkeit der Nationalität. Autonomie bedeutet die Übertragung eines Teiles der Verwaltung für die in der Nationalität zusammengefassten Staatsbürger. Daraus folgt, dass der Staat auch die Kosten dieser verwaltenden Tätigkeit zu tragen hat. Als gerechte Feststellung der Kosten kann angesehen werden, wenn der Nationalität jener Prozentsatz des Steueraufkommens seiner Angehörigen aus der Staatskasse ausbezahlt wird, welcher dem Prozentsatz der Staatseinnahmen, der zur Befriedigung kultureller Bedürfnisse ausgeworfen wird, entspricht. Die Steuern der Autonomie müssen in derselben Weise vollstreckbar sein wie die staatlichen Steuern.

Die Autonomie enthält auch die Pflicht, ihre Rechte auszuüben. Der Staat hat das Recht, von der Autonomie die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht zu fordern. Die dem Staate zustehende Kontrolle erstreckt sich daher darauf, dass die Autonomie ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfülle und in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise bleibe. Jenes Aufsichtsrecht jedoch, welches der Zentralgewalt gegenüber den Formen der territorialen Selbstverwaltung zusteht, kann gegenüber der Kulturautonomie keine Anwendung finden. Die Funktionen der Autonomie (Verordnungen, Entscheidungen, Wahlen) bedürfen nicht der Genehmigung der Regierung. Ein Genehmigungsrecht kann der Regierung nur für den Voranschlag und die Steuern eingeräumt werden, da diese mit den Staatsfinanzen in Verbindung stehen. Auch das Recht der Annullierung kann der Regierung nicht eingeräumt werden, um so weniger das Recht, eine neue Verfügung zu treffen. Die Regierung soll ermächtigt sein, die gewählten Organe, wenn sie ihre Kompetenzen wiederholt überschreiten, aufzulösen. Die Neuwahlen sollen aber in bestimmter kurzer Frist ausgeschrieben werden, und die Ersetzung der gewählten Organe durch die Organe der Regierung darf nicht stattfinden. Gegenüber der Tätigkeit der Autonomie darf nur die Anfechtung im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugelassen werden. Auch gegen die Auflösung der gewählten Organe soll die Verwaltungsklage erhoben werden können.

Rumänien hat die im Minderheitenvertrage den Székler und Sachsen zugesicherte Autonomie in Schulfragen bis heute nicht verwirklicht, die Erfüllung der diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtung ist nicht eingetreten. Weder die Székler noch die Sachsen haben bisher die Verwirklichung der Autonomie verlangt. Die Haltung der Sachsen lässt sich dadurch erklären, dass sie die Nachteile der rumänischen Schulpolitik nicht so sehr wie die Székler empfinden. Was die Haltung der ungarischen Minderheit betrifft, so muss festgelegt werden, dass gewisse Bedenken gegen die Autonomie auftauchten, die aber ganz und gar unbegründet sind. Die Verwirklichung der Schulautonomie der Székler würde für die Einheit der ungarischen Minderheit in Rumänien keinerlei Nachteil bedeuten. War diese Einheit in der Zeit der drei siebenbürgischen Nationen, vor dem Jahre 1848, da die Székler eine besondere staatsrechtliche Lage hatten, nicht gefährdet, so wird sie auch durch die zwei verschiedene Schulsysteme nicht gefährdet werden.

Die Eingliederung der bestehenden konfessionellen Schulen in die Schulautonomie bietet keine Schwierigkeit. Die Autonomie kann die konfessionellen Schulen behalten. Die heutige Lage dieser Schulen würde sich nur insofern abändern, als auch sie der Autonomie unterstellt werden müssten. Die heute durch die Regierung ausgeübte Kontrolle wird nach Verwirklichung der Autonomie die Gesamtheit der Nationalität ausüben, was die Konfessionen ohne Bedenken annehmen können.

Die Situation der Székler ist viel schwieriger als die der Sachsen. Das Anghelescu Regime hat in den Székler Gemeinden Staatsschulen errichtet, die ganz überflüssig sind, weil die konfessionellen Schulen die Bedürfnisse befriedigen. Durch diese Staatsschulen wird die in Artikel 10 des Minderheitenvertrages enthaltene Verpflichtung, wonach der Unterricht in der Muttersprache der Kinder erteilt werden soll, nicht erfüllt. Im Komitate Ciuc (Csik) existiert nicht eine einzige Staatsschule, in welcher der Unterricht in ungarischer Sprache erteilt wird. Die rumänische Wissenschaft hat nämlich mit grossem Eifer versucht nachzuweisen, dass die Székler entnationalisierte Rumänen sind, die daher der rumänischen Nationalität zurückgegeben werden müssten. Nach dem rumänischen Gesetz über den Elementarunterricht sind sämtliche sachlichen Kosten der Staatsschulen durch die Gemeinden zu tragen. Nicht genug, dass die Székler das ihnen

im Verträge zugesicherte Recht, in ihrer eigenen Sprache unterrichtet zu werden, nicht geniessen, sie sind noch zur Unterstützung der Kultur der Mehrheit gezwungen, was dem Zwecke des Minderheitenschutzes kaum entspricht.

Die Székler sind daher durch die Schulkosten doppelt belastet, weil sie ausser den im Überfluss errichteten Staatsschulen auch ihre konfessionellen Schulen unterhalten, welche letztere die im Minderheitenverträge zugesicherte Staatssubvention nicht erhalten. Das Ergebnis dieser Situation zeigt sich bereits in der sehr traurigen Tatsache, dass nicht einmal die Hälfte der ungarischen Kinder die konfessionellen Schulen besucht, die Eltern lassen sie in die Staatsschulen einschreiben, wo sie kein Schulgeld bezahlen müssen, aber in rumänischer Sprache unterrichtet werden. Nun will die geplante Reform der Verwaltung auch die Kosten der Besoldung der Lehrkräfte auf die Gemeinden überwälzen, wodurch die Lage der aller ihrer früheren Erwerbsmöglichkeiten beraubten Székler noch verschlimmert wird. Es kann unter solchen Verhältnissen mit der Verwirklichung der Autonomie nicht weiter gezögert werden.

STATISTISCHE MITTEILUNGEN

Die Zahl der Ungarn in den Nachfolgestaaten.

Dr. Ivan von Nagy verfasste eine interessante Studie, betitelt „Das Weltungartum“, welche in Berlin in den Nummern 1–2 der Zeitschrift *«Ungarische Jahrbücher»* erschien. Darin ist ausgewiesen, wieviele Seelen ungarischer und nicht-ungarischer Muttersprache in Rumpfungarn geblieben, wieviele Ungarn in die Nachfolgestaaten geraten sind und wie hoch die Zahl derer zu berechnen ist, die in andere Staaten Europas, resp. anderer Weltteile gerieten.

Uns geht besonders jener Abschnitt des Aufsatzes nahe, der sich auf die in den Nachfolgestaaten lebenden Ungarn bezieht. Deshalb sei dieser Teil im Folgenden wiederholt:

Österreich.

Der Hauptteil des in der neuen österreichischen Republik lebenden Ungartums entfällt auf das Burgenland (das frühere Westungarn) und auf Wien.

Die Bevölkerung des Burgenlandes wurde 1920 durch die ungarische und 1923 durch die österreichische Volkszählung erfasst. Die zwei Zählungen liefern bezüglich der sprachlichen Gliederung der Bevölkerung des Burgenlandes ¹ folgende Zahlen:

	1923							
	1910	%	1920	%	Österr. Staatsbürger	Staats- fremde	Ins- gesamt	%
Ungarn . .	26.225	9.0	24.930	8.4	10.563	4.366	14.929	5.2
Deutsche .	217.072	74.4	221.185	75.1	222.401	4.350	226.751	79.3
Kroaten .	43.633	15.0	44.753	15.2	41.756	254	42.010	14.7
Slowaken .	667	0.2	392	0.1	—	—	—	—
Sonstige .	4.203	—	3.652	—	1.131	788	1.919	0.8
	291.800	—	294.912	—	275.851	9.758	285.609	—

Die kaum etwas über 1000 Deutschen, welche die österreichische Zählung über die ungarische hinaus nachgewiesen hat, dürften ungefähr der natürlichen Wachstumsrate der deutschen Bevölkerung während dieser Zeit entsprechen. Die Abnahme der ungarischen Bevölkerung um ca. 10.000 Personen — denn die als Staatsfremde nachgewiesenen Ungarn sind ja aller Wahrscheinlichkeit nach im Lande gebliebene sog. Optanten — wird erklärbar, wenn man die Abnahme der ungarischen Bevölkerung im Zeitraum 1910 — 1920 betrachtet, ferner die Übersiedlung ins Mutterland und auch den Anteil an der Auswanderung in Betracht zieht.

Die örtliche Verteilung der ungarischen Bevölkerung zeigt folgende Tabelle: ²

¹ Die neue österreichische Volkszählung fragte nicht mehr nach der Umgangssprache, sondern nach der sprachlichen Zugehörigkeit, nach der Denksprache.

² S. Bundesamt für Statistik: *Ortsverzeichnis des Burgenlandes* (bearb. auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 7. März 1923) 2. Aufl. Wien 1925. S. 2. — Nach den Angaben des 6. Jg. des Statistischen Handbuchs für die Republik Österreich war die Zahl der Ungarn im Kreise Oberwart nur 5361 (4768 österreichische Staatsangehörige und 593 Ausländer), also um 950 weniger. Demgegenüber ist die Zahl der früher verzeichneten 62 „Anderen“ auf 1003 „Anderssprachige“ gestiegen. Da die deutsch, kroatisch, slowakisch, slovenisch Sprechenden in besonderen Kolonnen verzeichnet sind, wäre es gewiss von Wert zu erfahren, aus welchen Elementen sich diese Gruppe zusammensetzt. Vgl. I. NAGY: *Nyugat-Magyarország Ausztriában* (Westungarn-Burgenland in Österreich). Bp. 1932. S. 31.

Stadt bzw. Kreis	Österr. Staatsbürger	Staats- fremde	Ins- gesamt
Stadt Eisenstadt	158	108	266
„ Rust	22	14	36
Kreis Eisenstadt	391	652	1.043
„ Güssing	287	575	862
„ Jennersdorf	88	86	174
„ Mattersburg	315	213	528
„ Neusiedel am See	1.937	1.432	3.369
„ Oberpullendorf	1.640	700	2.340
„ Oberwart	5.725	586	6.311
	10.563	4.366	14.929

Was Wien, das den zweiten Hauptteil der ungarischen Bevölkerung beherbergt, anbetrifft, so wurden entgegen der verbreiteten Ansicht, dass dort mehrere 10.000 oder sogar 100.000 Ungarn lebten, durch die Zählung von 1923 insgesamt nur 10.927 Ungarn nachgewiesen. Davon waren

alte österreichische Staatsbürger	205
neue „ „	2164
Staatsfremde	8758

Von den staatsfremden Ungarn sind 6313 ungarische, 1397 tschecho-slowakische, 540 rumänische, 333 jugoslawische, 63 polnische, 37 italienische, 18 deutsche, je 2 schweizerische und holländische und 1 dänischer Staatsbürger. Aus den übrigen Ländern Europas sind 29, aus andern Weltteilen 9; bei 14 Ungarn ist die Staatsangehörigkeit unbekannt.

Die Verteilung der Ungarn auf die einzelnen Bezirke Wiens ist die folgende:

I.	1046	VIII.	489	XV.	184
II.	1777	IX.	836	XVI.	293
III.	966	X.	480	XVII.	290
IV.	771	XI.	99	XVIII.	394
V.	443	XII.	214	XIX.	318
VI.	403	XIII.	583	XX.	340
VII.	601	XIV.	184	XXI.	211

Auf je 10.000 Einwohner Wiens fallen 59 mit ungarischer Muttersprache. In Niederösterreich leben 2335 Personen mit ungarischer Muttersprache (hiervon 235 in Wiener-Neustadt, 395 in Baden, 289 in Bruck a. d. L., 245 in Hietzing, 209 in Neunkirchen). In den J. 1924–1930 sind nahezu 5000 Ungarn nach Österreich eingewandert. Die Gesamtzahl der in Österreich lebenden Ungarn beträgt 35.000.

Die Tschechoslowakei.

Das Ungartum der an die Tschechoslowakei angegliederten oberungarischen Gebiete hätte, wenn wir die Ergebnisse der ungarischen Volkszählung von 1910 mit denen der tschechoslowakischen von 1919 und 1921 vergleichen, eine Verminderung von 1,084.000¹ auf 754.000 aufzuweisen.

Die diesbezüglichen Ergebnisse der drei Zählungen² sind die folgenden:

	1910	1919	1921
Slowakei	896.271	689.565	650.597
Karpatho-Russland	174.482	—	104.177
Insgesamt	1,070.753		754.774

Nach den tschechischen Angaben verminderte sich also das Ungartum im Laufe der Jahre 1910–1921 um 315.979 Köpfe (33·85%), und zwar in der Slowakei um 245.674 und in Karpatho-Russland um 70.305 (d. h. 27·41 bzw. 40·29%). Die Zählungen von 1919 und 1921 zeigen eine Abnahme des Ungartums während dieser 2 Jahre um 38.968 (5·65%), was die amtliche Statistik darauf zurückführt, dass Juden, die sich im J. 1919 noch für Ungarn erklärt haben, sich 1921 schon als der jüdischen Nationalität angehörig registrieren liessen.³

Die Verminderung der Zahl der Ungarn um mehr als 300.000 erklärt das tschechische statistische Amt damit, dass ungarische Staatsbeamte in grossen Massen das Gebiet verlassen haben. Nach dem Bericht des Ungarischen Landesamtes für Flüchtlingswesen⁴ war die Zahl dieser Flüchtlinge in den Jahren 1918–21: 101.977.

Die Abnahme ist nach den Angaben der tschechischen Statistik zweitens auf das Verhalten des Judentums zurückzuführen. Während im J. 1910 sich 106.502 Personen israelitischer Religion für Ungarn erklärt haben, sank ihre Zahl im J. 1921

¹ S. BUDAY: *Ungarn nach dem Friedensschluss*; das sind 10·9% des gesamten Ungartums und 30·3% der Bevölkerung Oberungarns.

² Die im folgenden angeführten tschechischen Angaben sind der amtlichen Veröffentlichung: *Čechoslowakische Statistik*, Reihe VI, Bd. 9 (Volkszählung, Heft I): Die Volkszählung in der čechoslowakischen Republik vom 15. Febr. 1921. T. I. Prag 1924, entnommen.

³ A. a. O. S. 83.

⁴ Vgl. E. PETRICHEVICH-HORVÁTH: *Bericht des Landesamtes für Flüchtlingswesen über die vier Jahre seiner Tätigkeit* (ung.) Bp. 1924.

auf 21.584 herab, der Verlust beträgt somit 64.921. In Karpatho-Russland erklärten sich 1921 nur 6863 Juden für Ungarn, gegenüber den 36.236 des Jahres 1910. Der Verlust des Ungartums beträgt hier 29.373, insgesamt also 94.294 Personen.¹

Die Verminderung der Zahl der Ungarn um 315.979, die sich aus dem Vergleich der Zählungen 1910 und 1921 ergibt, ist zum Teil erklärt mit dem Hinweis auf die 101.977 Flüchtlinge und die 94.294 Israeliten, die sich früher zum Ungartum, jetzt zur jüdischen Nationalität bekannten. Der Rest von 119.708 – ganz abgesehen vom natürlichen Zuwachs zwischen 1910 – 1921 – bleibt mehr oder weniger unaufgeklärt. Unter Berücksichtigung des natürlichen Bevölkerungszuwachses und nach Abzug derjenigen Juden, die sich vor dem Kriege als Ungarn eingetragen haben, kann die Zahl des Ungartums der Tschechoslowakei für das J. 1930 auf mindestens 960.000 geschätzt werden.

Die Zahl des Ungartums in der Slowakei und Karpatho-Russland muss durch die Zahl der in den übrigen Landesteilen der Tschechoslowakei lebenden Ungarn ergänzt werden:

	Tschecho- slowakische Staatsange- hörige	Von 1000 Ungarn fallen auf die einzel- nen Provinzen	Auf 1000 Einwohner fallen Ungarn	Nicht Tschecho- slowakische Staatsange- hörige	Zusammen
Böhmen	5.476	7·4	0·8	659	6.135
Mähren	534	0·7	0·2	225	759
Schlesien	94	0·1	0·1	61	155
Slowakei	637.183	854·8	215·4	13.414	650.597
Karpatho-Russland .	102.144	137·0	170·3	2.033	104.177
Insgesamt	745.431	1000	55·7	16.392	761.823

¹ Die Gliederung der Israeliten nach der Nationalität war übrigens 1921 in der Slowakei und Karpatho-Russland die folgende:

	Ungarn	Tschecho- Slowaken	Deutsche	Ruthenen	Juden	Sonstige	Insgesamt
Slowakei	21.584	29.136	8.738	179	71.018	188	130.843
Karpatho-Russland . . .	6.863	717	262	3.528	79.560	713	91.643
Insgesamt	28.447	29.853	9.000	3.707	150.578	901	222.486

Während in Karpatho-Russland etwa 90% der Israeliten, in der Slowakei mehr als die Hälfte sich zur jüdischen Nationalität bekannte, war dies in den sog. historischen Ländern der Tschechoslowakei nur bei einem Sechstel der Fall. Von der gesamten Bevölkerung jüdischer Nationalität leben somit 44·27% in Karpatho-Russland, 30% in der Slowakei und nur 16·73% in den anderen Provinzen.

Von den in der tschechoslowakischen Republik lebenden Ungarn entfallen also 85·48% auf die Slowakei, 13·7% auf Karpatho-Russland und nur 0·82% auf die übrigen Provinzen; die Ungarn bilden ein Fünftel (21·54%) der Bevölkerung der Slowakei und ein Sechstel (17·03%) derjenigen Karpatho-Russlands. Der grösste Teil dieser ungarischen Bevölkerung lebt an der südlichen Landesgrenze, unmittelbar an das Ungartum Rumpfungarns anschliessend, in drei Gebieten ungarischer Sprache. Sie erreichen die absolute Mehrheit in 17 Bezirken der Slowakei und in 2 Karpatho-Russlands, sind in relativer Mehrheit in 1 Bezirk der Slowakei, überschreiten 20% der Einwohnerzahl in 10 Bezirken, erreichen 10–20% in 7, 5–10% in 8 und 2–5% ebenfalls in 8 Bezirken. In absoluter Mehrheit sind sie ausserdem in 3 Städten der Slowakei und in einer Stadt Karpatho-Russlands, in relativer Mehrheit in je einer Stadt; sie erreichen 20–50% der Einwohnerschaft von 4, 10–20% ebenfalls von 4, 5–10% von 9 und 2–5% von 8 Städten. Die bedeutende Abnahme der ungarischen Stadtbevölkerung seit 1910 sucht die offizielle tschechische Statistik ausser den bereits erwähnten Ursachen damit zu erklären, dass viele aus dem Kreise der zum „nationalen Selbstbewusstsein erwachten“ städtischen Intelligenz diesmal anstatt der ungarischen die slowakische oder ruthenische Sprache als Muttersprache angegeben haben.

Die 3 Gebiete der ungarischen Sprache, die sich von Pressburg bis Rosenau, von Rosenau bis Ungvár und von hier bis Ugocsa erstrecken, umfassen auf einem Gesamtgebiet von 12.104 qkm. 852 Gemeinden mit insgesamt 945.471 Einwohnern, von denen 813.501 (85·6%) Ungarn, 61.296 (6·4%) Slowaken und 70.674 (8%) sonstiger Nationalität (hauptsächlich Deutsche und Ruthenen) sind. Hier stehen somit den 85·6% des Ungartums insgesamt 14·4% Nicht-Ungarn gegenüber.¹ Von den 3 Gebieten umfasst das erste 8189 qkm mit 582 Gemeinden, unter denen nur 11 slowakische Majorität haben; von den 647.799 Einwohnern sind hier 557.117 (85·1%) Ungarn und 41.730 (6·4%) Slowaken. Das Gebiet zwischen Rosenau und Ungvár erstreckt sich auf 2460 qkm mit 192 Gemeinden und 166.538 Einwohnern, von denen 83·8% Ungarn und 10·9% Slowaken sind (139.473

¹ Nach den Berechnungen von K. KOGUTOWITZ in „Ethnographical map of Hungary“. (Text: Statistical data of the homogeneous hungarian and german enclaves in the succession states.) Bp. 1929. S. 11–13.

bzw. 18.143 Personen). Das ungarische Sprachgebiet in Karpatho-Russland umfasst 1455 qkm mit 78 Gemeinden, von deren 131.134 Menschen zählenden Einwohnerschaft 116.911 (90%) Ungarn sind.

Die zusammenhängenden ungarischen Siedlungsgebiete wurden in der Slowakei durch 6 Gaue verwaltungsmässig aufgeteilt, was eine Verminderung des Gewichts der ungarischen Bevölkerung in den einzelnen Verwaltungseinheiten zur Folge hatte.

G a u	Zahl der Ungarn	Auf 1000 Einwohner fallen Ungarn
Pozsony (Pressburg, Bratislava)	219.945	311·3
Nyitra (Neutra, Nitra)	127.738	288·8
Turócszentmárton (Turčianský Sv. Martin)	2.710	6·5
Zólyom (Sohl, Zvolen)	142.353	291·4
Liptószentmiklós (Liptovský Sv. Mikuláš)	45.123	143·8
Kassa (Kaschau, Košice)	99.314	168·6
Ruténföld (Karpatho-Russland)	102.144	170·3

Jugoslawien.

Die Volkszählung vom J. 1921 im Königreich S. H. S. ergab das Ungartum betreffend die nachstehenden Ziffern,¹ die hier den Ergebnissen der ungarischen Volkszählung des J. 1910 gegenübergestellt werden:

	1910	%	1921	%
Serbien	—	—	2.165	0·1
Montenegro	—	—	13	0·0
Bosnien und die Herzegowina	—	0·3	2.638	0·2
Dalmatien	—	—	71	0·0
Veglia und Castua	—	—	2	0·0
Slowenien	—	—	462	0·0
Kroatien und Slawonien	105.948	4·1	68.753	2·6
Mur-Insel	7.706	8·3	1.800	1·9
Murland	20.889	23·1	14.435	15·6
Banat, Batschka und Baranya	443.006	32·5	382.070	27·7
Zusammen	577.549	—	472.409	3·9

Nach diesen Zahlen hätte also das Ungartum auf dem Staatsgebiet Jugoslawiens einen Verlust von mehr als 100.000 Personen aufzuweisen. Die Ergebnisse der jugoslawischen Volkszählung wurden vom ungarischen Statistiker A. Kovács einer

¹ S. *Résultats préliminaires* du recensement de la population dans le Royaume des Serbes-Croates-Slovens du 31 janvier 1921. (Publié par la Direction de la Statistique d'Etat.) Belgrade-Sarajevo 1924.

eingehenden Kritik unterzogen,¹ der an Hand von Vergleichen der Angaben über Religion, Bevölkerungsvermehrung und Sprachkenntnisse die Mängel dieser Zählung aufzeigte und auf ihre politischen Motive hinwies.

Das Ungartum verteilt sich nach den Volkszählungsdaten auf die einzelnen Städte bzw. Kreise der abgetrennten Gebiete² wie folgt:

Banat.

	1910	1921
Stadt Nagybecskerek (V. Bečkerek)	9.148	7.482
„ Versec (Werschetz, Vršac)	3.890	2.402
„ Pancsova (Pančovo)	3.364	1.520
„ Fehértemplom (Weisskirchen, Bela Crkva)	1.213	338
„ Nagyikinda (V. Kikinda)	5.968	4.048
Kreis Alibunár	588	323
„ Fehértemplom (Weisskirchen, Bela Crkva)	909	576
„ Nagyikinda (V. Kikinda)	7.131	7.236
„ Nagybecskerek (V. Bečkerek)	8.573	7.574
„ Nagygáj (V. Gaj)	4.733	4.465
„ Versec (Werschetz, Vršac)	2.239	1.625
„ Zsombolya (Hatzfeld, Jimbolia)	11.657	11.019
„ Antalfalva (Kovačica)	5.957	5.296
„ Kevevára (Kovin)	5.355	4.420
„ Törökbecse (Novi Bečej)	14.136	13.226
„ Pancsova (Pančevo)	3.148	2.841
„ Felsőittebe (Srpski Itebej)	4.154	4.534
„ Törökkanizsa (N. Kanjiža)	18.272	20.011
„ Csene (Cenei)	2.348	2.838

¹ *Les données de nationalité du recensement du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes.* Revue de la Société Hongroise de Statistique. Bp. 1926. Jg. 4. Nr. 1—2. S. 61—94.

² Sich an die homogene ungarische Masse der Tiefebene anschliessend, behauptet dieses Ungartum zusammen mit den nach den Türkenkriegen hier angesiedelten Deutschen in drei Gebieten den Serben gegenüber die Mehrheit: 1. in den 36 Gemeinden des Baranyaer Dreiecks stehen 20.937 (40,2%) Ungarn und 14.770 (28,4%) Deutschen insgesamt nur 6.346 (12,2%) Serben gegenüber; 2. von den 615.028 Einwohnern von 91 Gemeinden der Batschka — das Dreieck von Neusatz—Szenttamás—Titel ausgenommen — sind 278.326 (15%) Ungarn, 150.370 (24,3%) Deutsche und nur 102.090 (16,5%) Serben; 3. und sogar in dem nördlich-nordöstlich von Nagybecskerek gelegenen Teile des Komitates Torontál bilden die Ungarn (74.810 = 29,9%) und die Deutschen (55.593 = 22,2%) zusammen die Majorität, die Zahl der Serben ist hier 103.707 (41,4%). Vgl. Kogutowitz a. a. O.

Batschka und Baranya.

	1910	1921
Stadt Ujvidék (Neusatz, Novi Sad)	13.343	12.937
„ Szabadka (Subotica)	55.587	27.730
„ Zenta (Senta)	27.221	26.626
„ Zombor (Sombor)	10.078	5.105
„ Magyarkanizsa (Stara Kanjiža)	16.655	17.123
Kreis Apatin	14.446	11.854
„ Kiskőszeg (Batina)	8.706	7.484
„ Dárda	11.027	9.092
„ Zsablya (Zabalj)	5.064	4.964
„ Kula	8.354	7.067
„ Ujvidék (Neusatz, Novi Sad)	13.041	11.145
„ Hódság (Odžaci)	4.000	1.615
„ Palánka (B. Palanka)	3.695	1.478
„ Zenta (Senta)	40.245	40.468
„ Zombor (Sombor)	21.258	19.726
„ Óbecse (Stari Bečej)	30.465	27.801
„ Titel	4.064	3.609
„ Topolya (B. Topola)	42.374	44.382

Das Ungartum dieser Gebiete verminderte sich also nach den Angaben während der 11 Jahre um 73.296 Personen (15·5⁰/₀), wozu noch weitere 4.751 hinzugerechnet werden müssen auf Grund der durch das jugoslawische statistische Amt veröffentlichten sog. endgültigen Ergebnisse¹, die als Gesamtzahl der Ungarn in Jugoslawien 467.658 angeben. Zusammen mit der Abnahme in Kroatien und Slawonien (37.196, d. h. 35·1⁰/₀) wurden also um 115.242 Ungarn weniger nachgewiesen als im J. 1910. Diese Abnahme wird in den amtlichen Veröffentlichungen damit erklärt, früher hätten sich viele aus wirtschaftlichen und politischen Gründen als Ungarn bezeichnet, die jetzt wieder die serbische oder kroatische als ihre Muttersprache angegeben haben. Die Zahl der Serben und Kroaten ist aber auch dadurch gewachsen, dass ihnen die Šokacen, Bunevičen, Dalmatiner, Illyrier und die Krassovaner Bulgaren hinzugezählt wurden. Die

¹ Opšta Državna Statistika : *Statistički Pregled Kraljevine Jugoslavije po Banovinama.* (Belgrad 1930.) Zit. v. A. KOVÁCS im Artikel : „La nouvelle division administrative de la Yougoslavie“ (Journal de la Soc. Hongr. de Statist. Bp. 1930; Jg. 8. Nr. 1—2. S. 59—68.)

Gliederung der Bevölkerung nach Nationalitäten in den abgetrennten Gebieten („Vojvodina“) ist somit die folgende :

	1910	%	1921	%
Serben und Kroaten	454.625	33·4	514.121	37·2
Ungarn	443.006	32·5	382.070	27·7
Deutsche	312.350	22·9	328.173	23·8
Rumänen	81.790	6·0	74.099	5·4
Sonstige Slawen	58.134	4·3	67·886	4·9
Slowenen	48	0·0	7.949	0·6
Italiener	138	0·0	249	0·0
Sonstige	11.929	0·9	5.863	0·4

Die Serben und Kroaten sind also auf dem abgetrennten Gebiet nur in relativer Majorität, die deutsche und die ungarische Minderheit zusammen erreichen bzw. überschreiten aber auch heute noch die absolute Mehrheit. Wenn wir die Flüchtlinge abrechnen¹ und das Verhalten der Juden² nicht näher untersuchen, können wir für das Fehlen der 79.658 Ungarn keine hinreichende Erklärung finden. Da ausserdem das Ungartum schon in der Volkszählung 1910 wegen des Verhaltens der Kroaten, besonders in Syrmien, nicht voll erfasst wurde³, wird die Gesamtzahl der in Jugoslawien lebenden Ungarn auf etwa 580–600.000 geschätzt werden können.

Durch die neue Bezirkseinteilung (4. November 1929) wurde das Banat mit dem Gebiet südlich der Save-Donaulinie bis zu den Städten Kragujevac und Milanovac unter dem Namen Donaubanat vereinigt, was eine Schwächung der politischen Kraft der ungarischen Minderheit herbeiführte, indem die Zahl der Serben in dieser neuen administrativen Provinz sich auf 56·9% (1,199.179) erhöht hat, diejenige der Ungarn aber auf 18·39% (385.526) und die der Deutschen auf 16·33% (344.136) zurückgegangen ist.⁴

Das Ungartum dieser Gebiete nimmt auch infolge der stän-

¹ Die Zahl der Flüchtlinge betrug im J. 1918: 5.459, 1919: 19.239, 1920: 10.551, 1921: 4023 (bis zur Volkszählung 335). S. Bericht des Landesamtes für Flüchtlingswesen.

² Die Zahl der Juden betrug im Banat und in den abgetrennten Teilen der Komitate Bács und Baranya 18.777 (1·4%), in Kroatien und Slawonien 9.602 (0·7%), auf der Murinsel 736 (0·8%) und im Murland 642 (0·7%), insgesamt also 29.757.

³ Vgl. BENISCH: „Horvátország nemzetiségi viszonyai“ (Die Nationalitätsverhältnisse Kroatiens) Magyar Figyelő 1913. Bd. II, S. 404–416.

⁴ Vgl. das S. 50 Anm. 1 angeführte Werk.

digen Auswanderung in die Überseeländer dauernd ab. Die Zahl der ausgewanderten Ungarn war 1921: 700, 1922: 259, 1923: 1109, 1924: 4218, 1925: 3082, 1926: 1563 und 1927: 1667.¹

Rumänien.

Auf dem durch den Trianoner Vertrag Rumänien zugewiesenen Gebietsteil Ungarns sind im J. 1910 1,660.488 Ungarn gezählt worden. Nach den seitdem erfolgten rumänischen Volkszählungen (1919, 1920, 1923 und 1927) vermindert sich diese Zahl andauernd; die Zählung vom J. 1927 weist nur noch 1,247.391 Ungarn nach.² Die Abnahme laut diesen Daten (413.097) kann zum Teil durch die hohe Zahl der Flüchtlinge, die in den Jahren 1918—1924: 197.035 betrug³, erklärt werden. Von den 170.943 israelitischen Einwohnern dieser Gebiete haben bei der Volkszählung im J. 1910: 73·3%, also 125.301 Personen die ungarische als ihre Muttersprache angegeben. Diese wurden von den Rumänen auf Grund der „Rassenherkunft“ (origina etnica) aller Wahrscheinlichkeit nach entweder als Rumänen (dies stand den Gezählten frei) oder als der jüdischen Nationalität zugehörig registriert.⁴ Auch wenn man diese in Abzug bringt, fehlen noch 90.761 Ungarn, und wenn man zu diesen noch diejenigen Juden hinzurechnet, die als ihre Muttersprache die ungarische angegeben haben, sowie den natürlichen Bevölkerungszuwachs der 17 Jahre, dann wird man die ungarische Bevölkerung der an Rumänien angegliederten Gebiete um mindestens 300.000 Personen höher veranschlagen müssen als die Angaben der

¹ Vgl. FERENCZI's Artikel „Kivándorlás“ (Auswanderung) in der Enzyklopädie der Volkswirtschaft. Bp. 1930. Bd. III. S. 464.

² Vgl. L. FRITZ: *Az erdélyi magyarság lélekszáma és területi megoszlása* (Die Zahl und die räumliche Verteilung des siebenbürg. Ungartums). Erdélyi Magyar Évkönyv, 1918—1929. Klausenburg 1930. S. 1—7. — Siehe hierzu Tab. auf Seite 123.

³ Nach dem Bericht des Landesamtes für Flüchtlingswesen: 1918: 40.952, 1919: 33.551, 1920: 70.773, 1921: 19.879, 1922: 13.651, 1923: 7536, 1924: 1693.

⁴ In der Vollstreckungsverordnung zur Volkszählung, die der Präfekt von Klausenburg, Meteş, am 21. November 1920 erlassen hat, heisst es z. B. (Punkt 5): „Mit Rücksicht darauf, dass nach dem Friedensvertrag und der oben erwähnten Verordnung des Herrn Staatssekretärs die Juden eine nationale Minderheit bilden, müssen sich alle Personen israelitischer Religion (Orthodoxe, Neologen usw.) als der jüdischen Nationalität zugehörig eintragen, um sich nicht nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung strafbar zu machen.“ Zit. v. JAKABFFY: *Erdély statisztikája* (Die Statistik Siebenbürgens) Lugos 1923.

Das Siebenbürger Ungartum

Komitat	1910		1919		1920		1923		1927	
	1910	o/o	1919	o/o	1920	o/o	1923	o/o	1927	o/o
Alsófehér	39.107	17,6	29.561	12,9	29.852	13,9	30.280	12,5	20.486	10,5
Beszterce	10.737	8,4	6.017	4,8	4.945	4,1	4.800	3,7	4.800	3,4
Brassó	35.372	35,0	34.433	33,1	33.584	32,9	35.200	31,0	41.471	25,8
Csik	125.888	86,4	124.862	82,3	109.262	77,4	115.200	81,4	111.420	86,4
Fogaras	6.466	6,8	3.825	4,0	3.975	4,2	4.100	4,5	4.428	5,6
Háromszék	123.518	83,4	120.674	80,4	112.471	78,6	106.307	73,0	98.894	75,7
Hunyad	52.720	15,5	36.881	11,1	39.916	12,2	47.600	13,7	38.599	11,7
Kis-Küküllő	34.902	30,1	26.998	25,4	31.398	27,6	34.214	27,6	34.572	24,4
Kolozs	111.525	38,4	95.241	31,9	93.672	30,1	102.653	29,2	102.800	29,9
Maros-Torda	134.166	61,1	124.071	57,2	114.838	52,5	135.000	54,9	101.365	39,0
Nagy-Küküllő	18.474	12,4	15.880	10,7	16.187	10,9	17.900	8,6	17.710	11,7
Szeben	10.159	5,7	6.734	3,9	5.768	3,3	5.700	2,9	5.700	3,4
Szolnok-Doboka	52.095	21,0	38.803	15,5	37.464	15,9	38.700	15,1	26.717	12,7
Torda-Aranyos	44.630	25,6	41.609	23,4	41.356	24,2	39.300	21,3	39.300	21,6
Udvarhely	118.458	95,4	116.743	93,0	111.415	93,6	112.913	92,0	114.265	91,9
Arad	121.419	29,0	102.247	24,7	98.202	24,7	98.700	24,5	84.749	19,4
Bihar	217.275	44,5	181.549	36,6	172.850	35,2	167.031	32,5	145.770	29,7
Krassó	33.472	7,1	21.843	4,7	18.948	4,4	21.800	4,8	4.578	2,3
Szörény	28.181	19,4	18.100	10,5	13.607	8,9	6.200	4,1	14.060	6,2
Máramaros	170.500	55,3	170.500	32,5	95.984	29,9	94.600	25,7	62.199	22,1
Szatmár	87.312	37,9	76.551	32,5	70.601	31,2	71.200	29,5	95.871	29,5
Szilágy	84.112	16,6	59.728	13,4	69.364	14,2	68.044	13,7	68.044	13,4
Temes	1.660.488	31,7	1.378.189	26,5	1.325.659	25,8	1.357.442	24,7	1.247.391	23,2

Die Zahlen f. d. J. 1910 aus „Magyar Statisztikai Közlemények“ Bd. 42. SS. 13, 23 und 25, bzw. aus E. JAKABFFY'S *Erdélyi statisztikája* (Die Statistik Siebenbürgens), SS. 4, 70, 102. — Die Zahlen f. d. J. 1919 aus „Bulet. Stat. al României“, Seria IV. Vol. XVI. 1921. Nr. 6—7. S. 139—168. — Die Zahlen f. d. J. 1920 aus JAKABFFY, S. 36—112. Die Zahlen f. d. J. 1923 aus „Bulet. Stat. al României“, Jg. 1925. N. 1. S. 116—117. — Die Zahlen f. d. J. 1927 aus dem Artikel JON NISTOR'S: *Minoritățile în România* (in „Generația Unirii“) Jg. 1929. Nr. 1. S. 6—9.

Nach der von L. Fritz in seiner angeführten Studie veröffentlichten Tabelle.

rumänischen Statistiken. L. Fritz zählt auf Grund der Register der einzelnen Kirchen für das J. 1927: 1,724.300 Ungarn, also nahezu eine halbe Million mehr als die rumänische Statistik. Folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse seiner diesbezüglichen Forschungen: ¹

Religion	Ungarn			
	1910	%	1927	%
Griechisch-orthodox	13.351	0·8	15.445	0·9
Griechisch-katholisch	79.090	4·8	84.951	4·9
Römisch-katholisch	642.858	38·7	643.512	37·3
Reformiert	688.205	41·4	722.552	41·9
Unitarisch	68.125	4·1	70.003	4·2
Evangelisch	40.114	2·4	45.378	2·6
Israelitisch	127.808	7·7	142.459	8·2
Sonstige	937	0·1	—	—
Zusammen	1,660.488	100	1,724.300	100

Die in der Bukowina angesiedelten „Csángó“-Ungarn entstammen Székler-Familien, die im letzten Viertel des 18. Jh.s anfangs wegen der Grausamkeiten der Siebenbürger Woiwoden, später wegen des Zwanges zum Militärdienst in Grenzwachregimentern unter Maria Theresia in die Moldau übersiedelten und sich an den Ufern der Tatos und der Tasleu niederliessen.² Nach erlangter Amnestie übersiedelte ein Teil von ihnen in den Jahren 1776–77 nach der Bukowina, wo sie 2 Dörfer gründeten, zu denen in den Jahren 1784–85 noch weitere 5 Dörfer hinzukamen. Zwei dieser Dörfer gingen im Laufe der Zeit zugrunde, von den auch heute noch bestehenden 5 Dörfern liegen 4 im Sutschawa-Tal östlich von Radautz, das fünfte auf der einstigen rumänisch-moldauischen Grenze. Die Ungarn verteilen sich in der Bukowina wie folgt:

	1890	1900	Gesamtbevölkerung i. J. 1900
Hadikfalva	3.255	3.815	4.089
Istensegits	2.286	2.576	2.781
Andrásfalva	1.712	2.013	2.236
Józseffalva	561	901	1.207
Fogadjisten	133	140	338
In anderen Orten	192	271*	
	8.139	9.716	

* Davon 210 in Radautz.

¹ Die Zahlen der Angehörigen der einzelnen Konfessionen für das Jahr 1910 sind der Tabelle Nr. 22 auf S. 248–249 des 61. Bandes der neuen Folge der „Magyar Statisztikai Közlemények“ (Ung. Stat. Mitt.), — die Angaben für 1927 den amtlichen Nachweisen der einzelnen Kirchen entnommen.

² Vgl. u. a. J. POLEK, *Die magy. Ansiedlungen Andreasfalva, Hadikfalva und Joseffalva in der Bukowina*. Czernowitz 1899.

Ihre Zahl änderte sich auch seitdem nicht wesentlich, im J. 1910 betrug sie 10.391.

Die Geschichte des Moldauer Ungartums reicht bis in das 15. Jh. zurück, die erste ungarische Bibelübersetzung, der sog. Münchener Codex, wurde in Tatros im J. 1466 geschrieben. Ausführlich berichtete über diese ungarische Kolonie im J. 1648 Markus Bandin, Erzbischof von Martianopel, in seinem Bericht an Papst Innozenz X., laut dem in der Moldau, auf 33 Gemeinden verteilt, 1.020 ungarische Familien gelebt haben. Im ersten Drittel des vorigen Jh.s schätzte E. Gego die Zahl der hier lebenden Ungarn auf ca. 50.000. Im J. 1868 berechnete F. Kováts die Zahl der Csángós und der ausgewanderten Székler auf Grund der Sprache und der Mitgliederzahl der katholischen Pfarren auf 47.660, zu denen noch 15.000 Csángós hinzuzurechnen sind.¹

Die amtliche rumänische Statistik weist im J. 1889 in ganz Rumänien insgesamt nur 47.948 Personen mit ungarischer Muttersprache nach, von denen 14.014 ungarische Staatsbürger waren.²

Das Ungartum in Bukarest, in den Hafenstädten und in anderen Teilen der Walachei wurde von L. Hegedüs und E.

¹ Nach K. lebten Ungarn in den folgenden Pfarren: Jassy (Jászvásár), Horlest, Hus, Galac, Botusán, Kotnara (Kutvár), Halaucsest (Halastó), Szabófalva, Recsetén, Tamásfalva (Tamas), Acélfalva, Talpa, Bákó (Bacau), Prezest, Vélén, Kalugyerpataka, Bogdánfalva (Valea Leaca), Nagypatak (Valea Mare), Forrófalva, Klézse, Tatros (Trotus), Gorzafalva (Grozesti), Pusztiana, Dormánfalva (Dormanesti), Foksán.

² B. SZATHMÁRY führt in seinem Artikel *A moldvai magyarok közt* (Unter den Ungarn der Moldau), in „Napkelet“, Sept. 1930. S. 843—847, noch die folgenden Dörfer als solche an, unter deren Einwohnern sich auch Ungarn befinden: im Tatros-Tale: Diószeg (Tuta), Macskás, Doftána (Doftéana), Siris-alja (Cireșoiaia), Bahána (Bahna), Sztás (Nicorești), Ujfalu (Satul-nou), Szőlős (Pargarești), Ónfalva (Onești), Szalánc (Slanic), Szászcut (Sascut), Kománfalva (Comanești), Csügés (Ciugheșu), Herzsa (Harja), Aknávásár (Targu-Ocna). Auf dem linken Ufer der Sereth: Gyécsán (Gaiceana), Vladika, Gyoszen (Geoseni), Tyetres (Petriș), Unguréni, Ploskucén (Ploșcuteni); auf dem rechten Ufer: Trunk (Galbeni), Albén (Albeni), Somoska, Felsőreketyin (Fundu Racaciuni), Lujzi (Luizi Calugara), Máriafalva (Larguta); in der Gegend der Tasleu: Gajdár (Gaider), Pusztiana; nordwestlich von Bacau: Leszper (Lesperi). — P. DOMOKOS schätzt die Zahl der ungar. Csángós auf 100.000; von diesen sollen auch heute noch 65.000 ungarisch sprechen. *A moldvai magyarság* (Das Ungartum der Moldau), Csiksomlyó 1931.

Barabás¹ auf ca. 60.000 geschätzt, bestehend zum grössten Teil aus ausgewanderten Handwerkern, Tagelöhnern und vor allem Dienstmädchen². Nach Ferenczi wanderten in den Jahren 1899 – 1913: 102.378 ungarische Staatsbürger – zum grössten Teil Ungarn – nach Rumänien aus, zurück kamen davon (in den Jahren 1901–1913) 13.816. Auf dieser Grundlage kann die Zahl der Ungarn im Regat – im Gegensatz zu der offiziellen rumänischen Statistik, die diese für das J. 1921 mit 69.221 ansetzt – in Übereinstimmung mit Jakabffy auf 152.000 geschätzt werden. Die rumänische Zählung fand in der Dobrudscha 996, in Bessarabien 63 Ungarn.

Wenn wir nun die Zahl der in den einzelnen Landesteilen lebenden Ungarn addieren und dazu sowohl die Juden mit ungarischer Muttersprache wie den natürlichen Zuwachs von nahezu 2 Jahrzehnten hinzurechnen, dann bestätigt sich die Schätzung von L. Fritz, nach der die Zahl der im J. 1930 in Rumänien lebenden Ungarn auf 1,800.000 – 1,900.000 zu veranschlagen sei. (Sie sinkt infolge der Überseeauswanderung dauernd; so wanderten 1922: 1.541, 1926: 1.397, 1927: 872, 1929: 1.597 Ungarn aus.)

22 – 23 % dieser ungarischen Bevölkerung befinden sich auf einem Siedlungsgebiet unmittelbar an der ungarisch-rumänischen Grenze, und zwar auf einer 170 km langen Strecke in der ruthenischen Gegend, woran sich ein rein ungarisches Sprachgebiet von 238 km. Länge anschliesst. Kristallisationspunkte sind hier die Städte Szatmárnémeti (Sathmar), Grosswardein und Arad, in denen sich 45 % der ungarischen Bevölkerung dieser Gebiete angesammelt hat. Von den 328.736 Einwohnern der 163 Gemeinden auf einem Streifen von 30–50 km Länge zwischen Ugocsa und Grosswardein sind 289.208

¹ E. BARABÁS: *A székely kivándorlás és a Romániában élő magyarok helyzete* (Die Auswanderung der Székler und die Lage der ungar. Siedler in Rumänien) in: *Közgazdasági Szemle*, 1901. S. 424–452. L. HEGEDÜS: *A székelyek kivándorlása Romániába* (Die Auswanderung der Székler nach Rumänien) in: *Budapesti Szemle*, Jg. 1902.

² B. PUTNIK: *A magyar kivándorlók Galacón* (Die ungarischen Auswanderer in Galatz) in: *Közgazd. Szemle*, Jg. 1901, S. 826–832. Ferner: *A galaci magyarok száma* (Die Zahl der in Galatz lebenden Ungarn) ebda, Jg. 1902. S. 627–629. — Nach P. zählt Galatz 3.666 in Ungarn zuständige Personen, von denen 3.130 Ungarn sind. Unter den letzteren 619 Tagelöhner und 1.332 Dienstmädchen.

(80·3 %) Ungarn und 36.563 (15·6 %) Rumänen ; in der Gegend von Cséffa (Cefa), Nagyszalonta (Salonta Mare) und Kisjenő (Chişineu) erstreckt sich eine 595 qkm grosse Sprachhalbinsel mit 46.834 Einwohnern, von denen 80·8 % Ungarn und 15·5 % Rumänen sind ; ähnlich bei Arad und Magyarpécska (Pecica ungurească) wo sich in 24 Gemeinden mit 111.909 Einwohnern 84.367 (75·4 %) Ungarn und 16.138 (14·4 %) Rumänen befinden. Bei Einbeziehung auch des Hinterlandes von Sathmar und Arad mit seiner schwäbischen Mehrheit, stellt sich ein Gebiet von 5230 qkm mit 413.104 ungarischen Einwohnern heraus, in dem die Rumänen 12·1 % der Gesamtbevölkerung bilden.

Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen.

1919 – 1929.

Verfasser : **Dr. Andreas Balázs**

Prälat-Domherr.

XIII.

XXIII.

Gegenstand : Die am 16. Oktober 1925 dem Aussenminister Duca unterbreiteten Punkte, welche als Grundlage zu den eventuell angebahnten Unterhandlungen in Schulangelegenheiten dienen könnten.

1. Die Verhandlung würde den ganzen Komplex der Schulfragen umfassen, u. zw. :

a) den sogenannten Privatunterrichtsgesetzentwurf und demgemäss die bisherigen Schulverordnungen, die mit dem Gesetz im Zusammenhang sind ;

b) die materiellen Angelegenheiten der Schulen, ihre Erhaltungsquellen, also die Angelegenheit der expropriierten Schulgüter, deren Zurückgabe oder behufs entsprechender Entschädigung, staatliche Subventionierung unserer Schulen und die Zurückgabe der weggenommenen Schulgebäude ;

c) die Angelegenheit der Schulen mit ungarischer Lehrsprache.

2. Wir würden unsere Sachverständigen zur Verhandlung

entsenden, die mit den Delegierten der Regierung bezüglich der obigen Punkte unterhandeln würden. Bei der Verhandlung erbitten wir uns den Gebrauch der ungarischen Sprache vermittels eines Dolmetsch für Diejenigen, die ungenügend rumänisch sprechen.

3. Über die Verhandlungen wäre Protokoll zu führen. Die Vereinbarungen sollten von beiden Häusern der Gesetzgebung zum Gesetz erhoben werden. Dies ergäbe die Bedingung, worunter wir unsere Petitionen vor dem Völkerbund als gegenstandslos erklären würden.

Material der Verhandlung wäre wie folgt: ¹

a) Den Kirchen steht es frei, ihrem Bedarf gemäss Schulen jedweder Stufe in unbeschränkter Zahl aufrechtzuerhalten. Der Leitung von Ordensmitgliedern unterstellte Schulen fallen mit den übrigen konfessionellen Schulen in die gleiche Kategorie.

b) Die gegenwärtig bestehenden konfessionellen Schulen sind alle als öffentliche zu betrachten. Die zukünftig eventuell zu errichtenden erhalten durch nachträgliche ministerielle Genehmigung Öffentlichkeitsrecht. Diese Genehmigung kann nicht vorenthalten werden, wenn die Schule den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

c) Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der konfessionellen Schulen steht der erhaltenden Kirche zu. Die Regierung übt, auf Grund der Staatssicherheit, oberste Aufsicht, resp. Kontrolle aus, die pädagogische und disziplinare Leitung steht jedoch der erhaltenden Kirche zu.

d) Die konfessionelle Schule kann ohne Unterschied Schüler jeder Sprache und Religion aufnehmen. Den Eltern steht es frei, ihre Kinder in Schulen jedweder Art zu schicken.

e) Dem Erhalter der konfessionellen Schule gebühren alle, dem Öffentlichkeitsrecht und der Leitung und Verwaltung entspringenden Rechte: also kann er staatsgiltige Zeugnisse ausstellen, im eigenen Wirkungskreis Privat-, Aufnahme-, Besserungs- und Nachholungsprüfungen gestatten.

f) Den Lehrplan stellt der Schulerhalter fest, doch ist er

¹ Bei den am 3—6. November 1925 in Bukarest gepflogenen Verhandlungen enthielten diese Punkte den Standpunkt der Minderheitskonfessionen; eigentlich sind sie die kurze Zusammenfassung der zur Vorbesprechung in Bukarest am 29. April 1925 stattgefundenen Verhandlung von Bischof Majláth mitgebrachten Punkte. (Siehe Dokument No. XVII.)

verpflichtet, das Minimum des staatlichen Lehrplanes einzuhalten und dem Minister zur Genehmigung vorzulegen.

g) Die Unterrichtssprache der Schule bestimmt ebenfalls der Erhalter, doch ist der Schulerhalter verpflichtet, die rumänische Sprache in den Mittelschulen derart zu unterrichten, dass jeder Schüler nach Absolvierung der VIII. Mittelschulklasse sich schriftlich und wörtlich gut auszudrücken vermag. Der Schulerhalter kann nicht verpflichtet werden, Lehrgegenstände in einer anderen, als der Lehrsprache der Schule zu unterrichten.

h) Die Prüfung zum Eintritt in die V. Mittelschulklasse, ebenso wie das Baccalaureat soll in der Lehrsprache der konfessionellen Schule durch den Lehrkörper derselben abgehalten werden, in Gegenwart eines ministeriellen Kommissärs.

i) Die Anstellung der Professoren, Disziplinarangelegenheiten der Schüler und Professoren unterstehen ausschliesslich dem Verfügungsrecht des Schulerhalters.

j) Die Professoren der rumänischen Sprache sind verpflichtet, innerhalb 10 Jahren aus diesem Fach Qualifikation zu verschaffen. Zur Tätigkeit unserer befähigten Professoren und Lehrer ist keinerlei sonstige Prüfung oder Erlaubnis nötig.

k) Staatliche Subvention für die Schulen.

l) Es sei den Schulen gestattet, Schulgebühren und Taxen zu beheben, Gaben anzunehmen, auch solche vom Ausland, mit Ausnahme der ausländischen Regierungen und Staatsoberhäupter; von diesen darf nichts angenommen werden.

m) Die Anhänger jener Kirchen, die eigene konfessionelle Schulen erhalten, können nicht verpflichtet werden zur Errichtung oder Erhaltung der staatlichen Schulen beizusteuern.

n) Zurückgabe der weggenommenen Gebäude, entsprechende Entschädigung für die weggenommenen Schulimmobilien, oder wenn möglich, deren Zurückgabe.

Aus diesen Punkten geht hervor, dass die unter Leitung von Ordensmitgliedern befindlichen Schulen derselben Kategorie angehören und die gleichen Rechte geniessen; die auf die Professoren bezüglichen Bedingungen (Punkt i) beziehen sich auch auf die Lehrer.

Gegenstand: Die an der zwischen den Delegierten der ungarischen Konfessionen und den Vertretern der Unterrichtsregierung am 3., 4., 5. und 6. November 1925 eingeleiteten Konferenz protokollarisch festgelegten Grundprinzipien.¹

1. Die Kirchen besitzen das unbeschränkte Recht, nach Bedarf, konfessionelle Schulen zu erhalten, u. zw. ebenso Elementar- und Mittelschulen, wie theoretische und praktische (ökonomische, Gewerbe- und Handelsschulen) mit Ausnahme von Hochschulen und den in Zukunft zu errichtenden Lehrerbildungsanstalten.²

2. Die bestehenden konfessionellen Schulen mit Öffentlichkeitsrecht sind sämtlich als *öffentliche* zu betrachten. Solche, die erst in Zukunft gegründet werden, erhalten das Öffentlichkeitsrecht mittels nachträglicher Genehmigung des Ministers. Diese Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn die Schule den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen Genüge leistet. Wenn das Ministerium binnen 6 Monaten nicht antwortet, kann die Schule geöffnet werden.

3. Die Leitung der konfessionellen Schulen, deren Unterrichts- und Disziplinarverwaltung gehört in den Wirkungskreis der erhaltenden Kirchen. Dem Ministerium steht das Recht der Aufsicht und Kontrolle zu.

4. *Auf Wunsch der Eltern können die konfessionellen Schulen auch Schüler anderer Sprache und Religion aufnehmen, mit Ausnahme rumänischer und jüdischer Schüler.*

5. Die konfessionellen Schulen geniessen alle Rechte, die in Verbindung mit dem Öffentlichkeitsrecht aus der Leitung und Verwaltung entspringen. Sie können rechtsgültige Klassenzeugnisse herausgeben, ebenso, wie die staatlichen Schulen, können Aufnahme und Verbesserungsprüfungen abhalten.

6. Der Schulerhalter bestimmt den Lehrplan (programa analitica), doch ist er verpflichtet, als Minimum den staatlichen

¹ Dieses Protokoll ist verfasst vom Unterrichtsminister Anghelescu, resp. seinen Funktionären. Der Text ist die getreue Übersetzung des rumänischen Originals.

² Die Kirchen wollten dem Recht, Hochschulen und Lehrerbildungsanstalten zu errichten, nicht entsagen. Ihren Standpunkt enthalten die im Dokument XXIII enthaltenen Punkte, deren Punkt a) ausdrücklich sämtliche Schulen erwähnt, (also auch die Hochschulen und Lehrerbildungsanstalten).

Lehrplan anzuwenden und ihm zur Genehmigung dem Ministerium vorzulegen.

7. Die Unterrichtssprache bestimmt der Schulerhalter, doch ist jede Schule verpflichtet, die rumänische Sprache, Geschichte und Geografie Rumäniens rumänisch vorzutragen, die letzteren zwei Lehrgegenstände mit Erklärungen in der Sprache der Schule derart, dass jeder Schüler sich wörtlich und schriftlich in rumänischer Sprache gut ausdrücken könne.

Die Aufnahmeprüfung in die V. Gimnasialklasse ist in der Sprache der konfessionellen Schule zu halten. Ausnahme hiervon bilden rumänische Sprache, Geschichte und Geografie Rumäniens, die rumänisch zu absolvieren sind. Die Prüfung hält der Lehrkörper der betreffenden Schule ab, unter dem Vorsitz des ministeriell Delegierten.

8. Die Ernennung der Professoren, die auf die Schüler und Professoren bezüglichen Disziplinarangelegenheiten zu leiten steht ausschliesslich dem Schulerhalter zu.

9. Die Professoren und Lehrer müssen binnen 5 Jahren Prüfung aus rumänischer Sprache bestehen. Diejenigen, die Geografie und Geschichte der Rumänen unterrichten, sind verpflichtet, während der selben Zeit aus diesen Gegenständen rumänische Prüfung abzulegen.

10. Zur Untersuchung der rechtlichen Lage der bestrittenen Schulgebäude wird eine, aus dem Ministerium und den Vertretern der Konfessionen gebildete Kommission entsendet werden.

11. Professoren, die ihre Befähigung an rumänischen oder anderen Hochschulen, die aber der rumänische Staat anerkennt, erlangt haben, können, falls sie rumänische Staatsbürger sind, ohne jegliche andere Qualifikation wirken. Professoren, die schon länger als 30 Jahre wirken oder mehr als 55 Jahre alt sind, unterliegen keiner rumänischen Prüfung. Diejenigen, die schon mit Erfolg Prüfung bestanden haben, sind ebenfalls neuer Prüfung enthoben.

12. Jene Schulen, in denen kirchlichen Orden angehörende Lehrkräfte tätig sind und wenn sie von irgendeinem Bischof oder einer Kirchengemeinde abhängen, sind als konfessionelle Schulen zu betrachten. In Schulen, die von ausländischen Orden und Kongregationen abhängen, muss rumänisch unterrichtet werden.

13. Der § 112 wird mit folgendem ergänzt: als gesetzliche

Vertretern der konfessionellen Schulen wird ausschliesslich deren kirchliche oberste Behörde betrachtet.

14. Der § 2 ist in dem Sinne abzuändern: die Zahl der Schüler in den vierklassigen Elementarschulen muss mindestens 20 betragen.

15. Der § 6: die öffentlichen Ämter korrespondieren mit den konfessionellen Schulen auf dem Wege von deren *Erhaltern*.

16. Der § 13: aus diesem § ist das Wort „Erhalter“ zu streichen, da von den konfessionellen Schulen die Rede ist.

17. Der § 14: jene Männer, die zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in konfessionellen Mädchenschulen tätig sind, können ihre Tätigkeit fortsetzen.

18. Der § 81: Das Ministerium wird den Erhaltern der konfessionellen Schulen die Namen derjenigen Personen mitteilen, die ausser den gesetzlich bestimmten Faktoren berechtigt sein werden, die Schulen zu besuchen.

19. Der § 30: Die Erhalter der konfessionellen Schulen sind nicht verpflichtet, ihren Lehrkräften ebensolche Bezahlung zu geben, wie die staatlichen Schulen.

Das Protokoll unterfertigten die verhandelnden Parteien in Bukarest am 6. November 1925. Darin übernahmen J. Valaori, Staatssekretär im Unterrichtsministerium, P. Gârboviceanu Abgeordneter, Vizepräsident der Kammer und Referent des Privatunterrichtsgesetzes, Nae Dimitrescu, Generaldirektor des Unterrichtsfaches, Al. Pteancu Oberinspektor, sowie in einer separaten Klausel Anghelescu Unterrichtsminister einstimmig die Verpflichtung, dass die Punkte 1–19 der obenangeführten Verfügungen bei Verhandlung des Unterrichtsgesetzes der Minderheiten in der Kammer in den Text des Gesetzes aufgenommen werden, die mit diesen Punkten divergierenden Verfügungen gestrichen und die Weisung zur Vollstreckung den Verfügungen dieser Punkte gemäss verfasst werden sollen.

Andererseits erklärten die Signatäre des Protokolles: Gustav Karl Majláth, Bischof, Dr. Elemér Gyárfás, Direktionsrat des siebenbürger röm. kath. Status, Dr. Julius Illyés, Rat des reformierten Kirchendistriktes, Dr. Lorenz Mikó, Sekretär der unitarischen Kirche, *dass sie in diesem Falle ihren kompetenten kirchlichen Körperschaften entsprechende Meldung machen und beantragen werden, die Körperschaften mögen diese Punkte annehmen, sie mögen dementsprechend ihre bisherige Haltung dem Privatunterrichtsgesetzesentwurf gegenüber ändern und diese Frage als erledigt betrachten.*

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG } X.

IUNIE
JUN
JUNI } 1932.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER } 6

Ergänzung

der Lageberichte der ungarischen Nationalminderheiten in den Nachfolgestaaten.

(Vom Frühjahr 1931 bis Ende Mai 1932).

Das Werk, im Auftrage des europäischen Nationalitätenkongresses unter Redaktion von Generalsekretär Dr. Ewald Ammende mit dem Titel „Die Nationalitäten in den Staaten Europas“ herausgegeben, erregte bekanntlich nach seinem Erscheinen gelegentlich des vorjährigen Kongresses nachhaltigen Eindruck.

Die Minderheitenführer wissen aber sehr wohl, dass dieses Werk von Jahr zu Jahr ergänzt werden muss, um der öffentlichen Meinung Europas von der Entwicklung oder dem Rückgang des Minderheitenproblems, der Situationsveränderung der einzelnen Minderheiten fortdauernde Beobachtungsmöglichkeit zu bieten. Darum beschlossen sie, jedem kommenden Kongress vorangehend ihre Berichte über die Lageveränderung des vergangenen Jahres bekanntzugeben. Hoffentlich werden dieses Jahr keine technischen Ursachen dessen Erscheinen vereiteln und das Werk am 28. Juni vor die Öffentlichkeit gelangen. Wir geben nachfolgend den von den drei ungarischen Gruppen verfassten Bericht bekannt, der die traurige und keinerlei Besserung aufweisende Lage der ungarischen Nationalminderheiten widerspiegelt.

In Jugoslawien.

Durch den kön. Ukaz vom 6. Januar 1929, der im Lande die Diktatur inaugurierte, wurden alle jugoslawischen politischen Parteien, so auch die jugoslawische „Ungarische Partei“ aufge-

löst. Von dieser Zeit an hat das jugoslawische Ungartum an keiner politischen Aktion teilgenommen, aus dem einfachen Grunde, weil es jeglicher Bewegungsfreiheit beraubt war. Zugleich wurde nebst der Freiheit der Presse auch das Versammlungsrecht aufgehoben. Mehrere ungarische Zeitungen wurden von der Zensur eingestellt, die anderen aber einer aktiven und passiven Zensur unterworfen. Während nämlich die passive Zensur aus den Zeitungen jede Notiz ausmerzte, welche irgendwie an das herbe Los der nationalen Minderheiten gemahnte, verhielt hinwieder die aktive Zensur unter Androhung der Einstellung sämtliche Organe der minderheitlichen Presse zum Verfassen und zur Veröffentlichung tendenziöser Artikel. Das Verbot des Versammlungsrechtes bewirkte, dass weder auf der Gasse, noch zu Hause mehr als 2–3 Menschen sich versammeln konnten. Besprechungen durften überhaupt nicht abgehalten werden. Der verfassungslose Zustand dauerte vom 6. Januar 1929 bis zum 3. September 1931. Im allgemeinen bedeutete dieser Zeitabschnitt auf dem Gebiete der Minderheitenrechte gegen die schon früher beschriebene Aera eine erhebliche Verschlechterung, da die an die zuständigen Kreise gerichteten speziellen Minderheitenwünsche und Gesuche schlechterdings nicht erledigt wurden.

Die verfassungsmässige und parlamentarische Einrichtung vom 3. Sept. 1931 brachte gleichfalls keinerlei Änderung zu Gunsten der ungarischen Minderheit. Die politische Durchsetzung der jugoslawischen Minderheiten war von diesem Zeitpunkte an ebenso unmöglich, wie früher.

Das neue Verfassungsgesetz kennt schlechthin keine nationalen Minderheiten, wie es auch die in internationalen Übereinkommen zugesicherten Rechte der nationalen Minderheiten nicht anerkennt und nicht kodifiziert.

Die neue Verfassung (§ 13) und das neue Vereins- und Versammlungsgesetz (§ 12) verbieten die Gründung von Vereinen auf religiöser oder Stammesgrundlage oder auf regionaler Basis für parteipolitische Zwecke, ja sogar auch für Zwecke der körperlichen Erziehung. Es besteht demnach keine gesetzliche Möglichkeit für die jugoslawischen nationalen Minderheiten sich in politische Gruppen und Parteien zu organisieren behufs Erringung und Sicherung ihrer speziellen Rechte. Das Wahlgesetz beruht auf einem Listenwahlsystem, wobei jedoch die

Liste für das ganze Staatsgebiet aufgestellt werden muss. Solch eine Staatsliste können aber die Minoritäten sowohl aus technischen als auch aus prinzipiellen Gründen nicht aufstellen. Prinzipielle Gründe sind die obenerwähnten, d. h. es ist nicht zulässig, politische Parteien auf religiöser, Stammes- oder regionaler Grundlage zu gründen. Die formelle Unmöglichkeit hinwieder besteht darin, dass wenn z. B. die ungarische Minderheit an der Wahl teilnehmen wollte, so hätte sie auf ihrer Staatsliste zunächst einen Kandidaten als Listenträger nominieren, dann aber dieser Liste die Unterschriften von je 60 Antragstellern aus jedem Verwaltungsbezirke, wie auch aus jedem Sitze einer Banschafft, für die ein Abgeordneter gewählt wird, und des Verwaltungsgebiets der Stadt Beograd beilegen müssen. Ausserdem hätte sie aber für jeden ihrer Bezirkskandidaten noch die Unterschrift von mindestens 200 Antragstellern, die Wähler des betreffenden Verwaltungsbezirkes oder des betreffenden Ortes sind, aufbringen müssen, was nach Massgabe der 305 Verwaltungsbezirke des Landes mit Hinzurechnung der für die Staatsliste benötigten Unterschriften die geradezu phantastische Zahl von insgesamt 79.300 Antragstellern erfordert hätte. Es ist einleuchtend, dass unter solchen Umständen die selbständige Wahlbeteiligung der nationalen Minderheiten mit eigenem Parteiprogramm überhaupt nicht in Frage kommen konnte.

Die Folge dieses Wahlgesetzes war, dass für die Wahlen vom 8. November 1931 nur eine einzige Staatsliste aufgestellt werden konnte, auf welcher bloss ein ungarischer und ein deutscher Wahlwerber gewählt wurde, der erstere als politischer Eigenbrötler und Vertrauensmann der Regierung, der letztere als alleiniger Vertreter von über 600.000 Volksgenossen. Alle übrigen Minderheiten gingen leer aus und hatten eben das Nachsehen.

Im Senat, dessen Mitglieder zur Hälfte auf Grund eines ganz eigentümlichen Wahlgesetzes gewählt und zur Hälfte vom König ernannt werden, tritt die Entrechtung der Minderheiten noch krasser in Erscheinung, insofern in demselben die deutsche Minderheit bloss einen, die ungarische hingegen überhaupt keinen Vertreter hat.

Der Regimewechsel vom 3. September 1931 brachte gegenüber dem vorhergehenden diktatorischen Regime auch in anderen Belangen keine Besserung. Die Presse- und Versamm-

lungsfreiheit blieb auch weiterhin suspendiert. Gegen die Verordnung der Zensur gibt es keine Rechtsmittel. Zeitungen können ohne Motivierungen eingestellt, auf immer verboten werden.

Wie es der ungarischen Minderheit unmöglich gemacht wurde und auch heute noch unmöglich ist, ihren Willen und ihren Einfluss in der allgemeinen Politik zur Geltung zu bringen, so wurde ihrer Betätigung auch auf administrativem Gebiete ein Riegel vorgeschoben. Da die Gemeinden, die Städte und als höchste administrative Einheiten, auch die Banschaften ihre Autonomie eingebüsst haben, ist die ungarische Minderheit der Möglichkeit beraubt, auf dem von ihr bewohnten Gebiete ihre Wünsche und berechtigten Forderungen geltend zu machen. Die Gemeindevertretungen – wie auch die sogenannten Banschaftsräte sind ernannte Körperschaften und als solche nicht vom Volke, sondern lediglich von der Regierung abhängig. Ebenso werden die administrativen Beamten mittels Ernennung angestellt. In den von Ungarn besiedelten Gebieten wurde der ungarischen Minderheit in den administrativen Körperschaften bloss eine unverhältnismässig geringe Zahl von Mandaten zugestanden, die keineswegs ihrer numerischen Stärke entspricht. Eine weitere Verschlimmerung der schon an sich überaus schwierigen Lage der ungarischen Minderheit wurde dadurch herbeigeführt, dass in den administrativen Ämtern durchwegs slawische Beamten angestellt werden. In dieser Beziehung ist sogar noch eine weitere Verschlechterung zu verzeichnen, da die slawischen Beamten sich zumeist aus dem sogenannten „Altserbien“ rekrutieren und daher die Sprache der Minderheit überhaupt nicht verstehen. Schon der Umstand allein, dass jemand der ungarischen Minderheit angehört, verschliesst ihm die Möglichkeit, ein Staatsamt oder eine administrative Stellung zu erhalten, selbst dann nicht, wenn er die Staatssprache in Wort und Schrift vollkommen beherrscht.

Auf wirtschaftlichem Gebiete ist gleichfalls ein Rückfall zu verzeichnen. Hieran ist die allgemeine Weltwirtschaftskrise nur zum Teil schuld, die Ursache ist grösstenteils in inländischen Verfügungen zu suchen.

Die Agrarreform ist noch immer nicht liquidiert. Die grösstenteils von den Besitzern nationaler Minderheiten enteigneten Felder wurden ausschliesslich an slawische Elemente verteilt. Ein Teil dieser slawischen Elemente, die sogenannten Kriegs-

freiwilligen (Dobrovoljzen) bekamen das Feld ohne Gegenleistung, während die ungarischen Bodenanwärter nicht einmal gegen entsprechendes Entgelt zu Grund und Boden gelangen können. Die Behörden verweigern die Genehmigung solcher Verträge, kraft deren ungarische Käufer vom Grundbesitz eines ungarischen Gutbesitzers Feld erwerben möchten.

Die Agrarreform hat bis 90 Prozent minderheitliche Besitze betroffen. Für die derart enteigneten Felder haben die Besitzer bis heute keinerlei Gegenwert erhalten, vielmehr müssen sie die Staatslasten und Gemeindeumlagen auch nach jenen Grundstücken (Bodenkomplexen) tragen, welche der Staat für die Zwecke der Agrarreform von ihnen enteignet hat.

Da die überwiegende Mehrheit der ungarischen Minderheit sich mit Landwirtschaft beschäftigt, so wurde sie durch die Fruchtverwertungsverordnung für das Jahr 1931/32 am stärksten betroffen. Im Sinne derselben sollte der ganze Ernteüberschuss von einer staatlich privilegierten Gesellschaft auf dem ganzen Gebiete des Staates übernommen werden. Der Preis war auf Dinar 160.— per Mtz. festgesetzt. Diesen Preis zu bezahlen war die privilegierte Gesellschaft verpflichtet. In jenen Teilen des Landes, wo ausschliesslich oder weit überwiegend serbische Elemente siedeln, zahlte die Gesellschaft volle Kasse. Auf den Gebieten der nationalen Minderheiten aber sistierte sie von einem Tag zum anderen die Übernahme und bezahlte auch die übernommenen Quantitäten nur zum Teile. Die ungarischen Landwirte sind daher gezwungen sich mit dem Preise des freien Verkehrs zu begnügen, der um 20–30% niedriger ist, als jener günstigere, den die priv. Gesellschaft zu zahlen verpflichtet war. Dieser freie Verkehrspreis deckt indes nicht einmal die Gesteungskosten.

Auch auf kulturellem Gebiet ist in den letzten zwei Jahren leider ein gewaltiger Rückgang zu verzeichnen. Die Diktatur vom 6. Januar 1929 hat sämtliche ungarische Kulturvereine aufgehoben und deren Fortbestand von einer neuen Genehmigung abhängig gemacht. Später wurde die Genehmigung nur jenen ungarischen Vereinen zugebilligt, die — dem Zwang gehorchend, nicht dem eigenen Triebe — ihre Statuten dahin abänderten, dass fortan die Staatssprache als amtliche Vereinsprache zu gelten habe. Obzwar sämtliche ungarische Vereine sich dieser Zwangsmassregel unterworfen haben, so gibt es

noch immer eine ganze Reihe von ungarischen Vereinen, deren Satzungen bislang nicht bestätigt wurden.

Das am 5. Dezember 1929 in Kraft gesetzte neue Schulgesetz hat die Errichtung von minderheitlichen Volksschulen vollkommen unmöglich gemacht. Die bestehenden Schulen waren schon durch frühere Regierungsverordnungen der ungarischen Minderheit weggenommen worden. Das neue Schulgesetz hat jedoch die ungarische Minderheit auch der letzten Hoffnung und Möglichkeit beraubt, je eigene Schulen errichten zu können.

Das neue Gesetz lässt nur minderheitensprachige Parallelklassen neben den Klassen mit Unterricht in der Staatssprache zu, aber auch die Errichtung solcher ist an eine vorherige kulturministerielle Genehmigung gebunden. Die Vorbedingung hiezu ist, dass sich eine bestimmte Anzahl von Schülern zur Aufnahme melde.

Doch vergebens meldet sich die erforderliche Anzahl von Schülern für die ungarischen Parallelabteilungen, vergebens suchen ungarische Eltern um deren Eröffnung an, die Gesuche werden überhaupt nicht erledigt oder werden einfach abgewiesen.

Rein ungarische Gemeinden suchten um Errichtung von ungarischen Schulen, um Eröffnung einer ungarischen Parallelklasse an, ohne jedoch die erforderliche Genehmigung zu erhalten.

Es ist überaus bezeichnend für die minderheitenfeindliche Einstellung der massgebenden Faktoren, dass auch das neueste Schulgesetz, das am 5. Dezember 1931 sanktionierte Gesetz über die Bürgerschulen die Bestimmung enthält, laut welcher der Unterricht in den Bürgerschulen ausschliesslich in der Staatssprache zu erfolgen hat (§ 19) und die Schüler keinesfalls Vereine auf religiöser oder Stammesgrundlage bilden dürfen (§ 27). In Durchführung dieses Gesetzes wurden denn auch zu Beginn des ersten Jahres, *also mitten im Schuljahre*, die angeblich noch bestehenden 5 Abteilungen mit halbwegs ungarischer, wie auch die Abteilungen mit halbwegs deutscher Unterrichtssprache aufgelöst und erst nach flehentlicher Vorstellung der betreffenden Minderheiten wurde deren Wiedereröffnung mit befristeter Gültigkeit bis zum Ausgang des laufenden Schuljahres allergnädigst gestattet.

Während der vergangenen zwei Jahre wurden hunderte von ungarischen Lehrkräften entlassen und durch ungarisch

nichtsprechende ersetzt. Es gibt sogar eine Anzahl ungarischer Gemeinden, wo überhaupt kein ungarischer Volksunterricht besteht. Wie wenig Regierung und Behörden daran denken, den ungarischen Volksschulunterricht zu fördern, zeigt auch der Umstand, dass zum Ersatz der entlassenen, pensionierten und verstorbenen ungarischen Lehrkräfte durch Heranbildung eines entsprechenden Nachwuchses überhaupt nichts geschieht. Dies ist umso auffallender, als die jugoslawische deutsche Minderheit seit Anfang des Schuljahres 1931/32 in Veliki-Becskerek eine deutsche (behördlich genehmigte) Lehrerbildungsanstalt besitzt. Das Gesuch der ungarischen Minderheit, eine ebensolche Lehrerbildungsanstalt errichten zu dürfen und derart für den Ersatz ungarischer Lehrkräfte zu sorgen, wurde vom Kultusministerium schlankweg abgewiesen. In Jugoslawien werden demnach die nationalen Minderheiten nicht gleichmässig behandelt und fallen die einschlägigen Verfügungen stets zum Nachteile der ungarischen Minderheit aus.

Die Animosität gegenüber der ungarischen Minderheit geht so weit, dass vielen ungarischen Schülern sogar der Religionsunterricht in der Muttersprache vorenthalten wird.

Jene Kulturfonds, die einem ungarischen Minderheitszweck dienen (besonders Schulzwecken), aber auch solche Fonds und Stiftungen, die den Aufgaben und Zielen der röm.-katholischen Kirche dienen, können auch heute noch nicht dem von den Stiftern bestimmten Zwecke zugeführt werden.

Für die Schulgebäude, die Eigentum solcher Fonds sind und die der Staat für Staatsschulen expropriert hat, erhalten die betreffenden Fonds weder Miete, noch irgend einen anderen Gegenwert. Sämtliche Minderheitszwecken dienende Fonds und Stiftungen sind konfisziert und deren Ertrag wird unbekanntem Zwecken zugeführt.

Die von der ungarischen Minderheit an die zuständigen Stellen behufs Beseitigung dieser Misstände und Abstellung solcher Übergriffe gerichteten Gesuche und Proteste werden in der Regel ungünstig oder überhaupt nicht erledigt.

Dasselbe Schicksal erleiden die auf die Geltendmachung der unveräusserlichen Rechte gerichteten Bestrebungen der nationalen Minderheiten. Der Gebrauch der ungarischen Sprache ist im amtlichen und teilweise auch im geschäftlichen Leben verboten. Der Bürger ungarischer Nationalität kann sich nicht

durchsetzen, in ungarischer Sprache abgefasste Gesuche und sonstige Eingaben werden nirgends angenommen. Dies ist sowohl bei den Gerichten, als auch bei allen administrativen Behörden der Fall. Eingaben in ungarischer Sprache werden sogar von den untersten Verwaltungsinstanzen: von den Behörden der rein ungarischen Gemeinden nicht angenommen. Ungarische private Handelsgesellschaften dürfen ihre Bücher nur in der Staatssprache führen. Der Gebrauch von ungarischen Etiketten, Firmentafeln ist verboten. Letztere wurden ehemals namentlich in den Städten in verschwiegener Nachtzeit, angeblich von unverantwortlichen Elementen entfernt.

Die Sprache der nationalen Minderheiten wurde auch aus den Kinos verbannt, da laut Gesetz über die Filmzensur vom 22. Feber 1932, Artikel 3 sämtliche Aufschriften und Texte ausschliesslich in der Staatssprache abgefasst sein *müssen*. (sic).

Zeitungen aus Ungarn und Werke der ungarischen Literatur, wie auch Zeitschriften, die sich mit der Minoritätenfrage befassen, werden auf jugoslawisches Gebiet nicht eingelassen.

Unsere über kulturelle Beschwerden lautenden Denkschriften an die Völkerbundliga bleiben unerledigt und werden überhaupt nicht beantwortet.

Als Resultat eines solchen Vorgehens wächst der Analphabetismus der ungarischen Minderheit zusehends. Die den Volksschulabteilungen mit staatlicher Unterrichtssprache zugewiesenen ungarischen Schüler können nicht einmal das Vaterunser in ihrer Muttersprache beten und haben auch keine Gelegenheit und Möglichkeit die lateinische Schrift zu erlernen. So kommt es dann, dass viele Tausende ungarischer Kinder an ihre Eltern und Verwandten selbst Briefe mit ungarischem Text nur mit cyrillischen Schriftzeichen schreiben können.

Kann es für eine selbstbewusste nationale Minderheit eine schwerere Heimsuchung und eine grössere Gefahr für ihre Zukunft geben, als wenn ihr die Seele der heranwachsenden Jugend abtrünnig gemacht wird? Was hier vorgeht, ist letzten Endes nichts anders als beabsichtigte und planmässige Denationalisation ganz in dem Sinne, wie sie Professor Brockhausen geschildert hat: „Ihre Körper lässt man leben, ihre Seele soll ihnen genommen werden. Dem Kinde wird die Muttersprache geraubt, dem Erwachsenen die Geschichte seines Volkes, seine Dichter, seine Profeten, dem Greise die Hoffnung auf das Fortleben seines Stammes!“

In Rumänien.

An Stelle der abgedankten Mironescu-Regierung trat am 28. April 1931 die des Nikolaus Jorga. Die Nationalminderheiten Rumäniens, unter ihnen in erster Linie die ungarische nahm keinen schmerzlichen Abschied von der nationalen Bauernpartei, resp. deren Regierung, begrüßte aber auch die Jorga-Regierung nicht mit hoffnungsvoller Begeisterung, obwohl der Regierungspräsident selbst freundschaftliche Äusserungen den Minderheiten gegenüber kundgab.

Schon die ersten Taten dieser Regierung bezeugten, dass wir für unsere Lage keine Besserung erwarten können. Ministerpräsident Jorga schuf zwar zur Leitung der Minderheitsangelegenheiten ein Staatssekretariat, bekleidete aber diese Stelle, ohne Erhöhen der berufenen Minderheitspersönlichkeiten mit einem Manne, dessen politische Vergangenheit das Misstrauen der ungarischen Minderheit nur zu sehr begründete. Dem Wirkungskreis dieses Minderheiten-Staatssekretärs nach – wie die bisherigen Erfahrungen bestätigen – fördert diese bloss die Erledigung minder bedeutungsvoller Angelegenheiten der sächsischen und schwäbischen Minderheitsangehörigen.

Die Wahlen unter der Leitung der Jorga-Regierung brachten uns dieselben brutalen Rechtsverstöße, die wir während der Wahlen der liberalen Regierungen erfahren haben. Gendarmen- und Militärkordon verhinderten die ungarischen Wähler bei der Ausübung ihrer politischen Rechte, die Wahlpräsidenten verkündeten oft gefälschtes Resultat, ja die berüchtigten Urnendiebstähle kamen auch wieder vor.

Die Jorga-Regierung drückte unser, so gerne entgegengebrachtes Vertrauen auch dadurch herab, dass die ungarischen Renegaten in den Vordergrund gerückt wurden. Zum Beispiel: war ein Kandidat ungarischer Nationalität, der vor einigen Jahren vom rumänischen Gericht wegen rechtswidriger Aneignung von Eisenbahnschienen rechtskräftig verurteilt war, in die Liste der Regierung im Komitat Csik aufgenommen und damit dieser Mann mit dunkler Vergangenheit auch ein Mandat erlangen möge, griff man im Komitat Csik, wo gelegentlich der Wahlen im Jahre 1928 die ungarische Partei 78.57% der Stimmen gewann, zu solchen Rechtsverstößen, dass sie jetzt nur 46.6% erreichte. Und die im Parlament vertretene Gruppe der Unga-

rischen Partei konnte nicht einmal so viel durchsetzen, dass bei der Verifikation der Mandate der dokumentarisch vorbestrafte „Abgeordnete“ seines Mandates verlustig gemacht werde.

Das aus derartigem Wahlsystem hervorgegangene Parlament bezeugte schon durch seine ersten Taten, dass wir auf Besserung unserer Lage umsonst warten. Im Juli 1931 gab es wohl Tage, an denen in den Sitzungen der Kammer mehr als dreissig Gesetze abgestimmt wurden, doch keines dieser Gesetze brachte für die Minderheiten irgendwelche Begünstigung. Ministerpräsident Jorga verkündete laut, er werde besonders im Unterrichtsfache dringend solche Veränderungen vornehmen, die vonseiten der Nationalminderheiten mit grösster Anerkennung begrüsst werden. Er brachte auch eine Gesetzesvorlage, die hinsichtlich des Baccalaureats erfreulichen Fortschritt bedeutete, namentlich hätte sie ermöglicht, dass die Nationalminderheiten angehörenden Schüler diese Prüfung in ihrer Muttersprache bestehen könnten. Die Häuser der Gesetzgebung sorgten jedoch, dass im Gebiete des Unterrichts kein neuer Geist durchdringen möge und änderten die besagte Gesetzesvorlage, mit der Zustimmung des Ministerpräsidenten derart, dass nachher der Redner der Ungarischen Partei nur soviel bat, es möge lieber das alte Gesetz gültig bleiben, darin wären weniger Verletzungen für die Minderheiten enthalten.

Während der ersten Monate der Jorga-Regierung wurden die ungarischen Beamten noch unerbittlicher ihrer Stellen beraubt und die Unglücklichen bekommen nicht einmal ihre Pension. Das die Pensionen in arg reduzierter Weise mit vier-fünf Monate Verspätung ausbezahlt werden, ist schon allbekannt, wer aber unter diesen unglücklichen Pensionisten Umschau hält, sieht das ergreifendste Bild des Elends, worunter diese verdienstvolle Klasse der menschlichen Gesellschaft zu leiden hat. Während des ein Jahr dauernden Jorga-Regimes haben die Geistlichen der Minderheitskirchen insgesamt zwei Monate hindurch ihre Kongrua bezogen, die meisten haben seit 8–10 Monaten keine Gehaltsergänzung bekommen und natürlich ist auch die Subvention der konfessionellen Schulen ausgeblieben.

Am Gebiet der Administration zeigte sich niemals solche Ignoranz, wie sie seit einem Jahre wahrnehmbar ist. Die oberste Leitung der Administration wurde an manchen Orten, zumeist in von Minderheiten bewohnten Landstrichen Geistlichen und

Soldaten anvertraut, ihnen zur Seite wurde, — nachdem die gewählten Kommunalvertretungen aufgelöst wurden — solche interimare Kommissionen ernannt, denen ebenfalls alle Fachkenntnis mangelt, diese wollen sie aber mit nationalem Chauvinismus ersetzen, denn in ihrer Mitte gibt es fast kaum Platz für die Minderheiten.

In den 23 Komitaten (Judet) Siebenbürgens ist die Zahl der ernannten interimaren Kommissionsmitglieder 169, davon Deutsche 8, Ungarn 11. Ausser den zur ungarischen Minderheit gehörenden Mitgliedern ernannte man noch acht ungarische Renegaten.

In den acht Städten Siebenbürgens mit Munizipium sind zusammen 68 Mitglieder, davon nur 8 Ungarn, obwohl in fünf dieser Städte die Mehrheit der Bevölkerung die ungarische Minderheit ausmacht.

Ausser diesen sind in 15 Komitatshauptorten, zusammen 75 ernannte interimare Kommissionsmitglieder, davon 10 Ungarn.

Die auf diese Weise der Minderheiten entledigten Interimar-Kommissionen können dann unbeschränkt über dem Vermögen und Einkommen der in Mehrheit ungarischen Bürgerschaft der Städte walten.

In der katastrophalen wirtschaftlichen Lage richtet das, durch die Jorga-Regierung gebrachte Konversionsgesetz in erster Reihe die Minderheitskapitale zugrunde. Obendrein beging die Regierung noch die himmelschreiende Ungerechtigkeit, dass, nachdem sie jenen rumänischen Geldinstituten, die sich in der sogenannten „Solidaritate“ zusammaten, für ihre Konversionsverluste Schadenersatz versprach, die Minderheits-Geldinsitute umsonst auf Ersatz warten.

Dass die Angriffe gegen das Gemeinvermögen der Minderheiten auch jetzt nicht nachlassen, beweist jene Petition, die um die Rettung der Székler Gütergemeinschaft vor dem Völkerbund liegt und jener Angriff, dessen Ziel die Auflösung des Röm. Kath. Status ist, um dessen Vermögen der Regierung zu führen zu können.

In der Tschechoslowakei.

Seit Erscheinen des Werkes „Die Nationalitäten in den Staaten Europas“ hat die Lage der ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei weder politisch, noch aber rechtlich eine

nennenswerte Änderung erfahren. Die tschechischen Parteien lehnten bisher die meritorische Verhandlung des auch von den ungarischen Parlamentariern mitunterfertigten Antrages sämtlicher Minoritätenabgeordneten betreffend die Errichtung einer parlamentarischen Kommission zur Prüfung und Lösung des Minderheitenproblems von 3. April 1930 ab und bekundeten dadurch ihren Willen, dass sie an dem bisherigen Kurse der Prager Nationalitätenpolitik nichts zu ändern wünschen.

Die ungarischen Parlamentarier beklagen sich wie zuvor, dass ihre Interpellationen an die Regierung, im Gegensatz zur Geschäftsordnung der Kammern, zumeist nicht in der vorgeschriebenen Frist, oder überhaupt nicht beantwortet werden und fordern vergebens, dass die Regierungsanträge ebenso, wie ihren deutschen Kollegen, auch ihnen in ihre Muttersprache übersetzt zugestellt werden. Im ungarischen Siedlungsgebiete bemühen sich die tschechischen Parteien, darunter insbesondere die Agrarpartei, freilich mit wenig Erfolg, die Wähler von den beiden ungarischen Parteien abzuwenden und auf diese Weise das Renegatentum hochzuzüchten. Die gesamte Verwaltung arbeitet in dieser Richtung und trachtet die Stärke der ungarischen Opposition durch Benachteiligung ihrer Anhänger zu zermürben. Anlässlich der Gemeindewahlen im Herbst 1931 wurden selbst ungarische Abgeordnete vielfach daran behindert, Versammlungen abzuhalten und Tausende von ungarischen Wählern wurden in die Wählerlisten nicht eingetragen bzw. es wurden ihnen die Wahllegitimationen nicht zugestellt.

Wegen der bekannten Methoden der Volkszählung 1930 reichten die ungarischen Parlamentarier beim Völkerbunde eine Petition ein, über deren Schicksal aber leider offiziell bisher nichts verlautbart wurde. Das brennende Problem der Staatenlosigkeit ist noch immer nicht gelöst. Am 23. August 1931. verlor die sogenannte „lex Dérer“ ihre Wirksamkeit, doch die Zahl der Staatenlosen ungarischer Nationalität beträgt mit Familienangehörigen auch heute noch mindestens 15–20.000 Seelen.

Im Schulwesen gingen die Wünsche der Ungarn ebenfalls nicht in Erfüllung, ja die Schulbehörden sind mit Anwendung der verschiedensten Mittel und unter den mannigfaltigsten Vorwänden noch eifriger bestrebt, die Konfessionsschulen mit ungarischer Unterrichtssprache in slowakische Volksschulen umzu-

wandeln, oder aber verhindern sie die Kirchengemeinden an der Errichtung ungarischer Volksschulen. Parallel setzt die aus staatlichen Mitteln reichlich unterstützte „Slovenská Liga“, die unlängst neuerdings den Beschluss fasste, „einen energischen Kampf zur Verdrängung der ungarischen Sprache aus den slowakischen Städten und Gemeinden einzuleiten“, selbst im rein ungarischen Siedlungsgebiete die Errichtung slowakischer Volksschulen unentwegt fort. Dieser Slowakisierungsverein hat seit dem Umsturz nicht weniger als 300, im Jahre 1930 aber 19 slowakische Volksschulen gegründet und zwar fast ohne Ausnahme in jenen Städten und Gemeinden der Slowakei und Karpathorusslands, in welchen sich das „tschechoslowakische“ Element in der Minderheit befindet, oder überhaupt nicht vorhanden ist.

Im November 1931 wurde in Pozsony (Pressburg) die „ungarische wissenschaftliche, literarische und künstlerische Gesellschaft“ gegründet, zu deren Erhaltung die Zinsen der Masaryk-Stiftung v. J. 1930 (1 Million Kc.) dienen sollen. Durch Errichtung dieser Gesellschaft wollte die Prager Regierung im Auslande den Anschein erwecken, als ob sie es mit der Förderung der ungarischen Kultur ernst meinte. Es genügt aber, die Liste der Mitglieder anzuschauen, um sich ein Urteil über diese neue Anstalt zu bilden. Die Mehrzahl ihrer Mitglieder besteht ja aus Agenten der Regierung, darunter zumeist aus Regierungsjournalisten, die wegen ihrer bolschewistischen Tätigkeit im Jahre 1919 aus Ungarn flüchten mussten. Diesem Kreise, dem auch der Chefredaktör des Pozsonyer Regierungsblattes „A Reggel“, der wegen unbefugten Gebrauches des Dokortitels und grosser Unterschlagungen aus der Tschechoslowakei spurlos verschwundene E. Kasztor angehörte, wurden auch die Funktionäre der Gesellschaft entnommen, während die bodenständigen und national denkenden ungarischen Gelehrten, Schriftsteller und Künstler beiseite geschoben wurden, oder sich zum Zeichen ihres Misstrauens schon im vorhinein von der Gesellschaft fernhielten. Unter solchen Umständen muss diese sogenannte Masaryk-Akademie als eine Potemkiniade betrachtet werden, zumal nur ein ganz kleiner Bruchteil ihrer Mitglieder eine wissenschaftliche, literarische oder künstlerische Befähigung nachweisen kann und sie sich während ihrer bisherigen Tätigkeit nur durch ihre völlige Arbeitsunfähigkeit ausgezeichnet hat.

Die wahre Haltung der Regierung gegenüber der ungarischen Kultur kennzeichnen viel eher folgende Ereignisse: Im Februar 1932 beabsichtigte der repräsentative literarische Verein der Ungarn in Siebenbürgen, „Helikon“, in den bedeutendsten Städten der Slowakei und Karpathorusslands eine unpolitische Vortragsreihe zu veranstalten, die aber von den Behörden verboten wurde. Die an den Grenzen des Mutterlandes gezogene kulturelle chinesische Mauer besteht auch forderhin und sämtliche literarische Produkte aus Ungarn werden auch nach der neuesten Verordnung einer vorherigen Zensur unterworfen. Durch die Einführung der „wirtschaftlichen Zensur“ erfuhr die gegenüber der ungarischen Presse auch bisher sehr streng angewandte Konfiszierungspraxis eine neue Verschärfung. Bezeichnend für die Willkür der Zensur ist der Umstand, dass Werke, die von den Zeitungen unbehindert veröffentlicht werden durften, später, als sie in Buchform erscheinen sollten, beschlagnahmt wurden (z. B. Vécsey: A siró város). Gegen ungarische Schriftsteller (z. B. Mécs László) wird wegen ihrer in Budapest erschienenen Gedichte völlig harmlosen Inhaltes das Strafverfahren eingeleitet usw.

Die auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik angestregten Prozesse und die ewige Spionenriechei sind noch immer an der Tagesordnung. Es vergeht kein Monat, dass Angehörige der ungarischen Minderheit wegen geringfügiger und zumeist ganz harmloser Handlungen nicht verhaftet oder zu Freiheitsstrafen nicht verurteilt würden. Für die ungleiche Behandlung ist insbesondere der Fall Horák sehr bezeichnend. Horák, der als Unteroffizier der tschechoslowakischen Legion im Jahre 1919, anlässlich der Kämpfe gegen die roten Truppen Béla Kuns in der Umgebung von Nagyvitéz 7 unschuldige ungarische Bürger israelitischer Religion, die er vor das Kriegsgericht hätte führen sollen, ausplünderte und sie dann eigenmächtig erschossen liess, wurde im Sommer 1931, nachdem er früher nach Amerika flüchtete und nach einigen Jahren wieder heimkehrte, vom Prager Schwurgericht nicht nur von der Anklage wegen Mordes bzw. Totschlages, sondern sogar von der Anklage wegen Diebstahles freigesprochen. Als dieser, nur mit den chauvinistischen Gefühlen der Geschworenen erklärliche Richterspruch einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen hat, dem sich auch die „Liga für Menschenrechte“ an-

schloss, verhaftete die tschechische Gendarmerie eine Reihe ehemaliger ungarischer Reserveoffiziere, die in den revolutionären Tagen des Jahres 1918 meuternde und plündernde Bauern dem Befehle ihrer Vorgesetzten entsprechend standrechtlich hinrichten liessen. Lange Monate hindurch mussten sie im Gefängnisse schmachten, während dem tschechischen Horák, dem zuliebe man anstatt des als *forum delicti commissi* zuständigen Gerichtes das Prager Schwurgericht eigens delegiert hatte, kein Haar gekrümmt wurde.

Im Sommer 1931 wurde das ungarische Siedlungsgebiet von einer katastrophalen Missernte heimgesucht, wie sie seit einem Jahrhundert nicht aufgezeichnet war. Dies bedeutete für das durch die seit 1918 folgerichtig gegen die Slowakei und Karpathorusland, insbesondere aber gegen das Ungartum gerichtete Wirtschaftspolitik der tschechoslowakischen Regierung und durch die allgemeine Krise ohnehin schon schwer belastete wirtschaftliche Leben der ungarischen Minderheit einen neuen, schreckliche Schlag. Obgleich die ungarischen Parlamentarier die zuständigen Behörden rechtzeitig und fortwährend auf die Folgen der Missernte aufmerksam gemacht haben, wurden von der Regierung zur Linderung der Not des ungarischen Landvolkes keine grosszügigen Massnahmen unternommen. Abgesehen von geringfügigen Erleichterungen steuertechnischer Natur, wurde den ungarischen Bauern das fehlende Saatgut in ungenügender Menge und zu unverhältnismässig hohen Preisen zur Verfügung gestellt, wobei wiederum die Organisationen der tschechischen Agrarpartei bevorzugt wurden. Am schwersten lastet das Elend auf der ungarischen landwirtschaftlichen Bevölkerung in Karpathorusland, wo rund 60.000 darbenende ungarische Bauern zusammengezählt wurden. Über die Notstandslage Karpathoruslands erschienen auch in der Weltpresse ausführliche Berichte. Die Forderungen der ungarischen Bevölkerung dieses Gebietes klingen nach einer dem tschechoslowakischen Ministerpräsidenten, wie auch den in Prag akkreditierten Vertretern der Völkerbundmächte im April 1932 überreichten Denkschrift des Senators Dr. Korláth und des Abgeordneten Hokky in den folgenden Wunsch aus: „Es möge uns das in dem die Einleitung des Friedensvertrages von Trianon bildenden Geleitbriefe Millerands gewährleistete Selbstbestimmungsrecht erteilt werden, weil die tschechoslowakische

Regierung für unser Volk zu sorgen weder will, noch kann und fähig ist, da es ihr dazu an dem Verstand und Herzen mangelt. Man möge uns unsere Freiheit, unsere Unabhängigkeit, unsere vollinhaltliche Autonomie geben, damit wir die Gegenwart unseres Volkes retten, seine Zukunft aber begründen können. S. O. S. Rettet unsere Seelen!!"

Westungarn-Burgenland in Österreich.

Dr. Iván v. Nagy hat diese Studie ursprünglich als Schluss einer Vortragsreihe über Westungarn behandelt, die im Minderheitenseminar des „Vereins Siebenbürgischer Männer“ (Erdélyi Férfiak Egyesülete) veranstaltet wurde.

Der ungarische Text ist zuerst in der Zeitschrift „Magyar Kisebbség“ („Ungarische Minderheit“) in Lugos am 1. und 16. September 1931 erschienen.

In der Einleitung weist der Verfasser darauf hin, dass die neue Bezeichnung von *Westungarn*, nämlich *«Burgenland»*, keine Berechtigung habe, weil Pozsony – Pressburg zur Tschechoslowakei, Moson – Magyaróvár – Wieselburg, Sopron – Oedenburg und Vasvár – Eisenburg zu Ungarn gehören. Um den weiteren Gebrauch des Ausdruckes „Burgenland“ doch zu begründen, sah man sich gezwungen die Ortsbezeichnung *Mattersdorf* in „*Mattersburg*“ abzuändern.

Bei Untersuchung der alten und neuen Grenzen der beiden Länder wird festgestellt, dass die Grenzen *vor* 1921 beinahe in ihrer vollen Ausdehnung *natürliche Grenzen* waren und eine wirkliche Wasserscheide bildeten. Diese konnte durch die neuen politischen Grenzen natürlich nicht abgeändert werden und so schliesst sich das ganze Flusssystem des Burgenlandes ohne Ausnahme auch heute an die Kleine Ungarische Tiefebene an. Hierzu wird R. Sieger (Die Grenzen Niederösterreichs. Jahrbuch für Landeskunde von N. Ö. 1902.) angeführt: „Hier ist die naturgemässe Grenze des Waldgebirges und des Leithagebirges, wir dürfen es sogar die natürliche Grenze zwischen Alpenland und Tiefebene nennen . . .“

Vergleicht man die ungarischen Volkszählungen der Jahre 1910 und 1920 mit der österreichischen des Jahres 1923, so

geht daraus die *Unparteilichkeit und Verlässlichkeit der ungarischen Volkszählungen* hervor. Die österreichische Volkszählung von 1923 weist nämlich insgesamt 222.401 österreichische Staatsbürger deutscher Muttersprache aus gegenüber 221.185 Deutschen, die von der ungarischen Volkszählung 1920 auf diesem Gebiet festgestellt wurden.

Die Zahl des Ungartums hat zwischen den zwei letzten Volkszählungen um etwa 10.000 Seelen abgenommen. Es waren :

1910 Ungarn	26.225/9 ⁰ / ₀
1920 „	24.930/8.4 ⁰ / ₀
1923 „	14.929/5.2 ⁰ / ₀

Von den letzteren waren 10.563 österreichische und 4.366 ausländische Staatsbürger (aller Wahrscheinlichkeit nach Optanten aus Ungarn, da im ganzen Burgenland von 9753 ausländischen Staatsbürgern 6659 ungarische Staatsbürger waren.¹)

Der relativ grosse Rückgang des Ungartums ist gewissermassen daraus zu erklären, dass bei der Übernahme des neuen Imperiums einige hundert Einwohner in das Mutterland zurückkehrten. (So verliessen z. B. sämtliche Richter das Land.) Laut Bericht des Landesflüchtlingsamtes betrug die Zahl dieser zurückgekehrten Personen 1921–1923 insgesamt 1187. Bereits in den Jahren 1910–1920 war schon ein gewisser Rückgang bemerkbar, der sich dann noch weiter fortsetzte. Schliesslich ist auch anzunehmen, dass von den Auswanderern des Burgenlandes die 5346 des Jahres 1922, dann die 6683 des Jahres 1923 zum überwiegenden Teil ungarischer Muttersprache waren. Um die Richtigkeit der österreichischen statistischen Aufnahme zu erhärten, kann auch (auf Grund der in den übrigen Nachfolgestaaten gemachten traurigen Erfahrungen) die Frage riskiert werden, wieviele sich von den ausgewiesenen² 3723 Israeliten auch nach der Regimeänderung als Bürger ungarischer Muttersprache bekannt haben. Ein Teil der übernommenen Juden hat sicher auch hier sein Ungartum verleugnet, worauf indirekt auch aus einer vom Österreichischen Bundesamt für Statistik herausgegebenen Arbeit zu schliessen ist: „In der Schlusskolonne („Andere“) sind alle sonstigen Angaben zusammengefasst, insbesondere Polen in den nördlichen, Serben in den südlichen Bezirken, ferner eine grössere Anzahl von Zigeunern und jene

¹ Statistisches Handbuch für die Republik Österreich. Jhg. VIII. S. 24.

² Stat. Handbuch; Jhg. IV. S. 7.

Fälle, in denen «jüdisch» als sprachliche Zugehörigkeit verzeichnet war³.

Ein besonderer Fall war aber vornehmlich hervorzuheben, die Zahl des Ungartums im Oberwarter (felsőöri) Bezirk. Ursprünglich wurden hier 5725 österreichische und 586 ungarische Staatsbürger ungarischer Muttersprache ausgewiesen.⁴ Demgegenüber beläuft sich laut Jhg. VI. (S. 16) des statistischen Jahrbuches die Zahl der betreffenden auf nur 4768 bzw. 593, die Zahl der früher verzeichneten 62 „Andere“ aber ist auf 1003 „Anderssprachige“ gestiegen. Da die deutsch, kroatisch, slovakisch, slovenisch Sprechenden in besonderen Kolonnen verzeichnet sind, wären wir sehr begierig zu wissen, welche „Andere“ Sprachen diese nahezu aus 1000 Seelen bestehende Volksgruppe in diesem Gebiet sprechen könnte.

Im Zusammenhang mit der österreichischen Volkszählung wird noch bemerkt: ausser den Daten über die Verteilung nach der Muttersprache bzw. der sprachlichen Zugehörigkeit⁵ erhält man leider in keiner Beziehung Daten über Alter, Familienstand, Religion, Beruf, Kulturverhältnisse der einzelnen Nationalitäten, obwohl man sich bei der Volkszählung auch um die „Nationalität, der Gezählten interessierte. Auch die Daten der sprachlichen Verteilung wurden bloss bezüglich des Burgenlandes, Kärntens, Niederösterreichs und Wiens aufgearbeitet, während betreffs der anderen Länder auch heute bloss die Daten aus 1910 zur Verfügung stehen. Die finanziellen Schwierigkeiten, womit man sich entschuldigt⁶, können für das Bundesamt für

³ „Die Bevölkerung des Burgenlandes nach ihrer sprachlichen Zugehörigkeit“. (Statistische Nachrichten: Bundesamt für Statistik; II. Jhg. 1924 März 25. — Nr. 3. S. 74.)

⁴ Stat. Handbuch: Jhg. V. S. 6.

⁵ „Bei der am 7. März abgehaltenen Volkszählung wurde unter anderem auch „die sprachliche Zugehörigkeit“ der Bevölkerung untersucht, durch die Angabe derjenigen Sprache, „die jedermann am geläufigsten spricht und in der er gewöhnlich denkt.“ Die bei dieser Fragestellung mögliche Doppelsprachigkeit wurde nicht erfasst, sondern es wurde in diesem Falle den Befragten die Wahl der Sprache freigestellt.“ (Stat. Nachrichten, V. Jhg. — 25. Febr. 1927. — Nr. 2. S. 48.)

⁶ „Ausser der Sprachenerhebung fand noch eine Erhebung der Nationalität statt, deren Ergebnisse aber wegen der nachherigen Einstellung des Volkszählungskredites nicht aufgearbeitet werden konnten. Auch weitere sprachliche und sonstige Ergebnisse konnten aus diesem Grund nicht mehr gewonnen werden, sodass die Veröffentlichungen über die Volkszählung von 1923 mit dem vorliegenden im Wesentlichen ihren Abschluss finden.“ („Sprachliche Zugehörigkeit und Staatsangehörigkeit der Bevölkerung Niederösterreichs.“ A. a. O.)

Statistik nicht gelten, da Ungarn – in ebensolchen, wenn nicht in grösseren Wirtschaftsschwierigkeiten, – **dennoch die Daten der Volkszählung 1920** ebenso detailliert aufgearbeitet hat wie früher. Da der Mangel bei den oben erwähnten Daten dem Forscher ziemliche Schwierigkeiten verursacht, eine bessere Auswertung aber besonders für die völkischen Minderheiten bei Feststellung ihrer Kraft, Schichtung, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse wichtig wäre, weist der Autor auch hier darauf hin, dass *der Völkerbund im Interesse eines ausgiebigen und wirkungsvollen Minderheitenschutzes die bei den Volkszählungen betreffs der Minderheiten zu beantwortenden Fragen festsetzen und die einzelnen Staaten zur gewissenhaften und genauen Ausarbeitung dieser Daten anhalten müsste.*⁷

Obwohl der österreichische Nationalrat selbst im Jahre 1920 bei Verhandlung des Verfassungsgesetzes die Aufnahme des Burgenlandes in den Verband des Bundesstaates für den Zeitpunkt in Aussicht stellte, *»sobald es seinen Willen zum Ausdruck gebracht habe«*, ist es in Wirklichkeit auf dem ganzen Gebiet Westungarns niemals zur Geltendmachung des Wilson'schen „Selbstbestimmungsrechtes“ gekommen. Im Sinne des Abkommens von Venedig im Jahre 1921 kam nämlich bloss in Sopron-Ödenburg und seiner unmittelbaren Umgebung die Volksabstimmung zustande, wobei in Sopron-Ödenburg selbst 73% der Stimmen – bei 43% Ungartum – und in den benachbarten Gemeinden 46% der Stimmen bei 15% Ungartum auf Ungarn entfielen.

Die Übernahme der *Verwaltungs- und Gerichtsbehörden* vollzog sich ziemlich glatt, da die diesbezüglichen Vorbereitungen im Wiener Ministerium des Innern seit Ende 1918 ununterbrochen im Zuge waren.

Das politische Leben begann auch im Burgenland im Zeichen des Kampfes zwischen den zwei grossen österreichischen Parteien. Bezeichnend für die Nüchternheit der Bevölkerung ist der Umstand, dass sie sich von der extremen sozialistischen Aufreizung immer mehr abwendete und die bürgerlichen Parteien unterstützte. Die Wahlen in den Nationalrat ergeben hier folgendes Bild:

⁷ Vgl. Iván Nagy: „Le rôle de la statistique dans la protection des droits des minorités.“ (Glasul Minorităților, 1929).

	1922. 8. 6.	1923. 21. 10.	1927. 24. 4.		1930. 9. 11.
Christlichsoziale	40.619	45.225	57.665	(42 ⁰ / ₀)	55.447
Sozialdemokraten	50.149	46.480	55.346	(41 ⁰ / ₀)	50.765
Bauernpartei	38.192	23.142	22.382	(17 ⁰ / ₀)	21.531
Grossdeutsche Partei,		3.216			
„Horvatska Stranska	—	2.557	—	—	—
Sonstige	942	—	222	(0·2 ¹ / ₂ ⁰)	6.751
Insgesamt	129.902	120.620	135.615		134.494

In der *Schulfrage* kann man vom ungarischem Gesichtspunkt drei Tatsachen feststellen. Vor allem vollzog sich die Übernahme der Volksschulen, die Einführung der deutschen Unterrichtssprache und die Weiteranstellung des früheren Lehrpersonals ziemlich glatt. Dies ist auch selbstverständlich, da die Lehrer, zumindest jene, die auf ihrem Posten blieben, alle deutsch konnten und bereits unter der ungarischen Herrschaft in den meisten der Schulen deutsch unterrichtet wurde. Bezeichnend hierfür ist die Feststellung der österreichischen Volkszählung des Jahres 1923, wonach von der Bevölkerung über den zehnten Lebensjahr 2.28⁰/₀ deutsche, 5.54⁰/₀ kroatische und 7.82⁰/₀ ungarische Analphabeten waren. (Hochschule hatten absolviert 231 Deutsche, 81 Ungarn und 29 Kroaten.)⁸

Was den Volksschulunterricht der Kinder ungarischer Muttersprache betrifft, wird das Vorhandensein einer entsprechenden Schulstatistik leider vermisst. Aus den zur Verfügung stehenden Daten lässt sich nur feststellen, dass im Schuljahr 1921/22 im Burgenland von 377 Schulen 14 die ungarische Unterrichtssprache hatten, uzw. 1 im (Németujvár) Güssinger, 5 im (Nezsieder) Neusiedler, 2 im (Felsőpulya) Oberpullendorfer und 6 im (Felsőőr) Oberwarther Bezirk. In demselben Schuljahr waren von 52.913 Schulkindern 2695 ungarischer Muttersprache. Nachher stehen uns bloss über drei Schuljahre Daten zur Verfügung:

	1923/24	1924/25	1925/26
Öffentliche Schulen mit ung. Unterrichtssprache — — — — —	6	7	10
Privatschulen mit ung. Unterrichtssprache — — — — —	3	3	3
Schulen mit ung. Sprache als Lehrgegenstand — — — — —	2	2	5
Schülerzahl in diesen Schulen —	698	760	876

Ob die Zahl der Schulen die Ansprüche des Ungartums im Burgenland befriedigte oder nicht, könnte nur dann richtig

⁸ Stat. Handbuch. 6. Jhg.

festgestellt werden, wenn man wüsste, *wo* sich diese Schulen befinden. In Anbetracht dessen aber, dass es laut österreichischer Volkszählung insgesamt 15 solche Gemeinden gibt, die mehr als 200 ungarische Einwohner haben, scheint die Lage des Jahres 1925 im grossen und ganzen befriedigend zu sein.⁹

Jedoch liesse sich schon etwas dagegen einwenden, dass es nicht nur keine Haupt- und Bürgerschulen mit ungarischer Unterrichtssprache gibt, sondern dass auch in diesen Schulen die ungarische Sprache nirgends, weder als verpflichtender, noch als Wahlgegenstand, unterrichtet wird. Die ungarische Sprache unterrichtet man in keiner einzigen Mittelschule, nicht einmal in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, bloss in der im Jahre 1926 errichteten zweiklassigen Handelsfachschule in Eisenstadt (Kismarton). Leider stehen uns keine Daten darüber zur Verfügung, wieviele Schüler dieser Anstalten ungarischer Muttersprache waren. So lässt sich nur das Eine feststellen, dass 1921/22 (!) in sämtlichen Bürgerschulen von 652 Schülern 98 ungarischer Muttersprache waren u. zw. in Eisenstadt (Kismarton) 25, in Rust 1, in Stegersbach (Szentelek) 5, in Mattersburg (Nagymarton) 5, in Steinberg (Répceköhalom) 11, in Pinkafeld (Pinkafő) 0, in Rechnitz (Rohonc) 5. Zur selben Zeit waren im evangelischen Gymnasium in Oberschützen (Felsőötvő) 7 und in der dortigen Lehrerpräparandie 1 ungarischer Student.

Von den 1645 Kindergartenpflichtigen waren zur selben Zeit 99 ungarischer Muttersprache.

Betreffs der Schulpolitik lässt sich an dritter Stelle bemerken, wie bedauerlich es ist, dass die für die Bewilligung der Schulbücher zuständige Behörde nicht bestrebt ist, aus den Schulbüchern solche Lesestücke auszuschalten, die geeignet sind, die volkliche Empfindlichkeit der ungarischen Schüler und des benachbarten ungarischen Volkes zu verletzen. Es sei indessen zu hoffen, dass jetzt, wo sogar der Völkerbund auf das Ausschalten solcher Aufsätze hingewiesen hat, derartige Lesestücke aus den Schulbüchern in Bälde verschwinden werden.

Was die *wirtschaftliche Lage* des Burgenlandes betrifft, ist der Verfasser der Ansicht, dass Österreich mit diesem Gebiet für die Stadt Wien das erhoffte Lebensmittel-Hinterland nicht

⁹ Zu bemerken wäre jedoch, dass die Kroaten, deren Zahl nicht das Vierfache der Ungarn ausmacht, 40 Schulen mit kroatischer Unterrichtssprache und solche Schulen haben, wo kroatisch als Lehrgegenstand unterrichtet wird.

bekommen hat. Allerdings sei auch festzustellen, dass *im Gegensatz zu den übrigen Nachfolgestaaten* die Politik Österreichs sich nicht auf die Ausbeutung dieses Landes, sondern im Gegenteil darauf gerichtet habe, der Bevölkerung und insbesondere den Gewerbetreibenden des Landes durch Investitionen und Meliorationen zu Hilfe zu kommen. So wurden allein auf dem hier so wichtigen Entwässerungsgebiet 1926: 1310, 1927: 728, 1928: 986, 1929: 515 Hektar mit einem Kostenaufwand von 530–690 Schilling pro Ha bearbeitet und in derselben Zeitspanne Grabenregulierungen von 8.50, 8.50, 10.26, 25.74 Kilometern ausgeführt.

Im Endergebnis lebt das im Burgenland verbliebene Ungartum – rechtlich und wirtschaftlich – auch nach der Imperiumänderung verhältnismässig unbehindert weiter, da ja Österreich naturgemäss bestrebt ist, die für Kulturstaaten verbindliche Rechtsordnung und die Grundsätze der Humanität in allem zu verwirklichen. Dazu kommt noch die geringe Zahl und die zerstreute Siedlungsweise des dort lebenden Ungartums, sodass es für das Mehrheitsvolk nicht gefährlich wird. Da dieses Gebiet niemals eine Verwaltungseinheit bildete, hat dessen Volk kein gesondertes Selbstbewusstsein. Von Österreich hänge es ab, dass diese wenigen ungarischen Volksinseln, zufriedengestellt, ein Bindeglied und nicht – mit dem Gefühl der Unterdrückung – ein scheidendes Element seien zwischen den beiden Völkern, die hier im Donaubecken so sehr aufeinander angewiesen sind.

*

Bibliographie: *Ungarische Literatur:* Zsombor Géza: Westungarn. Zu Ungarn oder zu Österreich? (Sopron, 1919. Corvina). — *Thirring* Gusztáv: West-Hungary. (East-European problems, No. 6. Budapest, 1920. Pfeifer). — *Gagyí* Jenő: A nyugatmagyarországi kérdés. (Budapest, 1921. Pfeifer). — *Teleki* Pál gróf és *Domanovszky* Sándor: La Hongrie occidentale. (Questions de l'Europe Orientale, No. 5. Budapest, 1920. Pfeifer). — *Vitéz Házy* Jenő: Unser geschichtliches Recht auf Westungarn. (Budapest, 1920. Pfeifer). — *Thirring* Gusztávné: A nyugatmagyarországi németek és a nemzetiségi kérdések. (Budapest, 1920. Pfeifer). — *Träger* Ernő: La Hongrie Occidentale. (Magyar Nemzeti Szövetség kiadása. Budapest, év nélkül, Pátria). — La Question de la Hongrie Occidentale. Résultat de la propagande pangermaniste. (Ohne Verfasser und Verlag. 1921). — *Thirring* Gusztáv: „Sopron, Civitas fidelissima.“ („Sopronmegyei Kör“, Sopron, 1925. Székely). — *Thirring* Gusztáv: Führer durch Sopron und die ungarischen Alpen. (Sopron, 1912. Dunántúli Turista-Egyesület). — *Vitéz Nagy* Iván: Westungarn. (Zeitschr. „Ifjak Szava“. 1921). — Nyugatmagyarország Ausztriában. („Westungarn-Burgenland in Österreich“ Schriften des Institutes für Internationales Recht an der Elisa-

beth-Universität in Pécs. Sektion für Minderheitenfragen. No. 1. — 1932. S. 36.). — *Olay Ferenc*: A magyar közoktatásügy helyzete Nyugatmagyarországon. (Nemzeti Ujság. 1927. IV. 10.); Osztrák áfium. (Budapesti Hírlap, 1929. XII. 29.); Tallózás egy burgenlandi tankönyvben. („Magyar Külpolitika”, 1929. XII. 28.); Egy „burgenlandi” olvasókönyvből. (1930. I. I. „Nagymagyarország.”) Történelmi jog Nyugatmagyarországra? („Nyugatmagyarország”, 1930. V.); Osztrák áfium. Az elszakított Nyugatmagyarország tankönyvei — rólunk. („Nagymagyarország”, 1930. Jun.—Aug.); „A magyar művelődés kálváriája az elszakított területeken, 1918—1928.” (Budapest, 1930. Magyar Nemzeti Szövetség). — *Kaposi János*: Burgenlandi művészet. (Magyar Szemle, 1930. VI.) — *Wallner Ernő*: „A burgenlandi kérdés.” (Földrajzi közlemények, 1930. 9—10. sz.) — *Csuppay Lajos*: Az Ausztriához csatolt terület közoktatásügye. (In Kornis: Az elszakított magyarság közoktatásügye. Budapest, 1927. Magyar Pedagógiai Társaság). — *Ujlaki Miklós*: A magyar jog sorsa az Ausztriához és Lengyelországhoz csatolt területeken. Budapest, 1932. Grill).

Österreichische Literatur: Bundesamt für Statistik: Ortsverzeichnis des Burgenlandes. (Bearbeitet auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 7. März 1923. II. Aufl., Wien, 1925). — *Viktor Millschinszky*: Das Verbrechen von Ödenburg. (Wien, 1922. Literaria). — *Karl Keissler*: Die Pflanzenwelt des Burgenlandes. (Veröffentlichungen des Naturhistorischen Museums, Heft 1. Wien, 1924). — *Josef Karner*: Das Burgenland. Ein Heimatbuch für Volks- und Bürgerschüler. (Wien, 1925. Österreichischer Bundesverlag). — *Max Hoffer*: Das Burgenland. Ein Wegweiser zu seinen Schönheiten für Freunde dieses deutschen Landes. (Graz, 1926. Südmärk). — *Eduard Stepan*: Burgenland. Festschrift. („Deutsches Vaterland”, Extranummer 1920) — *Österreichische Illustrierte Zeitung*: Burgenlandnummer. 1923). — Deutsch-Westungarn nach dem Friedensvertrag. („Flugblätter für Deutsch-Österreich Recht” No. 40. Wien, 1919). — *Hans Jurgen*: Das Burgenland. (Schriften des Deutschen Schulvereines „Südmärk” über das Grenz- und Auslandsdeutschum. Graz, 1928). — *Müller-Guttenbrunn*: Wohin gehört Westungarn? (Wien, 1919. Südmärk). — *Winterstetten*: Haizenland, Deutsches Neuland in Osten. (Wien, 1919. Baumüller). — *Pfaundler*: Die Zukunft der Deutschen in Westungarn. (Wien, 1919. Hölder). — *Pfaundler*: Das Burgenland. (Graz, 1923. Südmärk). — *Berka*: Das Burgenland. (Berlin, Deutscher Schutzbundverlag). — *F. König*: Deutschland, Österreich, Ungarn und das Burgenland. (Graz, Südmärk). — *J. Vukovich*: Denkschrift über die Neueinrichtung des Burgenlandes. (Wien, 1921). — Fünf Jahre Aufbauarbeit im Burgenlande. (Kismarton-Eisenstadt, 1926). — *Dagobert Frey*: Das Burgenland. Seine Bauten und Kunstschätze. (Herausg. vom Kunsthistorischen Institut des Bundesdenkmalamtes. Wien, 1929. A. Schmoll). — „Das Burgenland unter österreichischer Verwaltung.” (Österreich Bücherei, No. 10—11, Wien, 1924, Wiener Literarische Anstalt). — *Johann Graf*: Westungarische Grenzgebiete. (Dissertation; Wien, 1926). — *Karner-Schranz*: Das Burgenland für den ersten Unterricht. (Geogr. Unterricht. Wien, 1923). — *Adolf Parr, Fritz Bodó, E. Löger*: Burgenland: Landschaft, Wirtschaft, Bewohner. — *Hermann Roth*: Das Burgenland. Siedlungsgeographie. (Dissertation; Wien, 1923). — *Joseph Stoltzka*: Durch das nordwestliche Burgenland. (Heimatkundliche Kraftwagenfahrten. Bücherei Burgenland Kismarton-Eisenstadt, 1926). — Der Katholische Volksbund im Burgen-

länd. (Wien, 1926). — Die Verwaltungsabgaben des Bundeslandes und der Gemeinden im Burgenlande. (Savanyukut-Sauerbrunn) 1926). — Rechtsarchiv des Burgenlandes. (Herausgegeben von Davy. Wien, 1920). — *Zeitschriften*: Burgenland. (Vierteljahrshefte für Landeskunde, Heimatschutz und Denkmalpflege). — Burgenländische Rundschau. Burgenlandi Szemle. (Unabhängiges wirtschaftspolitisches Wochenblatt. Wien, 1923). — Evangelischer Kirchenbote für das Burgenland. (Pinkaf6-Pinkafeld, 1925). — Mitteilung der Burgenland. Landwirtschaftskammer. (Savanyukut-Sauerbrunn, 1927). — Burgenländische Lehrerzeitung. (Vereinsblatt des Burgenländischen Allgem. Lehrerbundes).

Petitionen an den Völkerbund von Nutzen ?

Die Frage, ob es sich verlohne Petitionen an den Völkerbund zu richten, wird in den Kreisen der europäischen Minderheiten immer wieder erhoben. Man fragt sich angesichts der letzten Erfahrungen und Enttäuschungen, so mit den ukrainischen Petitionen bezüglich der „Pazifikation“ Ostgaliziens, ob eine Auswertung des Rechtes der Minderheiten für ein Appellieren an den Völkerbund, den in Frage stehenden Minderheiten heute mehr schadet als nützt. Von unserer Seite ist hierauf bereits mehrfach mit dem Hinweis geantwortet worden, dass der wesentlichste Vorteil, den die Petitionen den Minderheiten bringen, in der Möglichkeit zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung, in dem Widerhall, den die begründeten Beschwerden in der Presse auslösen, besteht.

Es haben nun verschiedene Vorgänge anlässlich der letzten Mai-Session des Völkerbundesrates zudem den Beweis erbracht, dass der Rat denn doch nicht geneigt ist, sich von Seiten der an einer Verzögerung oder an einer erfolglosen Behandlung der Petitionen interessierten Faktoren alles bieten zu lassen. Dies trat insbesondere anlässlich der Behandlung der bekannten Petitionen der ungarischen Székler Rumäniens zutage. Die rumänische Regierung hatte sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Minderheiten so lange nicht das Recht zu Petitionen an den Völkerbund hätten, bis der interne Instanzenweg nicht vorher erschöpft wäre. Das von dem Völkerbundrat eingesetzte Juristen-Komitee hat nun einstimmig dieses Ansinnen der rumänischen Regierung als in jeder Hinsicht unberechtigt verworfen. Der Bericht dieses Komitees konnte vom Rate nur

deswegen nicht anerkannt werden, weil nach der Regel Einstimmigkeit bei der Annahme von Ratsresolutionen verlangt wird und der rumänische Vertreter sich an der Abstimmung nicht beteiligen wollte. Trotzdem hat man von rumänischer Seite die Konsequenzen aus diesem Beschlusse des Juristen-Komitees gezogen und sich bereit erklärt, der Aufforderung des Rates zu folgen, ein letztes Mal in Unterhandlungen mit dem Berichterstatter des Rates über eine praktische Regelung der Angelegenheit einzutreten. Dem Berichterstatter wurde der Auftrag zuteil, dem Rate zu seiner nächsten Session im September einen Bericht zu unterbreiten, der sich mit Behandlung dieser Angelegenheit befasst.

Einen Fortschritt bedeutet ebenfalls die Wendung, welche die Behandlung der Agrar-Petition der Deutschen Polens, vertreten durch den Abgeordneten C. Graebe, vor dem Rate nahm. Hier wurde ein polnischer Versuch abgewehrt, das gegenwärtig geltende Verfahren des Völkerbund Rates bei Minderheiten-Petitionen so zu interpretieren, dass die einzelnen Rats-Mitglieder nicht mehr das Recht hätten die Petitionen direkt vor den Rat zu bringen, nachdem die Dreier-Komitees sich bereits mit den Petitionen befassten. Der Vertreter Deutschlands wies nach, dass, obwohl das in Frage kommende Dreier-Komitee bezüglich der Art der Agrarenteignung bei den Deutschen der polnischen Regierung unrecht gegeben hätte, dieses Vorgehen von polnischer Seite weiter fortgesetzt würde. Es ist für die mangelhafte Anwendung des Prinzips der Öffentlichkeit im Petitionswesen bei dem Völkerbunde sehr charakteristisch, dass der Vertreter Polens in diesem Zusammenhange sogar dagegen protestieren konnte, dass der Vertreter Deutschlands im Rate den Beschluss des Dreier-Komitees, der die polnische Regierung ins Unrecht setzte, zitierte. Der Rat setzte zur Klärung und Regelung der Angelegenheit ein mit so weit gehenden Vollmachten ausgestattetes Komitee ein, welches selbst zur Cooption von Experten autorisiert wird. Auch dieser Beschluss stellt ohne Zweifel einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Ratspraxis dar.

König Carol über die Minderheitenfrage in Rumänien.

König Carol gewährte einem Vertreter des „Paris Soir“ in Bukarest ein Interview, in welchem er sich insbesondere zu dem Nationalitätenproblem in Rumänien wie folgt äusserte: Er könne die Beschwerden der Sachsen, Schwaben, Ungarn und Ukrainer wohl verstehen, doch seien, seiner Ansicht nach, die schwierigsten Zeiten hinsichtlich dieser Fragen überwunden, und er hoffe, dass sich ein gutes Einvernehmen zwischen den verschiedenen Volksteilen werde herstellen lassen. Das Unterstaatssekretariat für die Minderheiten werde ohne Zweifel zur Verständigung beitragen. Dieses Sekretariat habe die Aufgabe, alle Klagen zu untersuchen und Mittel zu finden, um Missstände zu beheben. Was die Juden-Frage betreffe, so existiere dieses Problem offiziell nicht für Rumänien, da die rumänischen Juden Staatsbürger wie alle anderen seien.

Zu dem VIII. Europäischen Nationalitäten-Kongress.

Obwohl rein finanzielle Gründe den Ausschuss des Europäischen Nationalitäten Kongresses zu der Verlegung der diesjährigen Tagung des Kongresses von Genf nach Wien veranlassten, so erweist sich doch jetzt, wie sehr die zentrale geographische Lage Wiens ganz allgemein die Durchführung solcher Veranstaltungen, deren Teilnehmer vorzugsweise aus den mittel- und osteuropäischen Staaten kommen, erleichtert. Bereits heute lässt sich feststellen, dass die kommende Tagung des Kongresses mit einer weit höheren Anzahl von Teilnehmern, als das in Genf der Fall war, rechnen darf. In Wien werden die verantwortlichen, resp. parlamentarischen Führer der verschiedenen zum Kongresse gehörenden Volksgruppen zusammen treffen. (Katalonier und Basken von Spanien, Bulgaren aus Jugoslawien und Rumänien; Deutsche von Estland, Lettland, Litauen, Polen, Dänemark, Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien und Italien; Griechen (Dodekanes); Juden von Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechoslowakei, Ru-

mänien und Bulgarien; Jugoslawen – Slowenen und Kroaten von Italien und Österreich; Litauer von Deutschland und Polen; Ukrainer von Polen und Rumänien; Ungarn von der Tschechoslowakei, Jugoslawien und Rumänien; Russen von Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechoslowakei (Karpathorussland) und Rumänien; Slowaken von Ungarn; Schweden von Estland; Tschechoslowaken von Österreich; Weissrussen von Polen.) Ausser den Delegierten des Nationalitäten-Kongresses trifft in Wien noch eine Anzahl bekannter Autoritäten als besonders geladene Referenten zu einigen der Programmpunkte der Tagung ein. Neben Professor E. Bovet, Lausanne, Führer der Völkerbundliga in der französischen Schweiz, der das Referat zum Punkte über die allgemeine Gültigkeit der Nationalitätenrechte resp. die Notwendigkeit einer Verallgemeinerung dieser heute nur für eine Reihe von Staaten bestehenden rechtlichen Bestimmungen übernommen hat, kommen die folgenden Autoritäten zur Frage der Anerkennung der Volkstumsrechte im Wirken der Kirchen zu Worte: Reichstagsabgeordneter Prälat Professor Dr. G. Schreiber, Berlin und Dekan der theologischen Fakultät der Universität Laibach, Professor L. Ehrlich für die katholische Kirche; Professor Dr. A. Keller, Genf, von der europäischen Zentralstelle kirchlicher Hilfsaktionen, für die evangelische Kirche; Domherr Dr. Dzerowych, Lemberg, für die ukrainische uniierte Kirche und der ehemalige Generalprokureur des Hl. Synods in Petersburg Professor Kartaschoff, Paris, für die griechisch-orthodoxe Kirche. Einladungen zu der kommenden Tagung des Kongresses sind dieses Mal auch an die Leiter der verschiedenen in den europäischen Staaten bestehenden Minderheits Institute oder Institute zur Erforschung des Volkstums ergangen, so dass Wien während der letzten Tage des Juni ein Treffpunkt der Kämpfer für die Lösung der Nationalitätenfrage, Führer und Sachverständiger, sein wird.

Die Eröffnungssitzung des Kongresses wird nicht, wie anfänglich mitgeteilt, am 28. Juni, sondern erst am 29. Juni vormittags stattfinden. Auf ihr wird der Präsident des Kongresses Dr. Josip Wilfan in einer umfassenden Weise die wesentlichsten Momente, die heute die europäischen Nationalitäten beschäftigen und die sich ergebenden Schlussfolgerungen, behandeln. Diesen Ausführungen folgen Ansprachen der übrigen Mitglieder des Kongress-Ausschusses.

Es wird geplant, noch vor der Eröffnung des Kongresses mit einer gedruckten Zusammenfassung von ergänzenden Mitteilungen zu den im vergangenen Jahre publizierten Lage-Berichten der Kongress-Mitglieder an die Öffentlichkeit zu treten. Man würde daraus erfahren, wie sich die Verhältnisse bei den einzelnen zum Kongress gehörenden Nationalitäten seit dem Herbst vorigen Jahres, d. h. seit dem Zeitpunkte des Erscheinens der Lage-Publikation, gestaltet haben.

Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen.

1919 – 1929.

Verfasser: **Dr. Andreas Balázs**

Prälat-Domherr.

XIV.

XXV.

No. 104 – 1926.

Gegenstand: **Vergleichende Darstellung des Privatunterrichtsgesetzes¹ fussend auf den vorhergehenden Verhandlungspunkten.**

Der Gesetzentwurf über den Privatunterricht wurde, nachdem der Senat und die Kammer ihn im Zeitraum vom 2. bis 18. Dezember endgiltig angenommen hatte, nach Sanktionierung Seiner Majestät des Königs, zum Gesetz erhoben. Die Vollstreckungsweisung erblickte zwar noch nicht das Tageslicht, dennoch können wir Vergleiche zwischen den Änderungen des Gesetzes selbst und den allgemeinen Prinzipien anstellen, die wir in Satzungen zusammengefasst zur Wahrung unserer schul-erhaltenden Rechte im Gesetz aufzunehmen wünschten und mittels deren Rechtskraft wir die ungestörte Tätigkeit und stille Kulturarbeit unserer Schulen gesichert sehen wollten. Zum vollständigen Vergleich müssen wir auch jene 19 Punkte prüfen, die der Unterrichtsminister selbst bei den, vom 3–6. November in Bukarest gepflogenen Verhandlungen zu Protokoll diktiert hatte,

¹ Vom Verfasser an der Sitzung des Direktionsrates des röm. kath. Status am 12 Jänner 1926 vorgelesen.

als Kompromisse, die ins Privatunterrichtsgesetz aufzunehmen seien. Aus diesem Vergleich geht hervor, inwiefern der Minister die im Protokoll übernommenen Versprechungen eingehalten hat, inwiefern das geschaffene Gesetz unsere autonomen Schulerhaltungsrechte sichert und was wir davon hinsichtlich des Fortbestehens unserer Schulen, deren Lehrsprache und friedlicher Entwicklung zu hoffen haben.

Wie bekannt, hatte der Status auf Grund der gelegentlich der am 14. März abgehaltenen Versammlung gefassten Resolution, im Einverständnis mit den reformierten und unitarischen Konfessionen, gegen den Privatunterrichtsgesetzentwurf vom 15. September 1925 eine Petition in Genf vor den Völkerbundrat eingereicht. Von diesem Schritt hatte ich seinerzeit dem Direktionsrat Meldung getan.

Während des Genfer Aufenthaltes tat Aussenminister Duca den vor ihm erschienenen Delegierten eine Äusserung, derzufolge anzunehmen war, die Regierung werde geneigt sein, bezüglich des Schulgesetzentwurfes mit den drei Konfessionen Verhandlungen anzubahnen. Auf diese Äusserung hin begann unter Vermittlung des Aussenministers Duca die Verhandlung mit Unterrichtsminister Angheliescu. Diese beruhte auf 13 Punkten. Darin waren die Wünsche der Konfessionen im Prinzip niedergelegt und abschnittweise Änderungen des Gesetzes verfasst. Das Resultat der Verhandlung hatte der Minister selbst in den obenerwähnten 19 Protokollpunkten schon am 6. November zusammengefasst. Die Vertreter der Konfessionen, Dr. Elemér Gyárfás vonseiten des röm. kath. Status, Dr. Julius Ilyés seitens der reformierten und Dr. Lorenz Mikó seitens der unitarischen Konfession unterzeichneten das Protokoll mit dem Vorbehalt, der Inhalt des Protokolls wäre für die Konfessionen erst dann bindend, wenn der röm. kath. Status, der reformierte, sowie der unitarische Kirchendistrikt Siebenbürgens ihn ebenfalls annehmen. Eine weitere Bedingung dem Minister gegenüber war, dass er die 19 Punkte in das Gesetz entsprechend aufnimmt, von der Gesetzgebung votieren und durch die Vollstreckungsweisung zur Geltung bringen lässt. An diesen Verhandlungen nahm auch Seine Exzellenz unser Bischof teil, der bei Aussenminister Duca deren Durchführung erwirkte und durch dessen persönliches Mitwirken die Gefahr beseitigt war, dass der Unterrichtsminister, wie schon so oft, ohne jegliches positive Zugeständnis, die

Verhandlung einfach abbricht. Im Interesse des Gelingens unterzeichnete er auch selbst das Protokoll. Ausser der im Protokoll befindlichen 19 Punkte wurde auch wörtlich Übereinkommen dafür geschlossen, der Minister werde die, bei Aufnahme der in den 19 Punkten ausgedrückten Gesetzänderungen, deren Referat er dem Abgeordneten Gârboviceanu übertrug, Dr. Elemér Gyárfás zur Begutachtung vorlegen, bevor der Entwurf vor die Kammer gelangt.

Der Minister aber unterbreitete, ohne dem Übereinkommen gemäss in die Gesetzänderungen Einblick zu gewähren, seinen Entwurf mit raschem Entschluss am 2. Dezember der Kammer. Hier trat zutage, dass auch die protokollarisch zugesagten Abänderungen am Gesetzentwurf nicht aufgenommen waren. Dank der unermüdlichen Vermittlung unseres Bischofs, gelang es diesem doch soviel durchzusetzen, dass Unterrichtsminister Anghelescu über Aufnahme der Anghelescu'schen 19 Punkte in den bereits vorgelegten Gesetzentwurf verhandeln werde. Diese Verhandlung fand auch zwischen dem Referenten und Dr. Elemér Gyárfás am 3. Dezember statt, wobei die Änderungen abschnittsweise zusammengestellt wurden. Trotzdem kamen diese, wie wir später sehen werden, im Gesetz wenig zur Geltung.

Um die weitere Entwicklung der Angelegenheit zu prüfen und zu verstehen, müssen auch einige Nebenerscheinungen beobachtet werden. So zum Beispiel, dass unser Bischof zur Linderung des Gesetzentwurfes, im Interesse der Wahrung unserer Schulrechte, auch beim höchsten Forum Versuche machte. Er überreichte in einer Audienz am 5. Dezember beim König, diesem die berechtigten Wünsche, die der Minister nicht gewähren wollte, in einem Memorandum, welches er auch dem Ministerpräsidenten und den Ministern Duca und Tatarescu zukommen liess. Gleichzeitig wurde über den Schulgesetzentwurf Ministerrat abgehalten, auch die Delegierten der Ungarischen Partei besprachen die Angelegenheit mit dem Vertreter der Regierung, Handelsminister Tancred Constantinescu. Demnach schien diese Angelegenheit ins günstigste Fahrwasser geleitet.

Auch die Haltung unseres Status, sowie die der reformierten und unitarischen Kirchendistrikte konnte zu dieser günstigen Wendung nur beitragen. An unserer Statusversammlung am 19. November brachte unser Bischof seine Hoffnung zum Ausdruck, angesichts dieser günstig eingeleiteten Verhandlungen werde

ein gutes Ergebnis im Interesse der Zukunft unserer Schulen und der friedlichen Entwicklung des ganzen Landes erreicht werden. Der Direktionsrat des Status besprach in seiner Sitzung am 20. Dezember die 19 Punkte des Protokolls, nahm diese Zugeständnisse zur Kenntnis und bat seine Vertreter die Verhandlungen fortzusetzen, in der Hoffnung, auch hinsichtlich der noch nicht bewilligten prinzipiellen Wünsche werde ein befriedigendes Übereinkommen getroffen werden. Die wesentlichen prinzipiellen Wünsche waren: volle und unmittelbare administrative und disziplinare, sowie pädagogische Leitung, Direktion und Verwaltung unserer Schulen, Zulassung der vollständig ungarischen Lehrsprache mit Einschränkung des Unterrichtes der rumänischen Literatur und Sprache auf die Mittelschulen, Sicherung der Staatssubvention. Die Stellungnahme der reformierten und unitarischen Kirchendistrikte war, mit mehr oder weniger Abweichungen, ziemlich dieselbe. Die Stellungnahme der drei Konfessionen wurde in entsprechenden Protokollen und Gesuchen der Gesamtregierung zur Kenntnis gebracht. Obwohl wir vom Eindruck, den diese Eingaben erregten, in Ermangelung jeglicher Antwort, keine Kenntnis haben, können wir infolge der obenerwähnten Geschehnisse doch voraussetzen, — denn bei Festhalten an unseren berechtigten Forderungen war unsere Haltung loyal und logisch nichts Anderes zu erwarten, — dass die Regierung die Schulgesetzvorlage im Wesentlichen derart umändern werde, dass die Minderheiten beruhigt und ihre, in althergebrachten Gesetzen und internationalen Verträgen verbürgten Rechte anerkannt würden.

Das nun schon sanktionierte Gesetz betrachtend, gelangen wir leider zur Überzeugung, dass nicht nur unsere aufs Bescheidenste eingeschränkten 13 Schulrechtspunkte, nicht das Minderheitenschulrecht und auch nur ein Teil der Anghelescu'schen Zugeständnisse des Protokolls mit 19 Punkten Aufnahme fanden, und auch die aufgenommenen Milderungen wurden durch andere Verfügungen des Gesetzes gedämpft oder ausser Kraft gesetzt. Denn:

1. Unser erster Wunsch hinsichtlich unbeschränkter Erhaltung konfessioneller Schulen kam im Gesetz mit der Einschränkung zur Geltung, dass wir keine Universität und neue Lehrerbildungsanstalten errichten dürfen. In den Anghelescu'schen Punkten war dasselbe vorhanden.

2. Wünschten wir, die gegenwärtig bestehenden konfessionellen Schulen seien alle als öffentliche zu betrachten, die eventuell zu errichtenden würden auf nachträgliche Genehmigung des Ministers als öffentlich erkannt, der Minister könnte dies nicht verweigern. Der 2. Anghelescu'sche Punkt wollte das Öffentlichkeitsrecht bloss den bestehenden Schulen zugestehen. Laut § 10 des Gesetzes sind aber nur jene Schulen als öffentliche zu betrachten, die binnen 3 Monaten nachweisen können, dass sie schon vor 1918 Öffentlichkeitsrecht besaßen. Die Anerkennung des Öffentlichkeitsrechtes derer nach 1918 ist an weitere Bedingungen und Überprüfung gebunden. Schulen ohne Öffentlichkeitsrecht haben dieses Recht zu bitten und der Minister ist verpflichtet, sich binnen 6 Monaten zu äussern (§§ 62, 64). Von den Anghelescu'schen Punkten war auch der im Gesetz nicht aufgenommen, der bestimmt, der Minister könne den Schulen, die den Bedingungen entsprechen, das Öffentlichkeitsrecht nicht verweigern; im Text des Gesetzes fand nur jene geringer bedeutungsvolle Änderung statt, diesen Schulen werde man das Öffentlichkeitsrecht geben. Im Laufe der Verhandlungen Dr. Gyárfás – Gârboviceanu wurde uns in Aussicht gestellt, die Schulerhalter werden nicht gezwungen, auf Betreiben ihrer Öffentlichkeitsberechtigung ihre Erhaltungsquellen auszuweisen. Dieses Versprechen kam im Gesetz nicht zur Geltung, im Gegenteil, Punkt b) des § 63 scheint den Ausweis dieser Quellen zu fordern. In der Vollstreckungsweise wäre dies in der versprochenen Weise zu mildern und auch die verheissene Erleichterung wäre aufzunehmen, zur Beglaubigung des Öffentlichkeitsrechtes der Schulen werde genügen, die Namensliste der Schulen einzureichen. Kurz gesagt, steht es mit diesem Punkte so: wir wollen unbeschränkt, jede heute bestehende Schule durch das Gesetz eo ipso, ohne weiteres Verfahren, als mit dem Öffentlichkeitsrecht bekleidet anerkannt haben. Anghelescu hätte jedoch nur den heute mit Öffentlichkeitsrecht versehenen Schulen dieses Recht im Gesetz gesichert, ohne weiteres Verfahren, das Gesetz aber will nur das Öffentlichkeitsrecht jener Schulen anerkennen, die dieses Recht schon vor 1918 besaßen, fordert auch die Dokumentation des Öffentlichkeitsrechtes. Die nicht öffentlichen Schulen und die Verleihungsbedingungen des Öffentlichkeitsrechtes an diese blieben in derselben Starrheit, wie

zuvor. Demgemäss blieb für jede Schule die Möglichkeit, kurzerhand gesperrt zu werden.

3. Wüshten wir, die unmittelbare Leitung und Verwaltung, pädagogische und disziplinare Lenkung werde der erhaltenden Kirche überlassen, wobei der Regierung die Oberaufsicht und Kontrolle vom Standpunkt der Staatssicherheit vorbehalten bleibt. Dieser Punkt kam, zwar verkümmert und abgeschwächt, in den Punkt 3 der Anghelescu'schen Punkte. Das Gesetz nahm ihn im § 64 auf, liess aber die disziplinare Leitung aus dem Text aus. In den §§ 33 und 91 geschieht darüber undeutlich Bestimmung, nämlich die Disziplinarregeln der Schüler hätte, auch laut Anghelescu'schem Text, der Schulerhalter zu bestimmen. Der § 33 des Gesetzes bestimmt aber, fast als Entkräftung des Obigem, der Schulerhalter sei verpflichtet, sich dem staatlichen Disziplinarreglement anzupassen. Diese Auslegung deckt aber offenbar nicht einmal den Sinn der Anghelescu'schen Konzeption. Der § 91 des Gesetzes schränkt aber auch das die Professoren betreffende Disziplinarrecht, welches dem Schulerhalter gebührt, indem im 2. Abschnitt die Lehrkräfte, – durch unklare Erläuterung, – dem Minister ausgeliefert sind. Unser Recht, unsere Lehranstalten zu leiten, pädagogisch zu verwalten, ist zwar im letzten Abschnitt des § 64 aufgenommen, dies ist aber fast illusorisch gemacht durch die vielen Gesetzartikel, die den Minister das Recht vollen Eingreifens, ja unmittelbarer Leitung einräumen, weit die Grenzen der Aufsicht und Kontrolle überschreitend, so der § 6, nachdem jede Privatschule in Aufsichts- und Kontroll-Angelegenheiten mit den Behörden direkt korrespondiert. Nachdem aber das Gesetz die Grenzen der staatlichen Aufsicht und Kontrolle nicht feststellt, können die Unterrichtsbehörden die ganze Unterrichtsverwaltung dahin erklären, dass sie auch tatsächlich über unsere Schulen verfügen, wobei unsere Schulerhalter fast ganz von der Aufsicht ausgeschlossen sind. Laut § 33 ist keinerlei Schulverein, also auch kein religiöser Verein, ohne ministeriell genehmigte Statuten zu gründen erlaubt.

4. Wir baten, dass die konfessionelle Schule Schüler ohne Sprach- oder Religionsunterschied aufnehmen dürfe, den Eltern sei das Recht vorbehalten, ihre Kinder in Schulen jedweder Kategorie einschreiben zu können. Dies nahm Anghelescu an, mit Ausnahme der jüdischen und rumänischen Kinder. Der § 35

des Gesetzes deckt nicht dieses Übereinkommen. Laut diesem § bestimmt zwar der Schulerhalter die Unterrichtssprache der Schule (abweichend von der Gesetzvorlage, die als Unterrichtssprache die Muttersprache des Kindes bestimmen wollte), doch dürfen Schüler anderer Sprache nicht aufgenommen werden, selbst wenn ihre Religion mit der des Schulerhalters übereinstimmt. Dies ist eine arge Verletzung, da aus unseren katholischen Schulen die katholischen Schüler anderer Muttersprache hiedurch ausgeschlossen sind. Den Anghelescu'schen Punkten nach, scheint es hingegen möglich, diese sogar überholend, auch Juden aufnehmen zu können, wenn diese ungarischer Muttersprache sind.¹

5. Wir baten, dass unsere Schulen staatsgiltige Zeugnisse ausstellen dürften, Privat-, Aufnahme-, Nachholungs- und Verbesserungsprüfungen im eigenen Wirkungskreis gestatten könne. Anghelescu beabsichtigte, dieses Recht, mit Ausnahme der Privatprüfungen zu sichern. Ins Gesetz gelangte auch diese Bestimmung, nur verkürzt, da demnach unsere Schulen nur mit ministerieller Signatur gültige Zeugnisse ausstellen können, ja die einfachen Legitimationen, welche zur Aufnahme in die Mittelschulen oder zum Übertritt in eine andere Lehranstalt erforderlich sind, soll bei Mittelschulen der Inspektor, bei Elementarschulen der Revisor beglaubigen. (§ 68.) Der Minister bemerkte zwar, die Beglaubigung seitens der Unterrichtsregierung könne nur dann verweigert werden, wenn Missbrauch vorkommt. Dies ist aber eine vage Äusserung, in die Vollstreckungsweisung müsste darüber ausdrücklich und genaue Bestimmung aufgenommen werden.

Der Text des Gesetzes verschlechterte sich gegenüber der Gesetzvorlage dadurch, dass zur Absolvierungsprüfung der Elementarklassen der Minister mindestens zwei Kommissäre entsenden kann. Verbesserung sehen wir darin, dass bei der Absolvierungsprüfung der Elementarklassen der Vertreter des Schulerhalters anwesend sein kann und darin, dass zur Aufnahme in die V. Klasse auch Schüler einer anderen, aber gleichsprachigen, öffentlichen konfessionellen Schule zugelassen werden können.

Die Prüfung der Privatschüler wurde durch die Anghelescu'schen Punkte ebenso wie durch das Gesetz den konfessionellen Schulen weggenommen.

6. Bezüglich des Lehrplanes wollten wir der äussersten An-

¹ In der Praxis sind jedoch Juden in Minderheitsschulen aufzunehmen nicht gestattet.

forderung Genüge leisten, indem wir das Minimum des Staatslehrplanes annahmen, was Anghelescu unverändert acceptierte. Das Gesetz brachte uns aber Erschwerung, indem der Lehrplan der Schulen mit Öffentlichkeitsrecht sogar hinsichtlich der Stundenzahl mit dem staatlichen Lehrplan übereinstimmen muss. (§ 63 d.)

7. Bekanntlich kämpfen die Minderheiten nun schon seit Jahren um den Schutz der Lehrsprache der Schulen. Mit unserem oftmals erklärten Standpunkt wollten wir unser Recht im Gesetz erwähnt haben, wonach der Schulerhalter die Lehrsprache selbst bestimmt, dabei verpflichtet ist, die rumänische Sprache in den Mittelschulen derart zu unterrichten, dass nach Absolvierung der VIII. Mittelschulklasse jeder Schüler sich rumänisch wörtlich und schriftlich ausdrücken könne. Zum Unterricht sonstiger Lehrgegenstände in rumänischer Sprache besteht aber keine Verpflichtung und in den Elementarschulen ist auch höchstens von der III. Klasse an der Unterricht der rumänischen Sprache erforderlich. Wir wünschten der ungarischen Sprache bei Aufnahme in die V. Klasse und beim Baccalaureat Geltung zu gewähren. Anghelescu nahm das Recht der Bestimmung der Unterrichtssprache an, rumänische Sprache, Geschichte und Geografie Rumäniens blieb aber bestehen, doch ermöglichte man, dass diese auch ungarisch erklärt werden. Die Aufnahmeprüfung in ungarischer Sprache genehmigte er auch, mit Ausnahme obiger zwei Gegenstände und versprach sogar, die Prüfungskommission aus dem Lehrkörper der Schule zu konstituieren, unter Vorsitz eines ministeriellen Delegierten. Die Frage blieb offen, mit welchem Grad der Unterricht der rumänischen Sprache zu beginnen habe. Das Gesetz war im Sinne des Anghelescu'schen Punktes verfasst, das heisst, die Bestimmung der Unterrichtssprache ist uns zwar prinzipiell zuerkannt, doch ist ausserdem ausgesagt, neben rumänischer Sprache sei noch Geschichte und Geografie Rumäniens rumänisch zu unterrichten und zwar von der III. Elementarklasse aufwärts. In die Vollstreckungsweisung sollte laut Anghelescu'schen Protokoll, aufgenommen werden, Geografie und Geschichte seien auch ungarisch zu erklären, sowie die bei den Verhandlungen über die Gesetzänderung zwischen Gyárfás und Gárboviceanu erreichte Bestimmung in den Elementarschulen sei Geografie und Geschichte nur im Rahmen rumänischer Lesestücke zu unterrichten. Ferner wäre der Minister zu bitten,

seinem Versprechen hinsichtlich der Zusammenstellung der Prüfungskommissionen, in einer Verordnung Geltung zu verschaffen.

8. Unser Wunsch bezüglich der Anstellung der Professoren fand im Gesetz Aufnahme. (§ 16.)

9. Wir wünschten, die Professoren der rumänischen Sprache mögen ihre Befähigung binnen 10 Jahren erwerben können und dass von den befähigten Professoren und Lehrern keine weitere Prüfung oder Erlaubnis gefordert werde. Anghelescu verkürzte den Termin von 10 auf 5 Jahre und sah von Sprachprüfung ab bei Professoren mit 30-jähriger Dienstzeit, oder mit mehr als 55 Lebensjahren, sowie solche, die diese Prüfung schon mit Erfolg absolvierten. Den anderen Teil unseres Wunsches liess er unbeachtet. Das Gesetz bestimmt, dem Anghelescu-schen Punkt entsprechend 5 Jahre zur rumänischen Sprachprüfung und zum Erwerben der Befähigung zum Unterricht der Nationalgegenstände und lässt die 30-jährige Dienstzeit oder das übertretene 55. Jahr als von dieser Verpflichtung enthebend, gelten. Doch geriet eine belastende Verfügung ins Gesetz, nämlich dass solche Professoren, die noch nicht entsprechend rumänisch können, zum Hören eines besonderen Kurses verpflichtet werden können, wenn sie auch mit Erfolg die Prüfung bestanden haben. (§ 109.) Die Betätigung befähigter Lehrkräfte wird ausserdem von ministerieller Erlaubnis abhängig gemacht. (§§ 15, 16.) Die Begünstigung von 5 Jahren ist geschmälert, ja ungültig gemacht, wenn der § 39 so ausgelegt wird, dass die Nationalgegenstände nur von solchen befähigten Professoren unterrichtet werden können, die der rumänischen Sprache mächtig sind.

10. Wir baten die Rückgabe unserer weggenommenen Schulgebäude, entsprechende Entschädigung für unsere Schulimmobilien, oder womöglich deren Rückgabe. Der Minister bezeichnete diese Bitte als Frage ausserhalb des Gesetzes, versprach aber eine Kommission aus den Delegierten des Ministers und der Konfessionen zu entsenden, um die Rechtslage der in Frage stehenden Schulgebäude zu überprüfen. Der Minister müsste zur Durchführung dieser Bestimmung bewogen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Director și redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.

Tipografia Husvéth și Hoffer, Lugoj.

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG } X.

IULIE
JUILLET
JULI 1932.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER } 7

Eine kleine Berechnung nach den Wahlen.

Von: **Dr. Elemér Jakabffy.**

Um fünfzig Prozent mehr Mandate und um einige hundert Prozent höheres moralisches Ansehen besitzt die Ungarische Partei bei ihrem Einzug in das neue rumänische Parlament.

Unser Entschluss den Kartell-Antrag abzulehnen und neuerdings den Kampf zu bestehen, hat sich als richtig bewährt. Die Wahlen haben es bestätigt, dass die ungarischen Massen auch weiterhin die unentwegt konsequente nationale Politik zu befolgen wünschen und sich voll Abscheu von Jenen abwenden, die voll Mandatenhunger den Schutz einer anderen Parteimacht aufsuchen.

Auch im Übrigen tat die Ungarische Partei mit ihrem Entschluss den allgemeinen Interessen des Landes einen grossen Dienst. Infolge der Zurückweisung des Kartell-Antrages ist es beweisbar, dass die Nationale Bauernpartei das Vertrauen kaum eines Drittels des rumänischen Wählerpublikums besitzt und demnach moralisch keineswegs berechtigt ist, mit ihrer Parteiregierung die Staatsangelegenheiten zu leiten. Hätte die Ungarische Partei mit dem Wahlkartell ihre ganze Kraft der Regierung zur Verfügung gestellt, so hätten sich die Prozentverhältnisse wesentlich geändert und wäre es in seiner vollen Nacktheit nicht festzustellen, dass die Regierung mit Hilfe der Sachsen, Schwaben, Ukrainer, Bulgaren und hauptsächlich mittels des unglaublichen Terrors unter den Székeln bloss 40·30 % der abgegebenen Stimmen erreichen konnte.

Wenn die Regierung sich nicht des Terrors unter den Székeln bedient hätte, so wären ihr mit Hilfe der Sachsen,

Schwaben, Ukrainer und Bulgaren nicht einmal vierzig Prozent der Stimmen zugefallen.

Dies ist sehr einfach auszurechnen. Bei den Wahlen in 1931 gewann die Nationale Bauernpartei im Komitat Csik 306, in Hárómszék 386 und in Udvarhely 218 Stimmen. In den drei Komitaten also zusammen 910. Bei der jüngsten Wahl im Komitat Csik 4015, in Hárómszék 2942 und in Udvarhely 6760, das heisst in den drei Komitaten zusammen 13.717 Stimmen. Binnen einem Jahr wurden nämlich „aus eigenem Willen“ 12.807 Székler so „politisch reif“, dass sie bestimmen konnten, die Nationale Bauernpartei allein könne dem Lande zum Heil, ihm in seiner Not hilfreich sein.

Wir sind der Meinung, kein vernünftiger denkender Mensch könnte glauben, dieses Ergebnis wäre aus gesetzlich abgelaufenen, reinen Wahlen hervorgegangen.

Bekanntlich sind im ganzen Lande 2,987.129 Stimmen abgegeben worden, das heisst 29.871 Stimmen ergeben ein Prozent, vierzig Hundertstel Prozent sind dementsprechend 11.948 Stimmen. Wenn also die Regierung mit ihren terroristischen Mitteln sich nicht dem Vorjahr gegenüber die Mehrheit von 12.807 Stimmen im Széklergebiet sichert, so erreicht sie nicht vierzig Prozent der Gesamtstimmen und bekommt folglich nicht die geschenkten 190 Mandate.

Daraufhin sind wir wirklich neugierig, ob die übrigen rumänischen Parteien bei der Validierung der Mandate des Széklergebietes auch diesmal unsere Klagen so teilnahmslos anhören werden, wie nach den bisherigen Wahlen. Haben sie doch jetzt zu ihrem eigenen Schaden erfahren, welche schwerwiegenden Folgen für die politische Lage des ganzen Landes die, dem Ungarum gegenüber begangenen brutalen Rechtsverstöße tragen können.

Auch sind wir begierig zu wissen, welches nationale Geschenk die regierende Partei Rudolf Brandsch, dem Minderheits Staatssekretär beschert, dem sie allein und ausschliesslich die geschenkten 190 Mandate verdankt, denn dieser, auf der Höhe seines Berufes stehende Staatsmann lieferte ihr die ungarischen Renegaten und sämtliche sächsische und schwäbische Stimmen.

Wenn politischer Zynismus existiert, so ist Rudolf Brandsch unstreitbar Meister darin, denn er zeigt sich vor aller Welt als der Vertreter der Minderheitsinteressen, im Grunde genommen

ist er aber nichts anderes, als der Hoflieferant der jeweiligen rumänischen Regierungen.

Ohne prophezeien zu wollen, glauben wir doch, es gäbe keinen vernünftigen Politiker, der sich vorstellt, nach diesen Wahlen werde sich die Lage des Landes wesentlich ändern und die erschreckend schwierigen Probleme leichter lösen. Unserem politischen Gefühl nach ist die Lage nur noch verzweifelter und die Führer der Nationalen-Bauernpartei werden niemals die Aerzte derselben sein.

Der achte Nationalminderheitenkongress.

Die Vertreter der organisierten Nationalminderheiten Europas haben sich sieben Jahre hindurch im Herbst, gewöhnlich vor den Sitzungen des Völkerbundes in Genf versammelt, um im politischen Zentrum der Welt ihre Stimmen zu erheben und die Machthaber zu mahnen: in Europa lebt eine Masse von vierzig Millionen Menschen, denen internationale Verträge, resp. diesen gleichbedeutende Versprechungen solches Los verhiessen, dem sie in Wirklichkeit sehr weit entfernt sind.

Dieses Jahr fuhren die Nationalminderheitenvertreter nicht nach Genf. Ein Hauptgrund dieses Entschlusses war, dass sie die Kosten der weiten Reise kaum aufbringen konnten, ein anderer, einmal in einem solchen Punkt Europas das Wort erheben zu wollen, wo Gelehrte und Politiker reges Interesse für die Nationalitätenfrage kundgeben. So gelangten sie nach Wien, in die Weltstadt, von wo aus Jahrhunderte lang die verschiedensten Nationen regiert wurden und deren Mauern so viele historische Andenken der meisten Nationalitäten bewahren.

Als wir uns am 29. Juni im wundervollen Barockprunksaal des „Landhauses“, Herrengasse Nr. 13 versammelten und auf der gedrängt vollen Galerie Persönlichkeiten erblickten, die in der Geschichte der vergangenen Jahrzehnte wichtige Rollen spielten, als wir in den Reihen der Zuhörer viele Gelehrte sahen, da stellten wir mit Genugtuung fest, dass der Ort unseres diesjährigen Kongresses gut gewählt war. An diesem geeigneten Ort gaben wir auch ein bedeutungsvolles Programm. Beim ersten Punkt desselben beriet man darüber, inwiefern die Lage der

vierzig Millionen zählenden Nationalminderheiten beeinflusst würde, wenn die Minderheitsrechte, deren Beobachtung die Friedensverträge und Sonderverträge nur von einigen Staaten fordern, – wir zu allgemeiner Geltung verhelfen, in der Weise, dass die nicht verpflichteten Staaten sich in unter einander geschlossenen Verträgen verpflichten, ihren eigenen Minderheiten wenigstens jene Rechte zu sichern, welche die bisherigen Verträge den Minderheiten zuwandten.

Zu diesem Punkt gab Professor Bovet von der Lausanner Universität seine grossen Gedanken kund, der trotz seiner französischen Muttersprache von der „Dummheit seiner französischen Freunde“ sprach, denn sie brachten durch ihre Engherzigkeit die Völker Europas in solch verzweifelte Lage. Doch so sehr er auch die Notwendigkeit der Verallgemeinerung der Minderheitenrechte betonte, blieb er doch die Antwort auf die Frage schuldig, was die Bürgschaft dafür wäre, dass die Grossmächte die selbstübernommenen Verpflichtungen einhalten, wo doch bisher nicht soviel zu erreichen war, dass die mittels internationaler Verträge gebundenen Nachfolgestaaten die Vorschriften der Minderheitsverträge beachteten.

Bei diesem Punkt gaben Hans Otto Roth und Elemér Jakabffy Minderheitsvertreter aus Rumänien ihrer Auffassung Ausdruck.

Als zweiter Punkt der Tagesordnung debattierte man über die Anerkennung der Volkstumrechte im Wiken der Kirchen. Einige hervorragende Vertreter der verschiedenen Kirchen besprachen diesen Gegenstand. Leider fehlte von diesen Prälat Schreiber, eine führende Persönlichkeit der deutschen Zentrumspartei, seinem in Aussicht gestellten Vortrag sah Jeder mit Interesse entgegen.

Während die ersten zwei Punkte nur akademische Debatten mit sich brachten, so erfolgten beim dritten, der die Frage behandelte, welche Ergebnisse die Tätigkeit des Völkerbundes auf die Klagen der Minderheiten hin zeigte, vonseiten der Kongressmitglieder erbitterte Gefühlsäusserungen. Diese versetzten die Teilnehmer dann in eine Stimmung, welche die Presse recht ausgeschmückt, aufsehenerregend ausgestaltete.

Uns Ungarn interessiert von diesen besonders die Rolle, die darin Präsident Josip Wilfan und Graf Johann Esterházy, ungarischer Delegierter aus der Tschechoslovakei, spielten. Der Präsident wollte, sich streng an die Verhaltensregeln haltend,

Esterházy hindern, im Anschluss an seine Kritik über das Vorgehen des Völkerbundes, die Lage der ungarischen Minderheit in der Tschechoslovakei zu besprechen. Esterházy aber war der Ansicht, er wäre hiezu auch moralisch berechtigt dadurch, dass das Präsidium den, vonseiten der ungarischen Gruppen dem Kongress vorgelegten Lagebericht verstümmelt in die amtliche Ausgabe aufnahm, ohne hiezu die Einwilligung der Verantwortlichkeit tragenden Delegierten erbeten zu haben.

Derlei kleine Zwischenfälle, wie es ja auch im Vorjahr solche gab, so zwischen dem Präsidenten und dem einen ukrainischen Delegierten aus Polen, gefährden nicht den eigentlichen Zweck der Kongresse, höchstens wird dadurch die Aufmerksamkeit auch jener erweckt, die unsere Kongresse für allzu theoretisch halten.

Die Äusserungen der ungarischen Delegierten am Nationalminderheitenkongress.

Eröffnungsrede des Abgeordneten Dr. Géza v. Szüllő.

Meine Damen und Herren!

Confuzius, der berühmte chinesische Philosoph, lehrt uns, dass, so wie die Menschen, auch die Dinge eine Seele haben. Der Beweis, dass diese These auf Wahrheit beruht, ist der Palast des Völkerbundes, der vormals ein Hôtel war. Die Seele dieser Unternehmung ist dort noch lebendig, denn die mächtigeren Gäste werden besser bedient als die weniger mächtigen.

Wir müssen gestehen, dass unsere Klagen auch heute noch Klagen sind, denen nicht Folge gegeben wird und ausser Versprechungen ändert sich in Europa nichts und wir müssen mit einiger Bitterkeit feststellen, dass nur die Etiquette neu ist, die Flasche ist dieselbe geblieben.

Wir sind in diesem Jahr aus Genf hierher nach Wien gekommen, wir nähern uns nach dem Orient, wir hoffen Ex oriente Lux.

Wir befinden uns an einem Wendepunkt der Geschichte. Die nationale Idee und der Universalismus bekämpfen sich. Der

Universalismus ist auf der Annahme gegründet, dass, trotz der Verschiedenheit der diversen Völker, dieselben in ihren Eigentümlichkeiten sehr viele gemeinsame materielle und geistige Güter besitzen, und die Anhänger der Idee des Universalismus sind überzeugt, dass man dieser Idee durch Organisation und Einigkeit zum Siege verhelfen muss, zum Heile der ganzen Menschheit.

Die nationale Idee hat nicht die Tendenz der Universalität. Sie besitzt als Grundlage das Gefühl einer engen Verwandtschaft zwischen den einzelnen Individuen desselben Ursprungs, der gleichen Sprache, welche dieselben geschichtlichen Erinnerungen besitzen und auf einem begrenzten Raume leben.

Je mehr die Mitglieder einer Nation das Bewusstsein ihres individuellen Charakters in sich tragen, umso mehr werden sie das Bedürfnis empfinden auf dieser Verschiedenheit zu bestehen. Dieser Wunsch hat seinen Kulminationspunkt in dem festen Willen, Anhänger der nationalen Idee zu werden. Als Ziel wird dann die Bildung der nationalen Persönlichkeit angesehen. Sie findet ihre Verwirklichung in der Schöpfung des modernen National-Staates. Gemäss der Erklärung desselben, sollte er in seinen politischen Grenzen alle Glieder eines gleichen Volkes umfassen. Diese Idee betont das, was einen solchen Staat von den anderen Staaten unterscheidet, entsprechend der nationalen Persönlichkeit, die seine Grundlage bildet.

Diese beiden Ideen und diese beiden Grundsätze rivalisieren miteinander. Unsere Pflicht ist es, die Art des Vorgehens anzugeben, um das Ziel zu erreichen; dass jede Rasse in allen Staaten ihre nationale Individualität, ihre nationale Kultur bewahren dürfe und dass die Staaten, indem sie ihre Oberhoheit bewahren, im Interesse der Menschheit gemeinsam mit diesen Rassen arbeiten können.

Erfüllt von dieser Aufgabe, versammeln wir uns in dieser wunderbaren Hauptstadt, in Wien, die uns mit ihrer grossen Vergangenheit eine ernste Lehre gibt, dass alle Staaten und alle Regierungen, welche die Seele der Zeit und die gerechtfertigten Wünsche ihrer Untertanen nicht verstehen, dem Untergang geweiht sind.

Wir, die Beauftragten der nationalen Minoritäten, versuchen auf's neue die Aufmerksamkeit der Grossen auf die unhaltbare Lage der Minoritäten in Europa zu lenken, wir ver-

suchen auf's neue, ein klares Bild unserer Lage zu geben, wir wollen Methoden in Vorschlag bringen, welche die Verbesserung der gegenwärtigen Prozeduren betreffen und wir hoffen, dass die Zeit kommen werde, wo unsere Aufgabe von Erfolg gekrönt sein werde. So sei es!

Dr. Elemér Jakabffy : Über die Verallgemeinerung der Grundsätze des Nationalitätenrechtes im europäischen Raum.

Meine Damen und Herren!

Ein Vertreter jenes Volkes erscheint nun vor Ihnen, welcher in den Kämpfen, die um menschliche Freiheitsrechte und deren gesetzliche Sicherung gefochten wurden, niemals Nachzügler war.

Dieses ungarische Volk brachte in dem selbstgeschaffenen Fürstentum Siebenbürgen schon im Jahre 1557 ein Gesetz, wozu nach zwanglos Jeder die alte oder die neue Religion befolgen durfte und neun Jahre vor dem Gemetzel der grauenhaften Bartholomäusnacht war dort die freie Religionsausübung gesichert.

In der Geschichte dieses Volkes begab sich eine sehr interessante Episode, deren wir jetzt besonders gedenken sollten, da es sich nun wieder um die Erweiterung und Verallgemeinerung von Freiheitsrechten handelt.

Rudolf, deutsch-römischer Kaiser und König von Ungarn berief im Jahre 1604 die ungarischen Stände zum Landtag, um von ihnen Geld und Beistand zu fordern. Der Kaiser hatte einen Berater namens Himmelreich, der die geschaffenen Gesetzartikel vor deren Sanktionierung ihres Sinnes entkleidete, fälschte und, damit in Zukunft niemand mehr den mächtigen Kaiser mit den Religionsfreiheitsforderungen molestieren könne, schrieb er zum Gesetzartikel des Jahres 1604 noch den Punkt 9 hinzu, der so lautet: „Dass zukünftig, hauptsächlich an den öffentlichen Versammlungen und deren wichtigen Verhandlungen niemand die Religionssache zu deren Verzögerung und Unterbrechung, unter irgendwelchem Vorwand ungestraft zur Tagesordnung bringen möge, verfügte und bestimmte Seine Majestät allergnädigst, dass solche Störenfriede und Neuerungsdrängler (contra tales inquietos, rerumque novarum cupidos) laut den in den Dekreten und Artikeln der weiland ungarischen Könige be-

messenen Strafen sofort gemassregelt und zum abschreckenden Beispiel für Andere unverzüglich bestraft werden.“

Meine Damen und Herren! Die meisten Regierungen Europas wünschten auch heute noch „die Störenfriede und Neuerungsdrängler“ mit denselben Strafen zu ahnden, wie es Herr Himmelreich mit den Unzufriedenen vor dreihundert Jahren anordnete, denn eine grosse Zahl der Staatsmänner betrachtet auch heute die Geschichte nicht als den Lehrmeister des Lebens, denn sie sind der Meinung, „den Störenfrieden und Neuerungsdränglern“ gegenüber ist ihre Macht grösser, als die Macht derer war, die anno dazumal der Entwicklung der Freiheitsidee Widerstand leisteten.

Das Ergebnis dieser Himmelreich'schen Fälschung war arges Blutvergiessen, nach welchem der Fürst des kleinen Siebenbürgen Stefan Bocskay den mächtigen Kaiser zwang, im Wiener Frieden des Jahres 1606 zu bekennen, dieser gewisse Nachsatz sei falsch gewesen und „er werde seine ungarischen Untertanen in ihrem Glauben und ihrer Religion niemals und nirgends stören, noch durch Andere zu stören oder zu hindern gestatten.“

Kaiser Rudolf aber hielt, ebenso wie seine Vorgänger und Nachfolger, die einzelnen Reichsständen oder minder machtvollen Vereinigungen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht. Die kaiserlichen Regierungen benützten jede Gelegenheit, jedes Mittel, um das Durchgreifen solcher gesetzlicher oder vertraglicher Verfügungen im Leben zu verhindern, dass das Recht der Religionsfreiheit oder -ausübung nur theoretisch bestehen möge, aber im öffentlichen und privaten Leben Denjenigen je mehr Nachteile zugefügt werden, die sich nicht zu der, vom Staatsoberhaupt begünstigten Mehrheitsauffassung bekennen.

Der Wiener Friede, ebenso wie vorher der Augsburger und nachher der Linzer usw., die alle nur unter einigen Machthabern zustandekamen und in den Unterzeichnern innier das Gefühl der Erzwungenheit aufkommen liessen, waren nicht geeignet, den Religionszwistigkeiten zum Ruhepunkt zu verhelfen. Erst als schon dreissig Jahre hindurch das Blut in Strömen floss und Europa in die verzweifeltste wirtschaftliche Lage geriet, besannen sich die Mächtigen, erst dann werde wahrhaft Friede geschaffen sein, wenn ein für alle einheitlich verpflichtendes

Prinzip ausgesprochen sein wird, dessen Hochhaltung selbst mit Waffen geschützt werden soll.

Dieses Besinnen führte zum Westfälischen Frieden im Jahre 1648, der das Prinzip des „cuius regio, eius religio“ zur internationalen Rechtsordnung erhob und so der Auffassung der Feudalen entsprechend dem Prinzip der Religionsfreiheit relativ den Sieg verschaffte.

Meine Damen und Herren! Ich habe das Gefühl, als würde, was sich vor drei Jahrhunderten um die Frage der Religionsfreiheit abspielte, sich heute um das Problem der Nationsfreiheiten wiederholen.

Jene Friedens- und Sonderverträge, welche einzelne Staaten zur Beachtung der Rechte der Nationalminderheiten verpflichten, werden von diesen Staaten als erzwungen erachtet, nicht aus universaler Auffassung entspringend, daher sie diese Staaten erniedrigen, weshalb diese Staatsregierungen Alles aufbieten, um das Durchdringen dieser Vertragsbestimmungen im Leben nicht gelten zu lassen. Darum entstehen heute so leicht Himmelreich-Typen, die solche „Neuerungsdrängler“ mittels Strafen verstummen machen wollen und Tatsachen fälschen, darum gibt es Gestalten, wie Mello Franco, die selbst das Prinzip theoretischer Anerkennung ganz eigenartig auslegen.

Die Folgeerscheinung ist, dass ebenso, wie dazumal unter den Bürgern jener Staaten wegen Religionsdifferenzen ein beständiger Kampf entstand, heute dieser Kampf wegen Nationalunterschieden besteht, wodurch unermesslich viel Energien festgelegt sind, die sonst dem wirtschaftlichen Leben zugute kämen. Und ebenso wie damals die Regierungen wegen der Unzufriedenheit der Religions-Minderheitsangehörigen, die Angriffsabsicht derjenigen Regierungen befürchteten, deren Mitglieder dieselbe Religion wie die Minderheiten bekannten, ebenso sind heute jene Völker gefürchtet, welche der selben Kultur angehören, wie die daselbst lebenden Minderheiten.

Dies ist grösstenteils die Ursache, warum die verzweifelt düstere Lage Europas sich noch immer nicht gebessert hat und unserer Ansicht nach auch nicht bessern kann, bis nicht die Auffassung universal anerkannt wird, dass jede Nation, jeder Nationsbruchteil eigene Ziele besitzt, weshalb ihnen alle Attribute politischer und kultureller Freiheit gesichert werden müssen.

Darum stimme ich im Namen der ungarischen Gruppe bereitwillig der beantragten Resolution bei, in der Hoffnung, auch dadurch werde das siegreiche Vordringen unserer hohen Idee beschleunigt.

Meine Damen und Herren! Einmal sagte mir jemand: Ihre Idee ist ja recht schön, aber der relative Sieg eines jeden neuen Gedankens bedarf langer Zeit. Möglich, dass Ihre Enkelkinder die Gleichberechtigung der Nationsminderheiten erleben werden, Sie aber kaum. Auch mit Beispielen unterstützte er seine Behauptung: die Lehre Christi brauchte drei Jahrhunderte, bis sie durch das Edikt des Kaisers Konstantin relative Anerkennung fand, die Idee der Religionsfreiheit reifte anderthalb Jahrhunderte dem Westfälischen Frieden entgegen und der um bürgerliche Gleichberechtigung ausgefochtene Kampf der französischen Revolution zeitigte auch erst nach einem halben Jahrhundert die Aufhebung der Leibeigenschaft.

Diese historischen Tatsachen liess ich natürlich gelten, doch machte ich jenen Kleinmütigen aufmerksam, dass die Idee Christi per pedes apostolorum befördert wurde, und darum dreihundert Jahre bis zum Sieg brauchte, der Gedanke der Religionsfreiheit par diligence von einem Hof zum anderen wanderte, darum anderthalb Jahrhunderte brauchte, die Ideen der französischen Revolution auf gutgebauten Armeewegen mit dem Postwagen befördert wurden, wir aber, so traurig auch unsere wirtschaftliche Lage heute sei, darum doch im Zeitalter des Flugschiffes und Radio leben.

Andor Jaross: Die Anerkennung der Volkstumrechte im Wirken der Kirchen.
(Vorgetragen in der Kommission).

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Als das Präsidium des Nationalitätenkongresses diesen Gegenstand in das diesjährige Programm aufnahm, haben viele, besonders diejenigen, die das Minderheitenlos nur akademisch studieren, oder von gewisser Ferne betrachten, dessen Leben und Nationalschicksal keine Gelegenheit bietet die bittere Brühe der unmittelbaren Erfahrungen zu kosten, – unwillkürlich gestaunt, dass die Minderheitenrechte auch im Bereiche der Kirchen ein Ausfechten bedingen. Die Geschichte beweist, dass nach den Religionskriegen und besonders durch das Vordrin-

gen des Liberalismus, das freie Ausüben der Religion in Zusammenhang mit der Sprache der Völker und Nationen ein Aufrechterhalter und eine Stütze der Nationalkultur wurde. Am Kampffeld der nationalen Minderheitenrechte sind wir nicht einmal der Behauptung begegnet, dass die nationalen Minderheitenrechte auch die praktische Höhe erreichen müssen, wo heute das Recht der Religionsausübung steht. Der Vergleich hat sich auch unwillkürlich gegeben, wie wir nicht einmal die utopistische Prognose gehört haben, dass die Zeit kommen wird, wo die nationale Frage die trennende, Differenzen hervorrufende Bedeutung verlieren wird, wie die einander bekämpfenden Religionen und Kirchengemeinschaften langsam sich entwaffneten und das Gehören zu einer Glaubensgemeinschaft aufhörten bestimmender Faktor des irdischen Schicksals zu sein.

Im Jahre 1926 am Minderheitenkongresse in Genf sagte sehr treffend Dr. Schiemann, Vizepräsident, als man über die Sprachenrechte sprach und er in seinem Resolutionsantrag zu dem Satz kam: "Jede Nationalität hat ein Recht auf den Gebrauch der eigenen Sprache auf religiösem Gebiete!"

„Meine geehrten Herren, ich glaube, sie werden mir beistimmen, wenn ich sage, es ist eine Kulturschande, dass wir überhaupt diese Forderung noch aufstellen müssen.“

Die Tatsache, dass der diesjährige Kongress diesen Gegenstand in das Programm nimmt, beweist vor denen auch, die das Minderheitenleben von einer hohen Loge betrachten, dass diese Kulturschande in Europa besteht, es ist gerecht, dass der Kongress sich mit dieser Frage befassen wird und es ist die Zeit gekommen, dass die nationalen Minderheiten in der Arbeit des Auslösens der Kettenglieder der Entnationalisierung den Protest erheben gegen die bedrückende Tendenz der verschiedenen Kirchen.

Es ist eine Tatsache, dass seit dem Ende des Weltkrieges in dieser Hinsicht eine Verschlechterung bemerkbar ist. Die Staatsrechtlage in Mittel- und Osteuropa, welche die übernationale Regierung der grossen Monarchien ablöste und in eine konsequente nationalistische Regierung umwandelte, übt ihren Einfluss auf die Kirchen auch aus. Dieser zielbewusste Nationalismus, welcher die Garantiepunkte des Minderheitenrechtes nur als leere Formalität einschätzt, welcher die Fühler bis

in den Mikroorganismus des Wirtschaftslebens ausstreckt und an den Haarwurzeln des Minderheitenlebens nagt, schreckt nicht auf einen Moment zurück die Kirchen, die das Seelenleben beeinflussen, in das Joch seiner Arbeit zu spannen. Diese Arbeit wird erleichtert durch die Staatsreligion, Staatskirche, wo eine Glaubensgenossenschaft durch die Entwicklung der Geschichte als Trägerin des nationalen Kulturgedankens emporgewachsen ist, wie das in Rumänien und in Jugoslawien der Fall ist.

Es ist überflüssig die wichtige Rolle hervorzuheben, die die Kirchen im Leben der Völker und Nationen bekleiden. Diese materialistische Welle, welche vor dem Krieg der Religiosität den Krieg erklärte, welche durch das Abbauen der Autorität der Kirchen an Stelle der christlichen Moral nur die einfache bürgerliche setzen wollte, hat seine kinetische Energie nach dem Blutstrom des Weltkrieges gewissermassen eingebüsst. Dem psychologischen Vorfühlen entgegen hat das Vertiefen in das religiöse Leben neue Kräfte geholt, die Kirchen sind wieder voll und die glaubensgefährlichen Lehren haben sich mit neuen Schaaren der Gläubiger treffen müssen. Die Angriffe, die die Kirchen in einigen Staaten erleiden mussten, haben mehr dem Prestige der Staaten, als der Kirchen geschadet.

Der Gedanke eines gewaltsüchtigen Nationalstaates kann unter solchen geographischen und ethnographischen Verhältnissen, wo verschiedene Völker mit verschiedenen nationalen Charakter leben, nur mit schonungslosen Einsetzen der entnationalisierenden Energien verwirklicht werden, dass heisst — ich irre mich — es ist überhaupt nicht zu verwirklichen, es kann nur versucht werden. Der Versuch bedingt aber grosse Investitionen. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche trägt sich unwillkürlich als Mittel an, die Kirchen in Mittel- und Osteuropa sind in ihren Wirken grössten Teils vom Staate materiell unterstützt. Das Rezept ist fertig: Die Subvention des Staates ist abhängig von dem Masse, wie weit die Kirche die Ziele des Staates, resp. der Regierungen zu fördern sich bereitstellt.

In den Händen der Kirchen sind viele Kulturfaktoren. Dort sind die Schulen, die verschiedenen religiösen Vereine, die Lesevereine, höhere Lehranstalten, Seminarien, dort sind die Kanzeln der Kirchen, von wo aus allsonntäglich der Priester entscheidend auf die Gesinnung des Volkes einwirkt. Der Druck der, von dem Nationalstaatsgedanken berauschten Staatsbehörden

verstärkt sich, um die Veranstaltungen der Kirchen dem Wirkungsfeld der Regierungen anpassen zu können. In dieser Periode wächst dann die Individualität des die Kirche repräsentierenden Priesters, der entflammende Nahkampf wird allein von ihm abhängig, von seiner gehobenen, idealen und kampfharden Natur, oder von seiner schwachen, beeinflussbaren und kaufbaren Persönlichkeit. In Mittel- und Osteuropa gibt es tausende von Fällen, wo eine kirchliche Minderheitenschule verloren gegangen ist, oder der Gottesdienst in Minderheitensprache verstummt ist, nicht wegen Aufgeben des Prinzips seitens der Kirche, sondern wegen der Schwäche des betreffenden Priesters.

Bei näherer Untersuchung der Frage können wir Kategorien aufstellen, binnen welchen sich die Rolle der Kirche am Kulturboden der nationalen Minderheiten verschieden gestaltet.

1. Die Gläubigen der Kirche sind in bedrückender Mehrheit Mitglieder des regierenden Nationalvolkes. Die Kirche verkehrt beinahe ausschliesslich mit seinen Glaubensgenossen in der Staatssprache, die kirchlichen Persönlichkeiten gehören beinahe ausnahmslos zum regierenden Staatsvolk. Diese Kirche ist gleichzeitig ein bedeutender repräsentativer Faktor der Kultur und des moralischen Vermögens der regierenden Nation. Die Glaubensgenossen, die zu einer nationalen Minderheit gehören, werden sehr selten so begünstigt sein, dass sie einen Nationalgenossen zum Priester haben, oder einen Mann, der ihre Nationalsprache beherrscht in gehobener Denkungsart. Der Staat ist ständig bestrebt, dass diese ziffermässig schwache nationale Minderheit durch die kirchliche Kulturtätigkeit je früher der Assimilation zum Opfer fällt. Es sind wenige Kirchengemeinden, die im gegebenen Fall mit Waffen des Kulturkampfes bereit sind die minderheitlichen Glaubensgenossen zu verteidigen.

2. Die Glaubensgenossen sind verteilt zwischen der regierenden Nation und den nationalen Minderheiten. Die Priesterschaft, die kirchlichen Veranstaltungen gehören der geschichtlichen Entwicklung entsprechend zu den zwei Kategorien. Es herrscht ein bedeutender Unterschied zwischen rein durch nationale Minderheit bewohntes Territorium und zwischen gemischten Gebiet. Im reinen Minderheitengebiet wird den National- und Volkswünschen Folge geleistet, im gemischten Gebiet dagegen wird dem nationalen Kulturkampf freie Bahn gelassen, welcher durch die Regierungsbehörden mittels

Einwirken von chauvinistisch gesinnten kirchlichen Persönlichkeiten aufgestachelt erscheint und im Anfang im Zurückdrängen der Minderheitensprache bald sein Detailziel erreicht. Ich glaube, beinahe wir alle haben Erfahrung von solchen Episoden, wo der neue Seelenvater es untersagt in meist gebräuchlicher Volkssprache seine Predigt zu halten, die Glaubensgenossen gehen oft Monate lang nicht zum Gottesdienst, dann ändert die Prozedur entweder das Volk, oder der Priester. Der Geistliche wird aber bald für seinen lobwerten Chauvinismus durch Beförderung ausgezeichnet. Die Folgerung zu abstrahieren, ob der Geistliche das Gebot seines göttlichen Glaubens, oder den zweifelhaften Dienst der Staatsmacht erfüllt hatte, ist überflüssig.

Die kirchliche Obrigkeit greift oft schädlich in das Volkstumrecht ein, wo sie die Grenzen der kirchlichen administrativen Einheiten in dem Sinn ändert, um auf diese Weise reine Minderheitenbezirke oder deren Mehrheit zu reduzieren und dadurch dem Staatsgeist Dienste zu leisten. Dem Wunsch, dass womöglich sprachlich einheitliche Bezirke gebildet werden zur Begünstigung der Minderheiten, wird nie Folge geleistet, weil die hohen Führer der kirchlichen Distrikte das Wohlwollen der Staatsbehörden schätzen mehr ein, als die Kirchenehre ihrer eigenen Glaubensgenossen. Es ist nicht notwendig in das Konkrete zu übergehen, aber es ist bemerkenswert, dass zum Beispiel in der Tschechoslowakei es eine evangelische (örtliche) Kirchengemeinde an der Donau gibt, die sich – nachdem man einen ungarischen Kirchenbezirk nicht aufstellen wollte – mit ihren Paar hundert Seelen als unabhängige, freie Kirche organisierte.

3. Die Mitglieder der Kirchengemeinde sind in grosser Mehrheit Nationalgenossen einer Minderheit. In diesem Falle ist die Kirche ein Kultur-Asyl der betreffenden Minderheit und sie wird vom Staate ebenso stiefmütterlich behandelt, wie alle anderen minderheitlichen Organisationen. Es ist natürlich, dass in dem Falle die Sprachrechte der Minderheit vollzählig anerkannt werden, die Geistlichkeit übt eine wahre nationale Kulturmission aus und ich kann es ruhig behaupten, dass das Seelenleben sich in diesen Gemeinden dem Ideal am meisten nähert. Das Leben so einer Kirchengemeinde ist Kampf, ihre Geistlichen brauchen apostolische Gesinnung und ein aufopferndes Entsa-

gen. Der Nationalitätenkongress kann ruhig Ehrenbezeugung leisten vor diesen Soldaten des Minderheitenkampfes.

Die Religion und dessen irdische Organisationen: die Kirchen sind die Wachen im Geistestum der Menschheit und begleiten uns von der Wiege bis zum Grabe. Ohne ihnen wäre das menschliche Leben nur ein ausgerissenes Blatt in den unermesslichen Fluten der Ewigkeit, dessen Bedeutung kaum zu erklären wäre.

Der Glauben und die Kirche sind ein integrierender Teil unseres Lebens, mit denen der moderne Staat auch rechnen muss, ob das Verhältnis gegenseitig gesetzmässig geregelt ist, ob nicht. Wir nationale Minderheiten, die teils einer geschichtlichen Tragödie, teils wegen selbständig erwähltem Lebenslos passive Teilnehmer neben einer regierenden Nation der Staatsmacht sind, verlangen zuerst die menschlichen Lebensrechte. Einen integrierenden Teil aus diesen Lebensrecht bildet die freie Religionsausübung und deren äussere Form, die freie kirchliche Organisation. Der Geist des Glaubenlebens ist aber eng verbunden mit dem Seelentum verkörpernden Gedanken und dessen Erscheinung: der Sprache. Die Freiheit des gesprochenen Wortes ist der selbständige Sprachengebrauch, welche in der Nationalsprache seine vollste Ausprägung erhält, die Nationalsprache ist wieder untrennbar von der geschichtlichen Entwicklung, die die Gleichsprachigen in eine Kulturgemeinschaft zwingt. Das Bewusstsein der Kulturgemeinschaft findet ihre praktische Form im Nationalgedanken. So knüpft sich die Rolle des kirchlichen Glaubens mit dem Gedanken der nationalen Kulturgemeinschaft und so muss jede Kirchengemeinde, welche Wert legt auf die Macht der Seelenregierung, gleichzeitig Vorkämpfer des nationalen Kulturgedankens werden. Die kirchliche Organisation ist eine andere Horizontale, wie die Nationale, aber sie müssen sich nie schneiden. Alle beide sind gewissermassen Geistesmächte, deren Harmonie das Gleichgewicht des Menschenlebens sichern müsste. Diese Aufgabe ist keine Staatsaufgabe, sondern die der Kirchen und Nationen. Aus dem Gesichtspunkt der Kirche ist eine nationale Minderheit eben so eine Nation, wie eine staatbildende und regierende. Die Staaten sind Vertikale, welche mit der Geistesmacht nichts zu tun haben. Die Kirchen werden ihren Beruf dann wieder vollzählig erfüllen können, wenn sie unabhängig von der staatlichen Macht sich

auf die Geisteswelt stützend für die ideale Gerechtigkeit kämpfen werden.

Die Minderheiten haben also das Recht zu verlangen, dass die Kirchen sie als gleichwertige moralische Faktoren betrachten sollen, wie eine regierende Nation, oder eine in den Staat organisierte Volksmacht.

Diese Einschätzung muss unabhängig sein von der jeweiligen zahlenmässigen Stärke der Minderheit und kann nur von gewissen äusseren Merkmalen abhängen.

Die Anerkennung als moralischer Faktor bedingt gleichzeitig, dass die Kirchen und dessen Repräsentanten von jedweder solchen politischen Aktion fernbleiben, welche mittelbar oder unmittelbar das Vereiteln der Rechte einer nationalen Minderheit bezwecken.

Es ist zu verlangen, dass die Kirchen gerecht dem Gleichheitsprinzip zu sorgen trachten ihren Glaubensgenossen die seelische Führung in ihrer Nationalsprache zu gewährleisten.

Die nationalen Minderheiten beachten es als notwendig, wo die geographische und ethnographische Lage dies zulässt, dass in den Minderheitenräumen selbständige kirchliche administrative Einheiten gebildet werden.

Die nationalen Minderheiten können nur dort als Beschützer der kirchlichen, moralischen und materiellen Güter beitreten, wo die Kirchen und deren Würdenträger Verteidiger der Minderheitenrechte sind.

Das sind die Gesichtspunkte, deren in Achtnahme bei dem Verfassen der Resolution notwendig und zweckmässig erscheint.

Arthur v. Balogh: Kritik des Völkerbundesverfahrens.

Als die Madrider Ratsresolutionen zur Verbesserung des Beschwerdeverfahrens vor drei Jahren angenommen wurden, hegten wir nicht die Hoffnung, dass dadurch ein wahrhafter, wirksamer völkerrechtlicher Schutz der Minderheiten ermöglicht wird. Die seitdem gewonnenen Erfahrungen haben die Unzulänglichkeit dieser Verbesserungen zur Genüge erwiesen. Auch heute noch zeigt jedes Stadium des Verfahrens bedeutende Mängel. Wir müssen daher feststellen, dass wir einen wirksameren völkerrechtlichen Schutz der Minderheiten nur im Falle

erwarten können, wenn die Durchführung der ohnehin eng begrenzten materiellen Bestimmungen der Verträge durch eine weitere Ausgestaltung der Verfahrensnormen, bzw. durch eine weiter gehende Ergänzung und Änderung der Verfahrensnormen gesichert wird.

Ich will mich diesmal nur mit einer Frage befassen und dies ist das Verhältniss der Petenten zum Rat während der Behandlung der Petition durch das Dreierkomitee. Hier handelt es sich in der Tat um den schwächsten Punkt des gegenwärtig geltenden Verfahrens, obzwar eben dem Verhältniss der Petenten in diesem Stadium des Verfahrens die grösste Bedeutung zukommt, weil die Erledigung der Beschwerde, das heisst die Gutmachung des erlittenen Unrechtes zunächst von der Gestaltung dieses Verhältnisses abhängt.

Es ist allgemein bekannt, dass die Minderheiten im Verfahren nicht die Stellung einer Prozesspartei einnehmen, da sie nur Objekte und nicht Subjekte des Völkerrechts, bzw. des völkerrechtlichen Schutzes sind. Da die Minderheiten im Verfahren nicht die Stellung einer Prozesspartei einnehmen, ist auch ihre Teilnahme im Verfahren nicht zugesichert. Die zu dem Gegenstande der Petition eingebrachten Bemerkungen der interessierten Regierung, werden der Minderheit nicht mitgeteilt. Der Petent kann von den Bemerkungen der Regierung nur in dem Falle Kenntnis erhalten, wenn der Dreierausschuss die Veröffentlichung der Bemerkungen, mit Zustimmung der interessierten Regierung, beschliesst. Doch geschieht dies nur nach dem Abschluss des Verfahrens vor dem Dreierausschuss. Der Petent hat daher nicht die Möglichkeit, die Bemerkungen der Regierung vor dem Abschluss des Verfahrens vor dem Dreierausschuss zu widerlegen.

Es ist überflüssig die sehr nachteiligen Folgen dieses Zustandes näher darzulegen. Dadurch, dass die Gegenäusserungen der Regierungen der Minderheit nicht mitgeteilt werden und die Minderheiten öfters die unrichtigen Darstellungen der Regierungen nicht widerlegen können, wird die Aufklärung der Sach- und Rechtslage und folglich die richtige Prüfung und Erledigung der Beschwerden unmöglich gemacht. Die Absurdität der heutigen Lage kann durch einen einzigen Fall bewiesen werden. Eine Minderheit hat eine Petition an dem Völkerbund gerichtet wegen vertragswidrigen Verfahrens der Behörden eines Staates.

Es wurde hervorgehoben, dass das betreffende Gesetz mit dem Minderheitenvertrag im Einklang steht. Aber die Behörden ignorieren ganz einfach das Gesetz und verfahren nach, dem Minderheitenvertrag im Widerspruch stehenden, früheren Verordnungen gemäss. Die Regierung behauptete in ihren Bemerkungen, dass eine Vertragsverletzung nicht vorliegt, da die Behörden nach dem mit dem Minderheitenvertrag im Einklang stehendem Gesetz verfahren. Der Dreierausschuss hat sodann das Verfahren abgeschlossen, ohne dass er für nötig erachtet hätte, die Aufmerksamkeit des Rates auf den Gegenstand der Petition zu lenken. Die Petition wäre aber ganz anders erledigt worden, wenn der Dreierausschuss die Minderheit über die tatsächliche Lage angehört hätte.

Wir müssen aber noch einen weiteren Nachteil dieses Zustandes feststellen. In den Bemerkungen der Regierungen werden nicht nur die Darlegungen, statistische Angaben der Petenten als „inexactes“ bezeichnet, sondern es wird der Minderheit nicht selten der Vorwurf gemacht, dass sie durch politische Tendenzen geführt wird, sie will nur ihrer Unzufriedenheit Ausdruck geben. Die Minderheit wird als die elementarste Pflichten der Loyalität ausser Acht lassend dahingestellt. Wir müssen gegen solche Äusserungen, die geeignet sind das Petitionsrecht der Minderheiten im allgemeinen zu diskreditieren, energisch protestieren. Es kann nicht vergessen werden, dass sich in den durch die Verträge gebundenen Staaten immerfort Stimmen erheben, die die Anwendung von Strafmassregeln fordern gegen Beschwerdeführer, die sich mit unbegründeten Beschwerden an den Völkerbund wenden. Wie kann aber festgestellt werden, dass die Beschwerde unbegründet ist, wenn nur die Regierung, nicht aber auch der Beschwerdeführer angehört wird? Nur unter solchen Umständen konnte geschehen, dass im Berichte des Dreierausschusses einer Minderheit wegen Unterbreitung von „falschen Angaben“ Vorwurf gemacht wurde, wogegen die Regierung für ihre Aufklärungen und ihr Versprechen, dass sie die Minderheit im Geiste der Versöhnlichkeit behandeln wird – was selbstverständlich nicht erfüllt wurde – Dank gesagt wurde.

Es fragt sich nun, ob jener Mangel der Verträge, welcher dadurch entsteht, dass der Petent im Verfahren nicht die Stellung einer Prozesspartei einnimmt, ohne Abänderung des Grund-

prinzips der Verträge, d. h. ohne die Einräumung von Parteirechten an der Minderheit, beseitigt werden kann. Es könnte meines Erachtens ein wirksamerer völkerrechtlicher Schutz der Minderheiten auch heute ohne Abänderung des Systems der Verträge erreicht werden. Das Dreierkomitee sollte nämlich – ohne die Gegenäußerung der Regierung, den Petenten mitzuteilen – die Petenten um nachträgliche Aufklärungen ansuchen, wenn Rechts- oder Tatfragen nach den gegenteiligen Darlegungen der Regierung eine Klärung benötigen. Dies wäre nicht gleichbedeutend mit der Anerkennung der Völkerrechtssubjektivität, bzw. der Parteifähigkeit der Minderheiten. Wenn die Minderheit durch ihre Petition den Rat informieren kann, ohne dass dadurch ihr die Stellung einer Partei zukäme, so kann sie ohne die Anerkennung der Parteistellung auch um eine nachträgliche Information angesucht werden. Dieses Verfahren kann also auch heute, ohne Abänderung des Systems der Verträge angewendet werden und dies können wir auch aus den im Rate gemachten diesbezüglichen Äußerungen feststellen.

Im Laufe der Madrider Verhandlungen hat nämlich der Vertreter Kanada's Dandurand beantragt, dass der Dreierausschuss ermächtigt werden soll, nach den Bemerkungen der Regierung von der Minderheit nachträgliche, ergänzende Informationen zu erbeten. Generalsekretär Drummond machte darauf eine wichtige Erklärung. Er sagte nämlich, auch nach der heutigen Lage der Dinge kann der Dreierausschuss seine Informationen aus jeder beliebigen Quelle, ohne irgendwelche Beschränkung, einholen. Diese Möglichkeit besteht auch heute – sagte er – und es hängt vom Dreierausschuss ab, davon Gebrauch zu machen. – Diese Erklärung ist sehr wichtig, da wenn der Dreierausschuss nachträgliche Informationen aus beliebiger Quelle einholen kann, so kann er solche selbstverständlich auch von den Petenten erbeten und der Generalsekretär bemerkte, dass dies in einem Fall schon vorgekommen ist.

Briand nahm zwar die Erklärung des Generalsekretärs mit dem Vorbehalt zur Kenntnis, dass nur die Mitglieder des Ausschusses, nicht aber der Ausschuss als solcher, nachträgliche Informationen von den Petenten einholen sollten. Der Völkerbund ist kein Gericht, vor welchem ein Staatsangehöriger seinen Staat anklagen kann. Es muss demgegenüber festgestellt werden, dass der Generalsekretär nicht von Privatinformationen ge-

sprochen hat, sondern ausdrücklich von Informationen des Dreierausschusses. Auch mir ist ein neuerer Fall bekannt, wo der Direktor der Minderheitensektion nachträgliche Aufklärungen von der Minderheit im Auftrage und im Namen des Ausschusses erbat.

Die Madrider Ratsresolutionen enthalten hierüber nichts. Es muss aber festgestellt werden, dass sowohl der Antragsteller Dandurand, wie auch Stresemann die Erklärung des Generalsekretärs mit Genugtuung zur Kenntnis genommen haben. Man kann künftighin die Gewissheit haben — sagte der letztere —, dass die Minderheiten als nachträgliche Informatoren nicht ausgeschaltet werden. — Es war eine allgemeine Überzeugung, dass zu einer Wirksammachung des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes unbedingt nötig ist, der Minderheit im Verfahren mehr Gehör zu verschaffen, als es bisher üblich war.

Ich möchte ihre Aufmerksamkeit noch auf folgende Mängel des Verfahrens lenken. Zunächst auf den Übelstand, der in der Verschleppung der Erledigung der Petitionen besteht. Es kommt nicht selten vor, dass zwei, ja sogar drei Jahre vergehen, bis eine Petition erledigt wird. Eine völlige Gutmachung der erlittenen Rechtsverletzung erfolgte noch niemals. Es wurden immer nur Kompromisse geschlossen, wobei der Wille der Regierung immer mehr beachtet wurde, als die gerechte Forderung der Minderheit. Der Rat will niemals eine Entscheidung dem betreffenden Staat aufzwingen, er will vielmehr einen Beschluss fassen, den der interessierte Staat annimmt. Wir wissen ganz gut, dass dem Völkerbund keine Zwangsmassnahmen den Staaten gegenüber zur Verfügung stehen. Doch müsste der Rat seiner moralischen Macht den Staaten gegenüber mehr Geltung schaffen, damit eine gerechte Erledigung der Beschwerden herbeigeführt werde.

Auch eine systematische Zusammenfassung und Interpretation der Verfahrensnormen wäre sehr notwendig. Anlässlich der Meinungsverschiedenheit über die Interpretation der bestehenden Verfahrensnormen, die bei Behandlung der Agrar-Petition der Deutschen Polens in der Mai-Session I. J. des Rates zutage trat, schlug der französische Vertreter Paul Boncour vor, die VI. Kommission der Völkerbundversammlung sollte sich demnächst mit der ganzen Frage der Interpretation der Verfahrensnormen befassen. Diesem Vorschlage müssen wir bei-

stimmen, da eine systematische Zusammenfassung und Ergänzung der interpretierten Verfahrensnormen von überaus grosser Wichtigkeit ist.

Ich möchte nur einen Fall erwähnen. Eine Petition wurde vor drei Jahren eingereicht. Erst nach dritthalb Jahren, nachdem die Petition schon seit einem Jahre auf die Tagesordnung des Rates gesetzt wurde, trat die Regierung mit dem Einwand vor, dass die Petenten zuerst die inländischen gerichtlichen Instanzen erschöpfen müssen, bevor sie an den Völkerbund herantreten. Darauf wurde ein Juristen-Komitee eingesetzt, welches den Standpunkt der Regierung zurückgewiesen hat. Der Einwand der Regierung verursachte aber einen erheblichen Zeitverlust, wohingegen diese ganze präjudizielle Frage, als Frage der „recevabilité“ längst mit allgemeiner Gültigkeit geregelt werden müsste.

Ich wollte nur auf einige Mängel des heute geltenden Verfahrens hinweisen und wollte besonders darauf hinweisen, dass die Klärung der Rechts- und Tatfrage durch das nachträgliche Anhören der Petenten auch nach den heute geltenden Verfahrensbestimmungen möglich ist. Der Dreierausschuss sollte aber davon in jedem Falle Gebrauch machen, wo dies zur Klärung der Situation für nötig erscheint. Er soll sich davon nicht abhalten lassen durch die Befürchtung, dass wenn er den Beschwerdeführer um nachträgliche Informationen ersucht, so wird das Verfahren den Anschein haben, als ob dem Beschwerdeführer Parteirechte eingeräumt wären. Da die Mängel des Verfahrens am besten durch die Schaffung einer ständigen Minderheitenkommission beseitigt werden können, vorausgesetzt, dass diese die Petenten in jedem Falle, wenn sie dies für nötig hält, um nachträgliche Informationen ersuchen wird, so nehme ich den eingebrachten Resolutionsentwurf an.

Rede des Grafen Johann Esterházy.

Die immer noch unveränderte, schwere nationale Lebensnot unseres in der Tschechoslowakei befindlichen ungarischen Volkes spricht eine deutliche Sprache von einer Schonungslosigkeit gegenüber den heiligsten volklichen und nationalen Interessen und rechtmässigen Lebensansprüchen. Der bedrohte, durch Machtmittel abgeschnürte und demzufolge auch schwindende

Lebensraum unseres Volkes liefert den traurigen Beweis, dass weder mit unaufrichtigen noch mit halben Mitteln, welche eigentlich die jetzige Praxis des Minderheitenschutzes repräsentieren, eine wesentliche Änderung und Besserung der jetzigen Lage zu erreichen ist.

Als ich am vorjährigen Kongress die Verbesserung der Lage der ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei forderte, schloss ich meine Ausführungen mit dem Wunsche, die Prager Regierung möge das gute Beispiel der estländischen Regierung befolgen und der ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei die ihr rechtmässig gebührende Kulturautonomie gewähren.

Seit dieser meiner Rede hat die Regierung zur Linderung unserer Situation auch weiterhin nichts unternommen, und indem ich wieder die Interessen der ungarischen Minderheit in der Tchechoslowakei hier zu vertreten die Ehre habe, halte ich es für meine Pflicht, die Aufmerksamkeit der hochgeschätzten Versammlung wiederholt auf das schwere Los des in der Tschechoslowakei lebenden Teiles der ungarischen Nation zu lenken.

Die Friedensverträge haben landwirtschaftliche und staatliche Einheiten zerstört und kompakte Körper der Nationen zerrissen, ohne jedoch in diesem zerklüfteten Mitteleuropa für eine auf energischem, auf aufrichtigem Schutz der Minderheiten aufgebaute gegenseitige Versöhnung zu sorgen. Bei uns haben selbst die minimalsten Zugeständnisse, welche in den oktroyierten Gesetzen der oktroyierten ersten Nationalversammlung zu finden sind, an Umfang nicht gewonnen, sondern im Gegenteil, sie werden in der Praxis oft noch reduziert, denn gegen die ungarische Minderheit wird ein konsequenter und rücksichtsloser Offensivkampf geführt, gegen ihr Volkstum, Volkszugehörigkeit, Sprache, Bodenständigkeit, mit einem Wort gegen ihren Lebensraum und inmitten dieses andauernden Vernichtungsangriffes gewann unser bedrücktes Volk immer mehr die Überzeugung, dass eigentlich niemand da ist, der gegen jene, die ihren vertragsmässigen Verpflichtungen nicht Genüge leisten, die entsprechenden Sanktionen walten liesse, – und jeden Hebel in Bewegung setzt, um das grosse Unheil zu verhindern, welches aus der Unaufrichtigkeit der jetzt obwaltenden Taktik, mit welcher diese Frage behandelt wird, entstehen kann. Wir

können und dürfen keine Illusionen betreffend des Völkerbundes hegen, besonders nicht über jene Rolle, welche die Genfer Institution bis jetzt in Angelegenheiten der Minderheiten gespielt hat. Laut offizieller Völkerbundstatistik gelangten bis 1932 nur 21 Petitionen von jenen 525 vor den Rat, die von den Minderheiten eingereicht wurden. Ist diese Tatsache geeignet, unser Vertrauen zum Völkerbund zu stärken? Ist sie imstande, die Minderheitsvölker einzuschüchtern, sie energisch anzuhalten, dass sie die Verpflichtungen erfüllen und den Friedensverträgen genüge leisten? Im Gegenteil, sie fördern die Kühnheit und den rücksichtslosen Chauvinismus der entnationalisierenden Regierungen, da sie sich vor jeder auswärtigen Kontrolle in Sicherheit fühlen.

Erlauben Sie mir, dass ich einen solchen Beweis für die letzte Behauptung erbringe, welcher mit erschütternder Eindringlichkeit die unheilvollen Folgen der Passivität des Völkerbundes dokumentiert. Ich bin so frei, Ihre geschätzte Aufmerksamkeit auf die brutale Entnationalisierungsarbeit eines grossen chauvinistischen Propagandaver eins, welcher sich „Slowakische Liga“ nennt, zu lenken. Diese Liga, welche mit Unterstützung der Regierung in den Reihen der ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei ungehemmt ihr Unwesen treibt, umgeht ungestraft die Verordnungen der Friedensverträge. Bevor ich jedoch diese Frage erörtere, halte ich es für Pflicht zu erklären, dass die ungarische Minderheit der Tschechoslowakei, obzwar sie sich des an ihr verübten grossen Unrechtes bewusst ist, und an den Ungerechtigkeiten der Minderheitenschicksale schwer zu tragen und zu leiden hat, dem Staate und seinen Gesetzen gegenüber, die Grenzen der Loyalität niemals überschritten hat und mit vollem Rechte wünscht und fordert, dass man ihr mit ähnlicher Loyalität begegne, da doch die 100%-ige Erfüllung aller unserer staatsbürgerlichen Pflichten unmöglich immer zur Erniedrigung, Ungerechtigkeit und Kürzung aller Lebensrechte bedin gen kann.

Eine der eklatantesten Ungerechtigkeiten, welche die ungarische Minderheit erduldet, ist die Tätigkeit der oben erwähnten chauvinistischen Liga. Ihre Statuten formulieren das Vereinsziel in den scheinbar unverfänglichen Sätzen: „Erhaltung slowakischer Schulen auf national bedrohten Territorien“ und „die Verbreitung der slowakischen Sprache mit den anderssprachigen

Nationen der Slowakei“. Diese Landkarte jedoch beweist, dass die slowakische Liga ihre Tätigkeit eigentlich nur innerhalb des ungarischen Etnikums ausübt und auf rein ungarischem Gebiet 263 Exposituren gegründet hat und in rein ungarischen Gemeinden 178 tschechoslowakische Schulen erhält, oder unterstützt. Der Verein verhält sich in jeder Frage, welche mit der ungarischen Minderheit in Beziehung steht, aggressiv und finanziert ungarfeindliche Manifestationen mit reichlichem Gelde und demonstriert, protestiert, wo sich nur Gelegenheit findet, mit blindwütigem Hass gegen die ungarische Nation, gegen das ungarische Volk, gegen die ungarische Sprache. Seine Schulen und Vereinsexposituren werden nur zu Entnationalisierungszwecken aufrecht erhalten und seine Exponenten versuchen die ungarische Bevölkerung mit aller Pression und mit verschiedenen Lockmitteln zu entnationalisieren. Der Staat unterstützt die Schulen der Liga, die sich „Slowakische Minderheitenschule“ nennen, weil sie in rein ungarischen Gemeinden stehen und in ihren neuen Bauten oft nur 8–10 Kinder beherbergen, im Gegensatz zur auffälligen ungarischen Schule im selben Ort, wo 100–150 ungarische Schulkinder zusammengepfertcht sind. Die Regierung pflegt im Auslande mit Stolz darauf hinzuweisen, dass sie Millionen und Millionen zur Unterstützung der Minderheitenschulen verausgabt. Welch Paradoxon. Dieses Geld wird nicht etwa für Schulzwecke der schutzlosen ungarischen Minorität verwendet, sondern für solche tschechoslowakische Schulen, welche unverhüllt die Entnationalisierung der ungarischen Minderheit als ihr Ziel eingestehen und in rein ungarischen Orten errichtet wurden. Diese Minderheitenpolitik ist geeignet, das gegenseitige Verhältnis zwischen Ungarn und Slowaken zu vergiften.

Die Regierung im Besitze der Staatsgewalt findet und fand auch noch andere Mittel, um die Entnationalisierung zu beschleunigen. Hauptsächlich wirtschaftliche Mittel, so besonders die chauvinistische Bankpolitik. Neben der kulturellen Notlage der Minderheit wurde die wirtschaftliche Notlage hervorgerufen, damit diese zwei Komponenten die nationale Selbsterhaltung der Minderheiten zersetzen. Diese Landkarte kann sie, sehr verehrte Herren und Damen überzeugen, dass in der Südslowakei, also in seinen von Ungarn bewohnten Gebieten, die tschechischen Banken beinahe alle ungarischen Geldinstitute aufgesaugt haben. Nach einer langen systematischen Kampagne wurde den unga-

rischen Instituten der Garaus gemacht und die grossen tschechischen Banken konnten dann ihre alles umfassende entnationalisierende Geld- und Wirtschaftspolitik in ungarischen Gebieten beginnen.

Unsere sprachlichen und nationalen Rechte wurden im Vertrage von St. Germain expressis verbis garantiert und es ist nicht zu wundern, dass die entnationalisierende Tätigkeit der Slowakischen Liga oder der tschechischen Banken das Selbstbewusstsein der ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei tief verletzt und die Konsolidierung der Republik erschwert. Die Pflicht des Völkerbundes wäre, unsere garantierten, jedoch verletzten Rechte zu schützen und diesen Anomalien ein Ende zu bereiten, denn wirtschaftliche und politische Genesung, Konsolidation und solidare Arbeit der Staaten und Völker kann in dem heutigen Mitteleuropa nur durch Beseitigung dieser Gefährdungen des Friedens in interner, wie auch externer Hinsicht erreicht werden.

Nur dem passiven Verhalten des Völkerbundes ist es zuzuschreiben, dass ein extrem chauvinistischer Verein, wie die Slowakische Liga, ihre entnationalisierende Arbeit ungestört betreiben kann. Ich brachte diese Angelegenheit zur Sprache, um zu begründen, warum wir konsequent und energisch eine weitere Entwicklung und Vervollkommnung, eine bessere und anständigere Handhabung des Minderheitenschutzes vom Völkerbunde verlangen müssen.

Resolutionen.

1. Zur Verallgemeinerung des Minderheitenrechtes.

In der unter dem Namen Clemenceau-Brief bekannten Kundgebung des Obersten Rates der alliierten und assoziierten Mächte ist der Gedanke des Rechtes der Minderheiten auf Schutz ihrer nationalen Eigenart und Kultur innerhalb andersnationaler Staaten als elementares Recht der Einwohner jedes zivilisierten Staates anerkannt; und die Kodifizierung dieser Rechte als Verpflichtung für einzelne Staaten nicht als Ausnahme, sondern als Anwendungsfall dieses Grundrechtes europäischer Zivilisation erklärt worden; eines Rechtsprinzips, verbindlich nicht nur für diejenigen, welchen diese Pflicht ausdrücklich auferlegt wurde, sondern auch verbindlich für diejenigen, welche die noch wei-

tergehende Verpflichtung, Garanten dieses Rechtes zu sein übernommen haben.

Die Entwicklung hat diesen Gedanken und diese Absichten in das Gegenteil verkehrt.

Die Staaten, welchen die Pflicht des Minderheitenschutzes nicht ausdrücklich auferlegt wurde, weil sie sie für selbstverständlich erklärt haben, haben die Freiheit von der kodifizierten Festlegung interpretiert, als Freiheit von der moralischen Bindung. Das traurige Schicksal der ungeschützten Minderheiten in Europa ist ein Schulbeispiel des Rückfalles in längst überwunden geglaubte Begriffe des Rechtes des stärkeren Volkes auf Entrechtung und Entnationalisierung anderer Völker.

Diejenigen Staaten und Völker aber, welchen die Verpflichtung des Minderheitenrechtes in Form vertraglicher Bindung auferlegt wurde, legen diese Verpflichtung fälschlich aus, nicht als die Proklamierung eines allgemein geltenden Rechtsprinzips, sondern als eine ihnen einseitig auferlegte, sie darum degradierende Servitut, als ein Ausnahmsrecht für die Minderheiten, dessen Anwendung von ihnen in diesem einschränkenden Sinne widerwillig und von widerwilligen feindlich eingestellten Organen erfolgt, und dann zur Beeinträchtigung und oft zur Verweigerung dessen führt, was gesichert und vom Völkerbund garantiert werden sollte.

Diese Unterscheidung zwischen geschützten und ungeschützten Minderheiten, zwischen vertraglich verpflichteten und nicht verpflichteten Staaten steht im Gegensatz zu der Gesinnung und den Absichten, in welchen die Proklamierung des Minderheitenschutzes erfolgt war. Sie hat sich als Quelle ständigen Unrechts und als Quelle ständiger Beunruhigung des europäischen Raumes, in dem diese Minderheiten leben, erwiesen.

Deshalb fordert der Kongress europäischer Nationalitäten, der sich nur aus europäischen Nationalitäten zusammensetzt und bei Anerkennung der allgemeinen Geltung der von ihm vertretenen Grundsätze sich nur für die europäischen Verhältnisse kompetent hält, als Weiterentwicklung des unantastbaren bereits kodifizierten Minderheitenrechtes die Verwirklichung des ursprünglichen Gedankens durch Verankerung des Prinzips des Schutzes nationaler Minderheiten in der Rechtssatzung aller europäischen Staaten. Der Kongress fordert sie als ein Mittel der Befriedigung Europas und er hält das nationale Problem in

Europa, das trotz der Vielzahl und Mannigfaltigkeit seiner nationalen Kulturen verhältnismässig einfach gelagert ist, reif für eine gemeinsame Anstrengung zu seiner Lösung.

Ein Mittel zur Erreichung dieses Zieles erblickt der Kongress in einer Konvention der europäischen Staaten, in welcher durch freiwilligen Entschluss aller Teilnehmer die allgemeine Verindlichkeit der Grundrechte der nationalen Minderheiten für die Konventionsteilnehmer und alle ihre Beitretenden festgelegt sind.

Eine solche Konvention muss hervorgehen aus der Initiative derjenigen europäischen Staaten, welche die politische Notwendigkeit und die schicksalhafte moralische Bedeutung dieser Lösung erkannt haben und unter dem Druck der auf ihnen lastenden Verantwortung für das Schicksal Europas eine gerechte Lösung des Nationalitätenproblems durch Schutz der nationalkulturellen Entwicklungsfreiheit der nationalen Gruppen und der vollen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung ihrer Mitglieder suchen.

An sie, an ihre Völker und ihre Staatsmänner richtet der Kongress die Aufforderung, die Initiative zu dieser Konvention der Staaten zu ergreifen.

Der Kongress beauftragt den geschäftsführenden Ausschuss, diese Entschliessung zur Kenntnis der Regierungen aller europäischen Staaten und des Völkerbundes zu bringen.

2. Zu «Anerkennung der Volkstumsrechte im Wirken der Kirchen».

Der VIII. Europäische Nationalitätenkongress stellt – nach Anhören der Referate berufener Repräsentanten der Kirchen – mit hoher Genugtuung fest, dass die auf Erhaltung und freie Entfaltung des Volkstums gerichteten Grundforderungen unserer Bewegung mit den Lehren und Grundsätzen der Kirchen im Einklange stehen.

Es erfüllt ihn mit Befriedigung, dass das Wirken der Kirchen selbst seit Jahrhunderten auf dem Volkstum aufgebaut ist und dass insbesondere Befriedigung der religiösen Bedürfnisse in der Sprache der Gläubigen als ein geheiligtes Recht galt und noch gilt.

Der Kongress stellt fest, dass im Gegensatz zu dieser Lehre und Tradition in verschiedenen Gebieten Europas Versuche unternommen werden, das Wirken der Kirchen zu Un-

gunsten einzelner Nationalitäten zu beeinflussen und die kirchlichen Einrichtungen für Zwecke der Entnationalisierung zu missbrauchen.

Der Kongress hält solche Versuche, durch die der völkerverbindende Einfluss der Kirchen untergraben wird, besonders zu einer Zeit, da ein aggressiver Nationalismus ohnehin den Frieden der Welt bedroht, für äusserst verderblich und verurteilt sie aufs schärfste.

Der Kongress richtet an die Kirchen den Appell, die natürlichen Rechte der Minderheiten sowohl in ihrem eigenen Wirkungskreise, als auch überall dort, wo es in ihrer Macht liegt, zu stützen und tatkräftig zu fördern.

3. Zu «Ergebnisse der Völkerbundtätigkeit auf dem Gebiete der Minderheitenbeschwerden seit Annahme der Madrider Verfahrensveränderungen».

I.

Der VIII. Europäische Nationalitätenkongress wiederholt nachdrücklichst die Feststellung, dass der Völkerbund zur wirklichen Erfüllung seiner Garantiepflichten einer ständigen Minderheitenkommission bedarf, die nicht nur die heutigen schweren Mängel des Verfahrens vor dem Völkerbundrat beheben, sondern zugleich durch Sammlung fortlaufender Informationen über die Lage der einzelnen Minderheiten das notwendige Material für einen methodischen Bericht schaffen könnte, der alljährlich in der Bundesversammlung oder auch im Rate in einer bisher noch nicht geübten Form zu erstatten wäre. Der Kongress stellt ferner fest, dass

a) das gegenwärtige Verfahren vor dem Völkerbundrat an folgendem leidet:

1. Die Verschleppung der Verhandlung von Beschwerden; die Nichteinhaltung der Fristen vonseiten der Regierung; die leichte Bereitschaft zur Vertagung; der dadurch entstehende Zeitverlust, dass die Regierungen auf die Anfrage der Dreierkomitees im allgemeinen erst sehr spät antworten;

2. die Nichtgewährung der Genehmigung zur Veröffentlichung der Berichte der Dreierkomitees an den Rat;

3. dass der Berichtsteller das Material für seinen Bericht oft erst in letzter Stunde erhält und weder sich selbst noch die

Ratsmitglieder vor der Ratstagung mit demselben genügend vertraut machen kann;

4 dass die Informationen, welche im Bericht der Dreierkomitees figurieren, nur aus der Petition selbst und der Antwort der beteiligten Regierung bestehen und nicht alle dem Dreierkomitee zugänglichen Informationen auch dem Rat übermittelt werden;

5. dass die Zusammenstellung der Dreierkomitees oft rein schematisch erfolgt und der politischen Belastung des einzelnen Staatsvertreters gegenüber dem beklagten Staat nicht genügend Rechnung trägt;

6. dass über die tatsächliche Lage der Petenten und des von ihm vorgebrachten Falles im Sekretariat eine vollkommen ungenügende Orientierung besteht und dass deshalb Memoranden des Sekretariats, welche bei der Entscheidung über die Petitionen die ausschlaggebende Rolle spielen, — da viele Dreierkomiteemitglieder keine andere Orientierungsmöglichkeit haben — auf Grund von völlig ungenügenden Kenntnissen abgefasst werden;

7. dass die Mängel, die in der Notwendigkeit einer Einstimmigkeit der Ratsbeschlüsse liegen, dadurch verschärft werden, dass der Bericht des Berichterstatters nicht eine objektive Darstellung des Sachverhaltes, sondern bestenfalls eine Kompromisslösung nach Anhörung der beteiligten Regierung darstellt.

Und dass endlich:

b) der erste Absatz des Artikels 12 des polnischen Minderheitenschutzvertrages und der übrigen entsprechenden Verträge dem Völkerbund eine generelle Garantiepflicht auferlegt, die ihn nötigt, fortlaufend Informationen zu sammeln, um sie zu diskutieren und es damit den Mitgliedern des Rates zu erleichtern, von ihrem Initiativrecht gemäss Absatz 2 des Artikels 12 Gebrauch zu machen.

II.

Mit ernstem Nachdruck, wie es die tatsächliche Lage erfordert, macht der Kongress den Völkerbundrat auf die Tatbestände aufmerksam, die sich aus dem Willen der Mehrheitsvölker ergeben, die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen der Minderheitsvölker zu untergraben und die Angehörigen der Minderheiten durch einen insbesondere von den Organen der Staatsverwaltung geübten Missbrauch des freien Ermessens auf allen Gebieten der ökonomischen Betätigung zurückzusetzen.

Die für die Minderheiten bestehenden Gefahren werden dadurch ins Untragbare gesteigert, dass die infolge der Wirtschaftskrise geschaffenen Verhältnisse dazu ausgenützt werden, die Verdrängung der Minderheitsvölker aus ihren wirtschaftlichen Positionen zugunsten der Mehrheitsvölker, die auch vor der unverhüllten Enteignung nicht zurückschrecken, planmässig anzustreben. Eine solche Wirtschaftspolitik macht alle Hoffnungen auf eine gedeihliche wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Staaten und zwischen den einzelnen Staaten unmöglich und muss die katastrophale Entwicklung von heute nur noch verstärken.

III.

Das Sekretariat des Minderheitenkongresses wird ersucht, Material darüber zu sammeln, inwieweit nationale Minderheiten durch Massnahmen wirtschaftlicher Unterdrückung seitens der Mehrheitsvölker in ihrer Existenz geschädigt worden und weiter bedroht sind. Es wird gebeten, dieses Material nach Bearbeitung im kommenden Jahr dem Minderheitenkongress vorzulegen.

4. *Wissenschaftliche Forschung und Nationalitätspolitik.*

„Der Kongress konstatiert, dass eine dem Frieden Europas dienende Lösung der Nationalitätenfrage nicht immer durch nationale Gehässigkeit und bösen Willen, sondern im weiten Masse auch durch irrtümliche Auffassung, Unkenntnis des Wesens der nationalen Kräfte, ihrer Verlagerung in Europa und ihrer Tendenzen behindert ist. Der Kongress ist der Meinung, dass eine objektive systematische wissenschaftliche Erforschung des national soziologischen Problemkreises der Lösung der Nationalitätenfrage und damit der Sache des Friedens in Europa ausserordentliche Dienste leisten könnte.

Indem der Kongress dankbar die wichtigen Einzelleistungen der Forschung und die Arbeit der für besondere Einzelzwecke des wissenschaftlichen Gesamtgebietes gerichteten Institute anerkennt, konstatiert er, dass insbesondere auf soziologischem Gebiete sich ein theoretisch und vor allem praktisch genügendes Bild der seit einem Jahrhundert Europa primär bestimmenden Kräfte zur Zeit noch nicht geben lässt. Der Kongress appelliert an die Vertreter der in Frage kommenden wissenschaftlichen Gebiete der Soziologie des Rechtes, der Geschichte, der Psychologie und Pädagogik und fordert sie auf,

durch energische Erforschung der gesellschaftlichen Grundlagen des heutigen Europa dem Kongress in seinem Bestreben weiter behilflich zu sein, Wege zu finden, die ein gutnachbarliches Verhältnis der Träger des soziologischen Lebens Europas ermöglichen.

Der Kongress erinnert in diesem Zusammenhange an seinen früheren Beschluss über die Notwendigkeit der Gründung eines national soziologischen Instituts als *Mi telpun' t* der Forschungstätigkeit und des Zusammenwirkens auf allen Gebieten des Nationalitätenproblems.“

Die Thronrede und die Pensionisten.

Die Verantwortung für die Thronrede trägt der Ministerpräsident, der dieselbe verfasst und unterzeichnet hat.

In der jüngst verklungenen Thronrede liess der Herr Ministerpräsident für die eigene Person zweifach Anerkennung aussprechen, nämlich, dass er die Gesetzmässigkeit und Freiheit der Wahlen sicherte und die rückständigen Gehälter auszahlte.

Über die Gesetzmässigkeit der Wahlen können wir uns hier noch nicht verbreiten, da wir die nötigen Beweise bisher nicht in Händen haben. Dass aber die rückständigen Gehälter und hauptsächlich die Pensionen noch nicht zu ihrem Bestimmungsort gelangt sind, können wir leider schon jetzt mit Bestimmtheit bezeugen.

Aus dem vorhandenen riesigen Beweismaterial geben wir folgende Liste bekannt, die uns über den Rückstand eines Grossteils der Pensionisten von Baia-Mare (Nagybánya) aufklärt.

Wenn in den Regierungsmitgliedern menschliches Fühlen vorhanden ist, so müssen sie denn doch einsehen, dass es ganz umsonst ist, ihre Verdienste laut zu verkünden. Vor Gott und den Menschen bleiben sie dennoch verantwortlich für das Elend, welches sie einzelnen Verdienstvollen zufügten.

NOTIZ

über jene Personen, die am 11. Juli 1932 beim Baia-Mare-er Steueramt Pension-Forderung haben

Laufende Nummer	Name des Pensionärs	Stand	Pension-Forderung			No. des Büchels
			1931	1932	Ingesamt Monate	
			Monate vom Jahre	Monate		
1.	L. Berks Leo	Ministerialrat	VI - XII.	III - VII.	12	48
2.	Witwe Oblatek Béla		" "	" "	12	
3.	Dr. Berks Aurel	städt. Arzt	" "	" "	12	72
4.	Wilhelm Vilma	pens. Lehrerin	" "	" "	12	735
5.	Janovszky Josef	pens. Forstverwalter	VII - XII.	" "	11	812
6.	Frau Kollwenz Géza	Oberbergwerkskommissärswitwe	VII - XII.	III - V. u. VII.	10	904
7.	Frau Lakos Emerich	Postchefswitwe	" "	IV - V. u. VII.	9	769
8.	Frau Szabó Julius	Lokomotivführerswitwe	" "	III - V. u. VII.	10	1842
9.	Urbán Michael	pens. Oberbergat	VI - XII.	III - VII.	12	503
10.	Bartal Josef	pens. Grundbuchführer	VI - XII.	" "	12	880
11.	Maár Ludwig	pens. Oberforsthüter	VII - XII.	III - V. u. VII.	10	893
12.	Fr. Molcsányi Gabriel	Oberforstratswitwe	I - XII.	III - VII.	17	1032
13.	Rozsos Stefan	pens. Lehrer-Direktor	V - XII.	IV - VII.	12	580
14.	Binder Julius	pens. Eisenbahndepotchef	VI - XII.	III - VII.	12	56-69
15.	Latori Franz	pens. Eisenbahnheizer	VIII - XII.	IV - V. u. VII.	8	1123/80
16.	Schulz Wilhelm	Bergwerkshilfsoffizier	VII - XII.	III - VII.	11	920
17.	Száb Koloman	pens. Eisenbahnbürochef	VII - XII.	IV - VII.	10	1894
18.	Deák Franz	pens. Eisenbahnstationschef	" "	III - VII.	11	1722
19.	Frau Kertész Elemér	pens. Oberkondukteurswitwe	VI - XII.	III - V. u. VII.	11	1105
20.	Spiller F. Ida	pens. Eisenbahnkontrollorswitwe	" "	" u. "	11	1226/81

21.	Fr. Rotler Alexander	pens. Eisenbahnvorstandswitwe	V - XII.	III - V. u. VII.	12	1190 80
22.	Tömöri Bálint	pens. Eisenbahnwächter	VIII - XII.	" " "	9	1240/81
23.	Ruszánik Franz	pens. Gendarmertwachmeister	VII - XII.	" " "	10	1105
24.	Lánvi Albert	pens. Tafelrichter	" " "	IV - VII.	10	810
25.	Frau Horváth Árpád	pens. Eisenbahndepotchefswitwe	VIII - XII.	IV - V. u. VII	8	1080
26.	Sroll Adalbert	pens. Notár	X - XII.	" " "	6	646
27.	Bagossy Ludwig	pens. Postunteroffizier	IV - XII.	III - V. u. VII.	13	1687
28.	Frau Buttyán Georg	pens. Eisenbahnstationschefs w.	VI - XII.	III - VII.	12	1024/77
29.	Darvai Thomas	Gestorben am 17/IV. 1932	VII - XII.	IV.	7	1049
30.	Dergáts Alexander	pens. Gymnasialprofessor	VI - XII.	III - VII.	12	1 9
31.	Alexi Kornel	pens. Lehrer-Direktor	VII - XII.	" " "	11	22
32.	Jakab Dénes	pens. Ministerialrat	V - XII.	" " "	13	299/109
33.	Krizsán Peter	pens. Bergwerksdirektor-Hajduk	IV - XII.	IV - V. u. VII.	12	1016
34.	Szilvásy Josef	pens. Bergwerksdirektor-Hajduk	IX - XII.	" " "	7	615/102
35.	Pretori Jakob	pens. Bergwerkbetriebsleiter	VI - XII.	III - V. u. VII.	11	523
36.	Marian Georg	pens. Padurar	V - XII.	III - V. u. VII.	12	397
37.	Szólósi Franz	pens. Bahnwächter	VII - XII.	IV - V. u. VII.	9	1213/80
38.	Sarmaság Stefan	pens. Bezirksgerichtsdüurnist	VIII - XII.	IV - V. u. VII.	8	622 102
39.	Muzsnay Franz	pens. Oberbergat	-	III - VII.	5	409
40.	Frau Matula Julius	pens. Oberforsthütle switwe	VI - XII.	III - V. u. VII.	11	423
41.	Frau Markó Michael	pens. Oberforsthüterswitwe	VII - XII.	III - V. u. VII.	10	413
42.	Lázár Alois	pens. Lehrer-Direktor	VIII - XII.	" " "	9	393
43.	Barok Alexander	pens. berittener Polizist	VII - XII.	III - VII.	11	106/70
44.	Pop Alexander	pens. Bergwerksdirektors hajduk	IX - XII.	IV - V. u. VII.	7	717/100
45.	Fr. Daubner Wilhelm	pens. Polizeiwachmeisterswitwe	IX - XII.	" " "	7	144/a
46.	Petri Mauritiu	pens. Wegmeister	I - XII.	" " "	15	1001
47.	Corodan Georg	pens. Lehrer-Direktorswitwe	VI - XII.	III - VII.	12	1729/193
48.	Frau Albu Roza	pens. Lehrer-Direktorswitwe	IX - XII.	" "	9	23

Laufende Nummer	Name des Pensionärs	Stand	Pension-Forderung		No. des Pensions- Büchels	
			1931 vom Jahre Monate	1932 Ingesamt Monate		
49.	Stupar Maria	pens. Gendarmeriewachtm.-Witw.	X - XII.	IV - V. u. VII.	6	1515
50.	Nica Ioan	pens. Waldhüter	VI - XII.	III - V. u. VII.	11	427
51.	Frau Balázs Ludwig	pens. Eisenbahndepotchefswitwe	IX - XII.	III - V. u. VII.	8	1023
52.	Fr. Petricsek Koloman	pens. Rechnungsführerswitwe	VII - XII.	IV - V. u. VII.	9	519
53.	Frau Góra Jakob	Witwe des brigadir silvic	IX - XII.	III - V. u. VII.	8	238
54.	Frau Kreczu Ladislaus	pens. Gendarmeriewachtm.-Witw.	IX - XII.	" "	8	119.71
55.	Herczinger Emerich	pens. Eisenbahnoberkontrollor	VII - XII.	III - VII.	11	1079
56.	Jákó Matilda	pens. Gemeindenotärswitwe	VII - XII.	III - V. u. VII.	10	772/107
57.	Baktai Karolina	pens. Eisenbahnaufseherwitwe	IX - XII.	III - V. u. VII.	8	1032
58.	Repka Ioan	pens. Eisenbahnaufseherwitwe	VIII - XII.	III - VII.	10	585
59.	Bányai Peter	pens. Angestellter b. Bezirksg.	V - XII.	III - V. u. VII.	12	82.69
60.	Szelezky Alexander	pens. Eisenbahnwächter	VII - XII.	" "	10	1215
61.	Gladáczky Franz	pens. Be gwerksverwalter	VII - XII.	IV - V. u. VII.	9	215/89
62.	Szerző Ludwig	pens. Postunteroffizier	VII - XII.	II - V. u. VII.	11	828
63.	Székely Rozalia	pens. Rechnungsführerswitwe	X - XII.	IV - V. u. VII.	6	1593
64.	Witwe Scheip Etel		IX - XII.	I - VII.	11	1039
65.	Schmaregla Michael	pens. Polizeihauptmann			12	
66.	Frau Z. Knöpfler G.	pens. Rechnungskontrollorswitw.	V - XII.	III - V. u. VII.	12	319
67.	Cozma Maria	pens. Lehrerswitwe	VI - XII.	III - V. u. VII.	11	119
68.	Arzberger Emerich	pens. Brig. silvic Oberwaldhüter	VII - XII.	IV - V. u. VII.	9	771 u. 23
69.	Horváth Michael	pens. Rechnungsrat	VII - XII.	I - IV.	10	
70.	Petri Maurus	pens. Strassenaufseher	I - XII.	V - VI.	14	

Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen.

1919 – 1929.

Verfasser : **Dr. Andreas Balázs**

Prälat-Domherr.

XV.

11. Wir baten, die von Ordensmitgliedern geleiteten Schulen mögen mit den konfessionellen Schulen die gleiche Behandlung erfahren und dieselben Rechte geniessen. Anghelescu erwähnte dies in seinen Punkten derart, dass Schulen, in welchen Ordensmitglieder unterrichten, die vom Bischof des Kirchendistriktes abhängig sind, als konfessionelle zu betrachten sind. In vom Ausland abhängigen Ordensschulen ist die Unterrichtssprache rumänisch. Das Gesetz nahm diesen Wunsch nicht einmal in der Anghelescu'schen verstümmelten Weise präzise auf, sondern in der Form, dass in konfessionellen Privatschulen auch zu Orden gehörende Lehrkräfte wirken können. (§ 15.) Der Minister tat im Anschluss an diesen Gesetzparagraphen in der Kammer eine Äusserung des Sinnes, dass Schulen, welche von der kirchlichen Oberbehörde erhalten werden, obwohl dort Ordensmitglieder unterrichten, als konfessionelle Schulen zu betrachten sind, so z. B. das Obergymnasium in Klausenburg. Hieraus wäre zu folgern, dass der Erhalter die Lehrsprache dieser Schulen bestimmen solle. Doch übernahm man vom Gesetzentwurf ins Gesetz jene allgemeine prinzipielle Feststellung (§ 37), wonach in Schulen unter Leitung von Ordensmitgliedern die Unterrichtssprache die rumänische ist. Nachdem dieser verletzende Standpunkt im Gesetz aufgenommen ist, sehen wir die Unterrichtssprache unserer Ordensschulen selbst in günstigeren Umständen gefährdet.

12. Wir wünschten, es werde uns gestattet, Schulgebühren und -Taxen zu beheben und Gaben vom Ausland annehmen zu dürfen, mit Ausnahme der ausländischen Regierungen. Der Minister liess diesen Punkt ausser Acht. Das Gesetz aber verbietet im § 31 unter der Androhung, geschlossen zu werden, den Schulen Stiftungen, Beisteuern, Schenkungen vom Ausland anzunehmen, ausser mit der Erlaubnis des Ministers.

13. Wir baten um Staatssubvention, dem Zahlenverhältnis unserer Gläubigen entsprechend. Anghelescu tat diesbezüglich unser Recht anerkennend, verheissungsvolles Versprechen, dessen Spur aber weder im Gesetz noch in irgendwelcher Schrift aufzufinden ist.

14. Wir wünschten, unsere Gläubigen, die eigene konfessionelle Schule erhalten, seien der Verpflichtung enthoben, bei Erhaltung oder Schaffung staatlicher Schulen beizusteuern. Weder Minister, noch das Gesetz gingen darauf ein, der Minister bemerkte, dies gehöre anderswohin. (Zum Kultusminister.)

Bei den Verhandlungen kamen ausser den obigen, schriftlich festgehaltenen Anliegen noch mehrere wichtige Wünsche zur Besprechung, deren der Minister in seinem Protokoll mit 19 Punkten Erwähnung tat. So z. B.:

15. Bezüglich des § 112 der Gesetzesvorlage, dass beim Gesuch einer konfessionellen Schule um Verstaatlichung nur die schulerhaltende kirchliche Oberbehörde als berechtigter Vertreter der betreffenden Schule zu betrachten ist. Das wurde auch im Gesetz so bestimmt.

16. Der Wunsch verlautete, wenn schon im Gesetz das unbeschränkte Schulerhaltungsrecht ausbleibt, so werde wenigstens bei den Elementarschulen die vorgeschriebene Zahl von 30 auf 20 herabgesetzt. Dies nahm Anghelescu an, im Gesetz wurde es auch so aufgenommen. (§ 2.)

17. Das volle und unmittelbare Recht zur Leitung der Schulen würde es ausschliessen, dass der Minister den konfessionellen Schulen Verfügungen, die Verwaltung betreffende Weisungen erteile. Um dies einigermassen zu sichern, erdachte man die Lösung, die Behörden sollten nur auf dem Wege der Schulerhalter korrespondieren. Der Minister nahm dies in seine Punkte derart auf, dass in wichtigen Fragen die Korrespondenz im Wege der Schulerhalter geschehen soll. Wie oben erwähnt, erschwerte das Gesetz im § 6 dies bedeutend, indem das unmittelbare Leitungsrecht des Schulerhalters dadurch illusorisch gemacht wird, dass jede Privatschule in allen Angelegenheiten der Aufsicht und Kontrolle mit den Behörden unmittelbar korrespondiert und der Minister nur die Verfügung prinzipieller Bedeutung dem Schulerhalter sowie der Schule selbst unmittelbar mitteilt. Diese äusserst schwerwiegende Bestimmung verschlimmerte das Gesetz noch dadurch, dass im Falle die ministeriellen Ver-

ordnungen nicht mitgeteilt werden, dies Versäumnis dem Schulerhalter das Strafverfahren zuzieht.

18. Laut Gesetzesvorlage wäre der Schulerhalter seines Erhaltensrechtes verlustig geworden, wenn eine seiner Schulen ohne Erlaubnis wirkt. Diese unmögliche Verfügung milderte der Minister, indem er das Wort Erhalter (susținător) ausstrich. Das Gesetz wieder gebraucht den Ausdruck „conducătorul“, also würde der Leiter der Schulen das Recht Schulen zu gründen verlieren, der Erhalter jedoch wird mit Geldstrafen heimgesucht. Dieser merkwürdige Unterschied gibt Gelegenheit zu Auseinandersetzungen, Missverständnissen, abgesehen von der übermäßigen Strenge des Paragraphen.

19. Die in Mädchenschulen tätigen männlichen Lehrkräfte, die beim Entstehen des Gesetzes dort unterrichten, wünscht der Minister in ihren Stellen zu belassen. Im § 108 des Gesetzes ist dies ebenso vorhanden.

20. Der Minister wünschte, die Namen der seinerseits entsandten Schulbesucher dem Schulerhalter mitzuteilen. Der § 81 des Gesetzes nahm dies mit der Änderung an, die ministeriellen Delegierten müssten immer schriftliche Ermächtigung besitzen. Es blieb also vom Gesetz weg, dass der Minister den Schulerhalter vom Besuch der Delegierten benachrichtigen werde.

21. Der Minister nahm in seine Punkte auf, die Erhalter der konfessionellen Schulen können nicht verpflichtet werden, ihren Lehrkräften ebensolche Bezahlung zu geben, wie den staatlichen Lehrkräften. Der Minister liess diesen Antrag in der Kammer wortlos vonseiten seiner eigenen Partei verwerfen, und so schreibt das Gesetz den konfessionellen Lehrkräften dieselbe Bezahlung vor wie den staatlichen, ohne für staatliche Subvention zu sorgen, oder die Beschaffung der Deckungskosten zu ermöglichen durch Rückgabe der weggenommenen Immobilien oder entsprechende Entschädigung.

Aus diesem Vergleich ist ersichtlich, dass das Gesetz viel weniger zusichert, als die Anghelescu'schen Punkte und der Minister die von ihm diktierten protokollarisch versprochenen Bedingungen nicht verwirklichen konnte. Doch auch die Konfessionen betrachteten die Protokollpunkte nicht als solche, die den schulerhaltenden Konfessionen es ermöglichten, die studierende Jugend mit der erziehenden Kraft der Kirche nach bestem Einsehen zu lenken und zu lehren und derart auch die Zukunft

der konfessionellen Schulen zu sichern. Wie weit ist dieses Gesetz von der Anerkennung aller jener Schulrechte entfernt, die den Konfessionen der Minderheiten in der autonomen Leitung ihrer konfessionellen Schulen auf Grund althergebrachter Rechte und der Punkte 9, 10 und 11 des Pariser Sondervertrages gebühren. Das Gesetz führt hinsichtlich der Lehrsprache die Zweisprachigkeit in unseren Schulen ein, die Leitung, Verwaltung unserer Schulen ist durch seine widerspruchsvollen Verfügungen nicht nur behindert, sondern geradezu unmöglich gemacht. Was uns der § 23 zum Beispiel dadurch bietet, dass die innere Administration in der Unterrichtssprache der Schule geschehen kann, ist uns wieder durch die Bestimmung des § 26 verdorben, der vorschreibt, sämtliche Kataloge und Akten seien in rumänischer Sprache zu führen. Über die Staatssubvention, offenbar die allerberechtigte Anforderung der Konfessionen, wird tiefstes Schweigen bewahrt. Jeglicher Aufschwung, jede Begeisterung die zur Entwicklung unserer Schulen erforderlich sind, werden durch die schulpolizeilichen Verfahren vereitelt. Allen erhabenen Verständigungsbemühungen unseres edelgesinnten Bischofs zum Trotz waren die Berufenen nicht zu bewegen, die bescheidene Änderung in die Gesetzartikel aufzunehmen, dass solche, vom Bischof genehmigte religiöse Vereine nicht von ministerieller Erlaubnis abhängig gemacht werden, oder der Artikel weggelassen werde, der jeglichen Einfluss auf die religiöse Überzeugung der Schüler verbietet. (§ 29.) Der Minister war nicht einmal geneigt, den von Ordensmitgliedern erhaltenen Schulen eine Frist von einem Jahr im Gesetz selbst zu gewähren, um sich unter die Obrigkeit des Bischofs oder der Kirchengemeinde zu stellen, wodurch sie dann als konfessionelle Schulen zu betrachten sind.

Es kann niemand wundernehmen, wenn wir die Frage aufwerfen, warum der Minister nicht die versprochenen Punkte in beiden Häusern der Gesetzgebung durchführte, warum der Minister mit so plötzlichem Entschluss am 2. Dezember seinen Gesetzentwurf vorlegte, ohne zur ruhigen, überlegten Durchführung von Änderungen am Entwurf Zeit zu gewähren.

Noch weniger kann es irgendjemand wundern, wenn die Konfessionen nach solchen Vorerrscheinungen inne wurden, dass der Minister nur gering oder gar nicht die versprochenen Änderungen verwirklichen will und die Voraussetzung begründet

schien, dass hier eine Spiegelfechterei, um nicht zu sagen Poperei im Anzug war, weshalb sie abermals zum Schutze ihrer Schulrechte Schritte beim Völkerbund unternehmen mussten.

Diese Absicht bewog unseren Direktionsrat, nach gegebener Einwilligung unseres Bischofs den Verfasser dieser Zeilen abermals zu entsenden, um gemeinsam mit den Delegierten der reformierten und unitarischen Konfessionen in Genf, wie dies später verzeichnet ist, Informationen von den Ereignissen um das Entstehen des Schulgesetzes zu erteilen.

Zufolge meines Antrages habe ich die Ehre dem hochlöblichen Direktionsrat vorzuschlagen, er möge folgendes aussprechen :

a) Das Privatunterrichtsgesetz beobachtete die wesentlichen Schulrechte unserer Kirche nicht, und enthält solche Verfügungen, die uns an der Leitung und Verwaltung unserer Schulen nicht nur verhindern, sondern deren freies Wirken hemmen und die erziehliche Wirkung der Kirche auf die lernende Jugend einschränken.

b) Unser Direktionsrat wird demnach auch in Zukunft mit jedem gesetzlichen Mittel danach trachten, unser schulerhaltendes Recht zu behaupten und die freie Tätigkeit unserer Schulen zu sichern.

c) Der Direktionsrat versucht Schritte zu tun, um wenigstens die Aufnahme der in den 19 Punkten enthaltenen Verfügungen in der Vollstreckungsweise durchzusetzen, wenn sie schon aus dem Gesetz ausgeblieben sind, obwohl der Minister sie versprach. Diese sind :

1. Die Schulerhalter sind bei den Öffentlichkeitsverfahren nicht verpflichtet, ihre Schulerhaltungsquellen auszuweisen.

2. Den mit Öffentlichkeitsrecht bekleideten Schulen wird bei der Beglaubigung ihres Öffentlichkeitsrechtes genügen, die Namensliste dieser Schulen einzureichen.

3. Die im § 60 des Gesetzes vorgeschriebene unmittelbare Korrespondenz betrifft nur solche konkrete Fälle staatlicher Kontrolle und Aufsicht, welche nach vorgekommenen Missbräuchen zum Schutz der Staatssicherheit als nötig erscheinen.

4. Die Verfügung des § 30 bezieht sich auf ausgesprochen religiöse Vereine, wie die Marienkongregationen etc.

5. Die Beglaubigung der von konfessionellen Schulen aus-

gestellten Zeugnisse vonseiten der Regierungsbehörden kann nur im Falle stattgefundenen Missbrauches verweigert werden.

6. Zur Erklärung beim Unterricht von Geschichte, Geografie, rumänischer Sprache und Literatur kann auch die Lehrsprache der Schule gebraucht werden.

7. In den Elementarschulen soll Geschichte und Geografie nicht als besonderer Gegenstand, sondern in Lesestücken in rumänischer Sprache unterrichtet werden.

8. Bei Vergleich der §§ 39 und 109 können jene Professoren der Nationalgegenstände, die zum Geschichts- und Geografiefach befähigt sind, die Geschichte und Geografie Rumäniens ohne neuerliche Fachprüfung unterrichten, nur müssen sie von rumänischer Sprache Prüfung bestehen, falls sie diese noch nicht absolviert haben.

9. Der Minister wird die Namen der von ihm entsendeten Kommissäre dem Schulerhalter bekanntgeben.

Schliesslich beantrage ich, dass wir unserem Bischof Dank sagen für seine vielen Bemühungen, die er zur Milderung der Gesetzvorlage mit Aufopferung und vielen Demütigungen auf sich nahm.

Klausenburg, den 12. Januar 1926.

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG

X.

AUGUST - SEPTÉMBRIE
AOUT - SEPTEMBRE
AUGUST - SEPTEMBER

1932.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER

8-9

Antwort

des Parteipräsidenten Graf Georg Bethlen auf die Einladung des Unterstaatssekretärs Brandsch.

Unterstaatssekretär Rudolf Brandsch richtete an die Führer der Minderheitsparteien einen Aufruf, worin er die Absicht verriet, die Vertreter der Nationalminderheiten-Parteien zu einer Besprechung einladen zu wollen.

In diesem amtlichen Schreiben stellte Brandsch fest, das Ergebnis des mehr als ein Jahr tätigen Minderheits-Sekretariates habe bewiesen, dass im Prinzip, welches beim Entstehen dieses Amtes grundlegend war, tatsächliche Notwendigkeit zutage trat und das erstrebte Ziel desselben vollkommen erreicht sei. Seiner Ansicht nach war der Ausgangspunkt, die Frage der Nationalminderheiten müsse zur staatspolitischen Frage werden und auch bleiben, diese dürfe nicht von Parteipolitik beeinflusst oder abhängig sein.

Der Präsident der Ungarischen Partei Graf Georg Bethlen erhielt auch diesen Aufruf in Begleitung eines Privatschreibens des Unterstaatssekretärs, welches sich über die Kritik verbreitet, die man jüngst an der Stellung Brandsch's übte, welche aber seiner Ansicht nach weder ihm, noch seinem Amte schaden.

Graf Georg Bethlen gab auf diesen Aufruf folgende Antwort:

Bukarest, am 1. Sept. 1932.

Sehr geehrter Herr Minister!

Hiemit bestätige ich den Empfang Ihres werten offiziellen Schreibens vom 22. August, sowie Ihres Briefes vom 23. August 1932.

Leider bin ich gezwungen in vorliegender Antwort festzu-

stellen, dass ich mit der Auffassung des Herrn Ministers über die Notwendigkeit und das Ergebnis der Tätigkeit des sogenannten Minderheits-Sekretariates nicht übereinstimme.

Ich beobachtete kein Ergebnis, das heisst keine Besserung in der Lage der Minderheiten, also ist seit dem Entstehen des genannten Amtes die Situation nicht gebessert. Die nüchterne Logik wirft folglich von selbst die Frage auf, ob es nicht geradezu schädlich ist, vonseiten jedweder Minderheit zur Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes Mithilfe zu leisten. Dadurch würde im Inland wie im Ausland nur der Schein erweckt, als ob im rumänischen Staat die Minderheitsfrage in solch günstige Wege geleitet worden wäre, dass es einem, aus den Minderheitskreisen hervorgegangenen Politiker möglich sei, diesen politischen (nicht bürokratischen) Posten als annehmbar und tragbar zu betrachten, zumal jener Politiker als Mitglied der Regierung die politische und parlamentarische Verantwortung solidarisch trägt.

Möge man wie immer über den Wirkungskreis dieser Institution sowie ihre Wirkung auf die Minderheitsfrage seit deren Bestand urteilen, auch bei günstigstem Urteil muss ich diesbezüglich feststellen, — ohne die obenerwähnte allgemeine politische Regierungsverantwortung zu berühren, — meiner Überzeugung nach kann ein Minderheitspolitiker diese Stelle nur dann annehmen, wenn hinsichtlich der Minderheitsfrage in der allgemeinen Regierungspolitik, folglich im Lösungsprozess der ganzen Frage mindestens gewisser relativer Fortschritt wahrnehmbar ist. Einem Minderheitspolitiker ist es moralisch nur dann möglich dieses Amt zu Nutzen seiner eigenen Minderheit zu übernehmen, wenn er dadurch nicht zugleich den übrigen Minderheiten Schaden zufügt. Den Minderheitsrechten kann nur im Laufe eines Kampfes zwischen den Minderheiten und den Mehrheitsnationen Geltung verschafft werden, dieser Kampf aber kann nur durch enge Gemeinschaft solidarischer, oder mindestens gleich interessierter Minderheiten einen für diese erfolgreichen Ausgang bringen. Durch die Schwächung einer anderen Minderheit wird demnach indirekt auch jene Minderheit geschwächt, der man selbst angehört.

Infolge des oben gesagten stelle ich demnach fest, dass derzeit und bis dahin, bis die Umstände zugunsten der Minderheiten keine bedeutende Besserung zeigen werden, ich es für

richtiger halten würde, wenn schon die Regierung die Fürsorge über die Minderheiten einem speziellen Organ übertragen will, so soll dies nicht politischen, sondern bürokratischen Charakter tragen, denn nur so wäre zu erreichen, was Herr Minister erwähnen, nämlich das Amt von Parteipolitik unbeeinflusst und unabhängig zu bewahren.

Um als tatsächlicher politischer Vertreter der Minderheiten in der Regierung zu gelten, dazu ist erforderlich, dass dieser der Delegierte, oder zum Mindesten der Vertrauensmann der Minderheit sei, und zwar nicht nur einer Minderheit, sondern womöglich sämtlicher, jedenfalls aber der zahlreichsten unter ihnen. Demzufolge fühle ich, dass die ungarische Minderheit vollrechtlich befugt ist, zur Haltung eines, wenn auch nicht ungarischen, doch einer anderen Minderheit Rumäniens angehörenden Politikers ihre Meinung zu äussern. Es hat für mich weniger Bedeutung, ob bei Bekleidung mit diesem Amt, die deutsche Partei befragt wurde und wenn ja, ob in ihrem Sinne. Ich vermeide auch die Frage, ob andere Minderheiten in dieser Sache Meinung äusserten und wenn ja, wie diese lautete? Wohl aber beanstände ich, dass es keiner kompetenten Persönlichkeit notwendig schien, die Meinung der ungarischen, der zahlreichsten Minderheit in dieser Frage – weder bei Schaffung dieser Stelle, noch bei deren wiederholter Bekleidung – kennen zu lernen.

Herr Minister, Sie haben mir durch Ihre werthe Mitteilung nicht nur Gelegenheit gegeben, meinen Standpunkt in dieser Angelegenheit bekanntzugeben, sondern ich gedenke auch diese Frage, – gemäss der ihr anhaftenden Tragweite, – mit Ernst und Aufrichtigkeit zu untersuchen und kann es nicht vermeiden, Ihnen zu antworten, auch wenn unsere Meinungen verschieden sind. Es steht mir fern, persönliche Beziehungen zu dieser Frage zu suchen, oder mit ihr zu vermischen, doch kann ich nicht umhin zu erwähnen, dass Herr Minister mit Ihrer politischen Rolle das Vertrauen des Ungartums nicht gewonnen haben. Zur Begründung sei mir gestattet mich darauf zu berufen, dass eben in Ihrem Amt als Minderheiten-Staatssekretär Sie Mitglied solcher zwei Regierungen waren, die bei den abgehaltenen allgemeinen Parlamentswahlen der ungarischen Minderheit gegenüber mancherlei, die Freiheit der Wahlen verletzende unerlaubte behördliche Eingriffe verübten. Ich erkläre auf jeden eventuell widersprechenden Einwurf im Voraus, dass ich bezüglich der

zweimaligen Wahlen diesen unwiderruflichen Ausspruch nicht nur auf Grund von Berichten, sondern auf persönliche Erfahrung hin tue. Da Herr Minister Mitglied dieser zwei Regierungen waren, müssen Sie mit diesen gemeinsam die Verantwortung für die genannten Tatsachen tragen, selbst im Falle Sie nicht an den verübten Missbräuchen teilnahmen. Übrigens habe ich keine Kenntnis davon, ob Sie öffentlich abfällig über dieselben geurteilt hatten. Und hier springt uns wieder die Frage entgegen, wie ein Minderheitspolitiker ein politisches Amt in solchen Regierungen versehen kann, welche bei den Wahlen im allgemeinen, besonders aber den Minderheiten gegenüber derartige Haltung bezeugen?

Solche Fälle dienen unter Anderem dazu, um vor der Öffentlichkeit Grund und Gelegenheit zu gebührender Kritik an dem politischen Verhalten Herrn Ministers zu geben.

Trotz alledem und mit Aufrechterhaltung meines oben erklärten Standpunktes, fortan in erster Linie die Förderung der Minderheitsfrage, vornehmlich die Besserung der Lage des Ungartums pflichtgemäss vor Augen haltend, erkläre ich mich bereit, an der Besprechung, die Herr Minister zur Lösung der Minderheitsfrage zu berufen gedenken, teilzunehmen.

An den Beratungen kann ich aber bloss in dem Falle teilnehmen, wenn dorthin der Vertreter des sogenannten „ungarischen wirtschaftlichen Vereines“ keine Einladung erhält. Denn wir können die kaum verhüllte Tatsache niemals aus dem Auge lassen, dass solche, mit Hilfe der Regierung zustandegebrachte Körperschaften nur den einen unseligen Zweck verfolgen, einen Keil in die Reihen der Minderheiten zu treiben. Ausserdem kann Keiner von uns jene Wahmissbräuche vergessen, mittels welcher die oben genannte Körperschaft ihre parlamentarische Vertretung erreicht hat.

Falls jene Zeitungsnachrichten auf Wahrheit beruhen, laut welchen Herr Minister auch diese Gruppe eingeladen haben, so gedenke ich meine Ausführungen über die Bedingungen des künftigen Wohles der ungarischen Volksminderheit und die gegenwärtigen Hemmungen seines Wohles nur im Rahmen einer separaten Besprechung vorzubringen.

Jedwedes politische Moment beiseite lassend, bin ich der Ansicht, es sei meine Pflicht, jedes derartige Beginnen der Regierung, sowie jeder Behörde, ebenso auch des Herrn Ministers

zu unterstützen, bis es sich nicht herausstellt, dass das Unternehmen der ungarischen Minderheit nicht zum Vorteil gereicht.

Bitte mein gegenwärtiges Schreiben zugleich als die Meinung der unter meiner Leitung befindlichen Ungarischen Partei zu betrachten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Graf Georg Bethlen
Präsident der Ungarischen Partei.

Die Antwort der Ungarischen Partei besprechend, meldet die „Kronstädter Zeitung“ (10. September):

Unterstaatssekretär Brandsch hat die Antwort der Ungarischen Partei übernommen ohne sie aber vorerst zu beantworten. Es heisst, dass er bereit sein soll, den Standpunkt der Ungarischen Partei sich zu eigen zu machen, dass nämlich die aufzuwerfenden Fragen nicht in gemeinsamer Beratung mit den Vertretern der „Ungarischen Wirtschaftspartei“, sondern nur mit der Ungarischen Partei gesondert verhandelt werden. Brandsch erklärte angeblich, dass dies auch ursprünglich sein Plan gewesen sei, und dass er nicht die Absicht gehabt habe, die Angelegenheit einer gemeinsamen Minderheitenkonferenz zu unterbreiten. In politischen Kreisen will man wissen, dass der Anstoss zu den Verhandlungen mit den Minderheiten auf den Wunsch Seiner Majestät des Königs zurückzuführen sei. Angeblich soll auch Unterstaatssekretär Brandsch selber vor einigen führenden Minderheitspersönlichkeiten Anspielung in diesem Sinne gemacht haben.

Răspunsul

contelui George Bethlen, preşedintele Partidului Maghiar, la învitarea d-lui Subsecretar de Stat Brandsch.

D-l ministru Rudolf Brandsch, a trimis un apel către conducătorii partidelor minoritare, invitând delegații acestor partide la o consfătuire.

În adresa oficială, d-l Brandsch constată, că rezultatele activității de mai bine de un an a Subsecretarului minorităților, justifică principiul, avut în vedere la înființare, că acest Subsecretar

e o necesitate reală, corespunzând pe deplin scopului propus. După convingerea d-sale, punctul de plecare a fost următorul: chestiunea popoarelor minoritare trebuie să fie și să rămână o chestiune politică de stat, nefiind permis să depindă sau să fie influențată de politica de partid. Adresa aceasta a primit-o și contele George Bethlen, președintele Partidului Maghiar, împreună cu o misivă personală, care se referă la criticile, aduse în timpul ultim, funcției d-lui Brandsch. După părerea D-Sale, atacurile acestea au fost inofensive, atât față de dânsul, cât și față de funcția, ce o ocupă.

Referitor la adresa d-lui Brandsch, contele Bethlen i-a dat următorul răspuns :

București, 1 Sept. 1932.

Mult stimat d-le Ministru !

Confirm primirea invitației oficioase din 22 August 1932, precum și a epistolei din 23 August 1932.

Spre marele meu regret, trebuie să declar, că nu sunt de acord cu Dv. în privința necesității așa numitului Minister al minorităților, neaflându-i utilă activitatea de până acum.

Nu observ nici un rezultat plausibil, cu privire la ameliorarea situației minorităților, situația nefiind cu nimic mai favorabilă, decum era înaintea înființării Ministerului din vorbă. Prin urmare, e logică întrebarea, că în astfel de împrejurări, oare nu e în detrimentul chestiunii minoritare, ca minoritățile să sprijinească și mai departe menținerea situației actuale, potrivită numai a produce aparența — atât în țară, cât și în străinătate — că în România chestiunea minoritară a intrat în matca firească, dând posibilitate politicianului minoritar să considere ca acceptabilă sau suportabilă această instituție politică (nu funcționarească), deoarece — ca membru al guvernului — i-se impune solidara responsabilitate politică și parlamentară ?

Oricare ar fi părerea cuiva despre cercul de activitate al acestei instituții, luând în considerare — referitor la chestiunile minoritare — chiar și efectul cel mai favorabil, exercitat în decursul existenței sale de până acum, totuși trebuie să constat — nediscutând responsabilitatea generală politică de guvernământ, menționată mai sus — că, după convingerea mea, politicianul minoritar numai atunci poate accepta o astfel de funcție, dacă atmosfera, politica generală de guvernământ și, în consecință, procesul de soluționare al chestiunii minoritare ne arată,

cel puțin, un anumit progres relativ. Numai aceste considerante fac moralicește posibil, ca politicianul minoritar să accepte funcția amintită, atât în interesul minorității proprii, cât și spre a evita — prin acceptarea funcției — eventualele desavantajii, ce le-ar cauza diferitelor minorități. Drepturile minoritare se validează numai prin lupta dintre națiunea dominantă și minorități. Lupta aceasta va fi încoronată de succes numai dacă solidaritatea sau apărarea intereselor similare ale popoarelor minoritare, e perseverantă. Va să zică, dacă slăbesc vre-o minoritate, prin aceasta slăbesc — indirect — și minoritatea, căreia îi aparțin.

Luând în considerare toate acestea, constat că deocamdată și până când împrejurările nu vor evidenția vre-o deplasare importantă în favorul minorităților, ar fi mai corect, dacă guvernul și-ar exercita solitudinea față de minorități prin un organ special. Acest organ să n'aibă caracter politic, ci numai funcționăresc, deoarece numai astfel se poate debarasa de influința politicea de partid, ceace — dealtfel — doriți și Dv.

Ca cineva să poată figura în guvern de fapt ca reprezentantul politic al minorităților, e necesar să fie delegatul sau, cel puțin, depozitarul încrederii lor. Însă nu numai al unei singuraticе minorități, ci — după cât e posibil — al tuturor și, în primul rând, al minorității în preponderanță numerică. Prin urmare, afirm, că minoritatea maghiară e cea mai competentă și pe deplin justificată a-și spune convingerea despre activitatea vre-unui politician minoritar din România, chiar și dacă nu aparține rasei maghiare. Că Partidul German a fost consultat asupra înființării Ministerului minorităților, sau că această înființare s'a făcut cu asentimentul său, cred că mă privește mai puțin. Nu vreau să mă ocup nici cu chestia, dacă celelalte minorități și-au manifestat sau nu și-au manifestat dorința, într'un fel sau altul, în această cauză. Or, sunt îndreptățit a protesta energic contra faptului, că în chestia aceasta părerea minorității preponderante — adecă minoritatea maghiară — a fost ignorată, de repetite ori, de cătră toți factorii competenți, atât în privința regulării funcțiunei, cât și a designării persoanei respective.

D-le Ministru! Comunicatele Dv. mi au dat ocazie de a mi publica nu numai punctul de vedere în această chestiune, ci prin aducerea pe tapet a chestiunei, nici nu pot abandona desbaterea serioasă și sinceră — dupăcum se recere, dealtfel —

răspunzându-vă chiar și în cazul, când părerile noastre sunt contrare. N'am intenția să caut sau să amestec raporturi personale în chestie; nu pot însă ascunde faptul, că prin activitatea Dv. politică, nu v'ați câștigat încrederea minorității maghiare. Spre documentare, permiteți-mi să mă restrâng, declarându-vă că tocmai în decursul timpului, — când ați figurat ca ministru în guvernele Maniu-Iorga, — s'au făcut două alegeri parlamentare, în cari libertatea electorală a minorității maghiare a fost violată grav, prin abuzurile organelor administrative. Față de eventualele negări, — cu privire la abuzurile comise în ambele alegeri, — îmi susțin acuza nu numai prin știrile și rapoartele ziaristice, ci mai ales prin propriile mele constatări. Dv., în calitate de ministru al ambelor guverne demisionate, trebuie să suportați, laolaltă cu foștii colegi, responsabilitatea acestor ilegalități, chiar și dacă n'ați luat parte activă la comiterea lor. Dealtfel n'am cunoștință, dacă a-ți condamnat vreodată — în mod public — aceste ilegalități. Ei bine, acum se naște întrebarea, cum e posibil, ca un politician minoritar să accepte o funcțiune politică în astfel de guverne, cari în general — și cu deosebire față de minorități — au desconsiderat libertățile electorale ?

Cazurile acestea au motivat, între altele, criticile ce vi s'au adus în publicitate, referitor la activitatea Dv. politică.

Cu toate astea, — menținându-mi în întregime punctul de vedere de mai sus, — declar că voi participa cu plăcere la consfătuirea convocată de Dv., spre a contribui și eu la rezolvarea echitabilă a chestiunii minoritare generale și, mai ales, spre a ameliora — în primul rând — soarta minorității maghiare.

Voi participa însă numai dacă reprezentantul așa numitei „Uniuni maghiare agrare“ nu va fi invitat. Noi, maghiarii, suntem ferm convinși, că prin înființarea acestor fel de Uniuni — cu concursul guvernului — se urmărește numai nenorocitul scop al desbinării rândurilor popoarelor minoritare. Pe lângă aceasta, nu vom uita nici odată abuzurile electorale, cari au făcut posibilă, numitei Uniuni, prezența în Parlament.

Dacă știrile ziaristice — referitor la invitarea amintitei Uniuni — sunt adevărate, în cazul acesta sunt înclinat a-mi exprima convingerile numai în cadrele unei convorbiri particulare, atât în privința condițiilor de asanare, cât și pentru evita-

rea obstacolelor prezente, cari zădărnicesc bunăstarea minorității maghiare.

Îmi țin de datorie — abandonând orice considerent politic — să sprijinesc cu toată bunăvoința inițiativa guvernului — prin urmare și pe Dv., — câtă vreme nu se va dovedi, că această acțiune nu e în detrimentul minorității maghiare.

Rugându-vă să considerați conținutul prezentei scrisori totodată și ca expresia convingerei fidele a Partidului Maghiar de sub conducerea mea, rămân cu deosebită stimă: Conte George Bethlen m. p., președintele Partidului Maghiar.

„Die Presse-Wochenschau zur Nationalitätenfrage“ über die neue rumänische Regierung und die Wahlen.

Bekanntlich orientiert das Sekretariat der Nationalitätenkongresse in Wien, unter Leitung des *Dr. Ewald Ammende* die Fachkreise wöchentlich über alle Erscheinungen, welche das Problem der Nationalminderheiten, resp. die Nationalminderheiten selbst berühren. In der jüngst am 15. August erschienenen „Mitteilung“ Nr. 30 finden wir die Stellungnahme des Sekretariates der neuen rumänischen Regierung gegenüber, die wir nachfolgend wörtlich wiedergeben:

Die Nationalitätenfrage wird in der Presse aller Minderheiten Rumäniens immer wieder gestellt und behandelt. In der Tat, sie ist auch darum besonders aktuell, weil jetzt festzustehen scheint, dass eine nationalzaranzistische Regierung am Ruder bleibt. Ob Maniu statt Vaida Voevod Ministerpräsident wird, oder ob er nur die soeben wiederum übernommene Führung seiner Partei beibehält, ist letzten Endes gleichgültig, da Maniu so oder anders den entscheidenden Einfluss auf die Politik des Staates besitzen wird. Das veranlasst die Minderheiten und ihre Freunde aber daran zu denken, dass Maniu seine vorige Ministerpräsidentschaft beenden musste, ohne sein Wort bezüglich des einzuführenden Minderheitengesetzes und anderer damit in

Verbindung stehender Massnahmen zugunsten der Nationalitäten zu halten. Man erinnert sich in diesem Zusammenhange daran, dass Iuliu Maniu sich mit dem Versprechen bezüglich des Minderheitengesetzes nicht nur gegenüber den Minderheiten Rumäniens, sondern bis zu einem gewissen Grade auch gegenüber denen der anderen Staaten und ihres Verbandes engagiert hat, denn er liess sie wissen, dass ihm sehr daran gelegen sei, dass sein Vertrauensmann, der Abgeordnete Ghica Popp, Dank ihnen die Möglichkeit zu einem umfassenden Studium der Lage und der bereits geschaffenen Rechtsnormen bei allen anderen Minderheiten erhalte. Niemand ist auch freudiger begrüsst und empfangen worden, als Ghica Popp, der Vertrauensmann des rumänischen Ministerpräsidenten, dessen guter Wille und Ernst beim Studium seiner Aufgabe bei allen, die ihn kannten und auf der Reise kennen lernten, ausser einem jeden Zweifel stand und auch heute noch steht. Die Ergebnisse der Reise Ghica Popp's sind jedoch aller Welt ein Geheimnis geblieben, denn je länger Iuliu Maniu und seine Regierung am Ruder blieben, je weniger wollten sie sich ihres Versprechens, die Minderheitenfrage im Lande durch ein umfassendes Gesetz zu lösen, erinnern. Gerechterweise muss auch zugegeben werden, dass verschiedene plötzliche Schwierigkeiten, die auf den anderen staatlichen Gebieten entstanden, die Aufmerksamkeit der Regierung in hohem Masse beanspruchen. Diese Schwierigkeiten wird es aber, sowie die Dinge heute liegen, in Rumänien noch lange geben und darum ist hierin wohl kein Grund dafür zu sehen, dass die nunmehr erneut zum Ruder gelangten Nationalzaranisten das Versprechen ihre Führers, die Minderheitenfrage durchgreifend zu lösen, dauernd übergehen dürften. Übrigens herrscht bei weiten Kreisen der Minderheiten Rumäniens und in Sonderheit bei denen der Ungarn, jetzt die Ansicht vor, dass die Nationalzaranisten gleich den Liberalen und den anderen rumänischen Parteien die Fragen der Minderheiten einfach nicht lösen wollen und dass die ganze Expedition Popp's, an dessen persönlicher Ehrenhaftigkeit allerdings niemand zweifelt, einem bewusst oder unbewusst durchgeführten Bluff gleichzustellen wäre. Doch es gibt bei den Minderheiten aber auch heute noch solche Personen, die an den guten Willen Iuliu Maniu's glauben. Von ihnen wird der Standpunkt vertreten, dass das seinerzeit gegebene Versprechen jetzt, wo die Nationalzaranisten erneut an der Re-

gierung sind, in voller Kraft auch weiter bestünde. Sie hoffen, trotz aller Enttäuschungen, dass nunmehr der Augenblick gekommen ist, wo die Nationalzaranisten endlich an die Einlösung des seinerzeit gegebenen Versprechens und damit an die Lösung des trotz aller Aktualität der wirtschaftlichen Fragen bedeutsamsten Problems des rumänischen Staates gehen würden.

*

In der „Presse-Wochenschau“ lesen wir interessante Äußerungen über die Frage, ob die Minderheiten richtig vorgehen, indem sie die Wahlen mit selbständiger Liste abhalten, oder sich in einem Minderheitenblock vereinigen, resp. ein Wahlkartell schliessen. Hierüber schreibt sie Folgendes:

Diese Frage, der auch eine grundsätzliche Bedeutung zukommt, wird jetzt nach Abschluss der Wahlen in den Kreisen der Minderheiten Rumäniens und speziell in denen der deutschen Partei behandelt. Unter dem Titel „Ein völkisches Gebot“ spricht sich Chefredakteur Hermann Plattner im „Siebenbürgisch-Deutschen Tageblatt“ dazu in der folgenden Weise aus. Er erwähnt, es wäre der „Eindruck zurückgeblieben, ein zweites Mal dürfen wir einer solchen Situation der Ungelöstheit nicht mehr ausgesetzt sein. Das allgemeine Bekenntnis zu der deutschen Liste als der besten Parole für unsere Wahlpolitik konnte nicht in die Tat umgesetzt werden, weil über ihre Wahlkraft verlässliche Unterlagen fehlten und weil die Auswirkung der Gegensätze, die namentlich im Banat bestanden, nicht abzuschätzen war. Gegen ein Zusammengehen mit anderen Minderheiten des Landes aber wurde geltend gemacht, unsere Wählerschaft in den Landgemeinden werde für diese Parole kein Verständnis haben und werde ihr die geschlossene Gefolgschaft versagen. Wenn Stichhaltigkeit dieses Argumentes noch so fragwürdig ist, der Gegenbeweis konnte nicht erbracht werden. So fiel der Beschluss zugunsten des Wahlkartells mit der Regierungspartei, weil eine andere bessere Lösung nicht entsprechend vorbereitet war.“ (Anm.: Wir haben bereits früher darauf hingewiesen, dass grundsätzlich ein Wahlkartell mit den Parteien des Mehrheitsvolkes ohne Schaden für das Ansehen und die Autorität der Organisation der Minderheit nur dann eingegangen werden kann, wenn die betreffende Partei der Mehrheit theoretisch und praktisch die Rechte der Minderheiten anerkennt und berücksichtigt. Die Schaffung eines Minderheitenblocks hängt praktisch von

den verschiedensten Voraussetzungen, vor allem von einer gewissen Einheitlichkeit in den Einstellungen der betreffenden Minderheiten zum Staate selbst ab. Auch in Fällen, wo ein Minderheitenblock praktisch nicht in Frage kommt, muss aber gefordert werden, dass die Minderheiten ihre Solidarität wahren und nicht gegeneinander, direkt oder indirekt, in den Kampf treten. Was ausschliesslich die eigene Liste der Minderheiten betrifft, so muss sie zweifellos als ein erstrebenswertes Ideal angesehen werden – vorausgesetzt natürlich, dass die Bildung eines Minderheitenblockes nicht zweckmässiger erscheint – doch hängt auch ihr Zustandekommen nur zu oft von den vorhandenen Wahlbestimmungen und ähnlichen Tatbeständen ab. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Frage: eigene Liste, Minderheitenblock oder Wahlkartell sich nicht schematisch nach bestimmten Regeln, sondern nur entsprechend der örtlichen Bedingungen entscheiden lässt, dass aber wohl bestimmte Grundsätze und Richtlinien erkennbar sind, nach denen das Vorgehen der Minderheiten gestaltet wird.

Weiterhin lesen wir in der Presse-Wochenschau:

Günstige Ergebnisse der Parlamentswahlen in Rumänien.

In Rumänien haben die letzten Wahlen besonders interessante und erfreulicherweise auch günstige Ergebnisse für einige der Minderheiten gehabt. Das gilt vor allem von den Ungarn, bei denen es nunmehr schon eine Tradition geworden ist, selbständig, d. h. mit der eigenen nationalen Liste, in die Wahl zu gehen. Die Ungarn haben auch diesmal ihre Position ganz ausgezeichnet behauptet. Das Gleiche gilt von der jüdischen Reichspartei, die ebenfalls selbständig in die Wahl ging und fünf Abgeordnete durchsetzen konnte. Dabei ist es ihr gelungen, die Kandidaturen so zu gestalten, dass alle jüdischen Siedlungsgebiete jetzt durch ihre hervorragenden Führer mit Doktor Mayer Ebner (Bukowina), Dr. Josef Fischer (Transylvanien) und Michael Landau (Bessarabien) an der Spitze im Parlamente vertreten sind. Den eigentlichen Wert des Erfolges, den diejenigen Minderheiten in Rumänien erzielt haben, die mit eigenen nationalen Listen in den Wahlkampf gingen, kann man jedoch erst dann ermessen, wenn man sich in die Äusserungen ihrer Presse vertieft und den ganzen nationalen Antrieb, den dieser Sieg ihnen gebracht hat, erfassen kann.

Zum Wahlkartell mit der Regierungspartei.

Im Vergleich mit diesen Stimmen tragen die Äusserungen derjenigen Minderheiten, die nicht selbständig den Wahlkampf bestritten, sondern im Schlepptau einer der grossen rumänischen Parteien in den Kampf zogen, einen ganz anderen Charakter. Das gilt vor allem von den Deutschen, die sich mit den heute regierenden Nationalzaranisten in einem Wahlkartell befanden. Auch die Deutschen haben ihren Besitz, d. h. die Zahl ihrer Parlamentarier, behaupten können, doch erweist es sich, dass die Führung der deutschen Parteien an die Volksgenossen vieler Siedlungsgebiete mit der Forderung des Zusammengehens mit der regierenden Partei des Mehrheitsvolkes eine sehr grosse Anforderung stellte. Die deutsche Presse in der Bukowina und Bessarabien betont es ganz offen, dass angesichts des bisherigen Versagens aller rumänischer Parteien und ihrer Regierungen bei der Lösung der Minderheitenfrage die deutschen Wähler sich dem Spruche der Parteileitung einfach nicht mehr fügen wollen. Ja, es unterliegt auch keinem Zweifel mehr, dass in Bessarabien ein Teil der Wähler diesem Spruche überhaupt nicht mehr gefolgt ist. In einer Betrachtung zum Wahlergebnis führt die „Deutsche Tagespost“ in Czernowitz aus, dass es an der Zeit wäre, die Vorbereitung für eine künftige Wahl rechtzeitig zu treffen und dass dann als Losung wohl nur die Aufstellung einer eigenen deutschen Liste in Frage käme. Das Blatt wendet sich auch gegen die Behauptungen der deutschen Presse in Siebenbürgen, laut welchen das Wahlkartell mit den Nationalzaranisten mit Rücksicht auf die Uneinigkeit unter den Wählern einiger deutscher Siedlungsgebiete notwendig geworden wäre. (*Anm.*: Hierzu muss festgestellt werden, dass es – allerdings nur im letzten Augenblick – zu einer Einigung der deutschen Wähler im Banate gekommen ist. Durch diese neueste Entwicklung im Banat ist eine erfreuliche Änderung eingetreten, die, so darf man annehmen, künftig auch die Entscheidung der deutschen Parteileitung bezüglich einer eigenen deutschen Liste anlässlich der nächsten Parlamentswahlen beeinflussen dürfte.)

Gleich den Deutschen war auch seitens des massgebendsten Teiles der Ukrainer in der Bukowina ein Kartell mit der nationalzaranistischen Partei abgeschlossen worden, laut dem den Ukrainern ihre Vertreter im Parlamente gesichert wurden.

Es scheint aber, dass auch die Ukrainer über dieses Kartell mit der rumänischen Partei keine reine Freude empfunden haben, Ueberblickt man die Entwicklung der Dinge, wie sie sich anlässlich der letzten Wahlen bei den einzelnen Parteien Rumäniens gestaltet haben, so kommt man zur Überzeugung, dass das Natürliche für die Minderheiten in einem Staate zweifellos die Aufstellung einer selbständigen nationalen Liste darstellt, es sei denn, dass es beim Mehrheitsvolke Parteien gibt, deren Haltung gegenüber den Rechten der Minderheiten nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis eine einwandfreie ist. Zum Schluss sei noch vermerkt, dass die nationalzaranistische Regierung auch dieses Mal für „reine Wahlen“ gesorgt hatte.

Die Einfügung des Sprachenrechtes der Minderheiten in das Verwaltungsgesetz.

Am 9. September nahm in der rumänischen Kammer Abg. *Dr. Muth* im Namen der Deutschen Partei zur Abänderung des Verwaltungsgesetzes Stellung und beantragte bei Art. 1 Absatz 3 folgende Einfügung :

„Die Entscheidung des Präfekten ist ausser der Staatssprache auch in der Sprache der Minderheitsbevölkerung kundzutun, falls diese zumindest 20 Prozent der Gemeindebevölkerung beträgt.“

Ich begründe, sagte *Dr. Muth*, kurz meinen Antrag wie folgt : Es ist recht und billig, dass die Minderheitsbevölkerung von allen Entscheidungen, Gesetzen und Verordnungen der Behörden, in ihrer Muttersprache in Kenntnis gesetzt werde. Wo immer die Rechte der Minderheiten gesetzlich geregelt wurden, ist dieses Naturrecht der Muttersprache ausdrücklich anerkannt worden. Es ist leider wahr dass in unserem Lande die Rechte der Minderheiten eine gesetzliche Einverleibung in die Staatsverfassung noch immer nicht erlangt haben. Es wurde aber seitens des Herrn Ministers in der Kommission betont, dass im Herbst gelegentlich der allgemeinen Abänderung des ganzen Verwaltungsgesetzes auch die Sprachenrechte der Minderheiten

ihre gesetzliche Lösung finden werden. Wir wollen hoffen, dass dieses Versprechen in der Tat umgesetzt wird. Ich will dieser meiner Hoffnung einen umso betonteren Ausdruck verleihen, da wir bei den letzt verfloßenen Wahlen Gelegenheit hatten, uns davon zu überzeugen, dass alle rumänische Parteien ihre Manifeste und Flugschriften mit besonderer Vorliebe an die Wähler der Minderheitsnationen in ihrer Muttersprache richteten, wo auch feierliche Versprechungen abgegeben wurden für die Verwirklichung der Minderheitenrechte. Wir wollen also hoffen, dass diese Versprechungen ernst waren, umso mehr, da allen voran die geschichtlichen Beschlüsse von Karlsburg dieselben Verheissungen beinhalten.

Die letzten Ausführungen des Herrn Duca, die bezüglich der Minderheitenfrage in dem Sat/e ausklangen: „Nicht Gesetze, sondern eine gute Atmosphäre sichern am besten die Rechte der Minderheiten“, – können uns nicht befriedigen.

Zwischenrufe seitens der Liberalen Partei: „Was denn?“

Dr. Muth: Vor allem ein klares und gutes Gesetz, was dann selbstverständlich auch eine gute Atmosphäre ergeben wird. Also beides ist notwendig, ein gutes Gesetz und eine gute Atmosphäre. Die Theorie der „guten Atmosphäre“ allein ohne klare gesetzliche Verbriefungen führt nur zur Hypokrisie und öffnet Tür und Tor einer scheinheiligen Willkür, wozu wir eine ganze Menge von Beispielen anführen könn'en. Clara pacta, boni amici! Klare Abmachungen, – gute Freunde. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Deutschen Partei anzunehmen. (Applaus bei den Minderheiten und Sozialisten.)

Aurel Vlad: „Ich wollte an der Debatte nicht teilnehmen, aber als einer von denen, die die Nationalversammlung von Karlsburg geführt hatten, erkläre ich, dass ich den Antrag des Herrn Dr. Muth annehme. Der rumänische Staat muss auf sittlichen Grundsätzen aufgebaut werden. Es ist die Pflicht des rumänischen Staates, die Gesetze und Verordnungen der Bevölkerung in ihrer Muttersprache zur Kenntnis zu bringen, damit die Gesetze und Verordnungen auch verstanden werden können. (Lebhafter Beifall und Applaus von allen Seiten des Hauses.) Wir im Komitate Hunedoara hatten nur einen einzigen magyarschen Vertreter im Komitatsrate, ich als Präsident liess es aber immer zu, dass der Vertreter der Magyaren sich der magyarschen Sprache bediene, weil ich der Ansicht bin, dass dies ein

Naturrecht sei, das niemandem geraubt werden darf. Im Ausfluss dieser meiner Ansicht empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages des Herrn Dr. Muth (langandauernder Applaus bei den Minderheiten, Sozialisten und mehreren National-Zaranisten).

C. Algiu (Referent des Gesetzentwurfes): „Meine Herren, wir kommen im Herbst mit einem Vorschlag bezüglich des ganzen Verwaltungsgesetzes und werden dort eine generelle Lösung aller wichtigen Fragen beantragen. Ich bitte also im Einvernehmen mit Herrn Minister Calinescu, den Antrag derzeit zurückzustellen. (Zurufe seitens der Deutschen Partei: „Diesen kleinen Vorschuss könnten Sie doch schon jetzt geben!“ „Wir bitten um Abstimmung!“.)

Präsident lässt mit Händeerheben abstimmen. Die Mehrheit ist für die Abweisung des Antrages.

Wales als Vorbild für Osteuropa.

Der bekannte Vertreter von Wales im englischen Parlament und Freund der Minderheiten, *F. Llewellyn Jones*, der, wie man sich erinnert, auch anlässlich des VI. Nationalitäten-Kongresses interessante Mitteilungen über die Lösung der nationalen Frage in Wales machte, hat auf dem soeben stattgehabten keltischen Kongress in Trur, in umfassenden Ausführungen die Ungelöstheit des europäischen Nationalitätenproblems und das Beispiel, das die Verhältnisse in Wales diesbezüglich darstellten, behandelt. Er ging davon aus, dass in verschiedenen der mittel- und osteuropäischen Staaten die Minderheiten noch mehr als vor dem Kriege unterdrückt würden und dass gerade auch von Seiten solcher Völker, die früher selbst für ihre Volkstumrechte zu kämpfen gehabt hatten. Der Genfer Völkerbund-Mechanismus hätte in dieser Frage versagt und die grossen Staaten an die Verträge gebunden, stünden diesen meist indifferent, oder gar feindlich gegenüber. Dabei käme es gerade auch im Interesse des europäischen Friedens darauf an, eine volle Anerkennung der „nationalen Individualität“ für alle Volksgruppen in Europa durchzusetzen. Irland und Wales hätten die Anerkennung dieser Rechte allgemein erreicht. *Llewellyn Jones* führte dann aus, wie die Verhältnisse in Wales zu einem

Beispiel für die Regelung im Osten Europas werden müssten. Er betonte auch den Unterschied, der diesbezüglich in Frankreich bei der Behandlung der Bretonen bestehe. In Frankreich wäre alles der zentralistischen Pariser Autorität unterworfen. Den Bretonen spräche man das Recht auf eine Berücksichtigung ihrer völkischen Individualität ab. Man sage ihnen „Ihr seid französische Staatsbürger mit den vollen Rechten und Pflichten aller Franzosen. Was könnt Ihr Euch noch mehr wünschen.“

Die Ukrainer Rumäniens und das Wahlkartell.

Bekanntlich hatten auch die Ukrainer ein Wahlkartell mit der regierenden nationalzaranistischen Partei abgeschlossen, auf Grund welchem sechs ukrainische Abgeordnete und zwei Senatoren, darunter auch Dr. von Zaloziecky gewählt wurden. Trotz dieses verhältnismässig günstigen Ergebnisses stellt das ukrainische Organ, der „Tschas“ fest, dass im ukrainischen Lager verschiedentlich Unzufriedenheit wegen des Zusammengehens mit den Nationalzaranisten bestehe, u. zw. weil dieses Zusammengehen „vom Volke vielfach nicht verstanden wird und dazu führe, die nationale Kampflost herabzumindern und die Wähler politisch gleichgültig und verständnislos zu machen.“ In diesem Zusammenhange weist das Blatt auf die vorbildliche Haltung der Ungarn hin und schlägt vor, dass die ukrainischen Parteien in Zukunft selbständig vorgehen oder zumindest doch mit den anderen Minderheitsparteien zusammengehen sollen.

Die Forderungen der Bulgaren in Rumänien.

Die Bulgaren der Dobrudscha, deren Lage in Bezug auf ihre kulturellen Einrichtungen und vor allem ihr Schulwesen, besonders viel zu wünschen übrig lässt, sind auf Grund der Wahlergebnisse durch vier Abgeordnete, die alle der nationalzaranistischen Partei angehören, vertreten. Diese Partei, die grundsätzlich eine Anerkennung der Volkstumsrechte vertritt, hat

noch seit der Zeit als sie in der Opposition war, einen beträchtlichen Anhang bei den Bulgaren Rumäniens erworben. Das Organ der Minderheit „Novo Edinstvo“ appelliert dann auch an die vier bulgarischen Abgeordneten und fordert von ihnen, dass sie im Sinne der elementarsten Ansprüche ihrer Gruppe bei der Regierung intervenierten. Vor allem sollten sie erzielen – schreibt das Blatt – dass Volksschulen mit bulgarischer Sprache in den Dörfern der neuen Dobrudscha gegründet würden, wo die Bulgaren bekanntlich in einer kompakten Masse siedeln. Das Blatt fordert, dass die Kinder der bulgarischen Bauern bereits mit Beginn des nächsten Schuljahres die Gelegenheit zur Erlernung des Lesens in ihrer Muttersprache erhielten. „Die Lösung der bulgarischen Schulfrage harre bereits seit 10 Jahren einer Lösung“ schliesst das Blatt.

Die International Law Assotiation und die Nationalitätenrechte.

Seit Jahren tritt diese in der ganzen Welt geachtete internationale Juristenorganisation für die Rechte der nationalen Minderheiten ein. Man hatte angenommen, dass dieses Eintreten mit Rücksicht auf andere aktuelle Rechtsfragen, die einer Behandlung harren, nunmehr eine Zeit lang unterbrochen werden würden. Erfreulicherweise ist das jedoch nicht der Fall, denn auch der soeben beendete diesjährige Jahreskongress der Union, der in Oxford tagte, hat sich eingehend mit der Frage der Nationalitätenrechte befasst. Der bekannte englische Rechtsgelehrte Roland E. Williams war es, der einen ausgezeichneten Bericht über die Frage der Völkerbund-Tätigkeit abstattete. Dieser Bericht ist vom Kongresse in der Folge dann einstimmig angenommen worden. Es ist von besonderem Interesse, dass anlässlich der Diskussion über den Williams'schen Bericht auch eine Kontroverse mit dem französischen Delegierten Gavare entstand. Der letztere machte geltend, dass durch den Bericht auch das politische Gebiet in die Beratungen mit einbezogen worden wäre, während es in der Union bisher nicht üblich gewesen sei, die Handlungen dieser oder jener Regierung kritisch zu beurteilen. In seiner Erwiderung führte Williams

u. a. aus, dass verschiedene Staaten ja durch Verträge verpflichtet seien, die Rechte ihrer Minderheiten anzuerkennen und es eigentlich so sein sollte, dass über ihre Haltung alljährlich im Völkerbund Bericht erstattet würde, ähnlich wie das bezüglich der Mandate bereits der Fall sei. Der Völkerbund sollte nach Williams eine konsequente Kontrolle zum Schutze der Minderheiten durchführen. Bezüglich des Williams'schen Berichtes sei noch das Folgende hervorgehoben: Williams kritisiert mit grosser Schärfe das passive Verhalten des Völkerbundes gegenüber dem Minderheitenproblem. Er bemängelt u. a., dass weder die Beschwerden der bei dieser oder jener Gelegenheit ungerecht behandelten Minderheiten, noch die Antworten der beschuldigten Regierungen bekanntgegeben würden. Die Folge hiervon sei, dass die klagenden Minderheiten ja nicht einmal zu den Antworten der betreffenden Regierungen Stellung nehmen könnten. Besonders ungünstig sei die Lage der oftmals wenig Schriftkundigen in Osteuropa, deren Beschwerden häufig einfach beiseite gelegt würden. -- Die Lage der Minderheiten überhaupt bezeichnet Williams als wenig zufriedenstellend. Hier habe gerade der Völkerbund eine Hauptaufgabe. Zum Schutze der Minderheiten müssen in Genf ganz neue Bestimmungen eingeführt werden. In den beiden letzten Jahren sei nichts zugunsten der nationalen Minderheiten geschehen. Der Bericht schliesst mit folgenden Worten: „Das Fortbestehen unbeseitigter Minderheitsbeschwerden ist eine Frage, die nicht nur für die in Betracht kommenden Staaten, sondern für den Frieden der ganzen Welt von besonderer Bedeutung ist.“

Stellungnahmen der internationalen Organisationen zur Nationalitätenfrage.

Auf seiner Anfang Juli in Paris abgehaltenen Jahrestagung hat sich auch der Weltverband der Völkerbundlichen erneut mit dem Minderheitenproblem befasst und zwar sind es zwei Entschliessungen, eine die die Frage der Staatenlosen betrifft und eine, die die Verbesserung des Völkerbundverfahrens behandelt, die auf ihm diesbezüglich zur Annahme gelangten. Seit Jahren

kämpfen hervorragende Mitglieder der Union, so vor allem Sir Walter Napier von der englischen League of Nations Union, Senator Medinger aus der Tschechoslowakei und Leo Motzkin vom Komitee der jüdischen Delegationen bekanntlich für eine Regelung der „Staatenlosen-Frage“. Seit Jahren liegen entsprechende Stellungnahmen der internationalen Organisationen vor, ohne, dass sich in der Praxis etwas geändert hätte. Dieses Mal gelangte nun ein Antrag, den die Minderheitenkommission des Verbandes im Oktober 1931 und später im März 1932 in Brüssel ausgearbeitet hatte zur Annahme. In ihm wird ein Appell an die Völkerbund-Versammlung gerichtet, gleichzeitig aber auch eine Aufforderung an die Ligen der Union in den verschiedenen Staaten, damit diese auf ihre Regierungen im Sinne einer Beeinflussung des Völkerbundes einwirken sollten. Mit Recht bemerkt Dr. Otto Junghann, der deutsche Delegierte, dass es sich hier nur um eine platonische Kundgebung handeln könne. Konkreter ist zweifellos die zweite Entschliessung des Verbandes, die sich mit der Frage des Völkerbundverfahrens befasst. In ihr sind trotz des starken Widerstandes, der vor allem von Seiten des polnischen Delegierten, Abgeordneten Stronski, kam, fünf englische Vorschläge zu einer Verbesserung des heute geltenden Völkerbund-Verfahrens berücksichtigt worden. Allerdings bleiben diese Punkte weit hinter den Vorschlägen der englischen Völkerbund-Union und erst recht hinter der Entschliessung des letzten Nationalitäten-Kongresses zurück. Immerhin bedeuten sie dass nunmehr die Unzulänglichkeit des in Madrid geänderten Verfahrens auch vom Weltverband offiziell anerkannt worden ist. Von den fünf Forderungen sei hervorgehoben, dass u. a. die Informierung solcher Petenten, deren Eingaben als nicht annehmbar erklärt wurden, verlangt wird. Ferner wird vorgeschlagen, dass die Dreierkomitees häufiger, d. h. auch während der Sessionen des Rates, tagen sollen und dass sie eine noch grössere Aktivität in ihren Interventionen entwickeln sollen. Schliesslich wird gefordert, dass in Fällen, wo die Dreierkomitees nicht den Beschluss fassen, dass eine Petition auf die Tagesordnung des Rates gesetzt wird, die Gründe dafür im „Journal Officiel“ des Bundes veröffentlicht werden sollen. Die letzte Forderung stellte ein Kompromiss dar, denn der englische Vorschlag ging bekanntlich dahin, dass die Ergebnisse der Arbeit der Dreierkomitees in solchen Fällen — was natürlich weit wirksamer

wäre – allen Mitgliedern des Bundes mitgeteilt werden sollten. In seinem Bericht stellt Dr. Junghann u. a. auch fest, dass auf der diesjährigen Tagung des Weltverbandes die Minderheiten selbst nur durch eine sehr geringe Anzahl von Delegierten vertreten gewesen seien. Junghann gibt der Ansicht Ausdruck, dass hier künftig eine Änderung eintreten müsste.

Auch die Interparlamentarische Union hat während der soeben stattgehabten Tagung ihres Rates unter anderem die Minderheitenfrage behandelt. Bekanntlich ist es anlässlich dieser Tagung zu einem französisch-italienischen Zwischenfall und in der Folge zu einem Austritt der Italiener aus der Union gekommen. Dieser Vorgang ist vom Standpunkte einer Behandlung der Nationalitäten-Frage insofern von Interesse, als begreiflicherweise gerade die Delegierten der römischen Regierungskreise stets zu den Gegnern einer Verbesserung der Minderheitenrechte gehörten. Die Aufwerfung der Minderheitenfrage erfolgte diesmal durch den Führer der Parlamentarier aus Spanien und langjährigen katalonischen Delegierten am Nationalitäten-Kongress Direktor Joan Estelrich. In der Rede zur Abrüstungsfrage brachte er zum Ausdruck – u. zw. erinnerte er daran, dass er dieses im gleichen Saal vor etwa einem Jahre auf dem Nationalitäten-Kongress gemacht hatte –, dass eine der wesentlichsten Voraussetzungen für eine jede Abrüstung die Herbeiführung eines inneren Friedens im Staate und damit die Lösung des Nationalitäten-Problems sei. Kurz vorher hatte Joan Estelrich auch eine Rede in den Cortez zu Madrid gehalten, in der er mit grösstem Nachdruck den Standpunkt vertrat, dass im autonomen Katalonien die Schul- und Kulturfrage der Minderheiten in einer vorbildlichen Weise gelöst werden müsse.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

Boehm, Max Hildebert : «Das eigenständige Volk»,
Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1932,
389 Seiten.

Der vielverbreiteten Meinung, die Krise, mit der heute insbesondere die europäische Menschheit auf allen Lebensgebieten ringt, könne allein durch politische, gesellschaftstechnische oder wirtschaftliche Massnahmen behoben werden, tritt M. H. Boehm im vorliegenden Werk mit Nachdruck entgegen, indem er hervorhebt, dass eine der Ursachen des Zerfalles der bisherigen politisch-kulturellen Einrichtungen und die zugleich in Erscheinung tretende katastrophale Erkrankung aller aufbauenden, schöpferischen Kräfte im gänzlichen Missverstehen oder blinden Nichtverstehenwollen neuer, sich machtvoll ankündigender seelisch-geistiger Probleme liegt. Die Staatsmänner, Wirtschafts- und Kulturpolitiker operieren mit altüberkommenen oder verworrenen, unklaren Begriffen und, wenn nichts mehr hilft, setzen sie ihre letzte Hoffnung auf gewalttätige Operationen, durch die sie die fiebernden Völker und Reiche retten wollen. Das Neue aber, das nach Verwirklichung drängt, sieht keiner, oder – was noch schlimmer ist – es glaubt keiner daran. Und doch ist gerade in der Politik eine neue Idee, wie der Verfasser meint, berufen, die bestehenden staatlichen und internationalen Rechteinrichtungen von Grund auf umzugestalten. Es ist dies der Gedanke des *«eigenständigen Volkes»*, der Volklichkeit, der Volkspersönlichkeit, um dessen Erkenntnis und Realisierung heute jene Volksteile einen Verzweiflungskampf führen, die durch die kurzsichtigen Friedensdiktate das traurigste Los zugeteilt bekamen, das Los der vom Mutterlande losgerissenen, der Böswilligkeit und dem Unverständnis der fremden Herrn rechtlos preisgegebenen Minderheit.

Boehm greift bei seiner Kritik der Versuche von Wissenschaftlern und Politikern nach begrifflicher Erfassung des Volkswesens bis auf die Aufklärung zurück. Herder gilt ihm mit Recht als Entdecker der Volkspersönlichkeit als einer seelisch-geistigen Potenz. Der Verfasser weist dann die Unzulänglichkeit der heute besonders stark wirksamen Theorien nach, die Volk mit

Staat, Rasse oder Masse identifizieren. Er wirft diesen Auffassungen Einseitigkeit vor, wenauch anerkannt werden muss, dass sie wesentliche Merkmale des Volksbegriffs erfassen.

Die Ethnokratie, die Volkssouveränität mit Staatssouveränität gleichsetzt, führt zu einer weitgehenden Typisierung und seelischen Verarmung der Volkspersönlichkeit, welcher Zustand in Frankreich, dem klassischen Lande der Ethnokratie, am deutlichsten ausgeprägt ist. Die einseitige Überschätzung der Staatsautorität geht hier so weit, dass man auch Neger und Mischlinge, also Individuen von augenfällig fremdem Volkscharakter, als vollgültige Franzosen akzeptiert, soferne sie sich als Träger der Staatsinteressen erweisen.

Freilich wird nach Boehms Meinung auch die völkische Theorie des Nationalsozialismus, die Volk auf Rasse zurückzuführen sucht, dem Wesen des Volkes nicht voll gerecht. Dieser exklusive Standpunkt, der nur solche Individuen als Volkszugehörige anerkennen will, die bestimmte Rassenmerkmale aufweisen, kann in wichtigen Fällen grossen Schaden anrichten. Dort nämlich, wo Personen den rassischen Ansprüchen nicht genügen, jedoch durch ihre opferfreudige Hingabe an die kulturell-nationalitäre Sendung eines Volkes sich als echte Volkszugehörige legitimieren.

Diese beiden Richtungen behindern zwar die Entfaltung der Volkspersönlichkeit, dagegen würde die marxistische Soziologie, falls ein Volk die ihrem Programm zugrundeliegende Mentalität sich aneignen würde, zur Abtötung alles volklichen Lebens führen. Für den Sozialismus ist der Staat eine gesellschaftliche Organisation und das Volk die gestaltlose Masse, die organisiert wird. Volk ist hier also eine Anhäufung von Einzelindividuen (Atomen), deren Gesamtheit Eigenständigkeit nicht zukommt. Massgebend für die staatliche Organisation sind ausschliesslich wirtschaftliche Interessen. Die Eigengeetze der Wirtschaft bestimmen den politischen wie kulturellen Geschichtsablauf, eine eigenständige Volkspersönlichkeit – sei es auf welchem Gebiet immer – kann es danach gar nicht geben.

Neben diesen drei sind bei Boehm noch eine Reihe weiterer Theorien berücksichtigt. Sie alle erfassen wohl manchen richtigen Zug, der für die Bestimmung des Volkswesens bedeutungsvoll ist. Aber einen allgemein gültigen und anwendbaren Volksbegriff geben sie nach des Verfassers Meinung nicht.

Nach diesem kritischen Überblick erwartet der Leser mit grosser gespannter Erwartung, wie nun Boehm selbst die Frage nach dem Wesen des Volkes beantwortet. Leider sieht er sich in manchen seiner Erwartungen enttäuscht. Denn Boehm zählt wohl eine Fülle von interessanten Merkmalen auf, die er zum Volksbegriff in Beziehung setzt, aber stets, sobald es zur Definition dieses Begriffes kommt, begnügt er sich mit unklaren, ansatzartigen Andeutungen. Das Volkswesen wird durch noch so viele aufgezählte Eigenschaften – das betont der Verfasser immer wieder – nicht erschöpft, es ist eine höhere mystische Synthese, deren Wesen sich nur offenbaren, die aber nicht verständlich analysiert werden kann (S. 186). Man würde nun erwarten, dass der Verfasser, sei es in der Sprache der Metaphysik, Religion oder sonstwie, dem Leser mitteilen würde, wie sich ihm die mystische Wesenheit des Volkes offenbart hat. Boehm verweist aber auf das praktische Leben, das hier allein antworten könne. Das Volkswesen müsse erlebt werden und wer es erlebt hat, werde die Andeutungen des Verfassers schon verstehen. Boehm bekennt allerdings, dass seine diesbezüglichen Ausführungen unzulänglich seien. Das enthebt ihn aber unserer Meinung nach nicht der Verpflichtung, die Bedeutung eines Begriffes, dem ein so umfangreiches, an den Leser einige Ansprüche stellendes Buch gewidmet ist, ob nun durch wissenschaftliche Analyse oder metaphysisch-intuitive Schilderung, dem Verständnis näher zu bringen.

Anscheinend liegt hier ein beachtenswerter Einfluss der jüngsten Impulse der neopositivistischen Philosophie auf die Gedankengänge Boehms vor. Diese philosophische Richtung fordert die Konstituierbarkeit jedes wissenschaftlichen Begriffes aus empirisch-physikalistischen Kriterien. Begriffe, bei denen dies nicht möglich ist, können bestenfalls durch eine Art mystisch-poetische Schwärmerei bestimmt werden. Alle metaphysischen Begriffe z. B. sind dieser Art. Aussagen, in denen solche Begriffe vorkommen, sind prinzipiell durch keine Erfahrung kontrollierbar, gehören deshalb in keine Erfahrungswissenschaft und werden vom Neopositivismus als sinnlos abgelehnt. Boehm nimmt nun Bewusst gegen diese Auffassung Stellung. Sein Volksbegriff ist ein metaphysischer Begriff und will nichts anderes sein. Andererseits aber will sein vorliegendes Buch in erster Linie ein streng wissenschaftliches Werk sein, weshalb der Autor von

der auch seiner Meinung nach einzig möglichen mystisch-poetischen Inhaltsbestimmung des Volksbegriffes Abstand nimmt. So wirft das Buch ein grosses Problem auf und antwortet darauf mit einem Fragezeichen.

Es kommt diese übervorsichtige Einstellung bei der Besprechung der heute bestehenden nationalitären Rechtseinrichtungen und dann im Entwurf der „Volkstheorie“, die der Verfasser der seit zwei Jahrtausenden allein herrschenden Staatstheorie entgegenstellt, in auffallender Weise zur Geltung.

Die Lösung der Nationalitätenfrage in der Schweiz, die heute den meisten Führern der europäischen Minderheiten als nachstrebenswertes Ideal gilt, beurteilt der Verfasser in sehr abfälliger Weise. Durch die Einteilung des Landes ist fast völlig autonome Kantone („Unterländerung“), wird ein Lokalpatriotismus grossgezüchtet, der eine gefährliche Zersplitterung des Volksbewusstseins bedeutet. So fühlt sich der Schweizerdeutsche nicht mehr als deutschen Volksangehörigen, sondern die Bevölkerung seines Kantons ist ihm zur selbständigen Nation geworden.

Auch die in Estland den Minoritäten eingeräumte Kulturautonomie hält Boehm nicht für eine ideale Lösung des Minderheitenproblems. Hier wird wohl der Überstaatlichkeit der volklichen Interessen Rechnung getragen und der seelisch-geistigen Entfaltung der Volksgruppen Raum gegeben, aber die Verbundenheit von Land und Volk nicht genügend berücksichtigt. Volk ist nicht bloss rein geistige Persönlichkeit, sondern nicht minder wichtig als die Ansprüche des Personalismus sind die des Territorialismus, der Land- und Staatsgebundenheit des Volkes. Man kann sagen, dass der Autor alle wichtigen einschlägigen Grundbegriffe, mit denen heute Politik und Wissenschaft arbeiten, untersucht, ihren Subtilitäten nachspürt und durch seine psychologisch tiefeschürfende Methode oft zu überraschenden Resultaten gelangt. In welcher Weise aber die Synthese dieser oft heterogenen Ergebnisse in der „Volkstheorie“ erfolgen soll, geht aus den Ausführungen des Autors nicht hervor. Boehm betont mit Recht, dass die Volksgemeinschaft neben Staat und Kirche ein dritter neuer Bereich sei. Er folgert daraus die Notwendigkeit der organischen Zusammenfassung der Einzelergebnisse in einer „Volkstheorie“, aus der Rechte und Pflichten des Volkes abgeleitet werden bzw. nach welcher die exekutiven

Institutionen sich richten können, aber entsprechend dem nicht genügend geklärten Volksbegriff bleibt auch der Entwurf der Volkstheorie in einigen verstreuten metaphysischen Andeutungen stecken.

Der praktische Politiker wird aus den erwähnten Gründen aus Boehms Buch kaum unmittelbar seine Waffen holen können, denn Fragezeichen sind keine Waffen. Dem Gelehrten dagegen, der sich nicht rasch mit Ja oder Nein entscheiden muss, wird das Werk durch seine erstaunliche Fülle an zusammengetragenen und untersuchtem Material und nicht zuletzt durch die ausführlichen Literaturhinweise im Anhang mit umso grösserem Nutzen an die Hand gehen.

Dr. B. JUHOS.

DOCUMENTE.

Discursul D-lui Elemér Gyárfás despre alegerea senatorului din Oderheiu în cursul ședinței senatului la 2 August 1932.

D-l Elemér Gyárfás: D-le președinte, d-lor senatori, mesajul care s'a citit Sâmbătă la Cameră, începe cu cuvintele, că Regele a convocat corpul electoral, pentruca voința națiunii să se poată manifesta nestânjenită, și constată mai departe Maiestatea Sa Regele că guvernul de alegeri ar fi indeplinit cu stricteță misiunea de a asigura libertatea, ordinea și legalitatea noei consultări a țării și spune că țara a trimis astfel în Corpurile legiuitoare pe mandatarii săi liberi aleși, chemați să reprezinte drepturile și interesele națiunii.

D-lor senatori, am fi încântați dacă ne-am putea asocia la aceste frumoase cuvinte și precum la ultimele alegeri, pe cari le-a făcut partidul Național-Țărănesc în 1928, dela această tribună colegul meu, d-l senator Sandor, cu glas tare a recunoscut și a strigat față de atacurile aduse de opoziția de atunci, în contra guvernului și contra partidului Național-Țărănesc, că alegerile dela 1928 n'ar fi fost curate, colegul meu a strigat cu glas tare că nu este adevărat, și a declarat că alegerile din

1928, făcute de partidul Național-Tărănesc, au fost curate, cum am spus, am fi încântați dacă am putea repeta și astăzi aceste cuvinte, cari au făcut o mare impresiune atunci și în țară și în streinătate.

Guvernul Național-Tărănesc a fost atacat atunci și în fața străinătății, din partea opoziției românești, că alegerile n'au fost libere și eu știu foarte bine că au fost foarte bine apreciate aceste declarațiuni, că noi am recunoscut că aceste alegeri au fost curate.

— Fiind ora 8, Senatul, consultat, aprobă prelungirea ședinței.

D-l Elemér Gyárfás: Dacă mi s'ar pune întrebarea, cum au decurs în Ardeal, cel puțin în județele unde noi, minoritarii maghiari, suntem interesați alegerile pentru Cameră și alegerile senatorilor, sub votul universal, eu cred că, cu unele excepțiuni, am putea declara și astăzi că acestea au fost libere. (Aplauze).

Regret însă foarte mult că în cele 3 județe secuești, la alegerea senatorilor a colegiului consiliilor comunale și județean, au fost comise fapte foarte dureroase, căci au fost întrebuintate metodele pe cari le-am cunoscut în trecut. Niciodată n'am crezut că reprezentanții partidului Național din Ardeal ar putea vreodată face uz și abuz de aceste metode pe care chiar dânsii le-au criticat în modul cel mai categoric.

D-lor senatori, trebuie să știți că județul Odorhei este un județ unde populațiunea, peste 90%₀, este maghiară, și la alegerea pentru Cameră, partidul Maghiar a obținut majoritatea absolută; la fel și la alegerea de senatori, dela 20 Iulie, pentru colegiul universal, unde senatorul Balog a fost ales cu o mare majoritate de voturi. Totuși, în aceste alegeri ale colegiului consiliilor comunale și județean din acest județ, cu majoritate de peste 90%₀ maghiari, a căzut candidatul partidului Maghiar! Eu cred că este de datoria mea să lămuresc opinia publică asupra faptelor cari au fost comise în acest județ deoarece vroim să spunem că numai unele organe subalterne, cari nu s'au putut ridica la înălțimea dela care privesc frunțașii partidului Național-Tărănesc îndatoririle lor patriotice, numai aceste organe au comis aceste fapte regretabile și cei responsabili nu se vor identifica cu aceste fapte.

D-lor, în acest colegiu sunt 914 alegători. Noi, după cum au decurs alegerile senatorilor la votul universal, nici nu am

bănuit că se vor întrebuița iarași aceste metode pe cari, — cum am spus, — le-am cunoscut într'un trecut foarte dureros.

Cu toate acestea, în preziua alegerii, conducătorii din toate comunele, ai partidului nostru, au aflat vestea că jandarmii umblă pe la toți consilierii, a căror listă le-a fost predată, ca să-i provoace să predea certificatele lor de alegători, și au fost înștiințați toți să nu se prezinte la alegeri, pentrucă nu se vor ține, și cei cari se vor prezenta, vor fi pedepsiți. Chiar și din modul cum a fost fixat cercul de votare în acest județ, foarte mare, se dovedește, că scopul conducătorilor a fost ca să împiedice majoritatea consilierilor, să meargă la vot. Nu a fost împărțit în secțiuni de votare, ci a fost o singură secțiune de votare în capitala județului, așa că consilierii cari au locuit mai departe, au trebuit să facă 50, 60, 70, 80 kilometri.

În aceste împrejurări, văzând acest lucru trist, candidatul nostru, d-l Sebesi, fost subprefect, a trimis în preziua alegerilor o telegramă d-lui prim-ministru Vaida, înștiințându-l că are informații precise că la alegerile de Duminică, jandarmii vor împiedica pe alegători de a veni în zona de votare, după sistemul deja cunoscut, și incheia: „Rog dispozițiuni telefonice”.

Această depeșă nu a fost la timp expediată și este foarte interesant acest lucru. Atunci când a fost predată la poștă, din ce motiv nu se știe, un funcționar poștal a spus: „D-ta, ceri ceva dela ministru, prinurmăre această telegramă este o petiție, și dacă este o petiție, atunci trebuie să pui timbre de 11 lei și 1 leu aviație”. Până a fost înștiințat candidatul nostru ca să aducă timbre, a venit ziua alegerii și aceasta a fost cauza că d-l prim-ministru Vaida nu a primit decât cu întârziere telegrama. Aci este recepisa dela poștă, unde se dovedește că de fapt această telegramă a fost prevăzută și cu timbru fiscal de 11 lei, și 1 leu aviație, ca să mărească fondul de aviație al d-lui ministru al apărării naționale.

D-lor, în noaptea alegerilor a fost introdusă în întreg județul o adevărată stare de asediu; posturi de jandarmi au fost instalate pe lângă toate căile de comunicație, pe la toate gările, și jandarmii au declarat că circulația nu este permisă, deoarece vine Regele în județ, și toate drumurile trebuie să fie libere, pentruca mașina Regelui să umble fără nici o piedică.

Conducătorii partidului nostru au înștiințat totuși, în preziua alegerilor, pe alegători ca să se caute prin alte căi moda-

litatea de a pătrunde în orașul Odorhei, capitala județului. De fapt, am văzut o adevărată vânătoare prin păduri și prin câmpii, unde jandarmii au fost plasați la toate drumurile țării, iar alegătorii noștri au încercat să pătrundă și să înșele atenția jandarmilor. Așa, de exemplu, din comuna Ocland, avocatul Stefan Mathé și protopopul unitar Ferencz Pal, au fost arestați când veneau dela depărtare de peste 40 de kilometri și au fost ținuți acolo, într'o pădure, cu mai mulți alegători. Numai 2 au putut scăpa și, după ce au făcut 10 kilometri pe jos, au găsit înșfârșit un car și cu acesta au putut ajunge la Odorhei. În tot ținutul Baraolt și anume în comunele: Biborțeni, Bărduț, Bațeni-Mic, Racoșul-de-Sus, Filia și Tălișoara, unde sunt în total 70 de consilieri alegători, aceștia au fost complet împiedicați să vină în capitala județului și să ia parte la vot. Din toate aceste comune, din 70 de alegători, unul singur, Isac Barta din comuna Tălișoara, a putut scăpa de sub paza jandarmilor, dar în pădurea Hăsmaș a fost și el reținut de jandarmii din Crăciunel. Moise Elekes, dela care jandarmii au confiscat în preziua alegerilor certificatul de alegător, și care, totuș, fără certificat de alegător a căutat să ajungă în capitala județului, sperând să găsească acolo un duplicat, cu mare greutate s'a dus până la marginea orașului, dar acolo a fost reținut și n,a putut pătrunde. Acei cari, cu toate greutățile, prin cordoanele jandarmilor și cu toată teroarea notarilor, au pătruns totuș în capitala județului, au găsit acolo alte piedici. Înainte de a intra în oraș, polițiștii și detectivii au format acolo un cordon, fiind înarmați cu revolvere. Aceștia n'au lăsat pe nimeni să intre în cercul de votare, dacă n'a fost condus de notar. Așa de exemplu: Nicolae Bogdan, polițai, polițistul Poroche și detectivul Dumitrescu s'au străduit aici să câștige merite.

Alegătorii din Siclăud au fost reținuți în Mureni. Cei din Sânpaul, Sânmartin și Leuta au fost arestați și reținuți de jandarmi, toată ziua într'o pădure, ca niște oameni sălbateci. 18 consilieri comunali au fost reținuți în comunele Fened și Keményfalva. Președintele organizației noastre județene, d-l dr. Jodál, și vice-președintele, d-l Hinleder, s'au dus la prefect, d-l Barbat, și au cerut ca să ia măsurile corespunzătoare pentruca alegătorii să poată veni la vot.

Am uitat să vă spun că, în ajun, se retrăsese permisele de circulație dela toate autobuzele și dela toate autotaxicourile. Așa

că delegații noștri au cerut prefectului, în primul rând, să înapoieze șoferilor permisele de circulație. Prefectul a răspuns că aceasta nu se poate, fiindcă permisele de circulație trebuiesc să fie revizuite, ca să se vadă dacă s'au făcut sau nu asigurările. În această situație, reprezentanții partidului nostru au găsit, totuș, câteva mașini particulare și s'au dus cu aceste mașini în comuna Zetea, unde fuseseră reținuți 18 consilieri, ca să nu se ducă cumva la vot. Mașina cu care plecase președintele și vicepreședintele nostru, a fost reținută înainte de a ajunge în comuna Zetea de un jandarm, care i-a întrebat unde se duc. Președintele nostru a declarat că se duc să aducă pe alegătorii din comuna Zetea, în baza autorizației verbale a d-lui prefect. Atunci plutonierul de jandarmi a declarat că are ordin strict ca să nu pătrundă nici o mașină în această comună. Atunci președintele nostru a făcut atent pe jandarm că va fi nevoit să facă un denunț contra sa pentru acest abuz. Jandarmul, care se pare că eră om de omenie, l-a rugat foarte frumos pe președinte să nu facă acest lucru, să aibe în vedere că el a primit un ordin strict dela superiorii săi, că el nu este de vină, că el execută numai un ordin și altcum pierde pâinea și copii săi mor de foame.

Așa au fost împiedicați toți acești consilieri să intre în capitala județului.

Din comuna Rugănești, învățătorul Kovács, casierul Molnár și alegătorul Biro, au fost arestați în drum spre Odorhei, iar jandarmii le-au luat cărțile lor de alegători. Prin cordoane au putut ajunge în oraș, numai acei alegători cari au fost conduși de notarii lor. Notarii s'au adresat în toate comunele către consilieri și le-au spus: „D-lor, dacă va fi ales candidatul d-voastre sau nu va fi ales, aceasta nu împiedică sau nu influențează deloc existența sa; dar dacă candidatul guvernului va cădea, atunci eu îmi pierd postul meu și, împreună cu familia mea îmi pierd pâinea. Vă rog deci foarte mult să votați pe acest candidat“. Cu ajutorul acestor mijloace, cei slabi au fost terorizați.

Între timp, în orașul Odorhei, s'a văzut că lipsește o mare masă de alegători. Fruntașii partidului nostru au căutat atunci alte căi, - fiindcă toate căile de comunicație fuseseră închise de poliție și de jandarmi, ca nu cumva alegătorii să vină la localul de vot. Fruntașii noștri au găsit un drum prin cimitirul reformat, care este astfel așezat, că prin el s'ar fi putut ajunge

la localul de vot. S'au dus 12 alegători pe acest drum, și după ce au sărit două garduri și au ajuns în cimitir, au constatat că cei cari conduceau alegerea, au fost mai prevăzători decât frunțașii partidului nostru, — pentrucă deja acolo, în cimitir, erau 4 polițiști, cari i-au arestat pe acești alegători și nu i-au lăsat să pătrundă până la localul de vot. La fel, toți acei alegători, cari au vrut să ajungă în capitala județului cu trenul, au fost reținuți chiar din gărilor de plecare, și dacă au vrut să călătorească pe baza cărților de alegător, aceste cărți de alegător le-au fost confiscate, așa că din județul Odorhei, 11 comune nu au votat deloc, iar din celelalte comune au lipsit foarte mulți alegători, în număr aproape de 300, cu toate că acești consilieri sunt obligați — sub pedeapsă de 10.000 lei amendă — să-și exercite dreptul lor de vot.

Au fost admiși la vot numai acei consilieri cari au promis notarilor că vor vota candidatul guvernului. Fără îndoială, că dacă am fi știut că asupra alegătorilor noștri se vor exercita asemenea influențe, am fi dat instrucțiunea poporului nostru să spună notarilor, că vor vota candidatul guvernului, iar în localul de vot să voteze pentru noi. Nu am vrut însă să învățăm pe alegătorii noștri cu o asemenea duplicitate.

Cu toate acestea, d-lor senatori, săcuiul are două minți și s'au găsit totuș 294 de alegători cari au putut pătrunde prin diverse mijloace în localul de vot și au votat, în ciuda tuturor făgăduelilor, pe candidatul nostru.

Cred, d-lor senatori, că mijloacele întrebuintate de organele guvernului, nu sunt cele mai potrivite pentru educația cetățenească.

D-lor, în contra acestei alegeri, noi am depus o contestație în scris, semnată de 5 d-ni senatori, conform dispozițiilor art. 5 din Regulamentul Senatului. La această contestațiune au fost anexate 7 documente autentice, prin care am dovedit deocamdată că 116 alegători au fost împiedicați de a vota. Având în vedere că diferența este 84, această sumă de 116 alegători ar fi suficientă pentru invalidarea alegerii.

Având însă în vedere — cum am spus și d-lui Maniu eri — că am fost înșelați de partidul Național-Tărănesc (protestări), sau mai bine zis, induși în eroare prin atitudinea guvernului și a organelor sele, cari au arătat la alegerile pentru Cameră și pentru Senat, colegiul universal — cu toate că și aici am avut

plângeri, totuș nu am bănuț, că vom fi expuși la astfel de metode și din acest motiv n'am adunat alte date. Prinurmare, ieri, discutând pe larg cu d-l Maniu, președintele partidului Național-Tărănesc, această chestiune, i-am expus această situație.

D-lor senatori, în contestația noastră noi am mai formulat cererea noastră așa, încât am rugat ca, avându-se în vedere documentele depuse de noi în primul rând să invalidați această alegere, iar aceasta o întregesc în așa fel, că în al doilea rând, având în vedere împrejurările în care s'a făcut alegerea cererea o punem, în mod alternativ, în așa formă, încât dacă onoratul Senat dorește să se convingă că cele expuse de mine sunt adevărate, mai înainte de a se pronunța în chestiunea invalidării, aș ruga să binevoiască a admite cererea noastră de a se ordona o anchetă parlamentară, pentru ca pe baza acestei anchete parlamentare să binevoiască a lua o hotărîre.

Noi în tot cazul, d-lor senatori, vom trage consecințele din modul precum se va rezolvi această chestiune. (Aplauze).

Declarația Partidului Maghiar la mesaj. Discursul D-lui George Bethlen în cursul ședinței a camerei la 19 August 1932.

D. G. Bethlen: D-le președinte, d-lor deputați, unul dintre rezultatele alegerilor parlamentare a fost că marea majoritate a maghiarilor din România a persistat cu fidelitate și de data această pe lângă partidul maghiar.

Nu pot trece sub făcere faptul că, spre marele nostru regret, partidul maghiar nu este în situația de a recunoaște că alegerile au decurs în toată țara și în orișice județ, fără deosebire, cu o perfectă libertate, fără orice abuz al autorităților.

Vă declarăm și de data aceasta că partidul nostru e gata de a sprijini din toate puterile munca legislativă, pentru a atenua și suprima criza economică, ajunsă la un punct nesuportabil de grav.

Constat că toate partidele politice au recunoscut necesitatea rezolvării problemelor specifice ale minorităților etnice. Fiindcă această rezolvare întârzie deja de 14 ani, am onoare a reaminti în mod solemn și accentuat onoratului partid și guvern, care se declară a sta pe baza hotărîrilor dela Alba-Iulia, promisiunile date minorităților, dar încă nerealizate. Totodată trebuie

să constat că nici convențiunile internaționale asupra minorităților, sancționate și prin legislația țării, nu s'au pus în aplicare. Prind deci ocaziunea să cer și să pretind acordarea acestor drepturi, cari niciodată nu se pot perima, ca prin aceasta să ia sfârșit plângerile noastre politice, culturale și economice, ceea ce este înainte de toate interesul obștesc și nu numai interesul special al minorităților.

Ne rezervăm dreptul de a ne pronunța în chestiunile menționate în înaltul mesaj și programul onoratului guvern cu ocazia debaterii diferitelor proiecte de legi.

D-le președinte, d-lor deputați, după uzanțele parlamentare, acceptarea răspunsului la mesaj are caracterul unei declarațiuni de încredere politică. Fiindcă această încredere nu o putem anticipa, cu toate că vrem să așteptăm cu răbdare activitatea onoratului guvern, trebuie să declar, în numele partidului maghiar, că proiectul asupra răspunsului la mesaj nu-l putem vota.

Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen.

1919 – 1929.

Verfasser : **Dr. Andreas Balázs**

Prälat-Domherr.

XVI.

XXVI.

Gegenstand : **Bitte an den Völkerbund in Anschluss
an die eingereichte Klage.**

An Seine Exzellenz den Präsidenten des Völkerbundes ¹

Genf.

Mit Berufung auf die Petition der siebenbürgischen röm. katholischen, reformierten und unitarischen Konfessionen, datiert vom 6. Mai 1925, sowie unsere weiteren Eingaben gelegentlich der September- und Dezember-Sitzungen des Völkerbundesrates, halten wir es für unsere Pflicht, dem Rat über den gegenwärtigen

¹ Eingereicht am 12. August 1926.

tigen Stand der Angelegenheit und deren Entwicklung den bevorstehenden Sitzungen vorausgehend, folgende Erläuterung mit aller Hochachtung einzusenden.

Am 17. Dezember 1925 nahm auch die Kammer, mit geringen Änderungen den Gesetzentwurf über den Privatunterricht an, wonach der Senat die neueren Änderungen am 18. Dezember bewilligte, der Entwurf wurde danach durch königliche Sanktion zum Gesetz erhoben und als solches am 22. Dezember verkündigt.

Unsere Kirchen können das Gesetz auch in seiner endgiltigen Form nicht als solches betrachten, welches die ihnen bisher von rechtswegen gebührende Schulautonomie und ihre, im Pariser Vertrag garantierten vollen Schulrechte sichert, ja das Gesetz enthält nicht einmal die im Protokoll vom 6. November und seitens des Ministers Anghelescu in Aussicht gestellten 19 Milderungspunkte vollwertig und konsequent.

Über die Mängel des Gesetzes und dessen Verfügungen, die mit den, uns im Pariser Vertrag gesicherten Rechten unvereinbar sind, erklären wir uns bereit, eingehende Motivierung zusammenzustellen, ferner sind wir auch bereit, auf das, seitens unserer Regierung im Dezember zum Rat eingereichte umfangreiche Antwortschreiben – zu welchem wir privatim erst unlängst gelangten – unsere detaillierten Bemerkungen zu tun. Dies letztere wäre vor Abschluss der Angelegenheit auch darum notwendig, da im Antwortschreiben der Regierung uns gegenüber schwere Verleumdungen und verletzende Voraussetzungen enthalten sind, die wir, bei aller Hochachtung, aufs Entschiedenste zurückweisen. Diesen gegenüber betonen wir wiederholt, indem wir uns an den Rat wandten, leitete uns nichts Anderes, als dass wir unsere, mehrere Jahrhunderte hindurch bewährten konfessionellen Schulen behalten, die Kultur und Sprache unseres katholischen ungarischen Volkes bewahren und die uns international verbürgten Rechte sichern wollten. Was in unserer vorhergehenden Eingabe enthalten war, hatten wir mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit zusammengestellt ohne Unwahres zu behaupten. Wir übernehmen alle Verantwortung für die darin enthaltenen Aussagen und unterwerfen uns ruhig der Untersuchung einer eventuell zu entsendenden Kommission.

Auf die gegen uns aufgebrachten Behauptungen müssen wir wiederholt betonen, dass wir für unser Minderheitsvolk keine

Privilegien fordern, sondern die gleiche Behandlung mit den übrigen Staatsbürgern. Unsere Schulautonomie ist auch nicht so gemeint, wie es uns imputiert wird, wir anerkennen sehr wohl das Aufsichtsrecht des Staates, wir verwahren uns bloss gegen die unmittelbare Verfügung und Direktion der staatlichen Unterrichtsbehörden über unsere Schulen. Unsere Kinder wollen wir in den konfessionellen Schulen ausser dem Studium in ihrer eigenen Sprache mindestens derselben Bildung teilhaftig werden lassen, welche die Schüler der Staatsschulen geniessen, wir unterrichten sie in der Sprache und Literatur des Landes, nur die Anforderung, auch andere Lehrgegenstände rumänisch zu unterrichten, halten wir für rechtswidrig. Unsere Lehrkräfte besitzen dieselbe Befähigung wie die der staatlichen Schulen. Wir wollen unsere Schulen, die vor dem Imperiumwechsel in jeder Hinsicht den Staatsschulen gleichkamen, auch zukünftig auf demselben Niveau erhalten wie bis jetzt und hoffen, das Gewähren der unseren Schulen seit einigen Jahren entzogenen Subvention wird sie in die Lage versetzen, sich von den Schwierigkeiten der Übergangszeit zu erholen und von materiellen Sorgen zu befreien.

Wir übergehen des Weiteren das Antwortschreiben der Regierung ebenso wie die eingehende Behandlung der für uns nachteiligen Verfügungen des Gesetzes, indem wir uns das Recht vorbehalten, dies im weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

Gegenwärtig wollen wir dem hohen Rat nur so viel bekanntgeben, dass wir die Regelung unseres konfessionellen Unterrichtswesens noch nicht als abgeschlossen betrachten. Das staatliche Mittelschulgesetz ist noch nicht vollendet, dessen zahlreiche Verfügungen auch auf unsere konfessionellen Schulen auswirken werden. Auch die Vollstreckungsweisung des Privatunterrichtsgesetzes ist noch nicht erschienen. Wir hoffen, dass die Vollstreckungsweisung und andere Verfügungen manche Mängel des Gesetzes ersetzen, dessen einige Verfügungen unserem rechtmässigen Standpunkt entsprechend erklären, oder mindestens deren Kanten abstumpfen werden und bei dessen Inkrafttreten wir seitens der Regierung die gewünschte Duldsamkeit erfahren werden.

Neuerdings wurden zwischen der Regierung und den Minderheitskirchen Verhandlungen gepflogen, auch verhandelte die

Regierung mit der, die Gesamtheit des Ungartums in Rumänien vertretenden Ungarischen Partei, wobei den Kernpunkt der Besprechungen das Unterrichtswesen der Minderheiten bildete. Diese Unterhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, gewisse Milderungen und die Aussicht auf Staatssubvention wurden uns verheissen. Das zukünftige Situationsbild unserer Schulen hat sich also noch nicht völlig geklärt. Solange dies sich nicht herausbildet, müssen wir uns davon zurückhalten, endgiltig Stellung zu nehmen. Gegenwärtig streben wir mit allem Willen danach, mittels des vonseiten der Regierung zu erhoffenden Verständnisses die befriedigende Lösung der strittigen Fragen herbeizuführen und derart unsere Rechte und die Zukunft unserer Schulen sichern zu können.

Durchdrungen von der Rechtmässigkeit unserer Bestrebungen bitten wir um die wohlwollende Fürsprache des hohen Rates und mit Rücksicht auf die Unklarheit der Situation bitten wir, die Verhandlung der Angelegenheit von der Tagesordnung der März-Session für später zu verschieben.

Im Namen der siebenbürger röm. kath., ref., unitar.-Konfessionen

Dr. Andreas Balázs
Prälat.

Dr. Arthur v. Balogh
ehemals Professor an der Universität
Klausenburg.

XXVII.

Gegenstand: **Aus dem Protokoll der Kommission des Dreierates des Völkerbundes vom 18. März 1926.**

Petition der siebenbürger katholischen, reformierten und unitarischen Kirchen in Angelegenheit des Privatunterrichtes und die darauf bezüglichen Bemerkungen der rumänischen Regierung.¹

Eine Kommission, zusammengestellt aus den Vertretern

¹ Nachdem das Protokoll nicht in die Hände der klageführenden Kirchenvertreter gelangte, ist der Text unvollkommen, doch fehlt kein wesentliches Datum, wie sich aus der Durchsicht anderer Mitteilungen ergibt und inhaltlich stimmt der Text mit dem Original überein.

Grossbritanniens (Präsidium), Frankreichs und Japans, untersuchte die Resolution des Rates vom 25. Oktober 1925 folgend die Frage, welche die siebenbürger röm. kath., ref. und unitarischen Kirchen angelegentlich des Privatunterrichtswesens unterbreiteten, sowie die darauffolgenden Bemerkungen der rumänischen Regierung. Die Durchsicht der wichtigen Dokumente, welche die Petenten und die Regierung dem Rat vorlegten, erforderte mehrmalige Sitzungen der Kommission. Im Verlauf der Letzteren hatte die Kommission Gelegenheit, wörtliche Aufklärung vom rumänischen Delegierten über einige Punkte zu hören. Überdies teilte die Kommission, vermittelt der Minderheitssektion des Generalsekretariats einige Punkte mit, welche ihrer Meinung nach besondere Beachtung erforderten und worüber sie ins Reine kommen wollte.

(Hier ist im Protokoll der rumänischen Regierung volle Anerkennung für die Bereitwilligkeit ausgesprochen, womit sie die Arbeit der Kommission erleichterte, darauf wird fortgesetzt):

Der Text der Gesetzvorlage, wovon sich die Petenten verwahren, hatte einige Abänderung erfahren, bevor noch die Petition vor das Sekretariat gelangt war, andere Änderungen waren später vorgenommen. Der Vertreter Rumäniens erklärte vor der Kommission, die Gesetzvorlage sei nicht nur mit den Vertretern der Kirchen, sondern auch mit den Vertretern der übrigen Minderheiten des Landes weitläufig besprochen worden und alle Wünsche der Minderheiten fanden Beachtung, die nicht mit dem Vertrag und den höheren Interessen des Landes in Widerspruch standen. In dieser Hinsicht stellte die Kommission fest, dass anfangs November 1925 in Bukarest Verhandlungen zwischen den Vertretern der Regierung und denen der klageführenden Kirchen stattfanden. Vor diesen Verhandlungen wurde am 6. November Protokoll aufgenommen, worin sich die Regierung verpflichtete, im Parlament gewisse Änderungen, die für notwendig befunden wurden, zu unterstützen. Andererseits übernehmen die Vertreter der petitionierenden Kirchen die Verpflichtung, vor ihren kirchlichen Obrigkeiten die betreffenden Verfügungen aufrechtzuerhalten, „mit dem Bestreben, diese Punkte mögen ihrerseits angenommen werden, damit sie ihre Stellungnahme gegenüber dem Privatunterrichtsgesetzesentwurf ändern könnten, womit die Frage erledigt wäre.“ Obwohl die

Petenten später das Protokoll für nicht ganz zufriedenstellend fanden, so ist nach der Ansicht der Kommission dies doch ein sehr beachtenswertes Resultat der unmittelbaren Berührung zwischen den Vertretern der interessierten Kirchen und denen der Regierung.

Das betreffende Gesetz wurde vom Parlament angenommen und veröffentlicht. Die Kommission fand, der definitive Text des Gesetzes enthielte keine derartige Bestimmung, welche erfordert, dass die in der Kommission vertretenen Ratsmitglieder den Rat aufmerksam machen sollten, in dieser Angelegenheit irgendwelche Verfügung zu treffen. Über einige Punkte könnten Zweifel entstehen, besonders hinsichtlich der Frage, ob die Bestimmung des Artikels 9 des Vertrages eingehalten werde.

Dieser Vertragsartikel spricht das Prinzip der rechtlich und tatsächlich gleichen Behandlung jedes Staatsbürgers aus und erklärt, „den Minderheiten angehörenden Personen stehe das gleiche Recht zu, auf eigene Kosten Schulen zu errichten, zu leiten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in diesen ihre eigene Sprache frei zu gebrauchen.“ Die Petenten erklären diesen Artikel so, als würde er die Gleichheit zwischen staatlichen und Privatschulen feststellen. Die Kommission konnte diese Erklärung nicht annehmen. Ihrer Meinung nach bezieht sich die im Artikel 9 gewünschte Gleichheit einerseits auf die Privatschulen der Minderheiten, andererseits auf die Privatschulen der Mehrheit. Nachdem das Gesetz unter bestimmten Bedingungen den konfessionellen Schulen der Minderheiten das Recht zuerkennt, staatsgiltige Diplome auszustellen, ist es grossmütiger, als es die knapp angewandten Bestimmungen des Vertrages erfordern. Andererseits ist es fraglich, ob jene Verfügung des Gesetzes nicht mit dem 9. Vertragsartikel in Widerspruch gerät, laut welcher die Privatschulen der Minderheiten gewisse Lehrgegenstände rumänisch zu unterrichten verpflichtet sind.

Doch der endgiltige Text des Gesetzes sowie die Aufklärungen der rumänischen Regierung scheinen geeignet, die Besorgnisse der Petenten zu verteilen. Die Kommission hat festgestellt, dass im Gesetz den Staatsbehörden äusserst strenges Kontrollrecht eingeräumt ist. Das unbedingte Kontrollrecht des Staates birgt in seiner Ausübung sicher Beschwerlichkeiten und

die Petenten drückten ihre Besorgnis aus, dass die konfessionellen Schulen der Minderheiten nicht besonderes wohlwollende Behandlung erfahren werden. Diesbezüglich beschränkte sich die Kommission auf die Aeusserung, es sei derzeit verfrüht, zu verhandeln, was im Falle geschehen solle, wenn die Besorgnisse der Petenten sich unglücklicherweise verwirklichen.

Die rumänische Regierung wird eine detaillierte Vollstreckungsverordnung herausgeben und die Kommission ist überzeugt, diese Verordnung werde die wiederholten Versicherungen der Regierung einlösen, wonach die Schulen der Minderheiten im Geiste weitesten Verständnisses behandelt werden.

Was die in den Beilagen der Petition aufgezählten vielen einzelnen Fälle betrifft, womit die Petenten die feindliche Haltung der Regierung gegenüber den ungarischen Schulen zu beweisen trachten, darauf stellt die Kommission fest, dass der Delegierte Rumäniens jene Dokumente nach Genf schicken liess und der Kommission zur Verfügung stellte, welche auf jeden einzelnen Fall amtliche Erhebungen enthalten, sowie gerichtlich beglaubigte Schriften, Bitten der interessierten Bevölkerung, Protokolle, auf das Eigentumsrecht bezügliche Dokumente. Die Kommission überprüfte die von der rumänischen Regierung beschafften Dokumente und stellte fest, dass die Behauptungen der Petenten in vielen Fällen den Tatsachen nicht entsprechen, wie dies behufs Überprüfung eingeleiteten Enquêtes, aus Schriften und Dokumenten hervorgeht.² Die Mitglieder der Kommission sehen sich veranlasst, zu betonen, wie wichtig es sei, dass die vonseiten der Minderheiten an den Völkerbund gerichteten Petitionen mit der grössten Sorgfalt verfasst werden, um nicht der Wahrheit nicht entsprechenden Tatsachen gemäss die Vermittlung des Völkerbundes anzurufen.

² Bezüglich dieser Feststellung der Kommission weist der Verfasser auf die Anmerkung zum Document Nr. XXII (unter der Linie) sowie das im Dokument XXVI enthaltene. Das kontradiktorische Verfahren ist im Gebahren des Völkerbundes zwischen klageführender Minderheit und verklagtem Staat ausgeschlossen. Das Dreierkomitee konnte bei diesen Feststellungen die klageführenden Minderheitskonfessionen nicht verhören. Es fehlten die unmittelbaren Informationen der Minderheitskonfessionen, deren sich die rumänische Regierung reichlich bedienen konnte und auch bediente. Wären die Minderheitskonfessionen einerseits in der Lage gewesen der Kommission solche un-

Die Kommission spricht im Übrigen ihre zuversichtliche Hoffnung aus, im Verhältnis zwischen der rumänischen Regierung zu den Minderheiten werde Milderung eintreten und grossmütige Politik vonseiten der Regierung werde den Willen aufrichtiger Mitarbeit bei den Minderheiten erwecken und dem Gefühl der Loyalität begegnen.

Genf, am 18. März 1926.

mittelbare Aufklärungen zu geben, andererseits dem rumänischen Memorandum gegenüber die Daten der eigenen Denkschrift mit einer neuen Eingabe zu beweisen, oder gehörig zu beleuchten, so hätte die übrigens hinlänglich vorsichtig verfasste Feststellung des Protokolls der Kommission sicher anders geklungen Eben im Interesse sachlicher Prüfung der Schulfrage und unbefangener Betrachtung der Tatsachen beantragten die Vertreter der Konfessionen in ihrer Schrift Nr XX die Entsendung einer Fachkommission aus den Delegierten dreier Nationen, die sich am Ort und Stelle von der Sachlage überzeugt hätten.

GLASUL MINORITĂȚILOR

LA VOIX DES MINORITÉS

DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG } X.

OCTOMVRIE
OCTOBRE
OKTOBER } 1932.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER } 10

Völlige Ergebnislosigkeit oder Beginn einer entscheidenden Aus- sprache im Völkerbunde ?

Aus der «Presse-Wochenschau» zur Nationalitätenfrage.

Es hat soeben in Genf eine auf die Initiative Deutschlands zurückgehende Auseinandersetzung über die Minderheiten-Politik des Völkerbundes stattgefunden. Bezüglich des Ergebnisses dieser Aussprache lässt sich eben noch nicht sagen, ob es als völlig negatives oder im Gegenteil, als Beginn einer entscheidenden Diskussion im Völkerbunde über die Garantie des Minderheitenrechtes anzusehen ist. Es beanspruchen daher die letzten Vorgänge in der VI. Kommission der Völkerbund-Versammlung ein besonderes Interesse. Wir erwähnen diese in folgendem nur insoweit, als sie in der künftigen Entwicklung von Bedeutung sind oder durch die bisherigen Presseberichte nicht bekannt wurden.

Die deutschen Anregungen bezüglich des Völkerbund-Verfahrens bei Minderheiten-Beschwerden wurden bekanntlich dargelegt von dem ehemaligen Aussenminister Herrn v. Rosenberg, einem Diplomaten, der erstmalig an einer Genfer Völkerbund-Diskussion teilnahm und daher als Neuling den zum grössten Teil über langjährige Völkerbund-Erfahrungen verfügenden Vertretern der gegnerischen Seite gegenüberstand (Es hat den Anschein, als ob die Entsendung nach Genf von in der Völkerbund-Politik weniger erfahrenen Diplomaten nachgerade zu einer Gewohnheit der deutschen Aussenpolitik geworden wäre). Es ist gerechterweise zu vermerken, dass Herr v. Rosenberg sein Möglichstes tat, um seine Aufgabe zu erfüllen. Er formu-

lierte, ohne allerdings auf die ganze Tragweite der Ungelöstheit des Nationalitätenproblems einzugehen, eine Reihe von Anregungen bezüglich einer Verbesserung des Völkerbund-Verfahrens bei Minderheiten-Beschwerden, insbesondere eine Beschleunigung desselben betreffend, Herstellung einer völligen Öffentlichkeit, Berücksichtigung des Grundsatzes: *audiatur et altera pars* u. s. w., um schliesslich den alten Vorschlag von dr. Stresemann auf eine Entpolitisierung des Völkerbund-Verfahrens bei Minderheiten-Beschwerden durch die Errichtung einer permanenten Sachverständigen-Kommission – an Stelle der ad hoc gebildeten Dreier-Komitees – in den Vordergrund zu rücken. Es ist zu begrüßen, dass hierbei auch klar zum Ausdruck gelangte, nach welchem Grundsatz man deutscherseits die Zusammensetzung der Kommission geregelt sehen will und zwar nach dem Grundsatz, dass dieses Sachverständigen-Gremium vorzugsweise aus Angehörigen der am Problem nicht beteiligten Staaten bestehen solle.

Dem Vertreter Deutschlands erwiderte sofort der Vertreter Jugoslawiens, Herr Fotic, seitens der bereits seit einigen Jahren bestehenden „Anti-Minderheitenfront“ d. h. im Namen von Jugoslawien, Rumänien, der Tschechoslowakei, Polen und Griechenland, dass diese Staaten grundsätzlich nicht zulassen würden, dass die VI. Kommission der Völkerbund-Versammlung irgendwelche Anregungen annähme, die sich auf das bestehende Völkerbund-Verfahren beziehen, falls solche Vorschläge nur die an die Verträge gebundenen Staaten und nicht auch alle übrigen Mitglieder des Völkerbundes betreffen; denn, zuständig hierfür sei nicht die Vollversammlung des Völkerbundes oder irgendeine ihrer Kommissionen, sondern nur der Völkerbundrat selbst. Mit diesem Vorgehen hatten die fünf erwähnten Staaten sich insofern isoliert, als trotz ihrer Erklärung und ganz abgesehen von den deutschen Anregungen, noch solche von anderer Seite erfolgten.

Die Vorschläge, welche der Delegierte Norwegens, Herr Andvord vorbrachte, waren diesbezüglich von besonderem Interesse. Auch er verlangte die Öffentlichkeit im Völkerbund-Verfahren bei Minderheiten-Petitionen, wobei er sehr nachdrücklich betonte, dass die Veröffentlichung der Entscheidungen und Unterlagen der Dreier-Komitees, die bekanntlich für die Behandlung einer jeden Minderheiten-Petition von dem Völkerbundrate

eingesetzt werden, meist nur darum unterbleibe, weil die beklagten Staaten, falls die Veröffentlichung sich gegen diese richten würde, von ihrem Veto-Recht Gebrauch machen. Der norwegische Vertreter forderte, dass die Urheber und Zahl dieser Vetos von dem Völkerbund-Sekretariate künftig bekanntgegeben würden. Um die Tragweite dieses Vorschlages zu verstehen, muss man sich vergegenwärtigen, dass solche Vetos fast stets von denjenigen Staaten eingelegt werden, die sich bezüglich der Minderheiten Beschwerden dauernd vor dem Völkerbundrat zu verantworten haben. Der norwegische Vorschlag, die Namen der durch ihren Veto-Einspruch die Publizität verhindernden Staaten gewissermassen zu „plakatieren“, würde daher von grösstem praktischen Nutzen sein.

Es ist somit nicht erstaunlich, dass die Anregung des Vertreters von Norwegen, der sich in der Folge die Vertreter von England, Holland, Dänemark, ja selbst Frankreich, anschlossen, Unwillen bei den interessierten Staaten hervorrief. Ja der Vertreter Polens, Herr Zaleski, bemerkte recht giftig, dass Herr Andvord seinen Vorschlag nicht hier vor der VI. Kommission der Völkerbund Versammlung, sondern vor dem Völkerbundrat selbst hätte vorbringen sollen.

Dank dem Vorschlage des Vertreters von Norwegen und dessen Annahme noch durch eine Reihe von anderen Staaten, wie der Schweiz, Schweden, Österreich, Ungarn, Bulgarien, wurde mit einem Schlage eine ganz neue Situation geschaffen. Nicht nur, dass eine Isolierung von Deutschland im Kampfe um eine Verbesserung des Völkerbund-Verfahrens somit nicht vorlag, sondern es bestanden nunmehr auch präzise Vorschläge von neutraler Seite bezüglich einer Änderung des gegenwärtigen Zustandes. Es ist begreiflich, dass die einzelnen Vertreter der „Anti-Minderheitenfront“, trotz der bereits vorgebrachten gemeinsamen Erklärung, dann nochmals antraten. So wieder Herr Zaleski, der insbesondere mit dem alten Argument einer Generalisierung des Minderheitenschutzes für alle zu dem Völkerbund gehörenden Staaten operierte. Im Tone anders als der polnische Aussenminister, äusserte sich der tschechoslowakische Aussenminister Herr Dr. Benes. In den weit unter dem Durchschnitt seiner früheren Reden stehenden Ausführungen beteuerte er immer wieder, dass er offen für eine „Politik der Aufrichtigkeit, der Freundschaft und der Konzilianz“ eintrete, für eine Politik,

die in seinem Lande bereits grosse Ergebnisse hinsichtlich eines nationalen Ausgleiches gezeitigt habe. (Dieses erklärt Herr Benes ausgerechnet in einem Augenblick, da die gesamte sudetendeutsche Öffentlichkeit wegen des in Brünn gefällten Schuld-spruches im „Volkssport“ Prozess in die höchste Erregung versetzt worden ist.) Es war sehr interessant anzusehen, in welcher Art und Weise der Vertreter von Frankreich, Herr Berenger, den Standpunkt der „Anti-Minderheitenfront“, insbesondere Polens stützte. Er beschloss seine Ausführungen mit einem Hinweis, dass Katharina II. von Russland seinerzeit gerade aus Gründen des Minderheitenschutzes gegen den polnischen Staat vorgegangen wäre; dieses Vorgehen hätte dann zu der Zerteilung Polens geführt. Die Ansicht des Herrn Berenger geht mit anderen Worten dahin, dass die armen Staaten heute noch vor den „Minderheiten“ und ihren Protektoren geschützt werden müssten. Diese Art der Behandlung des Gegenstandes löste bei zahlreichen Anwesenden eine offensichtliche Misstimmung aus, und die Antwort des Gesandten v. Rosenberg, der zum Schluss erneut das Wort ergriff, erschien vielen nicht durchgreifend genug. Da Herr v. Rosenberg seine Anregungen nicht zu formellen Anträgen erhob und dieses auch nicht von anderer Seite geschah, so endete die Auseinandersetzung ohne Annahme einer Entschliessung, so dass, nach dem Genfer Brauche, jetzt als Ergebnis nur ein Schlussbericht des Referenten – eine Zusammenfassung der während der Diskussion von verschiedenen Seiten geäusserten Argumente – vorliegt.

Darf man die Vorgänge in der VI. Kommission der Völkerbund-Versammlung als eine Art „Hornberger Schiessen“ bezeichnen? Wenn diese Auseinandersetzung tatsächlich zu nichts weiterem, als zu einer Protokollierung der verschiedenen vorgetragenen Argumente durch den Berichterstatter führen sollte, so wäre gewiss nicht ein Fortschritt, sondern ein bedeutsamer Rückschritt in Hinsicht auf frühere Massnahmen der VI. Kommission der Völkerbund-Versammlung zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist aber keineswegs notwendig. Ganz im Gegenteil! Die stattgehabte Auseinandersetzung hat den Beweis klar erbracht, dass Deutschland im Kampfe um das Minderheitenrecht, um eine Verbesserung des Völkerbund-Verfahrens bei Minderheiten-Beschwerden jetzt keineswegs isoliert dasteht. Es steht gegenwärtig eine grosse Gruppe von Staaten der „Anti-

Minderheitenfront“ gegenüber. Zu ihnen gehören auch noch solche Staaten, die aus verschiedenen Gründen dieses Mal nicht zu Worte kamen, wie Spanien, Irland u. s. w. Herr Zaleski hat, wie erwähnt, dem Delegierten Norwegens den Rat erteilt, seinen Vorschlag direkt vor den Völkerbundrat zu bringen. Uns scheint, dass dieser Rat des polnischen Aussenministers jetzt erfüllt werden müsste.

Man könnte einwenden, dass ja diesbezügliche Anträge mit den Stimmen der Gegner des Minderheitenrechtes in jedem Falle abgelehnt würden. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Selbst eine Ablehnung der Vorschläge zu einer Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes käme einem Fortschritte gleich, denn es würde die Fixierung erfolgen, welche Staaten es sind, die eine Verbesserung verhindern wollen. Es wäre damit auch erzielt, dass diejenigen Staaten, die heute auf eine Verwirklichung der Völkerbund-Garantie im Minderheitenschutz drängen, für ein Fortbestehen des gegenwärtigen Unrechts nicht verantwortlich gemacht werden könnten. Sie hätten dann aber auch die Möglichkeit, die entsprechenden Konsequenzen aus einem solchen Zustande im Völkerbunde zu ziehen.

Die Nationalitäten Europas erwarten, dass alle rechtlich denkenden Elemente sie in ihrem schweren Kampfe um ihre Rechte unterstützen, nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch. Sie richten einen Appell an die Mitglieder der höchsten politischen Instanz, es mögen diese – im Interesse der europäischen Allgemeinheit – ihre Pflicht tun.

Entpolitisierung des Minderheiten-Verfahrens.

Ein bedeutsamer Vorschlag von Frau Dr. C. Bakker van Bosse.

Die bekannte holländische Vorkämpferin für die Rechte der Minderheiten, Mitglied der niederländischen Liga für den Völkerbund, Frau Dr. C. Bakker van Bosse befindet sich gegenwärtig wieder auf einer Studienreise durch verschiedene, von Minderheiten besiedelte Gebiete des europäischen Südostens. Vorher weilte sie in Genf, wo sie einer Sitzung des soeben

konstituierten permanenten Ausschusses des Europäischen Nationalitäten-Kongresses beiwohnte. Die Mitglieder des Ausschusses begrüßten die Vorschläge von Frau Dr. Bakker van Bosse wärmstens und bezeichneten diese als einen bemerkenswerten Schritt für eine Entpolitisierung des Minderheiten-Verfahrens in Genf. Wir geben im Folgenden das Wesentlichste aus dem Projekt von Frau Dr. C. Bakker van Bosse über die Entpolitisierung des Minderheiten-Verfahrens in Genf wieder:

Der Völkerbund hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgabe als Garant für die Schutzbestimmungen der Minderheiten-Verträge rechtmässigen, gemässigten Erwartungen nicht gewachsen gezeigt. Es erübrigt sich, in diesem Rahmen die zahlreichen konkreten Beweise dafür anzuführen. Als Musterbeispiel für die Unzulänglichkeit des bisher gepflogenen Verfahrens kann das Ergebnis der Petitionen in der sogenannten Pazifikations-Aktion in Ostgalizien betrachtet werden . . . Die Behandlung der ukrainischen Petitionen zeigt in klarer und ausgeprägter Weise die meisten Fehler und Unzulänglichkeiten, die mehr oder weniger einer jeden Behandlung einer Minderheiten-Beschwerde anhaften, die endlose Verschleppung, der völlige Mangel an Sachkenntnis der Dreier-Komitees, die unvermeidliche Verknüpfung und Unterordnung des Minderheitenschutzes an Fragen politischer Natur (Insbesondere bot die Ernennung als Berichterstatter für die erwähnten ukrainischen Petitionen eines japanischen Vertreters, der gerade in dem Moment den Richtspruch bezüglich des Vertragsbruches seines eigenen Landes erwartete, durchaus keine Sicherheit für eine unparteiische, objektive Darstellung, weswegen der Bericht die Spuren dieser politischen Belastung sehr deutlich aufweist). Die Madrider Beschlüsse können zwar im günstigsten Falle – d. h. bei einer Ausführung, welche die bis jetzt befolgte an Grosszügigkeit um ein Beträchtliches übersteigen müsste – mildernd einwirken auf die Härten der bisher befolgten Prozedur: Die grundsätzlichen Fehler sind jedoch nur zu beseitigen durch eine weitgehende Entpolitisierung der Behandlung der Minderheiten-Beschwerden und durch die Heranziehung von Sachverständigen d. h. die schon wiederholt geforderte Errichtung einer permanenten Minderheiten-Kommission, die in ähnlicher Weise wie die Mandats-Kommission dem Völkerbund bei der Ausübung der übernommenen Garantie behilflich sein sollte. Dieser Gedanke ist bisher immer gescheitert an der

vorher zu lösenden Frage des Wirkungsgebietes der verlangten Kommission. Die minderheitenrechtlich gebundenen Staaten lehnen sie ab, wenn sie nur im Rahmen der Minderheitenschutzverträge d. h. nur für sie wirken soll; die anderen, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie über diesen Rahmen hinaus, also auch für die ungebundenen Staaten wirken könnte. Die „Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes“ ist der Hüter der Schwelle, deren Beseitigung als Vorbedingung für die Errichtung der permanenten Minderheiten-Kommission erscheint...

Auf Grund genauer Kenntnis der Verhältnisse bei dem bestehenden Völkerbund-Verfahren in Minderheitenfragen, macht dann Frau Dr. Bakker van Bosse auf der Suche nach einem Auswege dort, wo der offizielle Weg gegenwärtig schwer gangbar scheint, den Vorschlag der Errichtung eines Privat-Komitees von Sachverständigen für die Minderheitenfragen. Sie bemerkt hierzu: „Jede private Initiative kann nur ein Ersatz, bestenfalls eine Vorstufe sein. Jedoch schon diese Möglichkeit berechtigt zu einem Versuch, und ich möchte dem Europäischen Nationalitäten-Kongress den Gedanken der Gründung eines Privat-Komitees in Minderheitenfragen unterbreiten. Entweder es tut sich spontan eine Gruppe von Personen zusammen, die die Unzulänglichkeiten des Minderheitenschutzes und die sich daraus ergebenden Gefahren für den europäischen Frieden anerkennen, oder eine internationale Gesellschaft – in erster Linie wäre wohl der Europäische Nationalitäten-Kongress dazu berufen – beschliesst die Gründung eines solchen Komitees und beauftragt damit bestimmte Personen anerkannter Zuständigkeit und Unparteilichkeit. Von dem anderweitig vorgeschlagenen permanenten Ausschuss unterscheidet sich das geplante Komitee dadurch, dass es nicht in erster Linie als Organ der Selbsthilfe für die Minderheiten gedacht ist, sondern als eine Art von Zwischenstelle zwischen Völkerbund und Minderheiten... Die Beratungen des Adatci-Komitees haben genugsam erwiesen, dass es dem Dreier-Komitee freisteht, sich aus allen möglichen Quellen, ohne jede Einschränkung, jede gewünschte nähere Information zu verschaffen... Eine solche private Kommission hätte vor einer offiziellen Instanz – auch vor der Minderheiten-Abteilung des Völkerbund-Sekretariats – voraus, dass sie ungebunden durch irgendwelche politische Rücksichten ist. Ihre Aussagen würden eine bessere Gewähr bieten für die Objektivität und

Unparteilichkeit als die der Petitionäre, zumal diese meist direkt an der Sache beteiligt sind . . . Die Anregung des holländischen Vertreters Loudon in der Debatte der VI. Kommission der II. Assemblée „dass die Dreier-Komitees sich vielmehr als bisher der Hilfe ihrer Experten bedienen sollten“, weist darauf hin, dass auch in offiziellen Völkerbundkreisen das Bedürfnis nach grösserer sachlicher Unterstützung und Belehrung empfunden wird . . . Als überaus wichtig betrachte ich die sub b. des „Berichtes über die Situation seit den Madrider Rechtsbeschlüssen“ befürwortete Entpolitisierung der Petitions-Behandlung . . .“

Ein permanenter Ausschuss des Nationalitäten-Kongresses in Genf.

Entsprechend einem Beschlusse des letzten, in Wien abgehaltenen Europäischen Nationalitäten-Kongresses hat sich soeben in Genf ein permanenter Ausschuss des Kongresses konstituiert, dessen Aufgabe es sein soll, auch in der Zeit zwischen den Tagungen des Kongresses zu allen Fragen, die die Kritik am Verfahren u. s. w. betreffen, Stellung zu nehmen. Zum Präsidenten des Ausschusses wurden der katalanische Cortes-Abgeordnete J. Estelrich und zu Vizepräsidenten, der deutsche Abgeordnete im polnischen Sejm C. Graebe und der ungarische Vertreter im rumänischen Senat Prof. v. Balogh bestimmt.

Ein rumänisches Versprechen der ukrainischen Minderheit gegenüber.

Der Czernowitzer ukrainische „Tschas“ meldete kürzlich: Auf zahlreiche Interpellationen und Memoranden seitens der ukrainischen Minderheit, gab der Unterrichtsminister die folgende Erklärung ab: In den Dörfern mit ukrainischer Mehrheit der Bevölkerung werden in den öffentlichen Schulen ausser 2 Religionsschulen – 4 Unterrichtsstunden wöchentlich für die ukrainische Sprache bestimmt. Damit aber die Schüler der ersten Klasse mehr Nutzen vom Unterricht haben, wird für die ersten

drei Semester die ukrainische Sprache als Vortragssprache eingeführt.

Dasselbe ukrainische Blatt, welches die gemachte Zusicherung den Ukrainern gegenüber begrüßte, meldet jetzt: In den letzten Tagen ist von den rumänischen Behörden eine Aktion eingeleitet worden, die dazu führen soll, die ukrainische Lehrerschaft der Bukowina in ihren kargen Resten durch rumänische Lehrpersonen, die der ukrainischen Sprache überhaupt nicht mächtig sind, zu ersetzen. „Es wird somit“ – erklärt der „Tschas“ – „ein Gesetz über die ukrainische Sprache als Unterrichtsgegenstand zwar bestehen, jedoch es wird niemanden geben, der die Bestimmungen dieses Gesetzes würde anwenden können...“ (Anm.: Es ist bisdahin stets von rumänischer Seite hingewiesen worden, dass die Ukrainer der Bukowina tatsächlich „ukrainisierte Rumänen“ wären. In der Erklärung des rumänischen Unterrichtsministers ist – es erscheint dies von grundsätzlicher Bedeutung – die Anerkennung auf ein eigenes Volkstum für die Ukrainer in der Bukowina enthalten. In Czernowitz fand eben eine grosse ukrainische Volksversammlung statt, auf der die Durchsetzung der berechtigten Forderungen des ukrainischen Volkstums in Rumänien einmütig befürwortet wurde.)

Dr. Ewald Ammende über die Minderheitenpolitik der Maniu-Regierung.

Der Generalsekretär der Europäischen Nationalitäten-Kongresse Dr. Ewald Ammende, der eine Studienreise in die Staaten des Südostens unternommen hat, äusserte sich vor Vertretern der Minderheitenpresse in Czernowitz wie folgt: Es scheint leider, dass die Regierung Maniu den Posten eines Unterstaatssekretärs für Minderheiten nicht nur nicht besetzen, sondern das Amt überhaupt auflösen will. Wenn auch die Kompetenz dieses Amtes bisher nicht ausgedehnt und eigentlich überhaupt nicht recht fixiert war, so bildete es doch das Fundament, auf dem weiter gebaut werden könnte... In diesem Zusammenhange ist auch die Frage von Interesse, wie es um

das s. Z. von Herrn Maniu den Minderheiten in Aussicht gestellte umfassende Minderheiten-Gesetz stehe. Das von Maniu damals gegebene Versprechen ist in Europa überall wärmstens begrüsst worden, weil man an den Beginn einer bedeutsamen Regelung der Minderheitenfrage dachte. Es muss der Befürchtung Ausdruck gegeben werden, dass Herr Maniu seine Pläne geändert habe, was auch im Interesse eines loyalen Einvernehmens zwischen Mehrheit und Minderheiten aufs tiefste zu bedauern wäre. Maniu hat die auf ihn gesetzten Hoffnungen aufs schwerste enttäuscht. Dr. Ammende äusserte doch noch die Hoffnung, dass die Regierung das Unterstaatssekretariat für Minderheiten nicht endgültig auflassen und das seinerzeit gegebene Versprechen wegen Schaffung eines Minderheiten-Statuts einlösen möge.

La pétition des représentants des descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontière des Sicules (Hongrois) devant la Société des Nations.

A présent, que la Société des Nations a terminé la recherche de la solution du problème soulevé par la pétition des représentants des descendants des membres de l'ancien régiment des garde-frontières Sicules, nous présentons les communications s'occupant de cette question qui ont vu jour dans la publication officielle de la Société des Nations intitulée : „Résumé Mensuel des travaux de la Société des Nations.“

Volume XI. No. 5. Mai 1931. Page 211. *Minorités en Roumanie.* L'ordre du jour du Conseil comportait l'examen de certaines pétitions émanant des représentants des descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontières des Sicules. Cette question y avait été inscrite à la demande du Comité de minorités, composé des représentants de la Grande-Bretagne, de la Norvège et de la Perse, qui avait à examiner ces pétitions.

Le délégué de la Roumanie a informé le Conseil que son Gouvernement, désireux d'arriver à une solution amiable avait constitué une Commission chargée d'entrer en pourparlers avec les signataires de la pétition et d'étudier les modalités d'une

éventuelle transaction. Cette Commission fonctionnera auprès du ministère de l'Agriculture et des Domaines.

En conséquence le Conseil, sur la proposition de son rapporteur, a ajourné l'examen de la question à sa prochaine session.

Volume XI. No. 9. Septembre 1931. Page 363.

Minorités en Roumanie. — Protection des représentants des descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontière des Sicules (Hongrois). Cette question dont l'examen avait été précédemment ajourné a été examinée par le Conseil le 4 septembre sur la base des informations ultérieures que lui ont fait parvenir les pétitionnaires.

Ceux ci ont présenté une requête au sujet des résultats négatifs auxquels avaient abouti leurs pourparlers avec le Gouvernement roumain.

A la suite des explications fournies par le délégué roumain, d'après lesquelles des négociations se poursuivent actuellement, et se poursuivront ultérieurement, le Conseil a décidé de prendre acte des informations, et d'ajourner l'examen de la question à sa session prochaine du mois de janvier.

Volume XII. No. 1. Janvier 1932. Page 28.

Protection des Minorités en Roumanie. La réclamation des descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontières des Sicules (Hongrois) qui avait figurée à l'ordre du jour du Conseil au mois de septembre dernier, a fait l'objet de délibérations du Conseil au cours de sa séance du 28 janvier.

Le Conseil avait ajourné l'examen de cette question afin de permettre au Gouvernement roumain de procéder à un règlement par voie de négociations directes.

D'après les pétitionnaires, des biens appartenant à la communauté formée des descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontières des Sicules, auraient été pris par l'État roumain sans le paiement d'une indemnité quelconque. D'autre part, des biens qui, d'après les pétitionnaires, se trouvaient placés dans des conditions identiques, mais qui appartenaient aux descendants des membres des deux régiments garde-frontières roumains, auraient été maintenus dans leur situation antérieure, soit en vertu de dispositions expresses de la législation agraire, soit en vertu de dispositions spéciales prises par le Gouvernement.

Selon le rapporteur, il s'agit de savoir si cette manière de procéder constitue un traitement discriminatoire contraire aux dispositions de l'article 9 du traité de minorités roumain relatif à l'égalité de traitement.

Le Gouvernement roumain soutient qu'il existe une différence fondamentale, du point de vue juridique, entre la situation des biens de l'ancien régiment hongrois et la situation des biens des deux régiments roumains. Ces derniers appartenaient en pleine propriété aux descendants des membres de ces régiments tandis que les biens de l'ancien régiment hongrois auraient été la propriété de l'État hongrois de la population entière du Comitat de Ciuc et par conséquent les descendants des membres du régiment hongrois n'ayant joui à leur égard que d'un droit d'usufruit.

Le Gouvernement roumain estime qu'il est du ressort et de la compétence exclusive des tribunaux roumains de décider à qui appartient le droit de propriété sur les biens contestés; aussi les pétitionnaires sont-ils obligés d'après lui de suivre les voies judiciaires internes du droit commun avant de s'adresser à la Société des Nations.

De l'avis du rapporteur, la conclusion du Conseil quant à la question de l'égalité de traitement différerait suivant que la situation juridique des biens appartenant aux deux régiments roumains et au régiment hongrois, se révélerait ou non différente.

Le Conseil, tout en convenant que la question préjudicielle soulevée par le Gouvernement roumain devrait en principe être soumise à la Cour pour avis consultatif, a, pour des considérations d'ordre pratique, confié à un Comité de juristes le soin d'examiner le problème. En attendant les conclusions de ce Comité, le Conseil a ajourné l'examen quant au fond jusqu'à sa prochaine session.

Volume XII. No. 5. Mai 1932. Page 231. *En Roumanie.* Le Conseil s'est également occupé d'une pétition des descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontières des Sicules (hongrois).

Le Comité des juristes, auquel le Conseil avait confié au mois de janvier l'étude d'un point préjudiciel soulevé par le Gouvernement roumain, a présenté ses conclusions. Il s'agissait de savoir, en effet, si avant de présenter une pétition à la So-

ciété des Nations, une minorité était dans l'obligation d'épuiser toutes les voies judiciaires de son propre pays.

Le rapporteur au Conseil fit savoir qu'il avait eu des entretiens avec le représentant de la Roumanie et qu'il était arrivé à la conclusion qu'une solution pratique serait dans l'intérêt de tous. Il ajouta que si le Gouvernement roumain était disposé à entrer en négociations avec lui, le Conseil n'aurait peut-être pas besoin de se prononcer sur les conclusions du Comité des juristes.

Le Conseil, en conséquence invita le Gouvernement roumain à rechercher, avec le rapporteur, une solution pratique et à lui donner toutes facilités pour étudier le problème d'une façon détaillée. Il chargea celui-ci de formuler des suggestions pour sa prochaine session en septembre, avec l'aide des représentants de la Norvège et du Royaume-Uni.

Le représentant de la Roumanie déclara qu'il acceptait la résolution du Conseil ainsi que le rapport qui lui avait été présenté. Il ajouta que le Gouvernement roumain était disposé à entrer en négociations avec le rapporteur et qu'il espérait que ces négociations aboutiraient dans un bref délai à un résultat satisfaisant.

Le représentant du Royaume-Uni et le représentant de la Norvège déclarèrent qu'ils acceptaient de collaborer avec le rapporteur à la solution de la question.

Le représentant de l'Allemagne, le Comte Welczeck, attira l'attention du Conseil sur la réponse négative des juristes à la question préjudicielle qui leur avait été posée. Il déclara qu'il regrettait, dans l'intérêt du prestige et de l'autorité du Conseil, que celui-ci n'ait pu, dès à présent, accepter à l'unanimité l'avis des juristes. Il fit observer que bien qu'un membre de la Société des Nations n'ait aucunement l'obligation juridique d'accepter l'avis d'un Comité de juristes, il avait néanmoins espéré que le Gouvernement roumain aurait accepté cet avis pour des raisons de politique générale, du point de vue de la Société des Nations. Il ajouta qu'il donnait son adhésion au rapport, sous cette réserve que dans l'esprit des membres du Conseil la proposition du rapporteur exprimait l'espoir qu'en laissant de côté toutes les questions de droit on pourrait arriver à une solution acceptable pour les deux parties.

Le représentant de la Roumanie fit observer que la tâche

principale du Conseil dans les questions de cette nature consistait essentiellement à trouver une solution pratique par voie de conciliation. Pour cette raison, il se rallia à l'interprétation donnée par le représentant de l'Allemagne et fit remarquer que, de l'avis unanime, la question pratique devait primer le reste. Il assura que le Gouvernement roumain s'efforcera, conformément à l'invitation du Conseil, à faciliter une solution de cet ordre.

Volume XII. No. 8 et 9. Août et Septembre 1932.

Page 367. *Protection des Minorités. — Pétition des représentants des descendants des membres de l'ancien régiment garde frontières des Sicules (Hongrois).* Au mois de mai 1932, le Conseil avait invité le Gouvernement roumain à rechercher avec son rapporteur, le représentant du Japon, assisté des représentants du Royaume-Uni et de la Norvège, une solution pratique du problème soulevé par la pétition des représentants des descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontières des Sicules (Hongrois).

La tâche confiée à ce Comité „de trois“ consistant dans la recherche d'une solution pratique, celui-ci écarta de son étude l'aspect juridique de la question.

Jusqu'en 1923 il existait dans le district de Ciuc (Transylvanie) un patrimoine formé notamment de 45.500 arpents environ, de forêts, de 17.000 arpents de pâturage; et terres arables et d'un certain nombre d'immeubles dans la ville de Mercurea Ciuc, ainsi que dans d'autres villes du district de Ciuc. Ce patrimoine était affecté, sous la forme d'une administration autonome (Administration des biens de Ciuc), à l'entretien de quelques œuvres culturelles et de bienfaisance dont bénéficiait une partie de la population hongroise du pays, formée par les descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontières des Sicules.

En 1923, l'État roumain, estimant que ce patrimoine lui appartenait, en sa qualité d'État successeur de l'État hongrois, en prit possession et, en vertu de la réforme agraire, une partie considérable des forêts et pâturages (32.000 arpents environ) fut distribuée à dix communes sous la forme de biens communaux et, soit à des églises, soit à des paysans, sous la forme de lots individuels. L'autre partie (30.000 arpents environ) resta en possession de l'État. Quant aux immeubles, ils furent attribués à différentes administrations publiques, ou restèrent affectés

à leur destination antérieure, notamment lorsqu'il s'agissait des bâtiments occupés par les institutions entretenues jusqu'en 1923 par l' „Administration des Biens“.

Le Comité avait songé tout d'abord à demander au Gouvernement roumain la restitution intégrale de la partie des biens restée en sa possession ou le paiement d'une indemnité. Mais les négociations qui se poursuivirent à ce sujet, démontrèrent que dans les circonstances présentes cette solution n'était ni indiquée ni pratique.

Par contre, le Comité se rendit compte qu'il serait possible d'arriver au but proposé si l'État roumain consentait la restitution partielle de l'ancien patrimoine et acceptait une partie des charges pesant précédemment sur l'ancienne administration des biens de Ciuc.

Sur cette base, le Comité a élaboré des propositions que le Conseil a examinées dans sa séance du 27 septembre.

En présentant ces propositions au Conseil, le représentant du Japon a fait observer que la solution envisagée par le Comité des Trois ne réglait pas les revendications d'ordre juridique soulevées par les pétitionnaires, mais qu'elle était de nature à sauvegarder les intérêts légitimes de la minorité dans le cadre des intérêts suprêmes de l'État.

Il a tenu, d'autre part, à rendre hommage à l'attitude du représentant de la Roumanie qui, pendant les négociations qui se sont déroulées, n'a jamais cessé de faire preuve d'un esprit de conciliation et de bienveillance.

Le représentant de la Roumanie, M. Antoniadé, qui prenait part aux débats du Conseil, a déclaré au nom de son gouvernement qu'il acceptait sans réserve le rapport du représentant du Japon. Il a ajouté que les résultats obtenus montraient à quel point était heureuse l'idée du Conseil qui avait voulu, laissant de côté les aspects juridiques du problème, s'engager dans une voie qui puisse mener à des solutions pratiques.

A son avis, la solution pratique à laquelle ont abouti les négociations est juste, équitable et susceptible de sauvegarder tous les intérêts en jeu.

En conséquence, le Conseil, après avoir adopté le rapport du représentant du Japon et approuvé les propositions qui y étaient contenues, a pris acte de l'acceptation du Gouvernement roumain et déclaré clos l'examen de cette question.

Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen.

1919 – 1929.

Verfasser : **Dr. Andreas Balázs**

Prälat-Domherr.

XVII.

XXVIII.

Gegenstand : **Die Genfer „Entscheidung.“**¹

Vom Generalsekretariat des Völkerbundes wurde uns also die „Entscheidung“ des Dreierkomitees des Völkerbundesrates zugesandt. Wer nur annähernd Kenntnis vom Schicksal der Petition der Minderheitskirchen in Genf hatte, war von der „Entscheidung“ gar nicht überrascht. Wohl aber überraschte uns die, besonders in den Bukarester Blättern veräutbarte Auffassung, welche die Genfer Aussage als Entscheidung erklärt.

So achtunggebietend auch die Meinungsäußerung der verdienstvollen Vertreter von Grossbritannien, Frankreich und Japan auf die Minderheitspetition hin sei, so ist sie dennoch bloss eine Meinungsäußerung und keine Entscheidung. Die Kommission selbst betrachtet diese weder als Urteil, noch als endgiltige Resolution, noch als Entscheidung, bloss als Gutachten.

Nachdem uns das Verfahrens-Reglement des Völkerbundes bekannt ist, können wir mit aller Bestimmtheit feststellen, dass endgiltige Entscheidung schon darum nicht gebracht werden konnte, weil nur der Rat der Zehn beim Völkerbunde definitive Resolutionen zu fassen berechtigt ist.

Das sogenannte Dreierkomitee überprüft die eingelaufenen Petitionen und Angelegenheiten, laut Beschluss vom 25. Oktober 1920 und ist nur dazu berechtigt, seine Meinung darüber vor den Rat der Zehn zu bringen. Diese Kommissionen, welche in jedem Falle neuerdings entsendet werden, begutachten die eingereichten Angelegenheiten und unterbreiten dieselben entweder dem Rat zur Entscheidung, oder falls sie es für unnötig halten, tun sie dem Rat gar keine Meldung.

Genau dasselbe geschah auch mit der Petition der Min-

¹ Siehe die Nummer 158 des Blattes „Az Ujság“ vom Jahre 1926.

derheitskirchen. Das Komitee fand buchstäblich, „der endgiltige Text des Gesetzes (Privatunterrichtsgesetz) enthielte keine derartige Bestimmung, welche erforderte, dass die im Rat vertretenen Komitee-Mitglieder die Aufmerksamkeit des Rates darauf lenken sollen, in dieser Angelegenheit irgendwelche Verfügung zu treffen.“

Wir haben es hier nicht mit einer Entscheidung zu tun, sondern mit der Meinung einer Kommission, welche offenbar aus politischer Rücksicht mit äusserst vorsichtiger, diplomatischer Umschreibung uns vorläufig beiseiteschob, aber uns in Genf nicht total kaltstellte. Warum geschah dies alles? Wir wiederholen und sagen mit Bestimmtheit: ausschliesslich aus politischer Rücksicht.

Man möge nur die Meinung des Dreierkomitees mit Aufmerksamkeit lesen. Die Meinung betont, das Komitee habe auf die Klage der Kirchen für notwendig befunden, nach mehrmaligen Sitzungen die mündliche Aufklärung des rumänischen Delegierten in einigen Punkten einzuholen. Der Delegierte Rumäniens äusserte vor dem Komitee, „der Gesetzentwurf sei weitläufig verhandelt worden nicht nur mit den Vertretern der Kirchen, sondern auch mit den Vertretern der übrigen Minderheiten des Landes und alle Wünsche der Minderheiten seien berücksichtigt worden, die nicht den Verträgen und den höheren Interessen des Landes zuwiderliefen.“

Im Weiteren deutet das Komitee auf das Ergebnis der im November vergangenen Jahres zwischen der rumänischen Regierung und den Kirchen gepflogenen Unterhandlungen, betont, dass laut Protokolls vom 6. November in Bukarest die Vertreter der Kirchen und der Regierung „seiner Meinung nach ein sehr beachtenswertes Resultat der unmittelbaren Berührung der Vertreter der interessierten Minderheiten mit der Regierung gezeitigt hätte.“

Diese behutsame, zwischen den Zeilen lesbare Äusserung der lobwerten Kommission will offenbar auch den Schein dessen fernhalten, als handle es sich hier um ein, auf kontradiktorischem Gebahren fussendes Justizverfahren.

Getreu zu der, beim Völkerbund durchgreifenden Praxis, wonach die Entscheidung der Fragen in erster Reihe von politischer Richtlinie aus gelenkt wird, wollte die Kommission die

klageführenden Kirchen eher mit der Regierung zum Ausgleich bringen, als in den Beschwerdefragen entscheidendes Urteil fällen.

Die „Entscheidung“ des Komitees überfliegt demnach nur das Wesentliche der Petition der Kirchen, so wie der Vogel im Fluge die Oberfläche des Wassers berührt.

Der Artikel 9. des Minderheitsvertrages stellt, laut Gutachten des Komitees nicht Gleichheit zwischen den Staatsschulen und den Privatschulen (konfessionellen Schulen) fest, laut Meinung des Komitees bezieht sich diese Gleichheit auf die Privatschulen der Minderheiten einerseits und die Privatschulen der Mehrheit andererseits. Somit ist das Privatunterrichtsgesetz in dem es den konfessionellen Schulen der Minderheiten das Recht zuerkennt, staatsgiltige Diplome auszustellen, im Grunde genommen grossmütig.

Wer würde nicht dieser Meinungsäusserung des Komitees entnehmen, wie das Komitee nur zu sehr die Unbefugtheit zur Analysierung von Rechtsfragen fühlt und eben darum die juristische Seite mit der grössten Behutsamkeit berührt, wohl wissend, dass in diesen Fragen allein der oberste Gerichtshof im Haag Urteil fällen kann.

Die siebenbürger Konfessionen haben in ihrer Klage auch darauf hingewiesen, falls die Rede auf die Interpretation des Minderheitsvertrages im Anschluss an das Privatunterrichtsgesetz in Rumänien käme, sie um die Entscheidung des internationalen Gerichtshofes bitten. Das Gutachten des Dreierkomitees berührt weder diese Stelle, noch die übrigen schwerwiegenden Punkte der Minderheitspetition.

Das Gutachten der Kommission berührt nicht folgende Bitten der Minderheitskirchen: die Feststellung dessen, dass den siebenbürgischen Kirchen volle Autonomie gebührt, berührt nicht die Rückgabe der Schulgebäude, umgeht die Frage, ob die Aufnahme von Privatschülern zulässig ist, überhaupt schweigt es über jene Verpflichtung des rumänischen Staates im § 10 des Minderheitsvertrages, den Schulen erhaltenden Kirchen staatliche Subvention zuwenden zu sollen. Das Gutachten verbreitet sich auch nicht auf eine ganze Fülle von Fragen, die in der Klageschrift der Minderheitskirchen sich auf die Rechte der schulerhaltenden Kirchen beziehen, hinsichtlich der Leitung und Verwaltung ihrer Schulen.

Mit zwei-drei Sätzen ist in dem Gutachten die ganze Masse

der, den Minderheitsschulen zugefügten Verstöße und Chicanen erledigt, welche im Klageschreiben, auf Beweise gestützt, aufgezählt sind. Das Komitee hält die Sache durch die seitens der liberalen Regierung, resp. durch Minister Anghelescu demgegenüber vorgewiesenen Daten, Untersuchungsprotokolle, als erledigt. Die Kirchen wünschten aber eben die sachliche Untersuchung der Missbräuche, wobei sie sich bereit erklärten, sich den Untersuchungen jedweder neutralen, internationalen Kommission unterwerfen zu wollen. Das Genfer Komitee zog vor, diesen Wunsch der Kirchen schweigend zu umgehen, weil politische Raison es so befehl.

Eine solche neutrale Überprüfung am Tatort der Missbräuche hätte eventuell für Herrn Minister Anghelescu und jene Unterrichtsbehörden, welche die Missbräuche begangen und die auf Anordnung des Herrn Anghelescu die von ihnen verübten Missbräuche mit selbstveranstalteter Untersuchung prüften und deren Daten dann für Genf lieferten, sehr unangenehm geendet.

Unser Prozess ist also in Genf nicht verloren. Entscheidung wurde in diesem Prozess nicht ausgesprochen, somit können wir ihn wann immer wieder aufnehmen, doch hoffen wir, dass es nicht soweit kommen wird.

Wir hoffen es, da wir uns auf die vernünftige Einsicht der heutigen Regierung und überhaupt der öffentlichen Meinung ganz Rumäniens verlassen. Diese Einsicht muss jedem massgebenden Faktor Rumäniens die Erkenntnis eingeben, dass die Rechte der Minderheiten nicht nur geachtet werden müssen, sondern auch gesetzlich geschützt, da Jeder sich gegen die Interessen des rumänischen Staates vergeht, der diese Rechte mit Füßen tritt oder zu schmälern trachtet.

Das Dreier-Komitee des Völkerbundes brachte zwischen uns und der liberalen Regierung kein juridisches Urteil zustande, sondern versuchte einen politischen Ausgleich zu finden. Das Komitee meinte und auch wir hoffen, „es werde im Verhältnis der rumänischen Regierung und der Minderheiten Milderung eintreten und grossmütige Politik vonseiten der Regierung werde mit dem aufrichtigen Willen der Mitarbeit und dem Gefühl aufrichtiger Loyalität bei den Minderheiten begegnen.“

Gegenstand : **Die ministerielle Verordnung
No. 98.405/1926.**

Entsprechend dem Privatunterrichtsgesetzartikel 35. haben die Privatschulen das Recht, in ihre Schulen alle jene Kinder einzuschreiben, deren Muttersprache die der betreffenden Minderheit ist.

Nachdem in dieser Hinsicht die Aussage der Eltern nicht als bestimmte Richtlinie (Wegweiser) zu betrachten ist, Betrug möglich ist, werden die Herren Inspektoren mit Berücksichtigung folgender Prinzipien Kontrolle üben, mit Ausnahme der Schulen mit französischer, deutscher und italienischer Unterrichtssprache, bezüglich derer besondere Verfügung geschah, nämlich die Bestimmung vom 4. August 1926.

1. Jene jüdischen oder ungarischen Kinder, die in rumänisch- oder jüdisch-sprachige Schulen eingeschrieben waren, werden ihre Studien in derselben Schule fortsetzen, wo sie eingeschrieben sind, da sie unter dem Vorwand der Muttersprache nicht in andere Schulen gehen können.

2. Solche, die in der Vergangenheit (Volkszählung oder bei anderem Anlass) ihre Nationalität deklarierten, werden auch nicht in Schulen anderer Nationalität übergehen können, mit dem Vorwand der Muttersprache.

3. Sie (Inspektor) werden also die unter die genannten Bedingungen fallenden, um Aufnahme in die Minderheitsschulen bittenden Gesuche von Fall zu Fall untersuchen, bei Beobachtung der obigen Bedingungen und melden dem Ministerium nur jene Fälle, worüber Streitfragen entstehen werden.

An Stelle des Ministers :
N. Dumitrescu m. p.

No. 2752-1926.

Gegenstand : **Aufnahme der jüdischen und gewisser
anderer ungarischen Schüler in die ungarische Min-
derheitsschule.**

An die Herren Unterrichts-, Innen- und Justizminister.

Aus dem Unterrichtsministerium erschien mit der Unterschrift N. Dumitrescu's unter No. 98.405/1926 eine Verordnung, welche im Widerspruch mit dem natürlichen Recht und den in

Giltigkeit stehenden Gesetzen und für die ungarischen Minderheitsschulen besonders beklagenswert ist.

Wie aus dem Punkt 1 „Copii etc. . .“ unzweifelhaft ersichtlich ist, verbietet dieser den jüdischen oder ungarischen Schülern, die bis dahin eine Schule mit rumänischer oder jüdischer Unterrichtssprache besuchten, in Minderheitsschulen mit der eigenen Unterrichtssprache überzutreten. Diese Verordnung widersetzt sich geradezu dem Privatunterrichtsgesetz im Allgemeinen u. zw. in erster Linie dessen § 35, der ohne jegliche Einschränkung die Aufnahme solcher Schüler in Privatschulen zulässt, deren Muttersprache mit der Unterrichtssprache der Schule übereinstimmt, ferner widerspricht er dem Artikel 75 der Vollstreckungsweisung, laut welchem „Inscrierea elevilor în celelalte clase . . .“¹ Aus diesen Artikeln geht klar hervor, dass aus jedweder Schule, so auch aus staatlicher, Schüler in Schulen mit ungarischer Lehrsprache aufgenommen werden können auf Grund eines Zeugnisses über die Absolvierung der vorhergehenden Klasse. Weder im Gesetz, noch in der Vollstreckungsweisung ist in dieser Hinsicht irgendwelche Einschränkung vorhanden. Solch eine Einschränkung würde im Gegensatz zum Gesetz für die Privatschulen ebenso wie für die Schüler, Entrechtung bedeuten, doch weder dem Minister, noch irgendwelcher subalternen Behörde steht das Recht zu, ein gesetzlich verbürgtes Recht mit einer umkreisenden Verfügung zu konfiszieren. Solches Vorgehen erschüttert den Glauben an die Unverletzlichkeit des Gesetzes und untergräbt die Rechtsordnung. Auch diese Verfügung ist mit dem natürlichen Recht der Eltern und Schüler im Gegensatz. Es ist das gottgegebene Recht jedes Einzelnen zu bestimmen, welcher Nationalität zugehörig er sich betrachtet und noch mehr, welche Muttersprache er sein eigen nennt. Dies ist die elementarste Bedingung persönlicher Freiheit, welche selbst bei undenkbarster Brutalität nicht erletzt werden kann, ohne mit den Grundgesetzen der Natur, des nüchternen Verstandes in Widerspruch zu geraten. Es ist eine unerhörte und in ihrer Art beispiellose Idee, die Bestimmung der Muttersprache wem immer, schon gar den Behörden zu überlassen. Dieses Recht

¹ Das heisst, abgesehen von der V. Klasse kann die Einschreibung in die übrigen Klassen der Privat-Mittelschulen auf Grund eines Zeugnisses geschehen, welches von einer staatlichen oder privaten Schule mit Öffentlichkeitsrecht und gleichem Charakter ausgestellt wurde und laut welchem der Übertritt aus einer niedrigeren in eine höhere Klasse bewilligt ist.

will die Verordnung dem Schüler nehmen, wobei es der behördlichen Bestimmung anheimgestellt wird, wer zu welcher Nationalität gehört, welche Muttersprache er besitzt. Der erste Punkt enthält diese Verfügung verhüllt, der zweite Punkt und die Erläuterung der Verordnung offen. Die Erläuterung befürchtet Betrug, Missbrauch. Die Eltern oder die Kinder betrügen sich selbst hinsichtlich ihrer Muttersprache? Dies ist sinnlos. Wohl aber kann die Behörde, der die Verordnung die Bestimmung der Muttersprache anvertrauen will, diese ihr gar nicht gebührende Macht arg missbrauchen und missbraucht sie auch. Zu Beginn des Schuljahres haben sich die Revisoren und Subrevisoren reichlich dieser ihnen ungebührend erteilten Gewalt bedient, es geschahen viele Übergriffe dieser Art, um nur einen unter zahllosen zu erwähnen: in Lupény wies der Subrevisor 61 Schüler aus der röm. kath. Elementarschule hinaus, weil sie vorher die staatliche Schule besuchten, 51 aber erklärte er als nicht ungarische, weil ihre Namen ihm nicht als ungarisch vorkamen. Namen, wie Georg und Gisela Bálint, Alexander Deák, Maria Kaffka, usw. (No. 239 der „Ujság“) Unter gleichem Vorwand wurden in Petrozsény ebenfalls 100 Schüler ausgewiesen. Wo ist nun die im § 24 der Verfassung verbürgte Lehrfreiheit? Der einleitende Erläuterungsabschnitt der Verordnung „Cum declarația . . .“ widerspricht geradezu mit dem § 8 der Verfassung Rumäniens, der Gleichheit vor dem Gesetz ohne Unterschied von Rasse, Religion und Sprache bestimmt. Die Verordnung will Unterschied bei den Schulen ungarischer Minderheit und denen mit französischer, deutscher, italienischer Lehrsprache machen, wobei den ungarischen Schulen besondere, viel schlechtere Behandlung zugemutet wird.

Dies ist die strikte Leugnung der Rechtsgleichheit, wenn gleich in der Verfassung, dem grundlegenden Gesetz Rumäniens, sie als die Basis der Rechtsordnung betrachtet werden will.

Hochachtungsvoll bitten wir Herrn Minister, beim Herrn Unterrichtsminister Fürsprache erheben zu wollen, dass diese Verordnung unverzüglich ausser Kraft gesetzt werde und er dem Erlasser dieser gesetzwidrigen Verordnung und deren Vollstreckern entsprechenden Verweis erteilen möge.

Empfangen Herr Minister den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Klausenburg, am 12. November 1926.

No. 982 - 1927.

Zircularverordnung No. 45.Unterrichtsminister No 33.866 - 1927., Schul-Inspektorat
No. 4357 - 1927.

An Herrn Bischof!

Wir beehren uns Ihnen mitzuteilen, dass auf Grund der ministeriellen Verordnung No. 33.866 - 1927 ernstlich die Aufmerksamkeit der privaten, konfessionellen und Minderheitsschulen auf den Umstand geleukt wird, dass mit Beginn des Schuljahres 1927 - 1928 diese in ihre Schulen laut § 35 des Privatunterrichtsgesetzes *keinen einzigen Schüler anderer Nationalität*¹ aufnehmen können, als die Lehrsprache der Schule ist, zur Kenntnis nehmend, dass falls das genannte Gesetz und obige Verordnung nicht eingehalten werden, dies die gesetzlichen Folgen nach sich ziehen wird.

V. Seni m. p.
Kreis-Inspektor.

No. 2648 - 1927.

Gegenstand: **Aufnahme von Schülern mit ungarischer Muttersprache, doch fremder Herkunft oder fremden Namens.**

Dem löblichen Präsidium der Ungarischen Landespartei
Klausenburg.

Bekanntlich erliess der Unterrichtsminister, im Widerspruch mit dem Art. 35. des Privatunterrichtsgesetzes, das Verbot der Aufnahme von Schülern ungarischer Muttersprache aber fremden Namens. Gegen diese Verordnung reichten wir dem Minister ein Gesuch ein, worauf er, die Frage umgehend, unserem Direktionsrat folgende Antwort sandte:

„Generaldirektion des Privatunterrichtsfaches im Unterrichtsministerium, București, - 17. Oktober 1927 No. 127.973 - 1927. Der Generaldirektion des röm. kath. Status in Klausenburg - Cluj. Herr Präsident! Auf Ihre Eingabe No. 2310 - 1927 teile ich Ihnen mit, dass der Minister den Ausspruch zur Kenntnis nimmt,

¹ Der genannte Gesetzartikel spricht nur von Muttersprache und nicht von Nationalität. Demnach sind Schüler mit ungarischer Muttersprache ausnahmslos in ungarische Minderheitsschulen aufnehmbar. Diese Verordnung aber, da sie von Nationalität spricht, lässt den Unterrichtsbehörden weiten Spielraum zu ganz willkürlicher Feststellung der Nationalität auf Grund des Klanges der Namen.

laut welchem in den röm. katholischen Schulen der Artikel 35 des Privatunterrichtsgesetzes beobachtet wird. Was aber die Beurteilung der Namen der Schüler betrifft, erteilt Ihnen der Minister die Weisung, dass dem röm. kath. Direktionsrat nicht das Recht gebührt, in solchen Fällen zu urteilen, die sich aus der offenkundigen Nationalität der Schüler ergeben, da dies in den Wirkungskreis der staatlichen Organe gehört. Russu Generaldirektor, Apostol Kanzleidirektor.“

Auf Schritt und Tritt erfahren wir leider, dass die Unterrichtsbehörden den exakten Ausspruch dieses Gesetzartikels konsequent ausser Acht lassen, der als Bedingung der Aufnahme der Schüler nicht deren Rassen-Ursprung sondern deren Muttersprache vorschreibt. Laut Artikel „deren Muttersprache mit der Unterrichtssprache der Schule“ übereinstimmt, können in die betreffende Schule aufgenommen werden. Hier ist weder von Rasse, noch von nationaler Herkunft die Rede und die Unterrichtsbehörden untersuchen dennoch, der klaren Verfügung des Gesetzes zum Trotz, nicht die Muttersprache der Schüler, sondern deren Herkunft, oder noch mehr, sie folgern aus dem Klang ihrer Namen. So wurde die Aufnahme des Schüler Adam Hoffmann und Alexander Sántha, derart erledigt, dass den ersteren der Unterrichtsminister im Obergymnasium von Csikszereda nicht aufnehmen liess, weil er deutsch sei, die Aufnahme des Alexander Sántha aber blieb unerledigt, da er griechisch katholischer Religion ist, obwohl seine Eltern beide Ungarn sind. Bei derselben Lehranstalt tat der Schuldistrikts-Inspektor Orghidan Einsprache gegen die Aufnahme zweier Csángoknaben ungarischer Muttersprache aus der Moldau, Peter Dogár und Georg Ghitu, obwohl nachweisbar ist, dass der ursprüngliche Name des Ghitu Gyűjtő war und nur mit der rumänischen Schreibweise unrichtig wiedergegeben war, die Ahnen des Dogár aber wahrscheinlich Kádár hiessen. Solche Fälle wiederholen sich bei unseren Lehranstalten täglich.

Daraufhin bitten wir im Wege der Ungarischen Partei die sehr geehrten Mitglieder der ungarischen parlamentarischen Gruppe gegen dieses Vorgehen mit aller Energie und Bestimmtheit aufzutreten, da dieses mit der gefährlichsten Methode die Rumänisierung der katholischen Kinder mit ungarischer Muttersprache herbeiführt. Auch gab der eine Primpretor von Csik den vertraulichen Befehl, im vergangenen Jahr, die ungarischen Namen

in den Matrikeln rumänisch einzuschreiben, folglich wird bei der jetzigen Methode der Unterrichtsbehörden sich ergeben, dass auf Grund der solcherart verdrehten rumänisierten Namen das Ungartum der rein ungarischen, katholischen Kinder bezweifelt wird.

Klausenburg, an der Sitzung vom 16. XI. 1927.

XXXIII.

No. 1236 – 1928.

Gegenstand: **Aufnahme der Schüler mit ungarischer Muttersprache.**

An das löbl. Präsidium der Ungarischen Landespartei
in Klausenburg.

Im Sinne des Artikels 35 vom Privatunterrichtsgesetz können solche Schüler in von Minderheitskirchen erhaltenen Schulen aufgenommen werden, deren Muttersprache mit der Unterrichtssprache der Schule übereinstimmt. Auf Grund dieser, jedes Missverständnis ausschliessenden Bestimmung des Gesetzes wurden in den Schulen der ungarischen Konfessionen alle Schüler aufgenommen und finden noch Aufnahme, deren Muttersprache auch gemäss der Erklärung ihrer Eltern die ungarische ist, ohne Rücksicht auf den Klang ihrer Namen.

Die Unterrichtsregierung wünschte mit ihrer Verordnung No. 33.866 – 1927 ganz im Gegensatz zur Verfügung des Gesetzes, den obigen Gesetzartikel derart zu erläutern, dass sie die Aufnahme solcher Schüler in unseren Schulen verbot, die einer anderen Nationalität angehören, als die Unterrichtssprache der Schule ist. Dies bezog sich in erster Reihe auf die Schüler jüdischer Religion. Die sorgsame Aufmerksamkeit der Regierung erstreckte sich jedoch auch auf unsere Schüler armenischer Religion, indem sie mittels ihrer Verordnung No. 121.913 – 1927 die Aufnahme von Schülern armenischer Religion in Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache ebenfalls verbot. Die Tendenz dieser Verordnung ist offenkundig, da allbekannt ist, dass in dem Rumänien zugefallenen siebenbürgischen Gebiet weder eine eigenständige jüdische, noch armenische Nation existiert, beide sind im Laufe der Jahrhunderte in das Ungartum eingeschmolzen und die eigentliche Muttersprache Beider ist die ungarische.

Die Unterrichtsregierung beachtete aber diese allbekannte Tatsache nicht und hält mit weitgehender Sprödigkeit an der Giltigkeit der Verordnung fest, ja erweitert sie noch mit der Verordnung No. 127.973 – 1927, worin die Unmöglichkeit enthalten ist, dass die Bestimmung der Nationalität der Schüler, resp. ihrer Muttersprache das Recht der staatlichen Funktionäre

ist. In der Anwendung dieser Verordnungen ging die Unterrichtsregierung so weit, dass sie nicht nur die zur armenischen Konfession, oder jüdischen Religion gehörigen Schüler aus den Schulen mit ungarischer Lehrsprache ausschloss, sondern systematische Hetze gegen alle Schüler mit ungarischer Muttersprache anzettelte, deren Namen fremd klingen. Aus den Schulen des Siebenbürger Bistums allein wurden 223 röm. katholische Schüler mit ungarischer Muttersprache ausgeschlossen, darunter Namen wie: Segesvári, Kiss, Kelemen, Molnár, Bodosi, Botos, Gergely, Révai, Mészáros, Bordás, Cserepes, Máthé, Szentgyörgyi, Szász usw. . . . Hier wird mit sichtlicher rumänisierender Tendenz ein solch gewaltsames Vorgehen zum System, wofür weder in der Verfassung unseres Landes, weder in der Gesetzgebung irgendeines Kulturstaates rechtliche Basis zu finden ist. Sie ist nicht zu finden, weil das mit dem Grundgesetz der Natur in grellem Widerspruch steht, welches jedem freien Menschen das unbestrittene Recht sichert, seine Nationalität und Muttersprache selbst zu bestimmen. Verfügungen, die dieses naturgemässe Recht, wo immer sie angewendet werden, umgehen, sind keine auf Rechtsbasis ruhenden Verordnungen, sondern auf Macht gestützte Missbräuche.

Der internationale Gerichtshof im Haag hat in seinem Bescheid auf die Klage der deutschen Minderheit in Oberschlesien mit unbestreitbarem Urteil dieses Recht, sowie dessen freie Ausübung ausgesprochen. Dieses Urteil stellt fest, dass wenn der Minderheitsbürger seine Zugehörigkeit zu einer Minderheit äussert, diese Äusserung nicht überprüft werden kann, demnach können die bei den deutschen Schulen angemeldeten Kinder in keiner Form einer sprachlichen Analyse unterworfen werden. Dies ist klar gesprochen. Also kann keine Gesetzgebung irgendeines Staates das natürliche Recht der Eltern, ihre eigene Nationalität, sowie die ihrer Kinder selbst zu bestimmen, konfiszieren. Wie käme dem Minister oder einem Regierungsbeamten das Recht zu, mit einfacher Verfügung, manchmal sogar bloss mittels mündlichen Befehl dieses natürliche Recht wegzunehmen, oder zu bestreiten?

Wir wollen nicht eingehender davon sprechen, was schon allbekannt ist, nämlich dass die §§ 9 und 10 des Pariser Minderheitsvertrages eben zum Schutze der Minderheitsschulen und in diesen Schulen zum Schutze der Minderheitssprachen geschaffen wurden. Die obigen ministeriellen Verfügungen aber schonen nicht nur die Sprache der Minderheiten nicht, sondern werden im Gegenteil zu deren Ruin, deren Einschränkung gebracht — nachgerade im Gegensatz zum Geist und Zweck des Vertrages.

Unbestrittenes Recht der Eltern ist, welcher Herkunft sie auch seien, wie auch ihr Namen klingen möge, ihre Mutter-

sprache als die ungarische zu erklären, was zu überprüfen keine Behörde berechtigt ist. Sie haben das Recht ihre Kinder in Schulen mit ungarischer Lehrsprache einzuschreiben und wir besitzen das Recht, sie in unseren Schulen aufzunehmen. Weder der Minister, noch sonst jemand kann uns in der Ausübung dieses Rechtes hindern, ja dem Minister, als Hüter des Gesetzes obliegt die Pflicht, uns steuerzahlende Bürger unseres Staates in der Ausübung dieses Rechtes zu schützen – im Interesse der Ruhe und des Friedens der Staatsbürger und des Landes.

Wir verwehren uns also gegen die ministeriellen Verfügungen, die mit gewaltsamer rumänisierender Absicht uns unserer natürlichen Rechte berauben wollen, im Namen des Rechtes, Gesetzes und der Menschlichkeit aufs Entschiedenste und erklären, dass wir vom gesetzlich verbürgten Recht, in unseren Schulen Schüler mit zwar fremden Namen, aber ungarischer Muttersprache aufzunehmen, unter keinerlei Umständen Abstand nehmen.

Klausenburg, am 9. Juni 1928.

XXXIV.

Nr. 3060 – 1928.

Gegenstand: **Änderung der Schulpolitik gegenüber den Minderheiten.**

Herr Minister! ¹

Wir wären nicht die getreuen Hüter des Schicksals unseres katholischen Volkes und nicht der Urtradition unserer siebenbürger Kirche würdig, wenn wir in der anscheinend freieren Atmosphäre des neuen Regimes nicht die erste Gelegenheit benützen würden, um jene schwerwiegenden Schulfragen aufzuwerfen, die die schmerzlichste, brennendste Wunde unseres Minderheitsdaseins ist, der man nicht nur keine Abhilfe ange-deihen liess, sondern deren Verschlimmerung der gesamten Minderheit so viel unverdientes Leid zufügte.

Wir betrachten es auch als unsere Pflicht, dieser, den seelischen Einklang, den Frieden eines beträchtlichen Bevölkerungsteiles dieses Landes störenden Frage zur dringenden Regelung zu verhelfen bei einer Regierung, deren leitender Programmpunkt die Wiederherstellung der Gesetzordnung ist. Die Erfüllung dieser Pflicht wird uns durch den bedauerlichen Umstand nur noch dringlicher, dass einige subalterne Unterrichtsbehörden vom Anbruch der neuen Aera der Rechtsmässigkeit, des Wohlwollens und der Gerechtigkeit nicht einmal Kenntnis nehmen wollen und die alte Methode bei den Minderheitsschulen anwenden.

Nachstehend fassen wir die allgemeinen, wichtigsten Ge-
Eingereicht zum Unterrichtsminister der Maniu-Regierung.

sichtspunkte der Minderheiten Schulfrage zusammen und legen über die hauptsächlich administrativen Fragen ein besonderes Gesuch vor.

Im Allgemeinen wünschen wir:

1. Volle Unterrichtsfreiheit, Schulautonomie für die Kirchen im Sinne der Karlsburger Resolutionen.

2. Zur Sicherung der Lehrfreiheit und Autonomie wünschen wir statt des Privatunterrichtsgesetzes ein neues Schulgesetz. Dies ist schon darum unumgänglich, weil infolge der Widersprüche im Privatunterrichtsgesetz selbst, dieses überhaupt nicht zur entsprechenden Regelung der Minderheitsschulangelegenheiten geeignet ist. Im Gegenteil. Es verursachte in der Leitung der Schulen ärgste Verwirrung und dessen Polizeigeist gab Anlass zu Plackereien und Missbrauch.

Die Sache der Minderheitsschulen wäre eventuell mittels des in Aussicht gestellten Minderheitengesetzes zu ordnen, dessen Schaffung umso notwendiger und dringender ist, als der Abschnitt 11 des Pariser Minderheitsvertrages in Religions und Unterrichtsfragen unseren Gläubigen Autonomie sichert.

3. Bis dahin, als seitens der Gesetzgebung Ordnung geschaffen wird ist der Unterrichts-Absolutismus dringend abzuschaffen und die, im § 64 des Privatunterrichtsgesetzes verbürgten Rechte der Verwaltung, Leitung und Kontrolle wieder herzustellen. Staatliche Aufsicht sei nur bezüglich der Staatssicherheit zulässig und damit die wesentlichen Teile des staatlichen Lehrplanes eingehalten werden.

4. Das Bestehen und Wirken der heute existierenden und in nachstehender Tabelle angeführten Lyceen, Handelsschulen, Mädchen- und Knabengymnasien, Lehrerbildungsanstalten sei mittels entsprechendem Urteil mit Öffentlichkeitsrecht befestigt.

Dies wünschen wir umso mehr, da laut der nachstehenden Übersichts-Tabelle seit Anfang des Imperiums insgesamt 106 Schulen infolge der bösen Zeiten eingingen.

Bezüglich der Elementarschulen bitten wir allgemein zu bestimmen, — durch entsprechend sanktionierten Bescheid — dass die konfessionellen Schulerhalter ihre gegenwärtig bestehenden Schulen, — vorausgesetzt diese hinsichtlich der Staatssicherheit und des Lehrplanes einwandfrei sind, — bedingungslos und mit dem Recht der Öffentlichkeit weiter erhalten und die alten wieder herstellen können.

5. Allgemein bitten wir um das Recht, Schulen jedweden Charakters (Handels-, Gewerbe-, wirtschaftliche Fachschulen, Präparanden, Kindergärten usw.) errichten zu können.

6. Der Lehrfreiheit entsprechend können die Eltern ihre Kinder in diese Schule schicken, welche sie wollen. Namensanalyse ist in keiner Form zulässig. Die Eltern bestimmen die Muttersprache ihres Kindes und niemand ist berufen, dies zu

überprüfen. (Siehe die jüngst erschienene preussische Schulverordnung). Die Lehrsprache der Schule zu bestimmen ist der Schulerhalter unbeschränkt berechtigt auch in dem Falle, wenn die Lehrkräfte Mitglieder irgendeines Ordens sind. (§ 15 des Gesetzes). Die Auslegung des § 37 des Privatunterrichtsgesetzes in dem Sinne ist abzuschaffen, als wäre der Unterricht in rumänischer Sprache erforderlich in Schulen, die durch Ordensmitglieder geleitet werden, aber nicht mit dem Vermögen des Ordens, sondern deren Erhalter das Bistum, oder die Kirchengemeinde ist, eventuell die Eltern auf sozia em Wege. Überhaupt ist dieser, der Lehrfreiheit und der Gerechtigkeit widersprechende Gesetzartikel ausser praktischen Gebrauch zu schaffen, bis wir ein neues Gesetz besitzen, wobei dem Schulerhalter das Recht der Bestimmung der Lehrsprache vorbehalten bleibt.

7. Dem Zahlenverhältnis und den Kulturbedürfnissen unseres Volkes entsprechende Staatssubvention auszufolgen ist erwünscht.

8. Die Gläubigen solcher Kirchen, welche konfessionelle Schulen erhalten, seien nirgends zur Erhaltung von staatlichen, oder Gemeindeschulen verpflichtet, sondern ausdrücklich dem entzogen. Es ist unmöglich, den Gläubigen so arge Schullasten aufzubürden, andererseits können die konfessionellen Schulen nur so erhalten werden.

9. Wo eine konfessionelle ungarische, oder anderssprachige Minderheitsvolksschule besteht, dort werde in der staatlichen Schule keine Abteilung derselben Unterrichtssprache errichtet.

10. Den Lehrkräften der konfessionellen Schulen werde die 50 %-ige Begünstigung bei den Eisenbahnen wieder gewährt.

11. Die Rechtslage der vonseiten des Staates weggenommenen Schulen und deren Grundstücke werde geordnet.

Im Obigen haben wir, wegen der Dringlichkeit nur in grossen Zügen die Schulfrage vorgebracht, wobei wir unsere Bitten bezüglich Abhilfe am unhaltbaren Mittelschul-Lehrplan und dem Baccalaureat für später aufschieben.

Ohne die Erfüllung dieser berechtigten Wünsche bezüglich der Schulen und ohne Schutz gegen die subalternen Unterrichtsbehörden kann die Minderheitsschulfrage nicht den Ruhepunkt finden, Plackereien, unbegründete Sperrung der Schulen, Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes, Ausschluss der Kinder aus den Schulen und sonstige Machthaberei werden nicht aufhören, bis nicht die Regierung zur Regelung dieser Angelegenheit und Abschaffung der Missbräuche laut obigen Punkten bestimmte und energische Massnahmen trifft.

Gründliche und vollkommene Ordnung kann aber – wir wieder holen es – nur mit einem Minderheits-Schulgesetz, oder mittels eines allgemeinen Minderheitsgesetzes geschehen, in welchem nach Erhörung der Minderheitskirchen die Schul-Autonomierechte der kirchlichen Konfessionen im Sinne der Lehrfreiheit verbürgt sein werden.

Vertrauend auf die hohe Regierung hoffen wir, dass sie mit der Regelung der dringendsten und schmerzlichsten Frage, der Schulfrage nicht nur das in den Karlsburger Punkten niedergelegte Programm der autonomen Schule je eher zu verwirklichen trachtet, sondern nach den vielen, unsere Zuversicht auf Gerechtigkeit und Rechtsordnung nährenden Äusserungen hin, im Lande die bürgerliche Gleichheit herstellen und dadurch auch den Minderheiten die Möglichkeit kulturellen Gedeihens zukommen lassen wird.

Empfangen Herr Minister den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung.

Klausenburg, im Jänner 1929. 2 Stück Beilagen.

Beilage I.

Ausweis über die röm. kath. Schulen des Siebenbürger Bistums, welche während des neuen Imperiums gesperrt wurden, oder die infolge der misslichen Verhältnisse eingehen mussten.

1. Knaben- und Mädchen-Bürgerschullehrerpräparandie in Klausenburg. (Marianum).
2. Röm. kath. Realschule in Déva.
3. Röm. kath. Knabenlyceum in Fogaras.
4. Knaben und Mädchen-Bürgerschulen in :
 1. Barot (Mädchen)
 2. Beszterce (Knaben)
 3. Brassó (Mädchen)
 4. Csikszépviz (gemischt)
 5. Dés (Mädchen)
 6. Hátszeg (gemischt)
 7. Karcfalva (gemischt)
 8. Kolozsvár (Mädchen)
 9. Kolozsvár (Knaben)
 10. Marosvásárhely (Knaben)
 11. Medgyes (Mädchen)
 12. Nagyszeben (Theresienwaisenhaus)
 13. Petrosény (Knaben)
 14. Segesvár (Mädchen)
 15. Szászváros (Knaben)
 16. Szamosujvár (Knaben)
 17. Székelyudvarhely (Knaben)
 18. Vajdahunyad (gemischt)
5. Knaben- und Mädchen-Volksschullehrerpräparandie in Klausenburg (Marianum)
6. Knaben-Handelsschule in Gyulafehérvár
7. Gewerbeschule in Gyulafehérvár
8. Elementarschu'en 82.

Klausenburg, im Jänner 1929.

Beilage II.

Ausweis über die röm. kath. Schulen des Siebenbürger Bistums, deren Tätigkeit und Öffentlichkeitsrecht noch nicht endgültig erledigt ist.

Lauf. Zahl : Schülerzahl : Lehrkräftezahl :

Knabengymnasien mit I—VII Klassen :

- | | | |
|-------------------------------|-----|----|
| 1. Csikszereda | 246 | 17 |
| 2. Székelyudvarhely | 259 | 17 |

Knabengymnasien mit I—III Klassen :

1. Ditró	92	6
2. Gyergyóújfalu	90	6
3. Szászrégen	69	8

Mädchengymnasien mit I—III Klassen :

1. Brassó	183	10
2. Gyergyószentmiklós	148	9
3. Gyulafehérvár	73	8
4. Nagyszeben (Franziskanernonnen)	206	7
5. Nagyszeben (Ursulinerinnen)	125	8
6. Petrozsény	124	7

Mädchen-Handelsschule mit I—IV Klassen :

1. Nagyszeben (Franziskanernonnen)	89	10
--	----	----

Volksschullehrerpräparandie mit IV—VIII Klassen :

1. Csíkszereda	103	10
--------------------------	-----	----

Volksschullerinnenpräparandie mit IV—VIII Klassen :

1. Nagyszeben (Franziskanernonnen)	83	12
--	----	----

Volksschulen :

197 Schulen mit 16.952 Schülern und 419 Lehrkräften.
Klausenburg, im Jänner 1929.

XXXV.

No. 3060—1928.

Gegenstand : **Regelung der Schulfragen.**¹

Gleichzeitig mit gegenwärtiger Schrift reichten wir unser Memorandum über unseren prinzipiellen und allgemeinen Standpunkt bezüglich der Schulangelegenheit der Minderheiten ein, durch deren entsprechende Regelung wir die Lösung der Schulfrage bitten und für möglich halten.

In vorliegender Eingabe fassen wir die Teilfragen zusammen, welche Herr Minister, unserer Ansicht nach auf administrativem Wege kurzweg erledigen könnten.

Wir unternehmen dies in der Überzeugung, dass Herr Minister geruhen werden mittels dringender Verordnung hie und da die Tätigkeit unserer Schulen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hiedurch wäre der Beweis geliefert, dass die neue Regierung auch hinsichtlich der Rechtsachtung der Minderheiten den Anbruch einer neuen Epoche darstellt.

Diesbezüglich sind unsere Wünsche folgende :

1. Jene Lehrkräfte, die Zeichnen, Gesang, Gymnastik und Handarbeit mit Erfolg unterrichten, mögen definitive Erlaubnis zum zukünftigen Unterricht dieser Gegenstände erhalten. In Gymnasien mit drei Jahrgängen sei nicht die Anstellung selbständiger Fachlehrkräfte für diese Gegenstände erforderlich, sondern es werde den alten Lehrkräften ermöglicht, diese Gegenstände eventuell in Lehrkursen zu unterrichten. Nicht einmal die staatlichen Schulen haben für diese Gegenstände Fachlehrkräfte.

¹ Eingereicht zum Unterrichtsminister der Maniu-Regierung.

2. Solche, die rumänisch und französisch auch bisher unterrichteten, diese Sprachen sprechen und beim Unterricht mehr Erfolg aufweisen können, als die neuen Lehrkräfte, mögen, obwohl sie keine förmliche Befähigung besitzen, eine Ergänzungsprüfung ablegen und bisdahin ungehindert obige Gegenstände unterrichten können. Auch hier besteht die gleiche Feststellung, wie beim vorhergehenden Punkt.

3. Sämtlichen Minderheits-Lehrkräften, die bisher einwandfrei tätig waren, werde ihr im Ausland erworbenes Diplom nostrifiziert. Dies steht im Interesse des Unterrichtswesens.

4. Es werde der Missbrauch abgeschafft, wonach den Minderheitslehrkräften, die rumänische Universitäten absolviert haben, keine Erlaubnis zum Unterricht der rumänischen Nationalgegenstände und der französischen Sprache in den höheren Klassen gegeben wird.

5. Den arbeitsfähigen Lehrkräften, die die Altersgrenze erreicht haben, sei gestattet dort, wo es notwendig ist, wenigstens stundengebend tätig zu sein.

6. Allen tatsächlich wirkenden Lehrkräften werde die Autorisation, falls sie diese noch nicht bekommen haben, erteilt. Die diesbezüglich waltende Unsicherheit und Verzögerung werde, als für den Unterricht nachteilig, abgeschafft.

7. Die allerhand Formalitäten bei der Einschreibung in die Elementarschulen sollen, da sie zu vielerlei Missbrauch Anlass geben, abgeschafft werden. Dem Revisorat werde einfach jährlich eine Namensliste der in die Elementarschule eingeschriebenen Schüler vorgelegt.

8. In die erste Klasse der Elementarschulen seien die Kinder mit erreichtem 6. Lebensjahr und nicht überschrittenem 7. Lebensjahr anstandslos einzuschreiben.

9. Bei der Errichtung von VI. und VII. Klassen in den Elementarschulen werde keine separate Bewilligung gefordert.

10. Bei den Mittelschulen sei die Errichtung von Parallelklassen ohne Unterschied auch in der höheren Sektion gestattet.

11. Wenn bei einer Mittelschule die gesetzlich vorgeschriebene Gesamtzahl der Lehrkräfte erreicht ist (zum Beispiel in einem Untergymnasium 2 ordentliche Professoren), so werde nicht die Anstellung ordentlicher, oder ständiger Lehrkräfte anstatt der stundengebenden verlangt.

12. Diplomirte Kindergärtnerinnen mögen als stellvertretende Lehrerinnen in Elementarschulen zugelassen werden.

Wir bitten Herrn Minister wiederholt, durch baldigste Erfüllung obiger Wünsche unseren Lehranstalten und Lehrkräften die so lang entbehrte Beruhigung und Zuversicht gewähren zu wollen.

Empfangen Herr Minister den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung.

Klausenburg, am 13. Jänner 1929.

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG

X.

NOVEMBRIE - DECEMBRIE
NOVEMBRE - DECEMBRE
NOVEMBER - DEZEMBER

1932.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER

11-12

Die Erledigung der Petition der Nachkommen der ehemaligen Grenzwachtregimenter durch den Völkerbundrat.

Von: **Arthur v. Balogh.**

Zu Beginn des Jahres 1932 lagen drei Petitionen der ungarischen Minderheit Rumäniens unerledigt vor dem Rat des Völkerbundes und zwar: die wegen der ungarischmähenden Lehrbücher am 31. August 1931 eingereichte Klage, die zweite wegen der Kulturzone am 25. August 1931 eingereichte und schliesslich die Petition der Vertreter von Nachkommen der Mitglieder des ehemaligen Grenzwachtregimentes, wegen Wegnahme des Vermögens der Gütergemeinschaft in Ciuc (Csik) vonseiten der rumänischen Regierung, eingereicht am 22. Juli 1929.

Von diesen fand die, wegen der ungarischmähenden Lehrbücher eingelaufene Klage an der Ratssitzung im Mai 1932 Erledigung, doch ohne dass die zur Überprüfung derselben entsendete Minderheitskommission es für nötig hielt, die Aufmerksamkeit des Rates auf dieselbe zu lenken. Die Meldung dieser Kommission ist im amtlichen Organ (Journal Officiel) des Völkerbundes in der Juninummer, Seite 1109–1110 zu lesen. Daraus geht hervor, dass die rumänische Regierung in ihrer, auf die Klage gegebenen Antwort erklärt habe, die inkriminierten Aussagen beziehen sich nicht auf die heutigen Ungarn, sondern die des VIII. und IX. Jahrhunderts und obzwar die in den Büchern gelehrten Tatsachen historische Wahrheit sind (?), sei dennoch dementsprechend verfügt worden. Überhaupt beweist schon der Umstand allein, dass die Petenten von 651 Schul-

büchern nur 14 beanständen können, dass die Klage nicht ernst zu nehmen ist. Auf diese Antwort hin war die Minderheitskommission vollends beruhigt und hielt es nicht für nötig, die Aufmerksamkeit des Rates auf die Petition zu lenken.

Die obenerwähnte zweite Petition hinsichtlich der Kulturzone wurde bis jetzt nicht erledigt. Die rumänische Regierung sagte zu, dass ihre Antwort auf die erste Petition veröffentlicht werde (siehe Seite 169–182 des Journal Officiel vom Jänner 1932), demzufolge diese zweite Petition mit der Verneinung der in der Regierungsantwort enthaltenen Aussagen neue Argumente dafür schafft, um die Unvereinbarkeit der Kulturzone mit dem Minderheitsvertrag zu beweisen. Nachdem die ungarnschmähenden Lehrbücher behandelnde Petition, die fast gleichzeitig eingereicht wurde, schon im Mai 1932 Erledigung fand, die um die Kulturzone geführte Klage aber noch unerledigt ist, sind wir berechtigt vor auszusetzen, dass die Darlegungen der letzteren der Minderheitskommission doch einiges Kopfzerbrechen verursachen.

Nach mehr als dreijähriger Verzögerung wurde aber während der Ratssitzungen im September 1932 die Klage der Nachkommen der ehemaligen Grenzwächter um die Konfiszierung der Besitztümer der Gütergemeinschaft in Ciuc vonseiten der rumänischen Regierung erledigt. Nachdem die aus persischen, englischen, norwegischen Ratsmitgliedern bestehende Minderheitskommission am 26. Jänner 1931 die Petition auf die Tagesordnung zu setzen wünschte und so die Aufmerksamkeit des Rates darauf lenkte, gelangte im Sinne der Verfahrensregeln die ganze, zur Angelegenheit bezughabende Dokumentation automatisch vor die Öffentlichkeit. Demgemäss wurde die ursprüngliche Petition ebenso wie die nachträglichen und die darauffolgenden Antworten der rumänischen Regierung im Journal Officiel, Seite 665–755 der Märznummer 1932 veröffentlicht. Da sind fünfmalige Eingaben der Petenten und vier darauf erfolgte Antworten der rumänischen Regierung zu lesen, ausserdem hatten die Klageführenden aber noch drei, also zusammen acht Petitionen eingereicht, (das amtliche Organ enthält die bezügliche Dokumentation nur bis zum Zeitpunkte, wo die Minderheitskommission verlangt, die Angelegenheit werde auf die Tagesordnung gesetzt, also nur bis 26. Jänner 1931), um nicht die zahlreichen Eingaben zu erwähnen,

die zur Orientierung der Ratsmitglieder in einzelnen Fragen überreicht wurden.

Die Entscheidung ist bekannt, welche der Völkerbundrat, mit Annahme des Vorschlages der rumänischen Regierung in seiner Sitzung am 27. September 1932 brachte. Im Interesse der Vollkommenheit müssen wir aber deren Inhalt dennoch wiederholen. Dieser ist:

1. Die ehemalige Direktion der Ciucer (Csiker) Gütergemeinschaft wird im Sinne der eigenen Statuten wieder eingesetzt, mit den dazu nötigen Änderungen, dass jene dem rumänischen öffentlichen und administrativen Recht angepasst werden. Diese Änderungen können aber weder die Organisation der alten Administration, noch deren Verhältnis zum Staat, zu den Behörden oder zum Komitat abändern.

2. Sämtliche städtische Immobilien, sowie die im Besitz der alten Administration gefundenen Objekte werden der rekonstituierten Administration in ihrem heutigen Zustand, gemäss des im Jahre 1923 aufgenommenen Inventars zurückgegeben. Selbstverständlich werden diese Immobilien der rekonstituierten Administration zukünftig frei zur Verfügung stehen.

3. Das Erholungsheim in Borszék wird ebenfalls zurückgegeben.

4. Von den im Besitz des rumänischen Staates verbliebenen Wald- und Weidegründen werden 6704 Hektar (das heisst 11.659 Joch) Wald und Weide zurückgegeben. Das bedeutet 19% der weggenommenen gesamten Wälder und Weiden.

5. Der rumänische Staat übernimmt die Pensionslast der gewesenen Angestellten der Gütergemeinschaft, laut der Regeln, die bezüglich der Staatsbeamten bestehen.

6. Das Liceum von Csikszereda und das Waisenhaus von Csiksomlyó bleiben in staatlichem Besitz. (Es ist von nicht geringem Interesse, dass der Punkt 6. unter den Titel gesetzt ist, wo geschrieben steht: Vorschläge daraufbezüglich, dass der rumänische Staat gewisse Lasten übernimmt, die vordem der Csiker Gütergemeinschaft oblagen. Also bedeutet es eine Last für den rumänischen Staat, dass er die unter Punkt 6. genannten Gebäude nicht zurückgibt).

Die Meldung hebt hervor, dass die beantragte Lösung nicht die durch die Petenten aufgeworfene rechtliche Frage löst, doch laut Aussage des Referenten schützt sie die legitimen Interessen der

Minderheiten im Rahmen der höchsten Interessen des Staates. Diese Äusserung ist sinnlos. Ist es denkbar, dass ein Minderheiteninteresse als berechtigt anerkannt wird, welches dem Staatsinteresse zuwiderläuft?

Während des zwölfjährigen Wirkens des Völkerbundes hat dieser keine solche Resolution gefasst, welche die schon längst, nicht nur unter den Minderheiten, sondern durch andere, Unbefangene festgestellte Tatsache krasser bestärken würde, dass die Behandlung des internationalen Minderheitsschutzes durch den Völkerbundrat überhaupt nicht geeignet ist, die berechtigten Interessen der Minderheiten zu wahren. Als der Rat es übernahm, die Klage derart zu beurteilen, dass er von der rechtlichen Lösung ganz absah, hatte er eine unmögliche Aufgabe unternommen.

Der Rat wollte mit seiner Entscheidung eine „praktische Lösung“ herbeiführen, indem er die Rechtsfrage ganz ausser Acht liess. Er nahm die, durch die Wegnahme geschaffene tatsächliche Lage an, ohne zu prüfen, ob diese tatsächliche Lage rechtmässig sei oder nicht. Die Klageführenden begaben sich wegen jenem Rechtsverstoss nach Genf, wonach das Eigentum der Grenzwächternachkommen von Csik bildende Vermögen als Staatseigentum erklärt und ihnen weggenommen wurde, während das zehnmal grössere rumänische Vermögen der Karánsebeser und Naszóder gleichen Ursprungs und desselben Rechtscharakters unberührt blieb. (Das Vermögen der Csiker Gütergemeinschaft beträgt ausser anderen Objekten 62.604 Joch, das total unberührte Vermögen der rumänischen ehemaligen Grenzwächternachkommen von Karánsebes 255.000 Joch, das Vermögen der rumänischen Grenzwächternachkommen von Naszód aber beläuft sich auf 358.000 Joch, das heisst das unberührte rumänische Besitztum beträgt zusammen 613.000 Joch). In ihrer Antwort auf die Petition hin bemerkt die rumänische Regierung, es sei hier nicht von ungleicher Behandlung, zum Nachteil der Ungarn die Rede, daher auch von keinem Rechtsverstoss, da die rechtliche Lage der rumänischen und der Csiker Vermögen ungleich ist. Sie behauptet, die Karánsebeser und Naszoder Rumänen seien Eigentümer dieser Vermögen, während die Székler-Ungarn von Csik nur deren Nutzniesser waren. Die Entscheidung, ob hier ungleiche Behandlung, also ein Rechtsverstoss gegenüber der Minderheit geschah, hängt demgemäss von der

Feststellung ab: waren die Székler von Csik Eigentümer des Vermögens oder nicht. Wenn das nicht eine Rechtsfrage ist, dann gibt es auf der ganzen Welt überhaupt keine Rechtsfragen mehr. Wie kann also über eine Streitfrage, deren Entscheidung von der Klärung einer Rechtsfrage abhängt, ein gerechtes Urteil gefällt werden, indem der rechtliche Teil einfach beiseite geworfen wird? Das ist eine Unmöglichkeit.

Dieses Befremden des Rates vor der rechtlichen Lösung müsste uns überraschen, wären wir nicht schon zu beobachten gewöhnt, dass er die rechtliche Lösung überhaupt zu umgehen trachtet. Dieser Standpunkt könnte aber bald dahin führen, dass der Rat seine Tätigkeit zum Schutze der Minderheiten ganz einstellen müsste, da doch die Erledigung einer jeden Minderheitenklage eine rechtliche Beurteilung erfordert, weil es sich darum handelt, ob die betreffende Regierung nicht eine ihrer, zugunsten der Minderheit übernommenen internationalen Verpflichtungen verletzt hat.

Mit Vorliebe wird betont: der Rat ist kein gerichtliches Forum. Auch in der vorliegenden Frage bezeichnete der Vertreter der rumänischen Regierung den Beschluss des Rates vom 21. Mai 1932 als sehr geglückt, indem er sein Hauptaugenmerk auf den Ausgleich richtend, die praktische Lösung sucht. (Seite 10 des Procès Verbal der Ratssitzung vom 27. September 1932.) Dies ist ganz unhaltbar; denn auch die Vermittlerrolle des Rates wird sich danach richten, inwiefern er die Wahrheit der Petenten bestärkt findet. Diesbezüglich kann er sich im gegenwärtigen Fall gar nicht orientieren, wenn er den rechtlichen Standpunkt ausser Acht lässt.

In der Angelegenheit der Gütergemeinschaft von Csik hat die rumänische Regierung die Frage des Eigentumsrechtes bestritten. Wenn es einen Fall giebt, worin der Entscheidung der Rechtsfrage nicht auszuweichen ist, so ist dies eben der Fall. Es handelt sich nicht darum, dass die Regierung als Vertreter der Staatsoberhoheit verfügt hat. Es ist nicht die Rede davon, dass der Staat den Minderheiten nicht erlaubt, auf eigene Kosten Schulen mit eigener Unterrichtssprache zu erhalten oder den Gebrauch der Minderheitssprache im Privat- und Geschäftsleben, in der Presse verbietet und dergleichen mehr. Im Gegenteil, hier liegt ein Fall vor, wo der Staat und der Einzelne gleichgestellt sind, weil ein Privatrecht, das Eigentumsrecht bezweifelt

wurde. Heute, da selbst die obrigkeitlichen Handlungen des Staates vor Gericht angegriffen werden können, ist es ein Anachronismus, ein *privilegium odiosum* ihn, als private Rechtsperson der Macht jenes Recht zu entziehen, worunter Einzelne in ihren privaten Rechtsverhältnissen stehen. Und wenn infolge der alten, aber schon recht brüchigen Auffassung von der Staatshoheit hie und da Ausnahmefälle zugunsten des Staates vorkommen, so bekennt selbst das, in dieser Hinsicht das Eindringen der öffentlichen Macht in die Sphäre des Privatrechtes am meisten zulassende französische Recht, dass abgesehen von einigen Ausnahmen (herrenlose Güter, ohne Erben gebliebene Verlassenschaft) der Staat als Fiskus nur in solcher Weise Eigentum erwerben kann, wie sonstige private Rechtspersonen. In dieser Situation der Lösung der rechtlichen Frage auszuweichen, wo es sich eben um ein, die Grundlage der heutigen nicht-kommunistischen Sozietät bildendes Recht handelt, bedeutet nicht nur Missachtung des Rechtes, sondern ein Verfahren, welches auch in politischer Hinsicht höchst gefährlich ist.

So absonderlich uns diese, ohne Lösung der Rechtsfrage gegebene „praktische Lösung“ auch vorkommt, wir können sie verstehen. Die Sache verhält sich einfach so, dass einige Ratsmitglieder überzeugt waren davon, dass hier ein Rechtsverstoss vorliegt, da die Székler aus Csik (Ciuc) ebenso die Eigentümer ihres Vermögens sind, wie die Nachkommen der rumänischen Grenzwächter Eigentümer des ihrigen sind, andere Ratsmitglieder aber hegten diesbezüglich Zweifel. In einer derartigen Angelegenheit, worin sich eine ganze Reihe von historischen und rechtlichen Fragen aus der Zeit von 1848 und früher, Fragen des ungarischen Privat- und öffentlichen Rechtes jenes Zeitalters aufwerfen, diese können einen Uneingeweihten leicht zu Zweifel verleiten, selbst wenn die Sache gar nicht zweifelhaft ist.

Dass die Klage begründet war, also das Eigentumsrecht zugunsten der Székler besteht, davon war die zur Überprüfung der Klage eingestellte Minderheitenkommission überzeugt. Diese hatte nämlich am 26. Jänner 1931 dem Generalsekretär mitgeteilt, sie habe in der am selben Tage abgehaltenen Sitzung „beschlossen, die Aufmerksamkeit des Rates auf die Petition zu lenken im Sinne des Artikels 12 des rumänischen Minderheitsvertrages.“ Dieser Artikel sagt: „Rumänien stimmt zu, dass jedes einzelne Mitglied des Völkerbundesrates berechtigt sei, die

Aufmerksamkeit des Rates auf die *Verletzung* irgendeiner dieser Verpflichtungen zu lenken.“ Die Minderheitskommission hatte die Verletzung des Minderheitsvertrages infolge der ungleichen Behandlung festgestellt, welche ungleiche Behandlung sie nur darin beobachten konnte, dass sie feststellte: die Nachkommen der gewesenen Grenzwächterfamilien von Csik sind ebenso Eigentümer ihres Vermögens, wie die Nachkommen der Karánsebeser und Naszóder rumänischen Grenzwächterfamilien die Eigentümer ihres Vermögens sind.

Denselben Standpunkt musste die aus dem japanischen Referenten, aus dem englischen und dem norwegischen Ratsmitgliede zusammengesetzte Kommission eingenommen haben, welche der Rat laut ihrer Resolution vom 21. Mai 1932 zu den Ausgleichsverhandlungen mit der rumänischen Regierung entsandte, denn ihr erster Antrag an die Regierung war, sie möge wenigstens den ganzen, in ihrem Besitz verbliebenen Teil zurückgeben, oder Schadenersatz dafür zahlen (siehe Seite 4 des Procès Verbal der Sitzung am 27. September 1932). Es ist von der Kommission schwerlich vorauszusetzen, dass sie aus dem Vermögen des rumänischen Staates den Nachkommen der Székler Grenzwächter ein Geschenk machen wollte.

Im Rat des Völkerbundes ist das *liberum veto*, die Hauptursache des Sturzes des alten Polens – wonach die Beschlüsse der Gesetzgebung durch den Widerspruch eines einzigen Abgesandten nichtig wurden – in neuer Form erschienen. Auch im Rat können nur einstimmig Beschlüsse gefasst werden. In der auf das Eigentumsrecht bezüglichen Rechtsfrage konnten die Mitglieder nicht auf den gleichen Standpunkt gelangen, weshalb sie die Lösung der Rechtsfrage ausschalteten. Es ist klar, dass zwischen den Ratsmitgliedern und der rumänischen Regierung diesbezüglich eine Meinungsverschiedenheit vorlag, also im Sinne des Art. 12. des Minderheitsvertrages der Ständige Gerichtshof im Haag zu urteilen befugt gewesen wäre. Doch kein einziges Ratsmitglied fasste den Mut, das Urteil des Gerichtshofes auszubitten.

So sehr sich auch der Rat bemühte, der Lösung der Frage des Eigentumsrechtes auszuweichen, so sehr auch der angenommene Antrag des Referenten betont, dass diese Frage offengelassen wird, Tatsache ist, dass wir es hier mit einer Forderung zu tun haben, die sehr wohl das Eigentumsrecht zu-

gunsten der Petenten anerkennt, die aber nicht die Konsequenz zu Ende führt. Die Resolution spricht wiederholt von Rückgabe, von Rückerstattung („il sera également restitué“ – „seront restitués“ – „il sera restitué“). Zurückgeben kann man nur, was nicht das Eigentum des Zurückgebenden ist. Was Eigentum des Zurückgebenden ist, kann nur gegeben, geschenkt werden. Auf den allerhöchsten Beschluss Franz Josefs vom 16. Februar 1869 wurden die in Frage stehenden Güter, „die nach Konfiszierung gegenwärtig vom Staat benützt werden“, ebenfalls zurückgegeben. Nur benützt wurden sie vom Staat, von Staatseigentum ist keine Rede. Darum war das eine Rückgabe, keine Schenkung. Wie gesagt, ist es schwer vorauszusetzen, dass die zu Unterhandlungen mit der Regierung entsendete Völkerbundkommission sich bemüht hätte, die Regierung zu bewegen, aus dem Staatsvermögen den Széklern ein Geschenk zu machen. Die Regierung wäre dazu wohl kaum geneigt gewesen, sie ist nicht einmal berechtigt, irgendjemanden Geschenke auszuteilen. Auch ist keine Spur von irgendwelchem „humanitären Schadenersatz“, zu welchem sich die rumänische Regierung bequeme, als im Jahre 1925 in der Angelegenheit der Banater und Siebenbürger Ansiedler der Minderheitskommission Zweifel aufstiegen über die internationale Giltigkeit des Artikels 10. des rumänischen Agrargesetzes. Überhaupt lässt sich fragen, warum die rumänische Regierung sich am 15. Mai 1931. bereit erklärte, also in einem Zeitpunkt, als die Minderheitskommission schon die Aufmerksamkeit des Rates auf die Rechtsverletzung lenkte, mit den Klageführenden Ausgleichsunterhandlungen anzubahnen. Die Bereitschaft zu einem Ausgleich bedeutet niemals die Leugnung des Rechtes des Gegners, sondern das gerade Gegenteil. Wer überzeugt ist, dem Gegner gar nichts zu schulden, der will von keinem Ausgleich wissen.

Wenn wir aber einer impliziten Anerkennung des Eigentumsrechtes der Székler gegenüberstehen, wenn hier Zurückgabe und nicht Schenkung geschieht, so wäre eine, das Rechtsgefühl befriedigende Erledigung nur die gewesen, dass voller Schadenersatz gewährt wird, nämlich die Regierung ausser sämtlichen in ihrer Benützung befindlichen Vermögensobjekten auch die, in ihrer Benützung befindlichen, nicht verteilten 30.600 Joch Weide- und Waldbesitz zurückgibt, – nicht nur 11.659 Joch, – für die verteilten 32.000 Joch Grundbesitz aber vollen Schadenersatz leistet.

Die Meldung des Vortragenden sagt, dass bei der beantragten Lösung „hauptsächlich die allgemeinen Interessen der ganzen ungarischen Bevölkerung vom Komitat Csik beachtet wurden“. Die Zahl der ungarischen Bevölkerung dieses Komitates beträgt – laut rumänischer Statistik – 109.723 Seelen. Die Zahl der, laut der Statuten zu Anspruch auf das Vermögen berechtigten Nachkommen der Grenzwächterfamilien ist 95.921, das heisst ein überwiegender Teil der ungarischen Bevölkerung besteht aus Anteilberechtigten. Wer aber im Sinne der Statuten bis jetzt nicht anteilberechtigt war, dem gebührt auch in Zukunft kein Anteil am Vermögen. Der obengenannte „Hauptgesichtspunkt“ hat also gar keinen Sinn.

Das Resultat unserer Feststellungen ist also, dass der Rat eine Klage deren Entscheidung von der Beurteilung der Frage des in den Minderheitsverträgen an erster Stelle geschützten Eigentumsrechtes abhängt, so erledigen wollte, indem er die Rechtsfrage ausschaltete, was eine Unmöglichkeit ist. Aber gerade, was der Rat vermeiden wollte, darin verfiel er sich, denn mit seiner Resolution nahm er implicite neben dem, zugunsten der Petenten bestehenden Eigentumsrecht Stellung. Aus diesem diplomatischen Eiertanz ergibt sich dann die ganze Mangelhaftigkeit der Erledigung, deren ungerade und nicht folgerichtige Art weder die Interessenten, noch irgendeinen aufrichtigen Anhänger des Minderheitenschutzes befriedigen kann. (Es ist zu bemerken, dass die Genfer Ergebnisse der Angelegenheit der Csiker Gütergemeinschaft von allen Minderheiten und der gesamten europäischen Presse mit Aufmerksamkeit beobachtet wurde. Mehrere Male befasste sich das „Journal de Genève“ mit dieser Frage und gab ihrer Ansicht Ausdruck, die Angelegenheit müsste wegen der, über die Frage des Eigentumsrechtes entstandenen Debatte dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag vorgelegt werden).

Die dem Schutze des Völkerbundes anvertrauten Minderheiten sind schon längst über die absolute Unzulänglichkeit des heutigen internationalen Schutzes im Reinen. Dieser erreicht nicht einmal die Wirksamkeit der ehemaligen Interventionen, denn damals bestand bei der das Wort führenden Regierung jener Mut, der dem Völkerbund total fehlt. Die Széklerpetition aber hat uns sozusagen das Schulbeispiel der Unzulänglichkeit

dieses internationalen Schutzes geliefert. Es ist darum lehrreich, deren Ergebnis kurz im Folgenden zusammenzufassen :

1. Es ist vor Allem festzustellen, dass der Rat auch in diesem Falle das schon bekannte Verfahren anwandte, die Minderheitsklagen durch einen Vertreter irgendeines aussereuropäischen Staates referieren zu lassen. Welchen Begriff so ein Vertreter von europäischen Minderheitsproblemen und von den in den europäischen Staaten gültig gewesenem oder gegenwärtig gültigem Recht und Rechtsinstitutionen haben muss, können wir uns vorstellen. Im Falle der Csiker Gütergemeinschaft wirkte es geradezu grotesk, dass im Rat der Vertreter eines solchen Staates als Beschützer des Minderheitsvertrages auftrat, dessen Staat gleichzeitig den eklatantesten Beweis dafür lieferte, dass er sich um Völkerbund und internationales Recht gar nicht kümmert. Der Referent war nämlich das japanische Ratsmitglied. Und Japan stand bekanntlich, unter flagrantester Verletzung des Völkerbundpaktes, im Kriege mit China und terrorisierte den Völkerbund damit, es werde aus dem Bund austreten, wenn der Völkerbund sich unterfangen würde, seine Eroberungsbestrebungen in der Mandjurei zu verhindern. Selbst das, dem Völkerbund gewiss nicht feindlich gesinnte Journal de Genève konnte nicht umhin, auf diese absurde Situation hinzuweisen.

2. Dazu kommt noch der Nachteil, dass der Referent zwar immer das, einen gewissen Staat vertretende Ratsmitglied ist, die Person desselben aber immer wechselt, je nachdem, wer den betreffenden Staat vertritt. Der neu Entsendete muss sich aber immer erst in das Wesen der Klage einlernen, was die im vorigen Punkt aufgezählten Schwierigkeiten und Nachteile noch vermehrt.

3. Eine ebenfalls oft angewandte Genfer Taktik ist, die auf die Klagen bezüglichen Beschlussanträge immer im letzten Moment dem Rat vorzulegen, als ob beabsichtigt würde, dass die nicht im Komitee befindlichen Ratsmitglieder ja nicht in die Lage gelangen könnten, den Vorschlag gehörig durchzustudieren, sondern aufs geratewohl alles annehmen sollten, was der Referent, resp. die Minderheitskommission beantragt. Auch in der Csiker Angelegenheit wurde der Antrag erst einen Tag vor der Ratssitzung fertig. Dieses Vorgehen wurde auch in der Ratssitzung vom 30. Jänner 1932 bei Verhandlung der Klage der Ukrainer aus Polen beanstandet, da der Bericht erst

am Morgen vor der Ratssitzung den Ratsmitgliedern ausgeteilt wurde. (Siehe Seite 518. der Märznummer des Journal Officiel von 1932.)

4. Durch die Erledigung der Csiker Angelegenheit ist neuerdings bewiesen, dass der Rat immer nur so entscheidet, wie es der betreffenden Regierung anzunehmen gefällig ist. Tatsächlich entscheidet nicht einmal der Rat, sondern die verklagte Regierung. Da kann hinter den Kulissen Überredung, Beschwörung noch so viel geschehen, sichtbares Ergebnis wird doch keines erzielt. Es geschieht nur, was die betreffende Regierung will. Das war auch in der Csiker Angelegenheit der Fall. Die rumänische Regierung sprach aus, wozu sie geneigt sei, der Rat nahm das an und fügte keinen Buchstaben dazu.

Im angenommenen Referatsvorschlag lesen wir wörtlich Folgendes: „Die Kommission fasste vor Allem die zur praktischen Lösung führende Möglichkeit ins Auge, dass sie wünschte, die rumänische Regierung möge den ganzen in ihrem Besitz gebliebenen Teil der Güter vollends zurückgeben, oder hiefür Schadenersatz zahlen. Die mit den Vertretern der genannten Regierung gepflogenen Unterhandlungen überzeugten jedoch die Kommission, es sei bei den gegebenen Verhältnissen weder begründet, noch praktisch, diesen Weg zu beschreiten“.

(Seite 4. des Proces Verbal der Ratssitzung vom 27. September 1932.) Diese Stelle ist wahrhaftig erbaulich bezeichnend für die Mentalität des heutigen Minderheitenschutzes. Die Kommission dachte gar nicht daran, für die schon verteilten 32.000 Joch Wald- und Weidegründe Schadenersatz zu fordern. Höchst schüchtern brachte sie nur die gebliebenen 30.000 Joch vor. Da die rumänische Regierung aber nicht geneigt war, diesen Teil vollends zurückzugeben, so geschah nur, was sie wollte.

Was nun diese „bei den gegebenen Verhältnissen“ „nicht begründet“ und „nicht praktisch“ bedeuten sollen, darüber können sich Jene die Köpfe zerbrechen, denen die Vorsehung geraden Gedankengang beschert hatte. Wenn aber etwas nicht begründet ist, so ist in erster Linie das unbegründet, dass dem Prinzip des Privateigentums, welches die Basis der nicht-kommunistischen sozialen Ordnung bildet, nicht Achtung verschafft werde und Schadenersatz nur in geringem Masse geleistet werde.

5. Bei den, zur Verbesserung des Verfahrens gepflogenen Beratungen in Madrid 1929 wurde festgestellt, dass die Minder-

heitskommission von wo immer bezüglich des Gegenstandes der Petition Informationen beziehen kann, sich also auch ergänzungsweise an die Klageführenden selbst um Aufklärung wenden kann. (Siehe Seite 15 des Nr. 73. des Supplément spécial vom Journal Officiel, Jahrgang 1929.) Dies befolgt die Minderheitskommission aber in den seltensten Fällen, woraus folgt, dass der klageführenden Minderheit keine Möglichkeit gegeben ist, die in den Regierungsantworten enthaltenen irrigen Äusserungen zu dementieren. Auch in der Csiker Angelegenheit hätte sich diese Notwendigkeit mehrmals gezeigt. Um nur einen Fall zu erwähnen: in der, auf die Petition erfolgten ersten Regierungsantwort wird festgestellt, „bezüglich der zur selben Kategorie gehörenden sämtlichen Güter, namentlich der Güter von Naszód, im Besitz der gewesenen rumänischen Regimenter, sei in gleicher Weise verfahren worden“. (Seite 685. der Märznummer des Journal Officiel von 1932.) Demgegenüber ist allbekannt, dass vom Naszóder rumänischen Vermögen kein Quadratmeter weggenommen wurde, weil die Artikel 24. und 32. des siebenbürgischen Agrargesetzes vom Jahre 1921. dieses der Expropriation schlankweg enthoben.

6. Da der Rat die Minderheiten nicht ergänzungsweise befragt, können sich die Regierungen des nicht gerade noblen Mittels bedienen, dass sie die Klageführenden zu diskreditieren trachten, dass sie durch unbegründete Klagen politische Agitation verfolgen. Auch im gegenwärtigen Falle wurden die Klageführenden damit beschuldigt. Dies ist auf den Seiten 750–755. des Journal Officiel in der oben-erwähnten Nummer zu lesen, wo nicht weniger als viermal dieselbe Beschuldigung in verschiedenen Variationen vorkommt und die Aufmerksamkeit des Rates besonders auf diese „feindselige Haltung“ gelenkt wird. Dass der Rat die Angelegenheit aber – wenn auch mangelhaft – aber doch erledigte, beweist, dass darin doch nicht eine unbegründete Klage, bloss zum Zwecke politischer Unzufriedenheit angezettelt, erkannt wurde.

7. Die Anzeichen lassen erkennen, dass über die Frage des Eigentumsrechtes keine einstimmige Meinung verlautete, im Rate aber nur einstimmig Resolutionen gefasst werden können. Laut Artikel 12. des rumänischen Minderheitsvertrages hätte das Urteil des Ständigen Gerichtshofes im Haag erbeten werden müssen. Das geschah aber nicht, bisher wurde in Verbindung

mit Minderheitsverträgen kein einzigesmal dieses Urteil verlangt, nur in dem einzigen Falle auf Grund des deutsch-polnischen Sondervertrages bezüglich Oberschlesien. Die einzige wertvolle Garantie der Verträge kommt nicht zur Geltung. Wozu wurde dann aber diese Verfügung überhaupt in den Verträgen aufgenommen?

Der Punkt 2. der Resolutionen der Bundesversammlung vom 21. September 1921 im Falle von Meinungsverschiedenheiten bei derlei Fragen „um jegliche überflüssige Verspätung zu umgehen, schlägt die Bundesversammlung den Ratsmitgliedern vor, sich um Entscheidung an den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu wenden, wie das auch die Minderheitsverträge vorschreiben“. Der Rat ist aber nicht geneigt, diese Empfehlung der Bundesversammlung zu beachten.

Vom Gesichtspunkt des allgemeinen Minderheitenschutzes aus betrachtet, zögen wir aus der Csiker Petition einen Nutzen: die Feststellung, dass die Minderheiten nicht erst die inländischen administrativen oder gerichtlichen Instanzen erschöpfen müssen, bevor sie sich mit ihrer Klage an den Rat des Völkerbundes wenden.

Die Regierungsantwort vom 20. Dezember 1930. enthält nämlich die Aussage, „die rumänische Regierung sei immer der Meinung gewesen, die Petenten können die Anerkennung ihres vermeintlichen Rechtes nur auf Grund des inländischen Rechtes suchen“ (Seite 738. des Journal Officiel vom März 1932.) Hier ist zu bemerken, dass die Regierung anderthalb Jahre hindurch dieser Meinung in dreimaligen Antworten niemals Ausdruck gab, dies also nun etwas verspätet anmutet. Die Minderheitenkommission nahm davon auch gar nicht Notiz und machte den Rat ein Monat später auf den Rechtsverstoss aufmerksam. Die Regierung selbst schwieg danach ein volles Jahr mit dieser Einwendung und erst bei der Ratssitzung vom Jänner 1932. äusserte sie wieder, ihrer Meinung nach gehörte die Entscheidung des Wesentlichen der Angelegenheit, nämlich des Eigentumsrechtes ausschliesslich in den Wirkungskreis der rumänischen Gerichtsbehörden. Daraufhin entsandte der Rat eine Juristenkommission mit fünf Mitgliedern, welche berufen war, den Standpunkt der rumänischen Regierung zu begutachten, wonach die Petenten über die Frage des Eigentumsrechtes erst die in-

ländischen Gerichtsinstanzen begehen müssen, bevor sie sich an den Völkerbund wenden.

Die Kommission erteilte das Gutachten zur Ratssitzung im Mai 1932. Doch laut des damals angenommenen Vorschlages des japanischen Referenten wurde es nicht für nötig erachtet, dass der Rat überhaupt Stellung gegenüber dem Gutachten des Juristenkomitees nehmen sollte, da gleichzeitig jene „praktische Lösung“ angenommen wurde, dass eine vom Rat entsendete dreigliederige Kommission mit der rumänischen Regierung unterhandeln solle. Daraus geht hervor, dass der Rat die Einwendung nicht gelten liess, denn hätte er ihr Geltung zuerkannt, so hätte er nicht die Angelegenheit weitergeführt, sondern dieselbe beendet mit dem Ausspruch, die Klageführenden sollten sich vorerst an die inländischen Gerichtshöfe wenden, bevor sie den Schutz von Genf anrufen.

Nach dem gesagten kam auch die Meinung der Juristenkommission nicht vor die Öffentlichkeit. Die Märznummer des Journal Officiel von 1932 teilt nur die bis zum 26. Jänner 1931 erschienenen Dokumente mit, das heisst bis zum Datum der Notiz der Minderheitenkommission, worin der Rat aufmerksam gemacht wird. Die während der folgenden zwei Jahre erschienenen Dokumente sind bis heute nicht veröffentlicht, obwohl wenn einmal die Verfahrensregeln die Veröffentlichung der gesamten Dokumentation aussprechen, diese Publizität selbstverständlich für die gesamten Schriften gilt, schon aus dem Grunde, weil die öffentliche Meinung der Welt nur auf diesem Wege ein vollständiges Bild von der Arbeit des Rates erlangen kann. Trotz alledem wissen wir aber, dass die delegierte Juristenkommission den Standpunkt der rumänischen Regierung nicht annahm, das heisst sie das Gutachten abgab, der Minderheitsklage könne nicht die Vorbedingung gestellt werden, die inländischen Instanzen zu erschöpfen. Das wissen wir aus der Äusserung des deutschen Ratsmitgliedes an der Ratssitzung vom 21. Mai 1932, worin er den negativen Sinn des Gutachtens betont und bedauert, dass der Rat nicht für das Gutachten der Kommission Stellung nimmt. (Siehe Seite 3 des Proces-Verbal der Sitzung.) Auf diese Frage konnte gar keine andere Antwort erfolgen, denn der Standpunkt, wonach eine Minderheit nur dann petitionieren kann, wenn sie erst die inländischen Gerichtsinstanzen erschöpft hat, besitzt

weder in den Texten noch in der Verfahrenspraxis irgendwelchen Stützpunkt. (Siehe diesbezüglich weitere Ausführungen des Verfassers unter dem Titel: Die Angelegenheit der Székler Gütergemeinschaft vor dem Völkerbund auf Seite 58-67 in den Nummern Februar-März des Glasul Minorităților).

Lloyd George, der gewesene Ministerpräsident Englands, der bei der Friedenskonferenz und bei der Geburt des Völkerbundes zugegen war, sprach erst vor einigen Wochen in einem Zeitungsartikel ein vernichtendes Urteil über den Völkerbund aus. Er sagt unter Anderem: „das Gelingen von Angelegenheiten geringerer Bedeutung entschuldigt es nicht, dass er in wesentlichen Dingen versagte und eben diese Aufgaben nicht erfüllen konnte, wofür er geschaffen wurde.“ Diese Feststellung des gewesenen Ministerpräsidenten haben die Minderheiten schon längst gemacht und die Erledigung der Csiker Angelegenheit ist auch nur ein neuer Beweis von deren Richtigkeit.

In dem vom Rat angenommenen Übereinkommen ist auch enthalten, dass die Regierung sich bereit erklärt, sobald jene Besitztümer, die sie zurückzugeben geneigt ist, der zu restituierenden Direktion als dem Vertreter der Anteilberechtigten, tatsächlich zurückgegeben wird, sie hierüber dem Rat Meldung erteilen wird. Wir sind dessen gewärtig, dass die Regierung baldigst in der Lage sein wird, über die Perfektuation des Ausgleiches dem Rat des Völkerbundes Meldung zu erstatten.

Travaux de l'Assemblée.

L' article suivant nous indique dans le numéro d'octobre du Résumé Mensuel des travaux de la Société des Nations l'action de l'Assemblée dans la protection des minorités.

Sur la proposition du représentant de l'Allemagne, l'œuvre de la Société des Nations, dans le domaine de la protection des minorités, a fait à la sixième Commission l'objet d'un long débat.

Des divergences d'opinion s'étant manifestées au sujet de la compétence de l'Assemblée et de la sixième Commission, le représentant yougoslave, au nom des délégations de la Grèce, de la Pologne, de la Roumanie, de la Tchécoslovaquie et de

son propre pays, a déclaré que les traités de minorités placés sous la garantie de la Société des Nations ont réservé à la seule compétence du Conseil l'appréciation de leur application.

Plusieurs délégués ont insisté sur la nécessité de rechercher la solution du problème dans une collaboration continue et confiante entre la majorité et les minorités à l'intérieur de chaque État. Cette idée avait déjà en 1930¹⁾ recueilli l'unanimité de la Commission.

De l'avis de la Délégation polonaise, la tâche de la Société des Nations dans le domaine des minorités ne pourra donner une satisfaction complète à la conscience morale universelle que si les revendications minoritaires sont uniquement inspirées par des raisons propres à leur objet et si toutes les minorités sont protégées. En outre, cette délégation a exprimé l'opinion que la sixième Commission pourrait utilement se prononcer dans le cas de minorités non protégées par des traités spéciaux.

La question soulevée par le représentant de l'Allemagne au Conseil, lors de la session du mois de mai,¹⁾ a donné lieu à des observations de la part de différentes délégations. La Délégation allemande, appuyée par d'autres délégations, a maintenu que le fait de demander l'inscription à l'ordre du jour du Conseil d'une question qui se trouvait soumise à l'examen d'un Comité de minorités, est conforme aux stipulations des traités de minorités. Elle a exprimé la crainte qu'un affaiblissement de la protection des minorités ne fût la conséquence de la limitation du droit et du devoir des membres du Conseil de saisir celui-ci des infractions et dangers d'infraction aux traités. Elle a maintenu, en dernière analyse, qu'il convenait de laisser la responsabilité d'une initiative de ce genre à chaque membre du Conseil. D'autres délégations ont, pour des motifs différents, exprimé l'opinion qu'il serait désirable que les membres du Conseil, sauf dans des cas vraiment exceptionnels, s'abstiennent de demander l'inscription à l'ordre du jour du Conseil de questions qui se trouvent soumises à l'examen de Comités de minorités, tant que cet examen est en cours. Certaines délégations ont enfin insisté à cette occasion sur la nécessité de développer et de modifier le système des comités, afin de lui faire rendre son maximum.

¹⁾ Voir *Résumé Mensuel*, 1932, vol. XII, no 5, p. 229.

La Délégation allemande a préconisé l'établissement d'une procédure dont le fonctionnement assurerait d'une manière plus efficace la protection des minorités. Elle a proposé également la création d'un organe consultatif formé de personnes indépendantes des États signataires des engagements minoritaires et qui pourrait être mis à la disposition soit des Comités des minorités, soit du Conseil. Cette suggestion s'est heurtée au refus de diverses délégations déclarant ne pouvoir prendre en considération cette idée qu'à la condition, que la protection des minorités soit généralisée à tous les États membres de la Société des Nations.

D'autre part, certains délégués ont souligné la grande importance que présente la publicité en matière de protection des minorités. Selon le représentant de l'Allemagne, les décisions de ce Comité qui ont été rendues publiques n'ont constitué qu'une fraction minime du chiffre total. Celles ci avaient trait presque exclusivement à des affaires de moindre importance ou à des affaires dans lesquelles l'avis formulé était favorable au Gouvernement intéressé.

Le Délégation yougoslave a expliqué que les Gouvernements intéressés se voyaient parfois dans l'obligation de refuser la publication en raison du fait que les pétitions en cause contenaient à leur avis des éléments de propagande.

Des indications ont également été données, au cours de la discussion, pour que la disposition de la résolution de Madrid relative à la constitution des Comités de minorités formés de cinq membres soit interprétée dans un sens aussi large que possible et que les Comités, conformément à ce qui a été prévu dans la résolution de Madrid, tiennent plus fréquemment que jusqu'à présent des réunions entre les sessions du Conseil. D'autre part, certaines délégations ont souligné l'importance qu'il y aurait pour les Comités de minorités de se servir de toutes sortes d'informations qui leur paraîtraient appropriées et d'envisager à cet égard la possibilité d'entendre les pétitionnaires et de consulter des experts.

Enfin, la Délégation norvégienne a suggéré que les membres d'un Comité de minorités qui demanderaient l'inscription d'une question à l'ordre du jour du Conseil, devraient, dans le cadre des dispositions en vigueur, communiquer en même temps au Conseil un exposé des motifs pour lesquels ils ont cru devoir prendre une telle initiative.

Was die Schweizer Blätter über Rumänien schreiben.

An einer der unlängst abgehaltenen Senatssitzungen interpellierte Professor Iorga, der gewesene Ministerpräsident den gegenwärtigen Ministerpräsidenten Maniu über die Angelegenheit der Friedensrevision, resp. darüber, welche Gegenpropaganda die Regierung zu entfalten gedenkt.

Ministerpräsident Maniu betonte in seiner Antwort unter Anderem, dass die äussere Vertretung Rumäniens, obwohl hierfür unverhältnismässig geringe Summen vorhanden sind, im Interesse der Aufklärung alles Erdenkliche aufbietet.

Auch wir sind derselben Meinung. Leider kann man aber die Tatsachen nicht so einfach leugnen und gerade diese beweisen – selbst bei sachlichster Einstellung nicht, – dass Rumänien solche Politik befolgt, welche zur Konsolidation führen kann.

Uns interessiert in erster Linie, was in den ausländischen Blättern in Verbindung mit der Lage der Nationalminderheiten geschrieben wird. Darum stellten wir aus jenen Schweizer Blättern, die in unsere Redaktion gelangen, eine diesbezügliche kleine Sammlung vom Jahrgang 1932 zusammen.

Diese ist folgende :

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 6, am 8. Jänner. *Gegen den katholischen «Status»*. Die Bukarester Zeitung „Universul“ greift den greisen kathol. Bischof Siebenbürgens in hässlichster Weise an und fordert die Beschlagnahme des gesamten Vermögens dieser autonomen kath. Körperschaft, das auf Grund von Stiftungen entstand.

BASLER VOLKSBLATT No. 5, am 7. Jänner. *Wer zahlt die Steuern?* Laut Ausweis der „Banater Deutschen Zeitung“ zahlt Altrumänien bloss 23 Prozent seiner Steuern, während in der Bukowina 40, in Siebenbürgen 70, im Banat 76 Prozent der Steuern einlaufen. Daraus ist ersichtlich, dass die Steuern Grossrumäniens hauptsächlich von den im Kriege gewonnenen Gebieten, oder mit anderen Worten von den konfessionellen und nationalen Minderheiten des Landes geleistet werden.

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 11, am 14. Januar. *Hungernde Beamte*. Ministerpräsident Iorga hat gestern, wie die

„Lupta“ schreibt, erklärt, dass er sich zurückziehen werde, falls die Regierung nicht die Mittel findet, um die Beamten und Pensionisten zu befriedigen. Iorga war angeblich gestern sehr niedergeschlagen und berichtete, dass sich bei ihm, wo immer er auch auf dem Lande hinkäme, Hunderte von Beamten und Pensionisten melden, die seit Monaten ihre Bezüge nicht erhalten und tatsächlich hungern. Die einzige schwache Hoffnung ist die Anleiheaktion Argetoianus, die auch das Leben der Regierung verlängern könnte.

FREIBURGER NACHRICHTEN No. 12, am 16. Januar. *Die «bluttrinkenden Ungarn» vor dem Völkerbund.* Der Völkerbund wird sich in den nächsten Tagen infolge der Klage der Siebenbürger-Ungarn zum zweiten Male mit den offiziellen rumänischen Schulbüchern zu befassen haben, welche die Ungarn als bluttrinkende Halbtiere bezeichnen oder mit andern gehässigen Schimpfereien überschnitten. Da der rumänische Studien- direktor, dem Ministerpräsidenten Iorga die Frage zur Untersuchung übergab, behauptet, dass die 26 Schulbücher, die derartige gehässige Angaben enthalten, bereits seit August aus dem Gebrauch gezogen wurden, stellt die Zeitung „Brassói Lapok“ fest, Augenzeuge davon zu sein, wie diese Bücher gerade jetzt aus Bukarester Läden an Provinzschulen geschickt werden.

NEUE ZÜRCHER NACHRICHTEN No. 19, am 20. Januar. *Der rumänische Ministerpräsident über das Elend der rumänischen Beamten.* Der rumänische Ministerpräsident ist, wie „Lupta“ meldet äusserst deprimiert über das Elend der Beamten und Pensionisten, die er in seiner Provinzreise zu sehen bekam. Er erklärt, dass in der Provinz sich Beamte und Pensionisten zu ihm drängten, die ihre Gehälter beziehungsweise ihre Ruhegehälter seit Monaten nicht ausbezahlt bekamen, die im grössten Elend leben und von Hunger bedroht seien. Iorga habe im Sinne, sich von den Regierungsgeschäften zurückzuziehen, wenn der Staat diese Notlage nicht bannen wird können.

NEUE ZÜRCHER NACHRICHTEN No. 29, am 30. Januar. *Die Bluttat bei Soroca.* Es ist vor einiger Zeit gemeldet worden, dass die rumänischen Gendarmen bei Soroca an der Dnjestter 6 jüdische Kommunisten, die nach Russland zu kommen trachteten, erschossen. Der jüdische Abgeordnete Landau unterbreitete über den Fall dem Ministerpräsidenten Dokumente, die

beweisen, dass die 6 Juden von den Gendarmen ohne jeden Grund an die Dnjester geschleppt und erschossen wurden. Die Untersuchung ist eingeleitet.

FREIBURGER NACHRICHTEN No. 25, am 1. Februar. *«Krankhafter Humanismus»*. In Sorda an der Dnjester haben die rumänischen Grenzwächter 6 Juden, die über das Eis des Flusses nach Russland gelangen wollten, erschossen. Laut den Angaben rumänischer Zeitungen wusste die Grenzwa- che vorher davon, dass die Juden über die Dnjester wollten, und hätten somit den Grenzübertritt leicht vereiteln können. Statt dies zu tun, haben die Soldaten die Juden, die im schlimmsten Falle 2 Monate Arrest bekommen hätten, erschossen. Ein ehemaliger Justizminister erklärte dann das „Lamentieren“ der Presse über die toten Juden im „Universal“ als „krankhafter Humanismus“.

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 26. am 1. Februar. *Die Bluttat am Dnjestr*. Es handelt sich wieder einmal um einen von rumänischen Behörden begangenen Mord, dessen Opfer diesmal sechs Juden waren. Die erste offizielle rumänische Meldung sprach von 6 Kommunisten, die von der Grenzwa- che beim Übergang über die eingefrorene Dnjester erschossen worden sind. Nachdem der jüdische Abgeordnete des Bukarester Parla- ments, Landau, dem Ministerpräsidenten Prof. Iorga Dokumente über die Schuldlosigkeit der Erschossenen vorlegte, ist eine Untersuchung eingesetzt worden, die laut Angaben der „Ade- verul“ folgendes ergab:

Die erschossenen Juden waren keine Kommunisten, son- dern Arbeitslose, die jenseits der Dnjester Arbeit zu bekommen hofften, und deswegen über den eingefrorenen Fluss gehen wollten. Es handelte sich also bloss um verbotenen Übertritt der Grenze. Die Juden nahmen die Dienste eines Schmugglers als Wegweiser zur Hilfe, dem sie 40.000 Lei zahlten. Der Korporal der Grenzwa- che bekam von den Juden 4000 Lei, die er an- nahm, obschon es seine Pflicht gewesen wäre, den Übergang zu verhindern. Statt diese seine Pflicht zu erfüllen, schoss er dann die sechs Juden mit seinen Henkersknechten einfach über den Haufen. Die Salve wurde von der Entfernung von 1–15 Schritten abgegeben. Dies beweist, dass die Grenzwa- che die Juden leicht hätte gefangen nehmen können. Da die Schüsse die Opfer von vorne trafen, kann auch Fluchtversuch nicht an- genommen werden. Es wurden mehrere Salven auf die Juden

abgefeuert, trotzdem, dass diese sich nicht rührten. Es ist bewiesen, dass die Juden auch mit Handgranaten beworfen wurden. Die Schiesserei wurde fortgesetzt, als die Juden bereits am Boden lagen, damit kein Überlebender von ihnen den Tatbestand erzählen könne. Somit entpuppte sich die „Erschiessung von Kommunisten“ als unmotivierter grauenhafter Massenmord von Juden, die für verbotenen Grenzübertritt höchstens 2 Monate Arrest bekommen hätten.

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 69, am 22. März. *Gegen die konfessionellen Minderheitsschulen.* Die ungarischen und deutschen Gemeinden Siebenbürgens erhalten eine grosse Anzahl von konfessionellen Schulen, die sehr beliebt sind und in welchen die Kinder in ihrer Muttersprache unterrichtet werden. Um diese Schulen zu verunmöglichen, fordert der Staat von diesen Gemeinden ausserdem noch Geld für sogenannte Staatschulen, womit die Gemeinden doppelt belastet sind. Die Regierung hofft, dass die Gemeinden durch diesen Zwang der Doppelbelastung ihre konfessionellen Schulen aufgeben werden.

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 70, am 23. März. *Die Unterstützung der Ukrainer in der rumänischen Bukowina.* In Rumänien werden nicht nur die Deutschen und Ungarn, sondern auch alle übrigen nicht rumänischen Nationen sowohl in ihrem nationalen Kulturleben, wie in ihrer reformierten und katholischen Konfession in grausamster Weise unterdrückt. Besonders schlimm ist in dieser Hinsicht die Lage in der Bukowina, wo neben Polen, Deutschen und Juden auch die Ukrainer entrechtet werden. Die Zahl der Ukrainer Nordbukowinas beträgt eine Viertel Million. Sie haben keine einzige Schule in ihrer Muttersprache. Den Lehrern ist verboten, mit den Kindern, die kein Wort rumänisch können, ukrainisch zu sprechen. Der pädagogische Unsinn übertrifft dabei die nationale Grausamkeit. Verboten sind in der Bukowina alle Kulturregungen in ukrainischer Sprache. Volksvereine, Lesehallen sind in 100 Städten und Dörfern geschlossen worden. Ukrainische Zeitungen, Bücher und Kalender sind ebenfalls verboten.

Die Unterdrückung der Ukrainer in der Bukowina, sowie der Székler-Ungarn in Siebenbürgen wird mit einer bornierten Theorie begründet, die unter wissenschaftlichem Mantel untergeht und nur aus Entnationalisierungszwecken erfunden worden ist. Diese Theorie sagt entgegen jeder Wahrheit, dass die Székler-

Ungarn Siebenbürgens, sowie die Ukrainer der Bukowina entnationalisierte Rumänen wären. In Alt-Österreich blühte die ukrainische Kultur der Bukowina, da Alt-Österreich die freie Entwicklung ihrer Nationalitäten nirgends verhinderte. Ein Interesse für Ukrainisierung von Rumänen konnte in der Habsburgermonarchie nicht bestehen.

Unter den Erfindern von solchen Theorien gebührt dem rumänischen Ministerpräsidenten, Universitätsprofessor Dr. Iorga, ein besonders hoher Rang, der gerne von Minderheitsrechten spricht, besonders wenn seine schlechten Tragödien in einer Minderheitssprache vorgetragen werden, aber immer bereit ist, wissenschaftliche Theorien zu fabrizieren, auf Grund welcher man die Minderheiten doch entnationalisieren kann. Als klassisches Beispiel kann hiefür, die unlängst auch in der „Schaffhauser Zeitung“ gerügt wurde, die Kampagne gegen den katholischen Status Siebenbürgens vorgeführt werden, der unter anderem auch darum ein Dorn im Auge Iorga's ist, weil die Katholiken Siebenbürgens fast ausschliesslich Ungarn sind.

Rumänien hat zwar in der Person des Sachsen Rudolf Brandsch einen Minderheitsstaatssekretär, der aber nur für die Deutschen Rumäniens Interesse hat, und als Ungarfresser bekannt ist. Er kennt die Lage der Ukrainer, mit welcher sich die sächsische Presse seit Jahren eingehend befasst, sehr gut, erhebt aber kein Wort gegen die Kultur — oder besser gesagt Unkulturlage im Buchenlande.

Die schlechte Behandlung der Polen und Ukrainer in der Bukowina ist auch ein psychologisch-nationaler Unsinn, da Rumänien mit Polen und Russland auf guten Boden stehen sollte, um Bessarabien und die Bukowina nicht zu verlieren.

LA PATRIE VALAISANNE No. 36, le 31 Mars. *La situation des prêtres catholiques en Roumanie.* Nous avons lu il y a quelque temps dans un journal suisse que la Roumanie donne aux Eglises minorités du pays une subvention de 105 millions de lei s'est-à-dire environs 6 millions de francs suisses. Cette somme se trouve en effet dans le budget de l'état roumain. Mais ce qui se trouve dans le budget sur le papier ne se trouve malheureusement pas dans les réalités de la vie. C'est le cas des prêtres catholiques et des pasteurs réformés de la Transylvanie qui ne touchent plus leurs allocations depuis le mois de juin 1931.

Ce n'est pas l'unique grief que peuvent formuler les minorités, puisque les subventions d'état dues légalement aux écoles confessionnelles minoritaires, sont également supprimés. Nous sommes donc à juste titre curieux de connaître la somme que les confessions minoritaires de la Transylvanie reçoivent véritablement. Nous ne croyons guère que la Roumanie pourrait s'en vanter.

DER MORGEN No. 82, am 8. April. *Die Siebenbürger Rumänen sind unglücklich.* Der Siebenbürger-Rumäne und erster Ministerpräsident Grossrumäniens, Dr. Vajda-Voevod, hat umgelernt. Er, der an der Bewirklichung Grossrumäniens mitwirkte, nennt das heutige Grossrumänien einen Turm von Babel, verwahrt sich gegen die Ausbeutung Siebenbürgens durch die tyrannische Bukarester Herrschaft, sagt, dass die Rumänen Siebenbürgens seit Jahrhunderten nicht so viel litten, wie heute und fordert die Autonomie Siebenbürgens. Er anerkennt also, dass die Rumänen Siebenbürgens es unter ungarischer Herrschaft besser hatten, als jetzt.

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 111, am 13. Mai. *Eine Demonstration unter schwarzer Fahne.* Die Pensionisten in Czernowitz, die ihre Ruhegehälter nicht erhalten haben, sind mit Trauerfahnen zum Friedhof gezogen um für sich Gräber auszusuchen. Die Gendarmerie hat die Demonstranten auseinander gejagt.

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 115, am 19. Mai. *Ein pfiffiger Plan gegen d. Katholizismus in Rumänien.* Die Wiener Zeitung „Schönere Zukunft“ berichtet, dass der Klausenburger Universitätsprofessor Ghibu Onisifor einen pfiffigen Plan gegen den Katholizismus entworfen hat, der auch die Billigung der Regierung besitzt. Laut diesem Plan will Rumänien ein „rumänisches Patriarchat“ errichten, das die orthodoxen, römisch-katholischen und die griechisch-katholischen Einwohner Rumäniens unter seinem Szepter vereinigen würde. Das neue Patriarchat – damit glaubt man den Hl. Stuhl ködern zu können – würde „mit dem Papst in einem Verhältnis stehen“, jedoch „mit Bewahrung der Unabhängigkeit beider christlichen Zentren“ (Rom und Byzanz). Der Plan „ist ohne Huldigung vor dem Papst zu verstehen“.

Der Plan enthält eine Drohung für den Fall, dass der Hl.

Stuhl ihn nicht annehmen würde. In diesem Falle würde die Regierung „die konfessionelle Einheit der Rumänen in östlichem Sinne herstellen“, in welchem Falle „der Katholizismus verfolgt werden müsste“. Im Interesse dieses Planes wird die Konfiszierung des Vermögens des „Röm. kathol. Staates Siebenbürgen“, eines autonomen kirchlichen Gebildes, gefordert, des „Status“, der bereits im 16. Jahrhundert auf Grund des kanonischen Rechtes existierte.

BASLER NACHRICHTEN No. 146, am 30. Mai. *Die Finanznot.* Die Direktion der rumänischen Staatsbahnen hat wegen Mangels an Deckung zwei Drittel ihrer Industrieaufträge für das Jahr 1932 im Werte von 150 Millionen Lei zurückgezogen. Laut „Lupta“ drohen die Industrieunternehmungen mit einem Prozess, da sie die Einhaltung der Verträge fordern.

Bukarester Zeitungen werfen dem Ministerpräsidenten vor, er habe einen hohen Ministerialbeamten mit ebenso hohem Reisegeld nach Paris geschickt, um beim Pariser Verleger Gamber für die rumänischen Bibliotheken Bücher im Werte von 800.000 Lei zu kaufen, um die Firma zu entschädigen, die verschiedene Werke Iorgas in französischer Übersetzung herausgegeben hat, ohne sie an den Mann bringen zu können, während die Volksschullehrer Rumäniens seit sieben Monaten keine Bezahlung erhielten. Der Ministerpräsident verbot zur gleichen Zeit Versammlungen der Lehrervereine, die gegen die Nichtauszahlung der Gehälter protestieren sollten. Der Landesbund der Volksschullehrer hat ein Communiqué herausgegeben, worin erklärt wird, der Generalkongress des Bundes werde trotz dem Verbot abgehalten werden.

Verurteilte Journalisten. Die ungarischen Journalisten Botos, Refző, Batár und Szűcs wurden, weil sie die rumänische Volkszählung kritisierten, auf Grund des Ordnungsgesetzes „wegen Aufreizung gegen den Staat“ zu vier bis sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

FREIBURGER NACHRICHTEN No. 125, am 1. Juni. *Wie sich ein Ministerpräsident hilft,* wenn seine Bücher nicht verkauft werden. Der Pariser Verlag Gavber, der 30 Werke des rumänischen Ministerpräsidenten Prof. Iorga in französischer Übersetzung herausgegeben hat, die von keiner Katz gekauft werden, hat Entschädigung bekommen, in dem Iorga bei diesem Verlag für 800.000 Lei Bücher für rumänische Büchereien

kaufen liess. Die Bukarester oppositionelle Presse greift Iorga heftig an, dass er für diesen Zweck Geld in der Staatskassa habe, wo doch die Volksschullehrer seit 7 Monaten keine Bezahlung erhalten haben.

NEUE ZÜRCHER NACHRICHTEN No. 167, am 20. Juni. *Eine Einigung des Hl. Stuhles mit Rumänien über den römisch-katholischen Status in Siebenbürgen.* Die Hetze der Orthodoxie gegen den römisch-kathol. Status Siebenbürgens, einem autonomen Gebilde, das eigenes Vermögen besitzt, ist vom abgedankten Ministerpräsidenten Iorga eifrig unterstützt worden und machte die Lage dieser kathol. Institution gänzlich unhaltbar. Iorga ging so weit, dass er den greisen Bischof Majláth anklagte, in Angelegenheit des „Status“ Urkunden gefälscht zu haben. Er schickte dann den Minister Valerian Pop nach Rom, um mit dem Hl. Stuhl über den „kathol. Status“ zu verhandeln. Die Unterhandlungen führten zum Ergebnis, mit dem sich die leitenden geistlichen und weltlichen Führer des „Status“ zufrieden geben und auch gewisse rumänische Forderungen honoriert werden. Der Status geht in die Führung eines Diözesanrates über, und seine Finanzgebarung wird unter Kontrolle des Staates gestellt. Man sollte hoffen, dass damit die orthodoxen Hetzereien gegen diese mehrere hundert Jahre alte Institution aufhören werden und dass der kathol. Diözesanrat Siebenbürgens jene Gebäude zurückbekommen wird, die im Grundbuch widerrechtlich auf den rumänischen Staat übertragen wurden.

NEUE ZÜRCHER NACHRICHTEN No. 193, am 18. Juli. *Katholischfeindliche Hetzereien bei den rumänischen Wahlen.* Die Bukarester Zeitung „Curentul“, sowie einige andere Blätter benützen die Wahlen zur Verleumdung des katholischen Klerus in Siebenbürgen. Man kann sich vorstellen, welcher Hass beim rumänischen Leser dieser Zeitungen entstehen muss, wenn er die Lüge liest, dass der Bischof von Siebenbürgen an die kath. Geistlichkeit eine „Verordnung“ ergehen liess, die ihnen zur Pflicht macht, den rumänischen Staat zu verunglimpfen. Infolgedessen hätte man – so lügt die Zeitung weiter – drei katholische Geistliche verhaften müssen, die in Chauffeurkostümen verkleidet das ungarische Komitat Csik auf Motozickeln bereisten und das Volk gegen den Staat aufreizten. Auch die Lehrer des kath. Lyceums in Kronstadt seien staatsfeindlich gesinnt.

Man sollte hoffen, dass der Geist Lausannes derartige Neubelebungen der Lügenfabriken des Krieges vereiteln wird.

NEUE ZÜRCHER NACHRICHTEN No. 212, am 5. August
Gegen die ungarischen konfessionellen Schulen Rumäniens. Nachdem die Lehrer der ungarischen konfessionellen Schulen Rumäniens schon wiederholt ihre Prüfungen in der Staatssprache mit Erfolg abgelegt haben, sind sie jetzt nochmals zur Sprachprüfung nach Bukarest befohlen worden. Sie werden bei jeder solchen Prüfung dezimiert. Die Bitte des Notre Dame-Klosters in Nagyszentmiklós, eine Klasse für 80 ungarische Mädchen errichten zu dürfen, ist trotz der Befürwortung des Bischofs Pacha zurückgewiesen worden.

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 185, am 10. August.
Wahlterror. Die seit einigen Wochen zur Regierung gelangte nationalzaranistische Partei wird vielfach als Partei der Europäer bezeichnet. Als solche erscheint sie in Anbetracht des Wahlerrors kaum. Ein kathol. Geistlicher wurde verhaftet. Wähler sind von den Gendarmen umzingelt worden. Der ungarische Senator Gyárfás protestierte im Senat gegen die Machenschaften, die gegen den ungarischen Wähler in Siebenbürgen angewendet worden sind. Auch die rumänische Zeitung „Dimineatza“ anerkennt, dass die Wahlen in Siebenbürgen nicht frei waren.

SCHWEIZER BAUER No. 94, am 10. August. *Wieder eine Bodenverteilung in Rumänien.* Eine Verordnung des rumänischen Ackerbauministeriums verfügt weitere Verteilungen des vom Staate bisher nicht verteilten Bodens, der bei der Agrarreform beschlagnahmt wurde und unter rumänischen Kriegsfreiwilligen, Invaliden und Waisen weitergegeben werden soll. Aus diesen Reserveböden hätten die Rechtsansprüche der bei der Bodenverteilung übergangenen grossjährigen Söhne des Banates ungarischer Kolonisten befriedigt werden sollen, die nun wiederum leer ausgehen.

FREIBURGER NACHRICHTEN No. 186, am 11. August.
Wo das heilige Herz Jesu a's Irredentenzeichen gilt. In Siebenbürgen herrscht vielerorts bei den ungarischen Katholiken die Sitte, über die Tür ihrer Häuser das heilige Herz Jesu in roter Farbe, umgeben vom grünen Dornenkranz, auf die Mauer zu malen. Da die Häuser weiss getüncht sind, gibt dies der rumänischen Polizei Anlass, die Eigentümer solcher Häuser für Irredentisten zu erklären, weil die Farben rot-weiss-grün ungarische Farben sind. In Grosswardein erhielten die Beamten den Befehl, das Herz Jesu von ihren Häusern zu entfernen, wenn sie nicht entlassen werden wollen.

NEUE ZÜRCHER NACHRICHTEN am 18. August. *Kritik des rumänischen Wahlerrors*. Die Zeitschrift „Stimme der Minderheiten“ bringt eine Kritik der Wahlergebnisse, in welcher statistisch nachgewiesen ist, dass die nationalzaranistische Regierung ohne den Wahlterror in den ungarischen Komitaten Siebenbürgens nicht die 40 Prozent der Stimmen des Landes erreicht hatte, die ihr das sogenannte Wahlpremium von 190 Mandate gegeben hatte. Dieses Wahlpremium besteht darin, dass die Mandate der Partei, die 40 Prozent der Stimmen erreicht, auf absolute Majorität ergänzt werden.

FREIBURGER NACHRICHTEN No. 232, am 5. Oktober. *Hungermarsch auf Bukarest*. Die Pensionisten Rumäniens sind in äusserster Verzweiflung, da sie ihre Ruhegehälter seit Monaten nicht mehr bekommen. Die pensionierten Unteroffiziere haben infolgedessen zu Fuss einen Hungermarsch auf Bukarest veranstaltet und sind in der Nähe von Bukarest eingetroffen, wo sie vor dem königlichen Palast demonstrieren wollten. Sie sind von den Gendarmen aufgehalten worden. Nach Versprechungen der Regierung (die nicht unbedingt eingehalten werden) sind sie in ihr Heim zurückgekehrt.

NEUE ZÜRCHER NACHRICHTEN No. 292, am 26. Oktober. *Urteil des Völkerbundsrates im Prozess der ungarischen Szeklerbauern gegen den rumänischen Staat*. Die „Neuen Zürcher Nachrichten“ haben sich öfters mit der Klage der Csiker ungarischen Szeklerbauern gegen den rumänischen Staat beschäftigt, der den 20.000 Familien ihre Güter im Ausmass von 62.000 Katastraljoch samt Gebäude im Werte von 105 Millionen Schw.-Fr. nahm. Nun hat der Rat gesprochen und den rumänischen Antrag angenommen, der den Bauern ein Sechstel ihres Bodens zurückgibt. So bekommen also die Unglücklichen statt 4000 Schw.-Fr. Wert pro Familie Bodenteile im Werte von etwa 660 Schw.-Fr.! Ein ausgezeichnetes Geschäft für den Staat! Die „juristische Seite“ hat der Rat beiseite geschoben, um diese „praktische“ Lösung annehmen zu können.

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 263, am 11. November. *Rumänien. Grauenhafte Demonstration der Leprakranken*. Die Kranken des Leprosariums in Tichilesci haben seit 8 Tagen nicht zu Essen bekommen. Sie erschienen in der Stadt, wo sie eine Hungerdemonstration veranstalteten. In der Bevölkerung entstand eine grosse Panik. Schliesslich konnte man die Kranken bewegen in das Krankenhaus zurückzukehren.

L'avenir de la Yougoslavie.

Le „Lidove Novini“ publie l'article suivant de Seton Watson sur l'avenir de la Yougoslavie :

Il y a vingt cinq ans, j'ai commencé à écrire, pour la première fois, sur la question yougoslave et à défendre l'idée relative à la liberté et l'union yougoslave. Avant la guerre mondiale, j'ai pu trouver aussi un champ d'activité dans les limites de l'empire des Habsbourgs pour mes critiques sur la politique d'Aehrenthal, Berchthold, Tisza et Wekerlé, en ce qui concerne les Yougoslaves. Les traductions allemandes de mes publications comprenaient aussi des propositions pour la révision de la constitution, peut-être irréalisables, mais la censure et les institutions politiques ne sévissaient pas contre ces publications. Aujourd'hui, au contraire, il n'y a, dans la Yougoslavie „libre“ et „unie“, aucun journal qui oserait publier un article de moi, sans s'exposer à de graves risques. Dernièrement, j'ai reçu la copie du verdict d'un tribunal de Bosnie contre trois personnes qui ont osé distribuer la traduction de mon article qui a été publié au „Lidové Novini“ au mois de septembre 1930. Je me hâte de publier ce fait non pas parce-que j'ai cessé de sympathiser aux Yougoslaves, mais parce-que je ne puis tolérer que les libertés soient foulées aux pieds par des gens qui, jadis au nom des mêmes libertés, cherchaient l'appui de l'opinion de l'Occident. Je ne puis cesser d'adresser des critiques. En 1911, j'ai publié un livre sur les scandales du procès de Zagreb. La presse de cette époque publiait d'énergiques protestations. Qu'on fasse maintenant la comparaison : à la place de tant de procès sous le regime dictatorial, on ne permet à présent aucune publication ou on laisse passer des informations mal résumées par la censure.

Outre cela, les détenus politiques, sous le régime de l'ancien empire austro-hongrois — comme ce fut le cas avec 53 Serbes du procès de Zagreb — ont subi des épreuves, mais jamais leur vie n'a été en danger et ils n'ont jamais été torturés. Or, les actes de violence de la police yougoslave sur les victimes incarcérées dans les prisons de Zagreb, Belgrade, Ossiek et Sarajévo sont très bien connues bien que bon nombre d'entre elles restent cachées du public. Il y a plus que cela : les auteurs de ces crimes qui sont connus de tout le monde, ne

subissent aucune sanction. L'un des principaux organisateurs de ces actes de violence M. Bédékovitch a été récompensé, l'année dernière, par le Roi et promu à une haute fonction au ministère de l'Intérieur, sous le gouvernement de M. Srechitch. Lorsque Souléyman pacha fut récompensé par Abdul Hamid pour ses massacres sur les Bulgares, Gladstone protesta à la Chambre des Communes. Aujourd'hui, nos âmes sont remplies d'un sentiment de dédain et d'aversion, mais Gladstone n'est pas là pour protester.

On me dira, peut-être, que les méfaits de la dictature yougoslave ne touchent pas les observateurs étrangers et qu'il faut laisser à la Yougoslavie la liberté d'organiser ses affaires comme elle l'entend. Et, par cette formule, on se rend en Occident pour chercher des emprunts afin de prolonger la vie du régime néfaste et d'ajourner le jour de la revanche. Ceux qui se tenaient derrière les coulisses de la déclaration de Corfou, du paete de Rome et de la déclaration de Genève, ne peuvent pas rejeter les responsabilités morales. Ils ont le devoir d'attirer l'attention de l'opinion sur la situation qui règne en Yougoslavie, de rappeler aux dirigeants actuels de ce pays qu'ils ont lutté pour un Etat libre et non pas pour un Etat policier et que, si leur politique aboutit à un conflit international, ils ne pourront pas compter sur les sympathies et l'appui de l'opinion de l'Occident. Le mauvais règlement du problème yougoslave par l'Autriche-Hongrie, a beaucoup contribué à l'incendie mondial. Malheureusement le problème yougoslave n'a pas trouvé, jusqu'à présent sa solution parce-que la Serbie a bâti le nouvel Etat sur des fondements peu solides. Et, tant que ces fondements ne seront pas consolidés, la paix de l'Europe sera menacée. C'est un fait hors de doute qui ne permet pas aux démocraties d'Occident de se taire et de rester indifférentes.

Souvent, on me dit que mes demandes pour la liberté politique sont des actes de doctrinaire, qu'il est naïf de croire que la forme de gouvernement, qui est celle de ma patrie, puisse être bonne pour un Etat balkanique, comme la Yougoslavie. Voici ma réponse: Je ne lutte pas pour l'instauration d'un gouvernement pareil au gouvernement anglais, ni pour une forme spéciale de la démocratie. Mais ce que le régime yougoslave actuel foule aux pieds, ce n'est pas seulement la démocratie, mais la base même de l'idée libre, de la parole libre qui sont essentielles à toutes les libertés individuelles.

La situation s'aggrave d'autant plus du fait qu'en même temps surgissent quatre problèmes : la catastrophe économique qui fait partie d'un problème mondial ; la crise financière qui s'est aggravée par le refus d'emprunts (la France aussi refuse d'accorder des emprunts) ; le problème de la constitution — c'est un problème relatif à l'issue à trouver de la situation créée le 6 janvier 1929 ; la fausse Constitution de septembre 1931 n'a pas évidemment apporté une solution et, enfin, la réorganisation de l'Etat parce que le régime a empiré et, au lieu de mettre fin à la lutte entre le centralisme et le fédéralisme, renforce la lutte entre la monarchie et le républicanisme. Et, par dessus tout, on n'a rien fait pour régler le problème minoritaire qui est à la base même des mauvais rapports avec les Etats voisins. Et la presse de Belgrade, si désorientée et privée de sens réel, tente à expliquer la grave situation actuelle par la propagande de Sofia, Rome, Budapest et Vienne, au lieu de chercher les causes dans son propre milieu.

Outre cela, ce régime diffère de celui de Staline et Mussolini par le manque d'un programme actif et d'un groupe d'adeptes fidèles, capables de réorganiser l'Etat (les groupes des renégats qui sont attirés par les postes ministériels et les „you-naks“ de Pekianatz ne peuvent pas être considérés comme des adeptes fidèles). Il n'y a derrière le régime qu'une petite clique de politiciens dont les affirmations fausses qu'il y a un parti gouvernemental et fidèle ne trompera personne ; c'est une coterie de profiteurs serviles. Le régime ne s'appuie que sur la police, la gendarmerie et l'armée.

Le problème croate reste une terreur pour la situation internationale, bien que la question macédonienne n'ait pas trouvé sa solution, que le mécontentement soit très grand en Slovénie, et qu'en Voïvodine on accuse le gouvernement d'avoir compromis leur bien-être et encouragé la corruption. Il n'y a pas de peuple qui ait fait preuve d'une opposition si passive comme l'ont fait les Croates (bien qu'à eux aussi manque, souvent, une idée réaliste). Si Khuen, Rauch, Tomachitch et Zuvai, ayant de leur côté la puissance de la Hongrie, n'ont pas pu briser l'opposition du paysan croate, le régime actuel n'a aucune perspective de succès. L'heure finale approche. Et, si on continue aussi à tolérer la situation actuelle à l'avenir, l'explosion, dont le procès de Maribor et l'incident de Lika sont les précurseurs, arri-

vera avec toutes les conséquences néfastes pour la Yougoslavie et l'étranger.

En présence d'une pareille crise, on ne fait pas une œuvre utile par le silence.

Je n'écris dans cet article que ce que je pense. Mais j'ai des raisons de croire que l'opinion bien informée en Angleterre et les amis de la Yougoslavie, qui sont nombreux, bien que les événements récents paralysent leur activité, trouvent que le régime dictatorial actuel est insupportable et qu'il ne pourra pas durer longtemps. Cette opinion demande que l'unité de la Yougoslavie soit sauvegardée, dans l'intérêt de la stabilisation de l'Europe. Elle ne désire pas que la dynastie disparaisse, malgré la faute de 1929. Mais elle demande la prompt application du programme fédéraliste qui garantira la véritable égalité pour la Croatie, sans sacrifier les facteurs historiques. C'est l'unique moyen de paralyser la catastrophe. Il est nécessaire d'influencer activement l'opinion publique dans les Etats amis, dans ce sens.

Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen.

1919 - 1929.

Verfasser: **Dr. Andreas Balázs**

Prälat-Domherr.

(Schluss.)

III. T E I L.

A)

„Zur Frage der ungarischen Schulen.“*

In der „Deutschen Tagespost“ erschien am 14. Juni 1923 ein Artikel mit obigem Titel von I. Baila, Bukarest.** Der Verfasser sondert die ungarischen katholischen Schulen von den übrigen ungarischen konfessionellen ab, offenbar um mit der Taktik des „divide et impera“ die konfessionellen Schulen mit ungarischer Sprache leichter erledigen zu können. Wir sind es

* Erschienen in der Klausenburger Zeitung „Ellenzék“ am 24. Juni.

** I. Baila ist kein Deutscher, sondern ein Rumäne. Er benützte die „Deutsche Tagespost“ mit durchscheinender Taktik zur Veröffentlichung seiner Schrift, die sichtlich nur gegen die katholischen Schulen gerichtet ist, im Grunde aber gegen die Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache.

gewöhnt, dass gegenwärtig fortwährend Angriffe gegen die ungarischen, konfessionellen Schulen, besonders gegen die katholischen unternommen werden, darum überrascht uns diese Spitze gegen die katholische Schule nicht besonders. Unsere Gegner haben hierin leichte Sache: sie brauchen bloss die hinreichend abgedroschene Beschuldigung des Irredentismus aus der Tasche zu ziehen, das macht vor gewissen überhitzten Gemütern immerhin Wirkung. Zwar konnten sie diese Anklage bei keiner einzigen unserer Schulen beweisen, doch hindert dies unsere nicht besonders geschmackvollen Angreifer nicht im Geringsten.

Eine andere grosse Sünde unserer Schulen ist die Magyarisierung. Kann es noch naive Menschen geben, die ernstlich glauben, in Rumänien sei es den ungarischen Schulen möglich, zu magyarisieren? Scheinbar kennen sie unsere Unterrichtsbehörden recht schlecht. Mögen sie beruhigt sein, wir können und wollen nicht magyarisieren. Wir trachten nach Anderem: in unseren Schulen und durch diese wollen wir die ungarische Sprache und Kultur unseres Volkes bewahren, aus dem einfachen Grund, weil jedem Volk dieser Erdkugel das natürliche Recht zu eigener Sprache und Kultur gebührt. Warum will man also eben das katholische Ungartum dieses Rechtes berauben? Warum will man nahezu eine Million ungarischer Katholiken der Möglichkeit verlustig machen, in der eigenen Schule die eigene Sprache zu erlernen?

Der Verfasser spricht zwar diese Absicht nicht so klar aus, er ist viel klüger. Denn eventuell könnte man so unverhüllt ausgesprochene Absicht auch an solchem Ort zur Kenntnis nehmen, wo derlei Mentalität in merkwürdige Beleuchtung geriete. Seine Ausführungen bezwecken ohne jedem Zweifel die Rumänisierung der katholischen Schulen.

Wie sagt doch der Verfasser? „Die Regierung anerkennt nicht den konfessionellen Charakter dieser Schulen (der katholischen Schulen) in ihrem heutigen Zustande, denn die katholische Kirche ist eine internationale Kirche und hat mit dem nationalen Charakter der Ungarn gar keine Gemeinschaft“. Wollen wir uns mal den Kern dieser dunklen These näher betrachten und diesen Gedankengang weiterspinnen: die Banater katholischen Schwaben sind eben solche Katholiken, wie die katholischen Ungarn, folglich geht nach obiger Logik die internationale Kirche sie gar nichts an und haben sie kein Anrecht auf katholische Schulen mit deutscher Unterrichtssprache.

Die katholischen Deutschen, Slowaken und Ruthenen der Tschechoslowakei haben auch nichts von deutschen, slowakischen oder ruthenischen Schulen zu reden, denn die internationale katholische Kirche hat mit ihrer Nationalität nichts gemein. Aus dem gleichen Grunde haben die zu Italien geratenen Tiroler, oder die katholischen Deutschen, Kroaten und Slowenen Jugoslawiens über ihre katholischen Schulen zu schweigen, denn es musste ihnen doch schon klar werden, dass sie in Italien Italiener, in Jugoslawien Serben sein müssen als Minderheiten dieser Länder, und weil in Rumänien die Ansicht besteht, dass die Minderheitskatholiken nur Existenzberechtigung haben, wenn sie auf ihren Rassen- und Nationscharakter verzichten.

So weit denkt aber der Verfasser nicht. Er spricht nicht über die anderen Minderheitskatholiken, nur die ungarischen will er scheinbar rumänisieren.

Ist denn einzig und allein das katholische Ungarum dies verbannte Volk, welches keine Existenzberechtigung hat und demgegenüber auch das Naturgesetz aufgehoben wird?

Gestatten die Frage: mit welchem Recht besaßen die einstigen Minderheiten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, die Polen in Deutschland Schulen, Kultur und allerhand Sonstiges, wohlgemerkt auf konfessioneller Basis, wenn den heutigen Minderheiten oder einem Teil derselben dies Alles verboten ist? Was hätten unsere rumänischen Brüder dazu gesagt, wenn die „unterdrückenden“ ungarischen Regierungen dazumal verkündet hätten, die rumänischen Minderheitskirchen sind nicht berechtigt, rumänische konfessionelle Schulen zu besitzen, da die Rumänen entweder Teile der internationalen katholischen Kirche sind oder zur byzantinischen griechischen Kirche gehören? Scotus Viator und Andere hätten wahrlich die ganze europäische Presse überflutet vom Chauvinismus der barbarischen Ungarn, der Unterdrückung der Nationalitäten etc. etc.

Tendenziös falsch ist auch die Einstellung, als müsste sich die Universal-Kirche wegen ihrer internationalen Beschaffenheit an die Staatssprache anlehnen und demnach keine katholischen Schulen mit Minderheitssprache bestehen könnten. Die Universal-Kirche ist nicht so geartet, bloss der chauvinistische Wahn Einzelner wünschte sie sich so. Die Universal-Kirche hat die Sprache und Schule der Minderheitskatholiken immer und überall in Schutz genommen. Dem verdanken unsere rumänischen grie-

chisch-katholischen Brüder, dass sie gelegentlich der Union ihre Liturgie und Sprache beibehielten. Die Kirche wünschte von ihnen weder lateinische Sprache, noch lateinische Liturgie. Wie oft erhoben sich die Polen um Schulen mit polnischer Sprache gegenüber Deutschland und Russland! Das waren erst mächtige Imperien, voll nationalem Hochmut und Absolutismus!

Wie verlautet, beabsichtigt die Regierung nur die Schulen unter Leitung von Ordensbrüdern und Nonnen zu rumänisieren. Wenn dem so wäre, so ist es ein schwacher Trost: denn dann wäre die gesamte ungarische katholische Mädchenerziehung dem Dienst der Rumänisierung unterworfen. Das würde bedeuten, dass die ungarischen Mädchen ihre Muttersprache vergessen, mit der Sprache und Literatur ihrer eigenen Rasse nicht bekannt werden und sie die Sprache ihrer Ahnen weder in der Schule noch draussen im Leben sprechen sollen. Diese Anforderung ist weder recht noch billig und widerspricht den tatsächlichen Umständen. Tatsache ist nämlich, dass in den Ordenschulen für beiderlei Geschlechter ausschliesslich Kinder ungarischer Eltern erzogen werden, woraus folgt, dass keine Notwendigkeit besteht, den Unterricht in einer anderen Sprache, als in der ungarischen zu halten. Rumänischen Unterricht in konfessionellen Schulen, die von ungarischen Schülern besucht werden, einzuführen, wäre nichts weiter, als die Absicht, die Rumänisierung des katholischen Ungartums zu erzwingen.

Wir sprechen hier nicht vom Pariser Vertrag, der den Minderheiten Schulen eigener Konfession, eigener Sprache sichert, auch über die Karlsburger Resolutionen schweigen wir. Die Frage ist nur: wo ist da die Toleranz, die gute Behandlung, die man dem Ausland stets verkündet, wenn die Rede auf die Minderheiten fällt? Und ist es glaubwürdig, dass mittels diesem gewaltsamen Oktroy unsere katholischen Ungarn rumänisiert werden?

Spinnen wir den Gedankengang nicht weiter. Wir kämen sonst in Versuchung, in Erinnerung an den bekannten Wahlspruch Friedrichs II. „In meinem Lande soll jeder nach seiner Façon leben“ Vergleiche anzustellen, zwischen der heutigen Mentalität und der vor 200 Jahren – offenbar nicht zum Vorteil der heutigen. Es wäre nun doch an der Zeit, uns nach den vor drei Jahren geschlossenen Friedensverträgen gegenseitig besser zu verstehen. Versteht und fühlt doch den Herzschlag der Minderheiten, die nicht am Altar fremder Gottheiten beten,

sondern zuhause am eigenen Herd ein bisschen Wärme wünschen, sich nach dem Frieden schaffender Arbeit, der Beruhigung menschlicher Behandlung sehnen.

Davon hätte Jedermann mehr Nutzen, als von den endlosen Plackereien. Aus diesen kann sich weder schaffende Arbeit, noch friedliche Festigung entwickeln, nur Erbitterung, Entmutigung, Zwiespalt, überall Chaos. Wer braucht das alles? Wir gewiss nicht, der Staat wahrscheinlich auch nicht, – höchstens einigen Ultra-Chauvinisten käme solches zugute.

B)

Der Katholizismus in Siebenbürgen.

Über dieses Thema wurden in letzter Zeit in Zeitungsartikeln, Kundgebungen viel Worte verloren. Wir gerieten in den Mittelpunkt des Interesses. In eigenartiger Weise befasste man sich mit uns, wie mit den Leprakranken, denen gegenüber der Staat besondere Vorsichtsmassregeln gebrauchen muss. Dieses übertriebene Interesse könnte uns noch übermütig machen, wäre nicht die Denkungsart, woraus dieses Gefecht gegen den Siebenbürger Katholizismus Nahrung nimmt, so überaus traurig. Wir müssen wahrnehmen, dass die menschlichen Seelen noch immer von niedrigen Leidenschaften befangen sind, von Neid, Hass, der Vernichtungssucht, die alle die Schrecken des Krieges gezeitigt haben. Wie gut wäre es doch endlich einige Schritte für die Harmonie der Seelen zu tun. Umsonst träumen wir von Konsolidation, solange auf der einen Seite Rachsucht zur Unterdrückung eines Teiles der Staatsbürger anregt, andererseits diese masslos verbittert sind, denen dieses Trachten gilt. Wir wollen nicht zur Anspannung dieser unfreundlichen Atmosphäre beitragen. Wir sehnen uns nach Friede und Eintracht und beschäftigen uns darum nicht mit der unlängst gegen uns angezettelten Hetze.

Neuerdings aber, falls die in einem hiesigen Tagesblatt erschienene Mitteilung der Wahrheit entspricht, verlautete eine Äusserung von so massgebender Stelle, dass wir diese nicht wortlos übergehen können. Wir erwähnen sie nicht nur aus Hochachtung für den Autor, sondern auch weil der Ton der Äusserung, – obwohl deren Inhalt zu Besorgnis Anlass gibt, – von den übrigen wohlthuend absticht.

Was enthält eigentlich die ministerielle Äusserung? „Die katholische Kirche besitzt nach ihrer Struktur und ihrer Tradi-

tion internationalen Charakter, den die Staaten, – nicht nur die katholischen, – achteten und auch achten müssen. Die Siebenbürger katholische Kirche hat aber eine eigene Organisation, welche sich in einem Staat entwickelte, der von den unsrigen verschiedenen politischen Zielen zustrebte. Diese Situation kann im neuen rumänischen Staat nicht fortbestehen.“

Den wahren Sinn dieses verhüllten Ausspruches können wir natürlich nicht wissen. Wenn aber der, von der entwickelten Organisation des Siebenbürger Katholizismus sagen will, die siebenbürgische katholische Autonomie passt nicht in den Rahmen des rumänischen Staates, daran muss also geändert werden, das nehmen wir höchst besorgt zur Kenntnis. Hoffen wir, dass die Äusserung anders erklärt werden kann. Da aber Aussprüche solchen Sinnes auch in klarer, ja sogar ganz drastischer Form geschahen, sehen wir uns veranlasst, die Frage in entsprechendes Licht zu rücken.

Der Kern der Frage ist, dass die siebenbürgische Selbstverwaltung mit dem ganzen Innenleben des Siebenbürger katholischen Bistums organisch verbunden und von diesem untrennbar ist und jedes, die Vernichtung dieser Autonomie bestrebende Unternehmen greift die Lebensfasern des Bistumes selbst an.

Wir wollen hier nicht diesen inneren wesentlichen Zusammenhang näher besprechen, nur auf einige Hauptmomente aufmerksam machen. Die Autonomie ist das Ergebnis jahrhundertelanger Entwicklung, also historische Entwicklung, die sich notgedrungen aus dem inneren Leben der Kirche selbst ergab. Jede dem widersprechende Einstellung entbehrt sachlicher, historischer Kritik. Besonders falsch ist die Einstellung, als wäre sie eine politische, ausgesprochen ungarisch-politische Gestaltung. Vielleicht ergibt sich einmal Gelegenheit, fachgemäss, mit juristisch und historisch richtigen Daten nachzuweisen, dass die siebenbürger Autonomie immer vom ungarischen parteipolitischen Leben unabhängig war, ja sich der Parteipolitik entgegen behauptete, eben Dank ihrer Lebenskraft und Dank ihrer gerechten, gottgegebenen Grundlage, welche sie ins Leben rief. Denn die Geschichte ist nicht nur der Lehrmeister des Lebens, sondern in ihr und durch sie äussert sich der Wille der Vorsehung. Diese Willensäusserung lässt sich zwar zeitweilig gewaltsam mit menschlichen Machenschaften verdunkeln, durch Hindernisse hemmen, aber nicht endgiltig vereiteln.

Auch darauf sei hingewiesen, dass während gegen die siebenbürger katholische Autonomie künstlich Einwand erhoben wird und man beanständet, dass diese Autonomie aus der ungarischen Politik entstand, so verbirgt sich hinter dieser Tendenz keine gottgefällige, christliche Absicht, sondern ein nur zu sehr politisch gefärbtes Bestreben, im Dienste parteiischer, kurz-sichtiger Politik. Diese politische, oder sagen wir kirchenpolitische Idee nährt sich einesteils aus Rassenhass, andererseits baut sie Luftschlösser religiöser und nationaler Vereinheitlichung.

Um dem abzuhelpen, müssen die Bollwerke der kirchlichen Organisationen bei den Minderheitsvölkern vernichtet werden. Diese überhitzte chauvinistische Mentalität in ihrer Oberflächlichkeit kann nicht zum nationalen, staatenbauenden Gedanken werden, diese Mentalität ist der modernen, sozialen Entwicklungsrichtung vollkommen entgegengesetzt, womit die unbefangene denkende Mehrheit des rumänischen Volkes keine Gemeinschaft übernehmen kann.

Die Unzertrennlichkeit der katholischen Autonomie vom bischöflichen Distrikt beweist, ausser der geschichtlichen Entwicklung noch der Umstand, dass ihre heutige Form aus dem Willen des Bischofs entstand. Im Jahre 1848 berief der Bischof von Siebenbürgen seine Priester und Gläubigen zu sogenannter Statusversammlung, im Jahre 1866 hielt Bischof Michael Fogarasi eine Organisationsversammlung, die ursprüngliche Organisation geschah nach seinem Plan und der Umstand, dass er und seine bischöflichen Nachfolger, als rechtmässige Hirten des Kirchendistriktes die Versammlungen beriefen und abhielten, giebt dieser Organisation kirchliche Sanktion. Diese kirchliche Organisation kann allein, auch ohne regierungsbehördliche Genehmigung bestehen, als eigenrechtliche (sui juris) zur Verwaltung der Kirche gehörige Organisation.

Die Bereinigung dieser Fragen werden wir noch fortsetzen.

Die siebenbürger katholische Autonomie trägt war, infolge der Jahrhunderte alten geschichtlichen Entwicklung das Gepräge vergangener Zeiten an sich, doch ist diese äusserliche Patina kein künstlich angebrachter Beschlag, auch nicht so beschaffen, als diente sie dem Zweck eines Türöffners bei den politischen Körperschaften, oder Staatsformen. In der Autonomie erhält die Lebensweise der Kirche, ihr Pulsschlag Ausdruck, die Selbstverwaltung ist die seelenerwärmende innere Einheit, die

gläubige Solidarität der Katholiken äusserlich verkörpert. Die Autonomie ist – wir sprechen es frei aus – die moderne Form der urchristlichen Gemeinschaft. Die Urchristen brachten, was sie besaßen und legten es den Kirchenoberhäupten zu Füssen und verwalteten mit Hilfe der dazu Ausersehenen gemeinsam das Kirchenvermögen.

In der gleichen Weise war von Anfang an die Autonomie der Brennpunkt, das Sammelbecken der Opferwilligkeit der Gläubigen. Private, Fürsten, Priester, Laien, Arme und Reiche vertrauten ihre Gaben den, in der Autonomie verkörperten Auserwählten Gläubigen und Priestern an, denen die Aufgabe oblag, für die Erziehung der Jugend, Errichtung und Instandhaltung von Schulen und Erziehungsanstalten, für Kirchenbau zu sorgen. Die Autonomie wurde das Werkzeug zur e zieherischen Tätigkeit der Kirche und das Organ der Religionspflege.

Die Autonomie ist, infolge ihres wahrhaft christlichen, humanen und universal-kulturellen Charakters, den sie sich durch die innerliche Verbindung mit der Kirche aneignete – ebenso wie die Kirche selbst – an keine einzige Staatsform gebunden. Sie fügt sich in die neuen Staatsschranken ebenso ein, wie in die vorherigen, ohne Ursache zu äusseren, staatlichen Eingriff zu veranlassen.

Bischof Michael Fogarasi, der Schöpfer der Autonomie erläuterte in seiner Eröffnungsrede gelegentlich der Statusversammlung im Jahre 1868 den Begriff und Beruf der Autonomie sehr ausdrucksvoll in Folgendem :

„In der katholischen Kirche konzentriert sich die kirchliche Macht in der Person des Bischofs, aus dem, wie das Quellwasser den Strom der Kirchendistrikt genährt wird. Die bischöfliche Rechtsbehörde kann sich nicht bloss auf die Verwaltung religiöser und priesterlicher Angelegenheiten beschränken, sie muss bei allen, zur kirchlichen Verwaltung gehörenden Angelegenheiten das Wort haben.“ Ferner deutet er darauf hin, dass auf Bestimmung des Bischofs, hinsichtlich der äusseren, das heisst weltlichen Angelegenheiten auch die Laien-Gläubigen an deren Erledigung Teil haben müssen, so ist deren Platz, – von dem der protestantischen Gläubigen abweichend, – folgend bestimmt: „Hier helfen die weltlichen, wie die Kinder ihren Vater im Haushalt, sie unterstützen ihn und behüten seine Freiheit und Unabhängigkeit, bewahren seine Güter und Rechte vor denen, die sie angreifen . . .“

Des weiterem erklärt er, dass vormalis die politische Regierung den Schutz der Kirche übernahm, da damals die katholische die Staatsreligion war, sie aber eben infolge dieses Verhältnisses ihren Wirkungskreis übertrat und ungebührenden Einfluss auf die Kirche ausübte, der oft erdrückend wirkte.

Jetzt aber, während der neuen verfassungsgemässen Aera (infolge der Gesetze von 1848), da der Staat „dieses Protektorat freiwillig abtrat und den politischen Unterschied zwischen den Religionen aufhob, wendet sich auch unsere Kirche zuversichtlich ihren eigenen Kindern zu und rechnet mit Recht auf deren Beistand. Sie nimmt sie freudig in den Kreis der kirchlichen Verwaltung auf, aber nicht als aussenstehende, besondere Faktoren, sondern als mit ihr vereinigte Kirchenmitglieder.“ „Sowie der Herr in seinem Weinberg, als Gleichnis mit seiner Kirche, seine Arbeiter zu verschiedenen Tagesstunden entsendet und diese noch des abends anspornt, den Weinberg zu bearbeiten, ebenso ruft die Kirche ihre weltlichen Kinder in den heutigen bedenklichen Zeiten in den fortwährende Arbeit beanspruchenden Weinberg, um sich gemeinsam mit seinen priesterlichen Arbeitern um dessen Gedeihen und Fruchtertragen zu bemühen...“

Auch heute könnte man das Wirken der Autonomie im Staat, das Walten der Gläubigen in der Autonomie nicht treffender bezeichnen. Die Autonomie ist heute dasselbe, wie damals: die zwei Arme der Kirche, womit diese ihre Lebensarbeit vollbringt.

Die Selbstverwaltung ergibt sich aus der Gemeinschaft der Gläubigen und der Priester des Kirchendistriktes im Dienste der Verwaltung dieses bischöflichen Distriktes. Die Selbstverwaltung ist die Lebensfunktion des Katholizismus, mit der, sich um den Oberhirten schaarenden Herde. Das ist sie und nichts weiter.

Die derartige autonome Organisierung des siebenbürgischen Bistumes ist nicht nur mit dem universalen Charakter des Katholizismus nicht im Widerspruch, sondern stimmt mit diesem vollkommen überein. Ein grosser Irrtum ist das Ansinnen, als wäre mit dem Hinweis auf den internationalen Charakter die autonomisch entwickelte Lebenstätigkeit des Bistumes in eine Zwangsjacke einzuschränken. In dieser Hinsicht gewährt die Kirche, den Entwicklungsverhältnissen der einzelnen Völker entsprechend, ihren Gläubigen weitestgehende Möglichkeiten. Obwohl Glaube, Verbindung mit dem Oberhaupt der Kirche auf

der ganzen Welt eins sind, so sind doch die Lebensäußerungen eines amerikanischen Bistumes zum Beispiel ganz anders, als die eines italienischen oder spanischen.

Das Kirchenrecht selbst sanktioniert diese Möglichkeiten: im Canon 1519- 1521 ist erlaubt, ja sogar angeordnet, bei Behandlung der materiellen Angelegenheiten der Kirche die Gläubigen heranzuziehen — und zwar in der Weise, wie es sich in einem Bistum im praktischen Leben gestaltete. Die Autonomie unseres siebenbürger Bistumes ruht auf dieser gesetzlichen Basis fest, und steht heute auch nicht allein in dieser Art in der Weltkirche. Die französischen Bistümer haben sich nach der bedauerlichen Trennung, in ähnlichen Organisationen neuorganisiert, welche Schaffung der Papst mit einer Enzyklika unlängst befestigte.

Die besondere Situation der siebenbürgischen Autonomie dem ungarischen Staat, richtiger gesagt dem ungarischen König gegenüber zog das sogenannte höchste königliche Patronatsrecht nach sich, welches die ungarischen Könige als ein, vom Papst erhaltenes Privileg ausübten. Ausfluss dieses höchsten Patronatsrechtes war, dass die im übrigen eigenrechtliche kirchliche Autonomie zu ihrer grundlegenden Organisation königliche Zustimmung bat und auch in ihrem weiteren Wirken mit dem höchsten Patron in Verbindung stand.

Die mit dem höchsten Patronat verbundenen Rechte übte der König durch den Kultusminister aus, die Gesuche wurden an den Kultusminister, als den Vertreter des Königs gerichtet und alle Verpflichtungen welche den siebenbürger katholischen Status zu den staatlichen Unterrichtsbehörden knüpften, waren mit dem Grundprinzip des höchsten Patronatsrechtes des Königs verbunden. Diesen Standpunkt umzustürzen gelang selbst den theoretischen ungarischen Gegnern nicht. Trotz vieler Bestrebungen nach Verstaatlichung und obwohl auch in den Ministerien Fürsprecher für die staatliche Einverleibung waren, blieb die Autonomie so, wie sie im Jahre 1866 neuorganisiert wurde, tatsächlich ohne wesentliche Änderung.

Wir wollen damit nicht betonen, — was wir nachdrücklich hervorheben, — als hätte der Staat, also ebenso der Nachfolgestaat nicht das Recht der Aufsicht und Kontrolle gegenüber der Selbstverwaltung. Ebenso, wie sie mit der Organisation anderer Kirchen gegenüber ausgeübt wird, kann sie der katholischen Autonomie gegenüber bestehen. Tatsächlich wird diese Aufsicht

ausgeübt vonseiten der Unterrichtsbehörden, – viel mehr, als der ungarische Staat sie ausübte – und leider in den meisten Fällen bei Missachtung althergebrachter, erworbener Rechte.

Niemals erhoben wir Einsprache gegen die Aufsicht, nur soviel baten wir, dass diese Aufsicht unsere erworbenen Rechte beachten möge, welche die Lebensfunktion des Staates in keiner Weise hemmen würden, im Gegenteil, es wäre durch den veredelnden, beschwichtigenden Einfluss der Kirche auf die Seelen mittels der Schulen nur der Stärkung des Staates gedient. Diese Wahrheit verstehen nur Diejenigen nicht, die entweder aus chauvinistischer Auffassung allem gegenüber misstrauisch sind, was nicht zur rumänischen Rasse gehört, oder die den richtigen Begriff des Staates missdeutend, sich berechtigt fühlen, im Unterrichtsfach solchen Absolutismus einzuführen, in dessen Luftkreis jegliche Minderheitsanstalt zugrundegehen muss.

Einer richtig und massvoll ausgeübten staatlichen Aufsicht, wenn diese mit Beachtung der erworbenen Rechte festgestellt wird, wollen wir uns nicht nur nicht entziehen, im Gegenteil, wir halten diese für berechtigt, in manchen Fällen sogar nützlich. Wir verwahren uns bloss gegen Unterdrückung, Konfiszierung unserer Rechte, den Ruin unserer Institutionen bezweckende staatsbehördliche Eingriffe. Die Achtung vor unserer kirchlichen Organisation würden wir gerade von jener Seite erwarten, wo die kirchliche Autonomie, – da auch Jene in derselben aufgewachsen sind – am besten bekannt ist und sie die Autonomie ihrer eigenen Kirche eifersüchtig gegen jeglichen Eingriff des ungarischen Staates beschützten.

Die griechisch-orientalische Kirche besass im ungarischen Staat eine prächtig entwickelte Autonomie und genoss ihre Selbstverwaltungsfreiheit im höchsten Masse. Die Geschichte brachte uns Katholiken beiläufig in die selbe Lage, wie die Rumänen unter der ungarischen Ära waren.

Heute sind wir, als Minderheitskirche ebenso auf uns selbst angewiesen, wie sie es damals waren, infolgedessen müssen wir unsere Lebensbedingungen aus unserer inneren Organisation schöpfen, ebenso wie sie es taten, aber mit dem Unterschied, dass während sie sich auf Grund der ungarischen Gesetze, als rumänisch-nationale Kirche betrachten konnten, so haben wir keine so weitgehenden Ansprüche. Wir wollen leben und uns des Gedeihens unserer Institutionen erfreuen, so wie wir bisher

lebten und sind der festen Überzeugung, dass wenn unsere Lebensbedingungen, unsere Bewegungsfreiheit fortbesteht, wir zur Einigung des Staates viel mehr beitragen, als wenn wir durch unbegründete staatliche Bevormundung ein unterdrücktes Scheinleben führen müssen

C)

Die Kriegserklärung Anghelescu's.

Tagelang beobachtete ich, ob und wie die siebenbürgische ungarische Presse auf die Kriegserklärung des Herrn Unterrichtsministers Anghelescu im Széklerland antworten wird. Endlich, nach mehreren Tagen erschien die erste, wesentlichere Äußerung in der vorgestrigen Nummer der „Keleti Ujság“. Das vorhergehende Schweigen deutete ich so, dass es auch Anderen so ergeht, wie mir: im ersten Augenblick der Bestürzung fielen sie aus dem seelischen Gleichgewicht und warteten, bis sie erst wieder zu kaltem Erwägen fähig waren.

Heute, in beschwichtigtem Seelenzustand, bei nüchternem Denken muss ich dennoch aussprechen, dass der Kriegsplan des Herrn Anghelescu, den er mit schwellendem Nationalbewusstsein in den Spalten des „Universu“ verkündete, indem er die Rumänisierung des Széklerlandes auf sein Banner schrieb, ein Attentat gegen die Freiheit, Zukunft und das Schicksal eines Volkes ist.

Was verkündet uns Székler des Komitates Csik, die Botenschaft Anghelescu's? Je mehr staatliche Schulen, besonders dort, wo keine Rumänen wohnen. Viele rumänische Lehrer anstelle der heutigen, die von ihrem Posten entfernt werden müssen. Die konfessionellen Schulen haben gar keinen Sinn, wenn in den staatlichen Schulen die ungarischen Sektionen fortbestehen. Nebenbei gesagt, erst neulich sahen wir wieder deutlich, bei Auflassung der ungarischen Sektion in der Bürgerschule von Marosvásárhely, wie die Unterrichtsregierung es mit dem Bestehen der ungarischen Sektion in den Staatsschulen meint.

Den wahren Inhalt dieser falsch bemäntelten Äußerungen auffassend, haben wir das ministerielle Programm vor uns, welches Anghelescu schon zurzeit seiner ersten Ministerschaft in bestimmter und offener Form verkündete: das Széklerlum durch die staatlichen Schulen rumänisieren, – das ist der wahre Sinn alles dessen, was Herr Minister in seinem Wohlwollen gegen das Széklerlum uns in Aussicht stellt. Alles übrige, was er von Kultur, der kulturellen Entwicklung des Széklerlums, der Vorbereitung zu den morgigen Aufgaben erzählt, ist nur die süsse Hülle der bitteren Pille. Darum kann er die „mit unerhörten und vergeblichen Opfern aufrechterhaltenen“ konfessionellen Schulen nicht brauchen, die er scheinbar zur Durchführung seines Rumänisierungsplanes für ungeeignet hält.

Unter seinen täuschenden Redewendungen erkennen wir den selben Anghelescu, der in den einzelnen Gesetzabschnitten den Schulerhaltern Rechte einräumt, welche dann in den Verfügungsmaßregeln des Gesetzes wieder zunichte gemacht werden, — womit er der Gesetzgebung Rumäniens ein, von innerlichen Widersprüchen wimmelndes Gesetz verschaffte.

Kann ein denkender Mensch es dem Herrn Minister Anghelescu glauben, dass er ein Volk in seiner Kultur stärken will, indem er es der Grundlage jeglicher Kultur, seiner Muttersprache beraubt? Nicht einmal die Revisoren und Inspektoren des Herrn Ministers glauben dies, die ihm als Helfer, manchmal als Anstifter in der nationalen Unterdrückung des Széklervolkes dienen, um nicht von jenen Lehrern zu sprechen, denen die auch menschlich unwürdige Rolle zugebracht ist, Werkzeug zur widernatürlichen Unterdrückung eines Volkes zu sein.

Und selbst vom Standpunkt der elementarsten humanistischen Anforderung aus betrachtet: welche Kultur ist die, der man in solcher Weise dienen will, indem viele ehrliche Arbeiter der Volksbildung ihres Verdienstes beraubt werden, nur darum, weil angeblich ihre rumänischen Sprachkenntnisse nicht dem Masse entsprechen, welches der Herr Minister in seinem unbändigen Chauvinismus sich vorstellte? War es nicht schon genug der stellenverlustigen tausend ungarischen Beamten? Muss die Zahl der Brotlosen noch um die entlassenen Lehrkräfte vermehrt werden? Viel Dank für die Fürsorge des Herrn Ministers, aber wir Székler — darin ein Herz, ein Gedanke — verlangen keine derartige Fürsorge.

Erstaunlich ist das Kulturprogramm des Herrn Ministers, dass er gerade das Széklergebiet mit diesem beglücken will, wo doch dort, dank der alten konfessionellen Schulen, mindestens 70% der Bewohner lesen und schreiben können. Wer die Sachlage kennt, wird klar sehen, dass wenn anstelle der alten Schulen staatliche errichtet werden mit ungarisch nicht sprechenden Lehrern, so wird die Zahl der Analphabeten hier ebenso hoch ausfallen, wie im Altreich. Warum wirft sich der Minister nicht auf die kulturelle Hebung des Altreichs, wo das biedere rumänische Volk mit seinen 45% Lesen und Schreiben könnenden sicherlich hinter den Székler zurückbleibt. Er würde sein Volk und die Nachwelt sicher durch so edles und würdiges Arbeitsprogramm, zu höherem Dank verpflichten, als durch seine Bestrebung, das Széklerland zu rumänisieren. Wir versichern Herrn Minister, diese rumänisierende Bestrebung bleibt vergeblich, möge er noch so viele staatliche Schulen im Széklerland errichten.

Wir unterschätzen die drohende Gefahr nicht, wir sind mit den vielen Leiden, Duldungen, die das Széklerland und die Kirche erwarten, im Reinen — denn wir kennen die Methode des Herrn Ministers und seiner Helfer — doch eines steht fest:

das Széklervolk wird unerschütterlich bei seiner Muttersprache ausharren und niemals seine Art verleugnen. Die Székler sind Ungarn und werden es so lange bleiben, bis auch die Geschichte schon längst über Herrn Anghelescu und seine Kulturpolitik ihr vernichtendes Urteil ausgesprochen hat.

Wir bedauern aber tief die unabwendbare Folge der Anghelescu'schen Verstaatlichungsbestrebung: den vollen Ruin unseres wirtschaftlich ohnehin herabgekommenen Széklervolkes. Mit den Errichtungskosten dieser vielen staatlichen Schulen werden, nach der bisher angewandten Methode die Széklerdörfer belastet werden, da das Volksunterrichtsgesetz so verfasst ist, dass auch das durchgesetzt werden kann. Wie denkt Herr Minister Anghelescu: wäre es nicht auch vom Standpunkt der Staatsraison – von Humanität gar nicht zu reden – wirklichere Regierungsweisheit, ein Volk von unerträglichen Lasten zu schonen, als ihm, um eines Zieles mit unsicherem Erfolg und zweifelhaftem Wert willen Schulen aufzudrängen, deren es nicht bedarf, denen es widerstrebend gegenübersteht und welche seine Kultur nicht heben, dafür aber sein materielles Elend noch vergrößern werden?

Diese Fragen erwähnen wir nicht, als hätten wir die Hoffnung, Minister Anghelescu würde uns günstige Antwort erteilen, sondern darum, weil er in seiner verantwortungsvollen Stelle Rechenschaft ablegen muss für das Wohl jener Staatsbürger, die nach Erfüllung ihrer ehrliche Bürgerpflichten nicht als Versuchskaninchen für ministerielle Experimente dienen können. Der Minister muss sich vor der öffentlichen Meinung des westlichen Europa verantworten um das Schicksal der Minderheiten, die in internationalen Verträgen den Leitern des Landes anvertraut wurden. Vergeblich will der Herr Minister dem Ausland weismachen, die Lage der Minderheiten sei hier entsprechend geordnet. Ausser vielen anderen Faktoren sorgt schon der Minister selbst dafür, mit seiner, auf die Minderheiten gerichteten Kulturtätigkeit dass ihm dies keiner glaubt. Darüber verlautete unlängst die Meinung Sir W. H. Dickinsons, der hiefür der berufenste ist und gewiss nicht in den Verdacht des Irredentismus oder der Parteilichkeit fällt. Dickinson, der die rumänische Verhältnisse auch aus persönlicher Erfahrung kennt, schreibt über die Unzufriedenheit der Minderheiten in Rumänien: „Die meisten Klagen hört man von den Übergriffen der Regierungen in Schulangelegenheiten, da die einzelnen Regierungen glauben, sie dienen dem Staatsinteresse am besten, wenn sie die Minderheiten ehestens einschmelzen. Die Wirkung ist natürlich das Gegenteil, wie einige Staatsmänner nun schon einsehen“.

Ob dem Herrn Anghelescu jemals diese Einsicht kommen wird? Dem Lande wäre es jedenfalls sehr zunutzen. Diese Einsicht braucht Rumänien dringender, als selbst die Minderheiten.

CUPRINSUL – SOMMAIRE – INHALT :

	Seite
Ştatuşul Romano-Catolic din Transilvania	1, 46
Die Minderheitspolitik der Iorga Regierung und die Schweizer Presse	11
Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitschulen in Siebenbürgen 1919–1929. Verfasser: Dr. Andreas Balázs, Prälat-Domherr	33, 75, 127, 160 203, 241, 264, 311
Die „Geheiligten Rechte“ der Nationalitäten Zum Genfer Ratsfiasko. Von: Dr. Ewald Ammende	41
Die Angelegenheit der Székler Gütergemeinschaft vor dem Völkerbund. Von: Arthur von Balogh	58
The „equitable share“ of the Hungarian National Minority. by Ladislaus Fritz	68
Zu dem neuen Staatsbürgergesetz in Rumänien	74
Iorga gegen das Renegatentum	74
Es schmerzt, wenn Versprechungen nicht erfüllt werden	85
Die Kirchenverfolgung in Rumänien und die Schweizer Presse	89
Der rumänische Staat und die Pensionisten	94
Minderheitenfragen in Jugoslawien. Aus einer parlamentarischen Aussprache	96
Die Bulgaren der Dobrudscha. „Nicht eine einzige bulgarische Elementarschule in Dörfern“	98
Das Dobritscher „Novo Edinstvo“ wird Erscheinen einstellen müssen	98
Der VIII. Europäische Nationalitäten-Kongress vom 28–30. Juni in Wien	99

Interparlamentarische Union und Minderheitenfragen . . .	100
Über das Minderheitenschutz-Verfahren des Völkerbundes	100
Ergänzung der Lageberichte der ungarischen Nationalminderheiten in den Nachfolgestaaten. (Vom Frühjahr 1931 bis Ende Mai 1932)	133
Westungarn-Burgenland in Österreich	148
Petitionen an den Völkerbund von Nutzen?	156
König Carol über die Minderheitenfrage in Rumänien . .	158
Zu dem VIII. Europäischen Nationalitäten Kongress . . .	158
Eine kleine Berechnung nach den Wahlen. Von Dr. Elemér Jakabffy	169
Der achte Nationalminderheitenkongress	171
Die Äusserungen der ungarischen Delegierten am Nationalminderheitenkongress :	
Eröffnungsrede des Abgeordneten Dr. Géza v. Szüllő	173
Dr. Elemér Jakabffy: Über die Verallgemeinerung der Grundsätze des Nationalitätenrechtes im europäischen Raum	175
Andor Jaross: Die Anerkennung der Volkstumrechte im Wirken der Kirchen	178
Arthur v. Balogh: Kritik des Völkerbundverfahrens	184
Rede des Grafen Johann Esterházy	189
Resolutionen	193
Die Thronrede und die Pensionisten	199
Antwort des Parteipräsidenten Graf Georg Bethlen auf die Einladung des Unterstaatssekretärs Brandsch	209
Răspunsul contelui George Bethlen, președintele Partidului Maghiar, la invitația d-lui Subsecretar de Stat Brandsch	213
„Die Presse-Wochenschau zur Nationalitätenfrage“ über die neue rumänische Regierung und die Wahlen	217
Die Einfügung des Sprachenrechtes der Minderheiten in das Verwaltungsgesetz	222
Wales als Vorbild für Osteuropa	224
Die Ukrainer Rumäniens und das Wahlkartell	225
Die Forderungen der Bulgaren in Rumänien	225

	Seite
Die International Law Assotiation und die Nationalitätenrechte	226
Stellungnahme der internationalen Organisationen zur Nationalitätenfrage	227
Völlige Ergebnislosigkeit oder Beginn einer entscheidenden Aussprache im Völkerbunde ? Aus der Presse-Wochenschau zur Nationalitätenfrage	249
Entpolitisierung des Minderheiten-Verfahrens. Ein bedeutender Vorschlag von Frau Dr. C. Bakker van Bosse	253
Ein permanenter Ausschuss des Nationalitäten-Kongresses in Genf	256
Ein rumänisches Versprechen der ukrainischen Minderheit gegenüber	256
Dr. Ewald Ammende über die Minderheitenpolitik der Maniu-Regierung	257
La pétition des représentants des descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontière des Sicules (Hongrois) devant la Société des Nations	258
Die Erledigung der Petition der Széklerfamilien, Nachkommen der ehemaligen Grenzwachregimenter durch den Völkerbundrat. Von: Arthur v. Balogh	281
Travaux de l'Assemblée	295
Was die Schweizer Blätter über Rumänien schreiben	298
L'avenir de la Yougoslavie	308

Bücher und Zeitschriften.

Seton-Watson: „La dictature yougoslave“	24
Über Volkstum und Kirche	101
Die Autonomie in Religions- und Schulfragen der széklerischen und sächsischen Gemeinschaften in Siebenbürgen	102
Boehm, Max Hildebert: „Das eigenständige Volk“, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1932, 389 Seiten. Von: Dr. B. Juhos	230

Statistische Mitteilungen.

„Rumäniens gegenwärtige Bevölkerung.“ Von: Dr. Ladislaus Fritz	27
Die Zahl der Ungarn in den Nachfolgestaaten	112

Documente.

Discursul D-lui Elemér Gyárfás despre alegerea senatorului din Odorheiu în cursul ședinței senatului la 2 August 1932	234
Declarația Partidului Maghiar la mesaj. Discursul D-lui George Bethlen în cursul ședinței a camerei la 19 August 1932	240



